Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschic...

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · THE UNIVERSITY OF MICHIGAN 1817

DD
901
K47
G38
no.6

Mittheilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

DD
901
K47
G38
#6-8

Sechstes Heft.

1884-1892

Kiel.

Druck von Schmidt & Klaunig.

1884.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kieler Prediger-Geschichte

seit der

Reformation.

Ein Beitrag zur Geschichte des kieler Kirchenwesens

von

Dr. Friedrich Volbehr.

Mittheilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte.
Sechstes Heft.

Kiel.
Druck von Schmidt & Klaunig.
1884.

Digitized by Google

7170 96-179

Inhalt.

	Seite
Aus der katholischen Zeit	1
Die Einführung der Reformation in Kiel	4
Die evangelischen Predigtämter	13
Das Patronat- und Wahlrecht	16
Patronat, Wahlkurien	16
Präsentationen, Wahlpredigten, „Hören per deputatos“	17
Bestallung, Reverse, Kündigungsrecht	18
Einfluß der Landesherren auf die Wahlen	20
Akademisches Konsistorium als dritte Wahlkurie und Berücksichtigung der Professoren bei Besetzung des Hauptpastorats	21
Verlust des Patronats- und Wahlrechts für das Hauptpastorat und landesherrliche Ernennung der Hauptpastoren	26
Theilung der Gemeinde in Pfarrbezirke	33
Besetzung des Archidiakonats und des Diakonats	36
Aufhebung des Diakonats und Einrichtung der Adjunktur	43
Besetzung der Predigerstellen an den 4 Pfarrbezirken	50
Besetzung des Pastorats an der Heiligengeistkirche	51
Das Stadt-Konsistorium	56
Kieler Kirchenvisitatorium	60
Propstei-Synodal-Ausschuß und Pröpste	60
Verzeichniß der Prediger	61
An St. Nikolai: Hauptpastoren	61
Archidiakonen	74
Diakonen	81
Adjunkten	85
An der Heiligengeistkirche	88
In den vier Pfarrbezirken	90
Anhang: Hofprediger und Hofkapellane	92

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus der katholischen Zeit.

Die holsteinischen Landesherren Graf Johann III. und Graf Gerhard V. schenkten dem Kloster der regulirten Chorherren zu Bordesholm durch Schenkungsbriefe von 322 und 1326, also etwa 100 Jahre nach Erbauung unserer Stadt, das ihnen gehörende Patronat der kieler Pfarrkirche u St. Nikolai, um den Mönchen durch die Einkünfte dieser Pfarre bei der Verlegung des von Vicelin in Neumünster egründeten Klosters nach Bordesholm eine Beihülfe zu gewähren. Damit erhielt das Kloster das Recht, die Stadtpfarre durch einen Chorherren oder gar einen Vikar verwalten zu lassen, sowie über alle Angelegenheiten der Kirche u verfügen. Bürgermeister und Rath waren indeß keineswegs mit dieser Neuerung zufrieden; es entstanden bald Streitigkeiten mit dem Kloster, die sich mehrfach wiederholen, und der Graf mußte dahin vermittelnd einschreiten, daß r 1336 einen Vergleich herstellte, wonach dem Magistrat ortan freistehen sollte, aus den Chorherren sich einen Rektor Pfarrherrn) nach eigner Wahl auszusuchen. Auch wurde zugleich bestimmt, daß nur dieser, nicht aber mehrere Chorherren zugleich das in der Papenstrate belegene Pfarrhaus [1]) bewohnen durften. Zwei Kapellane, Weltgeistliche, solle das Kloster auf seine Kosten halten und denselben zur Besorgung der Amtsgeschäfte in der Landgemeinde ein Pferd stellen.

[1]) F. Volbehr „Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel" (Heft 3 und 4 der Mitthl. d. Gesellsch. für kiel. Stadtgesch.): S. 60 u. 176.

Digitized by Google

Dagegen ward dem Rath das Recht vorbehalten, Altäre, Kapellen und Vikarien in der Kirche zu gründen, Opfergelder zum Besten der Kirche in herkömmlicher Weise zu erheben und die Verwaltung des Kirchenvermögens durch von ihm ernannte Kirchenjuraten besorgen zu lassen. Gegen den Willen des Raths bei der Kirche einen Konvent oder klösterliche Gebäude zu errichten, ward den Bordesholmer Chorherren untersagt [1]). Schon 1338 erklärte der Erzbischof Burchard diesen Vertrag, als dem kanonischen Rechte widerstreitend [2]), in mehreren Punkten für ungültig, und Erzbischof Gottfried erneuerte 1350 diesen Erlaß seines Vorgängers. So ist es erklärlich, daß jener Vergleich wirkungslos blieb, vielmehr durch beide folgende Jahrhunderte Anlaß zu Streitigkeiten und Händeln gab, die oftmals in schwere Thätlichkeiten ausarteten. Schon 1345 führte die Erbitterung der kieler Bürger gegen den bordesholmer Konvent zu einer groben Gewaltthätigkeit. In einer Februarnacht drang eine Anzahl angesehener Leute, denen sich auch Weltgeistliche zugesellt hatten, in die Wohnung des Rektors, des Chorherrn Heinrich Mangold, der selbst verwundet und mit seiner Dienerschaft aus dem spolirten Hause getrieben ward [3]). Bald darauf wurden auf dem Nikolai-Kirchhof mehrere daselbst anwesende Chorherren, ungeachtet der Gegenwart der Rathsherren, überfallen und schwer gemißhandelt [4]). Der Erzbischof that die Schuldigen zwar in den Bann und erklärte den Kirchhof für entweiht [5]), aber den Chorherren war durch die erwähnten Vorgänge keineswegs die Stadt verleidet worden, vielmehr faßten sie schon nach wenigen Jahren den Entschluß, ihr Kloster aus dem einsamen Bordesholm ganz in die Stadt zu verlegen, wozu auch der Erzbischof seine Zustimmung gab, indem er dem Konvent zugleich den Besitz der Nikolaikirch

[1]) Westphalen Monumenta II. S. 126.
[2]) Westphalen II. S. 137. 190.
[3]) Westphalen II. S. 154.
[4]) Dr. Kuß, Staatsb. Mag. IX. S. 77.
[5]) Westphalen II. S. 154.

Digitized by Google

bestätigte. Bei dem Rath und der Bürgerschaft fand dies Vorhaben aber entschiedenen Widerspruch, der auch nicht zum Schweigen gebracht ward, als einige Jahre später, 1364, sogar Graf Adolf VII. dem bordesholmer Konvent seine Genehmigung zur Uebersiedelung gab und der Erzbischof dazu seine Zustimmung ertheilte [1]); sowie er auch den Einwohnern bei Strafe des Interdikts befahl, die Chorherren bei Erbauung eines Klosters nicht zu stören, sondern sie freundlich und ehrerbietig in die Stadt aufzunehmen. Der Rath blieb jedoch fest und wußte es durchzusetzen, daß Graf Adolf seine Genehmigung widerrief [2]) und dagegen urkundlich bestimmte, es solle den bordesholmer Chorherren nicht gestattet sein, in Kiel ein Kloster zu besitzen. Hiermit war indeß die Sache keineswegs beendet: beide Theile waren gleich hartnäckig, die Mönche in Verfolgung ihres Plans, die Bürger in ihrem Widerstand gegen denselben. Wie gereizt die Stimmung geblieben war, zeigt ein Ereigniß aus dem Jahr 1374, wo man auf Befehl von Bürgermeister und Rath vor dem Propst Stephan von Bordesholm, der mit seinen Chorherren zur Stadt gekommen war, die Thore verschloß und den Einlaß verweigerte [3]). Eben in dieser Zeit ging der Konvent allerdings wieder ernstlich mit der Ausführung seines langgehegten Planes um, wie eine Urkunde aus dem folgenden Jahre beweist, nach welcher am 4. April 1375 der Rath mit dem Konvent am Schlagbaum vor der Stadt [4]) eine Besprechung hielt, in welcher der Konvent eine Erklärung darüber forderte, ob Bürgermeister und Rath sich der Niederlassung der Chorherren widersetzen würden. Der Magistrat ließ sich indeß auf nichts ein, und 4 Jahre später erneuerte auch Graf Adolf sein früheres Verbot, welches dem bordesholmer Konvent den Bau eines Klosters in Kiel untersagte. Die Uebersiedelung nach Kiel scheint der Konvent

[1]) Westphalen II. S. 235.
[2]) Westphalen II. S. 237.
[3]) Westphalen II. S. 250.
[4]) Derselbe lag auf der Klinke vor dem jetzigen Muhl'schen Gasthofe.

Digitized by Google

seitdem aufgegeben zu haben, doch wiederholten sich im nächsten Jahrhundert mehrfach die Streitigkeiten, und zwar in Anlaß der Bestellung des Pfarrherrn an St. Nikolai. König Christian I. ließ einen solchen Streit im Jahre 1481 durch geistliche und weltliche Schiedsrichter schlichten, und der neu zu Stande gekommene Vergleich [1]) stellte wiederum als Kardinalpunkt das Recht des kieler Rathes hin, sich aus den bordesholmer Chorherren einen Rektor der Kirche zu wählen, den der Propst dann bestätigen müsse.

So blieb es bis zur Einführung der Reformation, mit welcher eine tief umgestaltende Aenderung in der Besetzung der Predigtämter gegeben war.

Die Einführung der Reformation in Kiel.

Während in der katholischen Kirche entsprechend der streng gegliederten Subordination ihrer Hierarchie das geistliche Amt ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt ist, baut der Protestantismus die Kirche aus der Gemeinde auf. Die evangelische Kirche, auf die Urzeit des Christenthums zurückgreifend, ist die Gemeinde der Gläubigen. Ihre Verfassung beruht wesentlich auf Gemeinschaft und Socialität. Von der Kirchengemeinde, einer gleichberechtigten Genossenschaft, sollen die Verwalter des Lehramts berufen und beauftragt werden. Das Amt ist seinem innern Wesen nach nicht Rechtsgewalt, sondern kirchlicher Dienst, ständige Vertretung der Gemeinde. Nach diesem Grundprincip hat sich in ihrem rechtlichen Charakter die Besetzung der Lehrämter zu bestimmen. Gemeindewahl mußte daher die normale Weise der Anstellung der Kirchendiener bei den Protestanten werden, und der geschichtliche Gang der Reformation unterstützte diesen Grundsatz, da die Reformation zuerst aus den Gemeinden hervorging, im Kampf mit den höheren Regionen des bestehenden Kirchen-

[1]) Bremer's handschr. Chronik von Kiel. S. 368—371. Kuß, Staatsb. Mag. IX, S. 99.

Digitized by Google

regiments. Die protestantische Gemeinde schloß sich bei der Reformation dem Lehrer an, der ihr religiöses Bedürfniß befriedigte, also faktisch durch selbstständige Wahl, und so ergab sich bei förmlicher Konstituirung und oberer Anerkennung der evangelischen Gemeinden das Wahlrecht [1]). Daß dies Wahlrecht sehr bald in Schleswig-Holstein mancherlei Beschränkungen unterworfen, später auch vielfach den Gemeinden ganz genommen wurde, ist bekannt. Erst durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 4. Nov. 1876 ist es im Princip wieder hergestellt worden.

In den Herzogthümern ward zuerst im Jahre 1520 im Kirchdorf Hygum durch Paul Albretsen lutherisch gepredigt, und seit 1522 begann der Reformator Hermann Tast von Husum aus Luther's Lehre im Lande zu verkündigen. Dieselbe gewann sehr rasche Verbreitung, befördert und geschützt durch den (1523 auch zum König von Dänemark gewählten) Herzog Friedrich und dessen Sohn Christian, welcher letzterer als Statthalter seines Vaters in Haderleben residirend, schon 1525 den M. Winther zu seinem evangelischen Hofprediger berief. Ueberall im Lande, unter Bürger und Bauern, wie unter dem Adel fand die neue Lehre zahlreiche Freunde, selbst katholische Priester und adelige Prälaten wandten sich derselben zu. Vergebens widerstrebten die Bischöfe zu Schleswig und Lübeck mit ihren Domkapiteln, und vergebens erboten sich die schleswiger Domherren auf dem Landtage, 12000 Goldgulden zu zahlen, wenn man mit der Verbreitung der neuen Lehre innehalten wolle [2]).

In Kiel scheinen die ersten reformatorischen Bewegungen im Jahre 1526 entstanden zu sein und zwar theilweise aus der Gemeinde selbst heraus. Ein angesehener husumer Bürger Matthias Knutzen (der eine natürliche Enkelin

---

[1]) A. L. J. Michelsen, Entstehung und Begründung der Prediger-Wahl in Schleswig-Holstein als protestantischer Norm. S. 10.

[2]) C. E. Carstens, Die evangelisch-lutherische Reformation in Schleswig-Holstein. (Nordalbingische Studien II. S. 119 ff.)

Digitized by Google

des Königs zur Ehe hatte) war um diese Zeit nach Kiel gezogen, wo er 1540 auch in den Rath aufgenommen ward, dem er bis 1559 angehört hat. Schon in Husum hatte er Hermann Tast in seinen reformatorischen Bestrebungen Schutz und Förderung zugewendet und war jetzt auch in Kiel wieder eifrig in gleichem Interesse thätig, namentlich als ein junger kieler Theologe Marquard Schuldorp (vielleicht ein Sohn des 1515 verstorb. Rathmanns Marquard Schuldorp) aus Wittenberg, wo er der Schüler Luther's gewesen war, in seine Vaterstadt zurückkehrte und daselbst die neue Lehre zu verbreiten begann. Aus der Bürgerschaft wurden derselben rasch viele Freunde gewonnen, und wenn auch die gegnerische Partei noch immer mächtig war, namentlich durch die zahlreichen geistlichen Brüderschaften und Kalande, deren es auch in Kiel viele gab und die es meistens mit der alten Lehre hielten, so scheint doch der damalige plebanus oder Rektor der St. Nikolaikirche, der bordesholmische Chorherr Wilhelm Provest, sich äußerlich gleichfalls bald der neuen Lehre zugewandt zu haben.

Schon 1527 erschien indeß ein anderer Verkündiger der letzteren, der mit weit größerer Energie, als Schuldorp, welcher hauptsächlich unter dem Rath und den Vornehmen seinen Anhang gefunden hatte, vorging und die große Masse der Bürger für sich zu gewinnen wußte. Es war der Schwabe Melchior Hoffmann, welcher in der Reformirung unseres Landes eine Aufsehen machende, wenn auch bald vorübergegangene, Stellung eingenommen hat.

Melchior Hoffmann, seines Handwerks ein Pelzer (Kürschner), war, von der Reformation angeregt, ein eifriger Beförderer derselben geworden. Es war in jener Zeit nichts Ungewöhnliches, daß bei dem Mangel an lutherischen Predigern begabte und für Luther's Lehre begeisterte Laien, wie u. A. in Medelbye ein tondernscher Fußknecht und in der Stadt Schleswig ein Zolleinnehmer, das Predigtamt übten. Hoffmann war zuerst nach Livland gezogen und daselbst ein Beförderer der Reformation geworden. Von dort ver-

Digitized by Google

trieben, hatte er in Stockholm gepredigt, war dann 1525 nach Wittenberg gegangen, wo er Luther kennen lernte und sich als eifrigen Anhänger seiner Lehre zeigte. Bald aber hatte er sich schwärmerischen Anschauungen zugewandt, die ihm in Magdeburg Verfolgung und Gefangenschaft zuzogen. Als er 1527 nach Holstein kam, erhielt er von König Friedrich die Erlaubniß, überall im Lande frank und frei zu predigen. Daher bezeichnete er sich als „Königlicher Würden gesetzter Prediger zu Kiel", was allerdings keineswegs so zu verstehen ist, als ob dem Hoffmann durch den König eine bestimmte Predigerstelle in Kiel übertragen sei, da dies mit dem damals noch bestehenden Privilegium des Klosters Bordesholm, sowie mit dem Rechte des Rathes würde in Widerspruch gestanden haben. Bremer's Chronik führt ihn, jedenfalls irrthümlich, als ersten Hauptpastor auf mit der Bezeichnung: „pellifex, homo fanaticus, ex Holsatia ejectus 1529", während Schwarze ihn als „ersten Archidiakonus" verzeichnet. Mit dem genannten Marquard Schuldorp, der gleichfalls wohl keine ihm fest übertragene Predigerstelle inne hatte (er ward nicht lange nachher als Hauptpastor an den Dom nach Schleswig berufen, wo er schon 1529 starb), gerieth Hoffmann bald in heftigen Zwiespalt, der sich auf die Gemeinde fortpflanzte, namentlich als Schuldorp sich mit seiner eignen Schwester-Tochter verheirathete, was Hoffmann für blutschänderisch erklärte, Luther jedoch, da Schuldorp sich in seiner Verlegenheit an ihn wandte, als durchaus zulässig bezeichnete. Bald darauf gerieth Hoffmann auch mit Wilhelm Praveſt in Zwiespalt, der sich in einem Brief an Luther beklagte, daß unter dem Deckmantel christlicher Freiheit und des Evangeliums viele Skandale vorfielen, deren Schuld der ungelehrte Haufe auf Luther schöbe; er wies dabei auf Hoffmann als die Quelle dieses Unheils hin. Luther, welcher bis dahin Hoffmann günstig gesinnt gewesen war, beantwortete diesen Brief; er ermahnte, sich vor Hoffmann zu hüten und rieth Praveſt, sich an den Rath zu wenden, daß dieser Hoffmann das Predigen verbiete. Ver-

Digitized by Google

muthlich wird aber auch letzterer nicht müssig geblieben sein, so daß Luther bald über Pravest selbst und dessen fortwährend katholisch gebliebenen Gesinnungen besser, als bisher, unterrichtet ward. Er schrieb daher an Pravest (der sogar spöttische Verse auf Luther gemacht haben soll) einen bittern Brief und wandte sich zugleich an den Bürgermeister Paul Harge und M. Konrad Wulf (der später auch Bürgermeister ward) mit einer Entschuldigung wegen seines ersten Briefes an den jetzt als Heuchler erkannten Pravest.

Nunmehr ward es Pravest unmöglich, sich länger in seiner Stellung zu behaupten. Er mußte sich in sein Kloster zurückziehen, und der bordesholmer Konvent sah sich genöthigt, zuerst einen vorläufigen, nach wenigen Jahren aber schon einen definitiven Verzicht auf das Recht zur Besetzung der kieler Pfarre auszusprechen. Am Tage Dionysii im Jahre 1528 errichtete der Konvent mit Bürgermeister und Rath einen „vrüntlicken Contract und eindracht", in welchem es heißt: Dewyle den itzt in dyßen tyden etlicke saken und upror und twistinge sweven, so hebben wy uth guder Bründschop u. eindracht u. nicht dorch plicht, einen wertliken [1]) effte geistliken Kerkherren, welker dem ersamen rade gevellig iß to erwelende u. up u. aftosettende na erem gefallen, etlike jar lang dem rade gutwillig vergönnt u. nagegeben." Zugleich werden dem vom Rath nunmehr selbstständig zu erwählenden „Karkherrn" alle Einkünfte, „alse Papenkamp, Tegelie u. de XVIII Mark van Vlindbeck mit den VI Foder Brennholtes ꝛc." zugesprochen. Dagegen sagt der Rath zu, daß die Messe vor dem „Altar der zwölf Apostel" in gewohnter Weise christlich gehalten werden solle. Gegen alle Ansprüche und Nachtheile, die aus dieser Erwählung des Kirchherrn entstehen möchten, solle das Kloster geschützt sein.

Mit dem Abzug des Rektors Wilhelm Pravest wurde auch alles Hausgeräth aus dem Wedemer (Pfarrhaus) in Kiel nach Bordesholm geschafft. Der Konvent stellte aber

[1]) weltlichen.

Digitized by Google

gleichzeitig eine Verschreibung aus, daß dasselbe zurückgebracht werden solle, sobald der Rath wieder einen Pastor aus dem Kloster wählen würde. Dies Hausgeräth, speciell in der Verschreibung verzeichnet, bestand in mehreren Betten, zinnernen Tellern, Schüsseln, Wein- und anderen Kannen und verschiedenem Küchengeräth.

Der bordesholmer Konvent mußte freilich bei der rasch fortschreitenden Verbreitung der Reformation bald erkennen, daß die kieler Pfarre ihm für immer verloren sei. Es kam daher im Jahr 1534 zu dem definitiven Kontrakt, in welchem seitens des Konvents ein vollständiger Verzicht geleistet ward. Weil in vergangenen Zeiten zwischen dem Rath und dem Kloster „von wegen der Kaspelkerken un den Karkherren tom Kyle mennigmal Hader, twisticheit, Kyff unde mehr unlust sick hefft entstan", so übertrug der Konvent „to ewigen tyden de Kaspelkerken, Pastorhuse un Schole[1]) tom Kyle, ock de Papenkamp mit allen eren tobehoringe, herrlicheiden, fryheiden u. gebrucke, so dat unse Vorfaren vorhennen u. wy noch bet nu gegenwardigen fryest gehat hebben", an Bürgermeister und Rath. Diese verpflichteten sich dagegen jährlich um Ostern dem Konvent 10 ℔ Lübisch zu zahlen, so lange derselbe „in einem geistliken Stande und Orden blifft". „Wo overst", heißt es weiter, „dat Kloster verstöret, neddergelecht edder in einen werliken[2]) stand esste Regiment worde vorendert", dann sollte obige Zahlung hinfällig werden. Zugleich heißt es wörtlich in dem Dokument, daß Bürgermeister und Rath „scölen Kerkherrn to erwehlende, up- un affthosettende na erem wolgefallen mechtig syn."

Inzwischen hatte auch Melchior Hoffmann in Folge der um diese Zeit ausgebrochenen Abendmahls-Streitigkeiten, bei welchen in Schleswig-Holstein fast alle Theologen sich für Luther, dagegen Hoffmann in zwei Schriften gegen dessen Ansichten erklärte, die Stadt verlassen müssen. Eine Menge

[1]) Topographie der Stadt Kiel, S. 125.

[2]) weltlichen.

Digitized by Google

Schriften waren erschienen, welche die Ketzerei Hoffmann's auf's Heftigste angriffen, und König Friedrich I., der letzterem bis dahin günstig gewesen war, konnte nicht mehr umhin, wollte er anders Ruhe im Lande behalten, die Orthodoxie des ehemaligen Kürschners untersuchen zu lassen. Dies geschah in dem Religionsgespräch zu Flensburg am 8. April 1529, wo Hoffmann unter dem Vorsitz des Statthalters, des Prinzen Christian, und in Anwesenheit von Johann Bugenhagen seine Anschauungen über das Abendmahl gegen eine Anzahl strenger Anhänger Luther's, unter denen sich auch der schleswig'sche Reformator Hermann Tast befand, vergeblich zu vertheidigen suchte. Das im Namen des Königs gefällte Urtheil ging dahin, daß Hoffmann und seine Anhänger entweder widerrufen oder sofort das Land räumen sollten, jedoch so, „daß ein jeglicher nach Gelegenheit Zeit und Stunde haben sollte, sicher und füglich aus dem Gebiete des Königs zu ziehen". Letzteres ist indeß, falls man den eignen Berichten Hoffmann's Glauben schenken darf, nicht innegehalten worden. Er schreibt: „Auf ein solch' Urtheil des Pommers (Bugenhagen's, dem er den Hauptantheil an seiner Verbannung zuschreibt) ist der Kürsner mit Weib und Kind aus dem Lande verjagt und ihm sein Haus geplündert und sind ihm an Bücher und Truckerey als gut als 1000 Gulden genommen. Und stunden auch die Ungläubigen hart nach seinem Hals, daß sie ihm wollten unterwegs umbringen; aber Gott half ihm." Nach den von Bugenhagen herausgegebenen Akten war dieser unschuldig daran, daß es Hoffmann so übel erging, da er, wie er sagt, für ein milderes Urtheil gestimmt habe. Erklärlich ist es aber, daß in den Tagen der Reformation, wo in den protestantisch gewordenen Ländern vielfache Härten und Gewaltthätigkeiten an den katholisch Gebliebenen vorkamen, die leicht erregte Menge nicht weniger rücksichtslos diejenigen Evangelischen behandelte, welche als Ketzer gegen das Lutherthum erschienen. Ob übrigens Hoffmann seine Verjagung aus Kiel nicht übertrieben schwarz gemalt, läßt sich nicht nachweisen, da das

Digitized by Google

kieler Stadtarchiv nichts über ihn enthält, auch Bremer's Chronik seiner nicht erwähnt, sondern nur mittheilt, daß 1533 eine Druckerei, offenbar die Hoffmann'sche, vom Magistrat an den König überliefert sei [1]). — Hoffmann trat nach seiner Verweisung aus Kiel entschieden zur Partei der Wiedertäufer über, ging nach Ostfriesland, Westfalen, den Niederlanden und Elsaß, ward in Straßburg gefangen genommen, widerrief aber seine wiedertäuferischen Lehren und starb, wieder freigelassen, im Jahre 1540 [2]).

Aus den erwähnten Vereinbarungen der Stadt mit dem Kloster Bordesholm geht hervor, daß Wilhelm Praveſt schon 1528 Kiel hatte verlassen müssen. Schuldorp war gleichzeitig als Pastor nach Schleswig berufen, Hoffmann ward 1529 vertrieben. Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, wer der erste, wirklich vom Rath frei erwählte Pastor gewesen, da, wie schon erwähnt ist, Hoffmann wahrscheinlich überhaupt keine feste Stellung in Kiel eingenommen hat. Schwarze und auch Bremer nennen hinter Praveſt Johannes Heitmann, ohne indeß das Jahr seiner Erwählung anzugeben. Beide erwähnen dagegen nicht den Lübecker Johann Walhof, von dem feststeht, daß er im Jahr 1529 sich als lutherischer Prädikant in Kiel aufgehalten hat. Ein zuerst im Jahre 1830 gedrucktes Tagebuch [3]) eines Zeit-

[1]) Das über die Auslieferung aufgenommene Aktenstück ist auch in Beziehung auf die Einrichtung der damaligen Buchdruckereien belehrend. Es lautet: „Anno dni XV^{C}XXXIII mandags na Invocavit hebbe Wy borgemeſter un ratmannen tom Kyl den prenteren, de Kgl. Mayſt. hier geſchicket dat undergeſcreven verantwortet' It. 2 preßen mit der tobehöringe, dar man up gedrücket. It. en planer. it. V Kaſten mit lettern. it. en form dar man de lettern in güt. It. en rokſack. It. en Kaſtenvoll mit Format Holte un andre inſtrumenten tor drückery tobehörig. It. en bank. it. en Ketel en grapen dar man de ſwarte in ſedet. It. en klen Scap darin XII formen, dar man in güt de bokſtaven."

[2]) Ausführlicheres über Hoffmann findet sich u. A. in den Prov.-Berichten 1813 u. 14 von Pastor E. C. Kruſe: „Melchior Hoffmann in Holſtein."

[3]) „Ausführliche Geſchichte der Lübecker Kirchenreformation in den

Digitized by Google

genossen giebt Mittheilungen über Walhof's Aufenthalt in Kiel, ohne indeß über sein Verhältniß zu Praveſt, falls er überhaupt noch mit demſelben hier zuſammen geweſen iſt, und zu Hoffmann etwas zu berichten. Walhof, 1495 in Lübeck geboren, war bei'm Anfang der Reformation Kapellan an der Marienkirche daſelbſt. Er ſcheint durch den Prediger Peterſen in Oldesloe, zu dem viele Lübecker kamen, um das reine Evangelium zu hören, für Luther's Lehre gewonnen zu ſein. Der Lübecker Rath, welcher der Reformation abgeneigt war, verbot ihm die Kanzel und verwies ihn nebſt einem andern Prediger aus der Stadt. Aber die 48 Bürgervorſteher traten für die Vertriebenen ein und machten ihre Rückberufung zur Bedingung für die Zahlung einer neuen Abgabe. Der Rath ſträubte ſich, und als die geſammte Bürgerſchaft jenem Verlangen beitrat, erwiderte er ausweichend, Walhof würde nicht kommen, weil die Kieler ihn nicht würden fahren laſſen. Man verlangte nun, der Rath ſolle an den kieler Rath ſchreiben, es ward auch ein Bürger mit einem Brief abgeſandt, doch kam derſelbe ohne etwas erreicht zu haben, zurück. „Averſt (fährt der Verfaſſer des Tagebuchs fort) dit verbeterede de ſake nicht, ſondern dat de borger mehr argwanes kregen to einem E. Rath. Jedoch wolde ein Rath de gemene ſtillen, muſte ein Rath eren Secretarius na dem Kiel ſenden, umme Herrn Johann Walhof zu vorderen.“ Dies hatte Erfolg und Walhof ward im Jan. 1530 als lutheriſcher Prediger in Lübeck eingeführt. Nach Reimer Kock's Chronik war Walhof im Oktober 1529 auf dem Marburger Kolloquium geweſen. Ob er ſich ſchon vorher während ſeiner Verbannung in Kiel aufgehalten, läßt ſich nicht nachweiſen. Jedenfalls ſcheint er in einem gewiſſen feſten Verhältniß hier geſtanden zu haben, ſonſt hätte man ihn doch nicht vom kieler Rath zurück zu erbitten brauchen.

Jahren 1529 bis 1531 aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation“, herausgegeben von Peterſen. Lübeck 1830.

Digitized by Google

Daß die Reformation in Kiel in sehr kurzer Frist völlig rchgeführt ist, geht auch aus der Aufhebung des grauen önchskloster[1]) (Franciskanerklosters), der Stiftung Adolf's V. hervor, dessen Mönchen König Friedrich I. 1530 das predigen, Messelesen und „andere Ceremonien, dar gy dat olk süs lang mit verföret hebben", verbot und dessen Grund- ücke er gleichzeitig der Stadt schenkte. Sehr erklärlich ist s daher, daß 1534 der bordesholmer Konvent in dem oben rwähnten Vertrag daran dachte, daß auch sein Kloster nieder- elegt oder in einen weltlichen Stand verändert werden könnte.

Die evangelischen Predigtämter.

So rasch, wie die neue Lehre in Kiel eingeführt war, estaltete sich nicht die Einrichtung und Begrenzung der neuen Predigerstellen. Leider läßt uns das Stadtarchiv fast über as ganze erste Jahrhundert nach der Reformation völlig im Stich, so daß wir auf einzelne Andeutungen an dritten Stellen beschränkt bleiben.

Die St. Nikolaikirche[2]) blieb auch fortan die ein- zige Pfarrkirche für Kiel und die zur Gemeinde gehörigen Dörfer. Die Heiligengeist- oder Klosterkirche[3]), welche mit den Gebäuden des 1530 aufgehobenen Franciskanerklosters von König Friedrich I. an die Stadt geschenkt war, erhielt erst im Jahr 1632 einen eignen ordinirten Prediger, nach- dem bis dahin die Lehrer an der Stadtschule und theilweise die Pastoren von St. Nikolai daselbst die Predigten gehalten hatten. Eine eigne Gemeinde ward der Kirche indeß nicht beigelegt, doch wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Prediger zugleich zum Pastor der Garnisonsgemeinde bestellt. Letzteres Amt ward 1868 wieder abgetrennt, dagegen aber im Jahr 1871 bei der Eintheilung der Gemeinde Kiel in

[1]) Volbehr, Topographie der Stadt Kiel, S. 83 ff.
[2]) Ebendas. S. 93.
[3]) Ebendas. S. 88 ff.

Digitized by Google

vier Pfarrbezirke dem bisherigen Prediger der Heiligengeis kirche eine dieser Gemeinden übertragen.

An der Nikolaikirche wurde bei der Reformation an dem katholischen Rektor oder Plebanus der lutherische Pa stor, später Hauptpastor. Aus den katholischen Kapellane entstanden die lutherischen Diakonen, welche indeß noc lange Zeit, wie u. A. bei Bremer 1568 und 1589, mit de früheren Titel benannt werden. Die Bezeichnungen als Arch diakonus und Diakonus werden anfänglich nicht gebrauch sondern erst später in Anwendung gekommen sein und i einen Rangunterschied gegeben haben. Schon 1566 rück indeß ein Diakonus in das Archidiakonat auf.

Das Diakonat hat nur bis 1797 bestanden. A Stelle desselben wurde das Amt eines Adjunctus Mini sterii errichtet, welches noch gegenwärtig besteht und de Inhaber die Vertretung der übrigen Prediger auflegt.

Manche äußere Einrichtungen aus der katholischen Zei bestanden noch längere Zeit fort. Namentlich verblieben die Einkünfte der Vikarien[1]) an St. Nikolai, die in Besitz von auswärtigen Geistlichen waren, denselben auf Lebenszeit. So werden u. A. bei Bremer aus dem Jahr 1559 erwähnt: „Johann Veldt und Herr Hinrich, Königlicher Würden unser gestrn. Fruwen Capellan, beyde dißer tyd Vi carien unser Kaspelkerken St. Nicolai."

Ueber die Einnahmen der Predigerstellen läßt sich Genaueres nicht angeben, da sie bis vor wenigen Jahren zum großen Theil aus Gebühren bestanden haben. Es wird längere Zeit gedauert haben, bevor überhaupt irgendwelche Festsetzungen über die Einnahmen der Prediger gemacht sind. Erst 1561 erließen, wie Bremer berichtet, Bürgermeister und Rath eine Verordnung, daß jeder Einwohner der Stadt für sich, seine Frau, Kinder, Knechte und Mägde, welche über 12 Jahre alt wären, „an allen vier Festtagen einen Witten

[1]) Näheres über Vikarien bei Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte II, S. 50 ff.

Digitized by Google

(silbernen Pfennig) zu nothdürftiger Unterhaltung der Kirchendiener" geben sollten. Den Kirchenvorstehern wurde aufgetragen, dieses Geld einzusammeln. — Wie übrigens, bei der damaligen Schwierigkeit, den Angestellten baare Einnahmen zu verschaffen, auf die wunderlichsten Aushülfen gesonnen ward, zeigt beispielsweise ein Privilegium des Küsters an St. Nikolai, der allein das, noch 1716 beanspruchte, Recht hatte, Buchbinderei zu treiben und mit Kalendern zu handeln, was ausdrücklich als pars salarii (Theil seiner Einnahme) bezeichnet wird. In Anlaß der Besetzung des Archidiakonats wird wiederholt erwähnt, daß die Einnahme dieses Amts nicht größer sei, als diejenige des Diakonats. Erst die Gemeinde-Eintheilung von 1871 hat eine feste Besoldung der Prediger aus der Kirchenkasse, unter Wegfall der Gebühreneinnahme, eingeführt. Als ein Prediger an der Klosterkirche angestellt ward, wurde diesem eine feste Einnahme gegeben, da er keine Gebühren zu beziehen hatte. Sie bestand damals aus 361 Mark Lübisch, die aus nicht weniger als 7 verschiedenen Quellen zusammenflossen. Wohnungen waren bei der Reformation sämmtlichen Predigern zugewiesen: dem Hauptpastor das alte Pfarrhaus des katholischen Rektors in der Pfaffenstraße [1]), dem Archidiakonus und Diakonus zwei Häuser in der Schumacherstraße [2]), dem Pastor der Heiligengeistkirche das neben letztrer liegende Pastorathaus. Im Jahr 1797 wurden die drei erstgenannten Häuser verkauft und bis 1827 erhielten die Prediger für die fehlenden Wohnungen Entschädigung. Dann wurden für das Hauptpastorat in der Schumacherstraße [3]) und für das Archidiakonat in der Flämischenstraße [4]) Häuser angekauft, welche indeß 1858 und 1867 wieder verkauft und durch Neubauten in der Faulstraße und am Lorenzendamm ersetzt sind. Die Pfarrbezirkstheilung von 1871 [5]) hatte auch den Neubau von Häusern für die Prediger des Heiligengeist- und des

[1]) Topographie der Stadt Kiel, S. 176.
[2]) Ebendas. S. 173.
[3]) Ebendas. S. 174.
[4]) Ebendas. S. 170.

Digitized by Google

St. Jürgen-Pfarrbezirks zur Folge. Für die Adjunktur wurde im Jahr 1797 bei ihrer Errichtung eine (seit 1866 wiederholt erhöhte) Einnahme von 609 Mark nebst Holzlieferung, jedoch keine Wohnung, bestimmt.

Das Patronat- und Wahlrecht.

Der oben angeführte definitive Kontrakt mit dem bordesholmer Kloster hatte dem Rath der Stadt das Recht, die Prediger zu wählen, sie an- und abzusetzen, zugesprochen. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 verlieh den Städten überhaupt das Patronatrecht mit den Worten: „In den Steden, dar nene Kloster dat jus patronatus einen Kerckherren tho präsenterende hebben, schal hyrnamals solcke gewalt to präsenterende, by dem Rade unde de Avericheit seyn.“ Hiernach hat der Rath das Patronat und in Verbindung mit den Vertretern der Bürgerschaft das Wahlrecht sofort geübt, ohne daß die ganze Gemeinde in ihren einzelnen Gliedern an letzterem eine Betheiligung gehabt hätte, wie sie solches auch bis zur Einführung der gegenwärtig geltenden kirchlichen Gemeinde- und Synodalordnung weder jemals geübt noch beansprucht hat. Um 1530 bestand neben Bürgermeister und Rath ein Bürgerausschuß von 10 Männern, die später auf 16 vermehrt wurden. Mit ihnen wird der Rath sofort bei den ersten ordentlichen Anstellungen evangelischer Geistlichen die Wahlen getroffen haben. Das Kollegium der Sechzehn-Männer galt fortwährend als Repräsentant der gesammten Bürger und es wird auch in den Bestallungen der Prediger regelmäßig hervorgehoben, daß dieselben „anstatt der ganzen Bürgerschaft“ die Wahl mit vollzogen hätten. Der Magistrat übte die Patronatsrechte allein, bildete aber zugleich die eine Wahlkurie, anfangs allein, später in Verbindung mit den Predigern zusammen als Stadtkonsistorium. Die zweite Kurie war das Deputirten-Kollegium, und als dritte trat seit 1679 das akademische Konsistorium, d. h. die

Digitized by Google

Gesammtheit der Professoren der 1665 von Herzog Christian Albrecht errichteten Universität ein. Diese 3 Wahlkurien haben bis zum Jahr 1872 in der Weise das Wahlrecht geübt, daß jede für sich abzustimmen und dann nach der Majorität der Stimmen innerhalb ihrer Kurie Eine Stimme abzugeben hatte. Bei der Wahl der Prediger an der Klosterkirche hat das akademische Konsistorium nicht mitgewirkt.

Das gegenwärtig übliche Verfahren bei der Besetzung der Predigerstellen hat erst nach und nach eine bestimmte Gestalt gewonnen. Von öffentlicher Ausschreibung erledigter Stellen konnte schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil die entsprechenden Mittel zur Veröffentlichung fehlten. Man war daher auf persönliche Bekanntschaft und Empfehlungen beschränkt und mußte häufig ganz auf eine Auswahl verzichten, weil die in Aussicht genommenen Prediger von vorneherein erklärten, in ihren Gemeinden verbleiben zu wollen. In jetzt üblicher Weise hier eine Wahlpredigt zu halten, war keiner bereit, es wurde auch keinem auswärtigen Prediger zugemuthet; nur in Kiel anwesende Präsentirte hielten, jedoch auch nicht immer, Wahlpredigten. Wollten die Wahlkollegien über auswärtige Prediger sich näher unterrichten, so schickten sie Deputirte (jedes Kollegium 2), nach deren Urtheil dann, soweit nicht anderweitige Einflüsse mitwirkten, die Wahlstimmen abgegeben wurden. Solches „Hören per deputatos" ist bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts üblich geblieben; es war übrigens recht kostspielig. Als im Jahr 1789 neben einem kieler Lehrer ein Prediger in Ploen und einer in Wilster für das Diakonat präsentirt waren, reis'ten je 2 Abgeordnete des Magistrats, des Sechszehner-Kollegiums und der Universität, welche zur Aufwartung einen Rathsdiener, einen Pedellen und einen Friseur mitnahmen, nach Ploen und Wilster; die erste Reise kostete 39 Rthlr. 9 ßl., die zweite 91 Rthlr. 46 ßl., wovon die Universität ein Drittheil bezahlte. Im Jahr 1792 hielten zur Wiederbesetzung des Archidiakonats zum ersten Mal drei auswärtige Prediger hier ihre Wahlpredigten.

Digitized by Google

Patronat- und Wahlrecht haben im Laufe der Zeit mancherlei Anfechtungen und Beschränkungen erfahren; die politischen Verhältnisse der Herzogthümer unter zwei sich oft feindlich gegenüberstehenden Fürsten, von denen der eine (der König) dem andern (dem Herzog von Holstein-Gottorf) zu letzt seinen schleswigschen Antheil nahm und auch das holsteinische Gebiet Jahre lang besetzt hielt, der im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr wachsende fürstliche Absolutismus, dann die eigenartigen Verhältnisse zwischen Stadt und Universität haben dazu stetig gewirkt. Daher geben die hier verzeichneten Hergänge eines lokalen kirchlichen Gemeinwesens immerhin manche charakteristische Züge der Zeit- und Kulturgeschichte unseres Landes.

Das erste Aktenstück im Stadtarchiv datirt aus dem Jahr 1616. Es ist die Bestallung des Magisters Antonius Burchardi zum Hauptpastor. Aus derselben scheint hervorzugehen, daß schon damals mehrere Kandidaten vom Magistrat in Aussicht genommen zu werden pflegten, denn es heißt darin: „Bürgermeistere und Radtmanne haben nach vorhergehender reiffer berathschlagung, gebührlichen Election und wahll" den Genannten „bestellt zum pastore und Lehrer in dießer Kirchen St. Nicolai."

Aus der Bestallung geht ferner hervor, daß die Anstellung keineswegs von vorneherein als eine lebenslängliche betrachtet wurde; im Gegentheil ward „beiderseits außtrücklichen hiemit vorbehalten, das welchem theile nicht gelegen, lenger bey dießer itzo auffgerichteten Bestallung zu bleiben, das derselbe dem andern zum wenigsten eins halb jhar vorher gebürlich zu resigniren und aufzusagen schuldig und verpflichtet sein solle." Daneben wurde dem Pastor zur Bedingung gemacht, „sich friedfertigen lebens und wandels zu befleißigen und sich nicht in gemeiner Stadt und Politische andere frembde Handel und sachen zu mischen." Die Bestallung ist doppelt angefertigt und das eine Exemplar anstatt eines Reverses unterschrieben und gesiegelt: „M. Antonius Burchardus manu sua".

Digitized by Google

Später finden wir das beiderseitige Kündigungsrecht nicht mehr erwähnt; dagegen sind aus der Zeit von 1622—1694 eine Anzahl von den Predigern ausgestellte Reverse vorhanden. Ein solcher, 1622 von dem zum Diakonus gewählten Johannes Langemake unterschriebener „Schein" lautete: „Ich Johannes Langemake bekenne hiemit für Gott vnd seiner Heiligen Kirche, demnach ich von H. Bürgermeisteren vnd Rhade dieser guten Stadt Kiel in Holstein meiner geehrten Obrigkeit, zu einem Diacono ihrer Kirchen ordentlich beruffen, vnd nach solchem erlangeten beruff meine ordinationem bey dem fürstlichen Gottorfischen H. Praeposito rechtmessig erlanget, auch darauff von Wohlgedachten Herren Bürgermesteren, Rhade vnd Ministerio alhier zum Kiel legitime confirmiret worden, das ich derowegen in dem mir also befohlenen Seelsorgen vnd geistlichem Ambte angeregte meine H. Patronen, vorab aber die Hohe Landesfürstliche Obricheit in respective vnterthänigen vnd schuldigen ehren, mich gegen meine lieben Collegen brüderlich vnd sonsten in täglich Wesen vnärgerlich halten, vnd dabei mein Lehr Ambt nach Gottes Heiligen in den prophetischen schrifften begriffenen Wort, wie dasselbe in der Augspurgischen Confession, großen vnd kleinen Catechismo Lutheri, Schmalkaldischen Articulis, Formula Concordiae vnd andern Evangelischen reinen schrifften gelehret wird, vortragen, der Kirche Ordnung getrewlich nachsetzen, vnd was zur erbauw- vnd besserung dieser mir anbefohlenen Christlichen Gemeine dienlich, in Christlich Eyfer vnd ernst nützlich befunden hoffen wolle. Zu Uhrkundt habe ich diesen schein meinen obberegten Herren Kirche patronen Bürgermeister vnd Rhadt der Stadt Kiel vnter meiner Hand vnd Siegell außgegeben, so geschehen zum Kiel Anno 1622 Montag nach Palmar."

Aehnlich lautende Reverse sind vorhanden von: Hauptpastor Crüger 1629, Diakonus Christian Freimann 1635, Hauptpastor Christoph Becker 1637, Archidiakonus Johann Brawer und Diakonus Matthias Burchardi 1645,

Digitized by Google

Diakonus Christoph Francke 1694. Später findet sich derselbe Inhalt in den Bestallungen.

Eine landesherrliche Bestätigung der kieler Predigerwahlen scheint in dem ersten Jahrhundert nach der Reformation nicht statt gehabt zu haben. Wenigstens finden wir eine solche erst aus dem Jahr 1651, wo Herzog Friedrich „Krafft des Uns zustehenden juris episcopalis" die Wahl des Pastors Friedrich Jessen aus Tönning zum Hauptpastor in Kiel bestätigte.

Schon vorher hatte indeß der Herzog Friedrich wiederholt Versuche gemacht auf die Anstellung der Prediger Einfluß zu gewinnen. Als 1645 bekannt geworden war, daß der Hauptpastor Becker eine andere ihm angetragene Stelle annehmen werde, empfahl der Herzog „Unsern Holst. Praepositus, Pastor und Rector zu Bordesholm Ehrn Paulus Sperling, da bemeltes unser Bordeßholmisches Schulwesen disrumpiret, vermuthlich nicht sobaldt wiederumb zu vorigen Stande gelangen kann"; wobei allerdings hinzugefügt war: „Uns zu gnedigen gefallen ohne Consequentz vndt Verbindtligkeit." Der Rath konnte indeß erwidern, daß Becker jene Berufung nicht angenommen habe, man also der herzoglichen Empfehlung nicht nachkommen könne.

Daß man sich aber überhaupt nicht beeinflußen lassen wollte, zeigte sich in demselben Jahr, als der Herzog für das vakante Diakonat sehr dringend den Sohn des Rathsherrn Cosmus Stevens empfahl. Derselbe, so hieß es in dem herzoglichen Schreiben, „sei wohl geschickt, habe während der Vakanz fast alle Sonntage gepredigt; dazu habe auch der Vater der Stadt gute Dienste gethan. Daher begehre der Herzog gnädig, daß man den Genannten für (vor) jemandt anders berufen und annehmen möge." Trotzdem es sich um den Sohn eines Rathsmitgliedes handelte, machte der Rath vielerlei Ausflüchte und hob hervor, er müsse der „Bürgerschaft freye vota einholen". Als der Herzog auf's Neue drängte, daß man den Kandidaten Stevens, „der von verschiedenen orten seiner qualiteten und sonderbaren erudition

Digitized by Google

halber hochgerühmt worden", ohne Verweilung wählen möge. ließ der Rath durch die vier Quartiermeister den Bürgern die Sache vortragen. Die Antwort lautete indeß: „Alldieweil das jus patronatus Bürgermeister und Raht an diesem orthe, das jus nominandi et eligendi nebst Bürgermeister und Raht der Bürgerschaft und Gemeine dieser Stadt ohnstreitig verplieben", so hätten sie zum Herzog das Vertrauen, er werde sie bei diesen Rechten schützen. Sie bäten daher, noch einen oder zwei neben Herrn Johannes Stevens öffentlich predigen zu lassen und so freie Wahl zu gestatten. Stevens wurde nicht gewählt.

Eben so wenig Erfolg hatte im Jahr 1680 Herzog Christian Albrecht, als er für das erledigte Diakonat einen gewissen Christoph Gronemann empfahl. Obgleich es in seinem Schreiben hieß: „Wir bezweifeln nicht, ihr werdet diese, euch und eure gerechtsame allerdings unpräjudicirliche benachrichtigung in gehorsam und geziemende reflection ziehen", so wurde doch Bernhard Burchardi, Sohn des derzeitigen Hauptpastors Matthias Burchardi, einstimmig gewählt.

Beschränkung des Patronat- und Wahlrechts in Bezug auf das Hauptpastorat. Nach Errichtung der Universität trat das akademische Konsistorium, wie schon oben erwähnt ist, als dritte Wahlkurie neben das Stadt-Konsistorium und die Sechzehn-Männer. Allerdings geschah dies nicht ohne ernstliches Sträuben seitens des Magistrats, aber wie die Geschichte des Verlustes der ehemaligen Stadtdörfer[1]), die durch den „Permutations-Kontrakt" im Jahr 1667 förmlich an den Herzog abgetreten waren, zeigt, war die Selbstständigkeit des Magistrats mehr und mehr dem fürstlichen Absolutismus erlegen. Der Herzog hatte die Berücksichtigung der theologischen Professoren bei Vakanzen des Hauptpastorats und gleichzeitig für den akademischen Senat ein Votum bei den Predigerwahlen gefordert. Die Ant-

[1]) F. Volbehr: „Zur Geschichte der ehemaligen kieler Stadtdörfer."

Digitized by Google

wort des Magistrats an den Herzog vom Jahr 1677 war theils gewierig, theils ablehnend. Obgleich viele erhebliche Motive vorhanden, welche dem Ersteren im Wege stünden, wollten doch Bürgermeister und Rath „zu unterthänigster Schuldigkeit" erklären, daß sie auf diejenigen Professoren, „so zum Predigen capabel", reflektiren und sie mit zur Wahl bringen würden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der „also electus et vocatus" nicht als „Doctor und Professor, sondern nur als Haubt-Prediger bei unß consideriret, also auch er im Consistorio und andern congressibus Senatus cum Ministerio keinen andern Rang und session oder auch ordnung im votiren, alß der p. t. Haubt-Pastor zu genießen gehabt, praetendire." Es vergingen indeß noch 20 Jahre, bevor zum ersten Mal das Hauptpastorat einem Professor verliehen ward.

In Betreff der zweiten Forderung sträubte sich der Magistrat weit entschiedener. Er sagte: „diese mutation sei eine schwer einzugehende Sache, sie würde die wohlhergebrachten und gnädigst bestettigten Gebräuche und jura beschränken und besorgliche praejudicia mit sich führen; denn jede Veränderung in einem wohlgeordneten Gemeinwesen sei immer gefährlich und dürfe nicht leichtsinnig vorgenommen werden. Der akademische Senat, welcher nichts zur Unterhaltung der Geistlichen und der Kirche hergebe, werde bei dem Wahlakt das erste Wort haben wollen und die theologischen Professoren vor andern Bewerbern bevorzugen, was leicht zu Zwistigkeiten führen, auch die vocandos von annehmung der vocation deterriren und also die Besetzung der vacantien detrainiren könnte. Dieses würde kein geringes scandalum in der Gemeinde verursachen. Auf anderen Universitäten sei solches auch nicht gebräuchlich, in den Privilegien der hiesigen Professoren sei nichts davon enthalten und bei den stante hac Academia bereits vorgefallenen vacantien sei es niemals affectiret. Es würde vor der posterität schwer zu verantworten, den alten und betagten Mitgliedern der bisherigen Wahlkollegien aber würde es sehr schmerzlich sein." Schließlich

Digitized by Google

wird hinzugefügt, „es könnten auch die hier Häuser habenden Adeligen und die Klösterlich Itzehoe'sche wegen der hier zur Kirche gehenden Dörfer (Meimersdorf) bey der Wahl mit zu seyn praetendiren."

Trotz dieses entschiedenen Protestes dauerte es doch nur 2 Jahre, bis der Herzog und die Universität ihren Willen bekamen, und der Magistrat dem akademischen Konsistorium das Wahlrecht zugestehen mußte. Durch einen Erlaß vom 18. September 1679 legte der Herzog „der hiesigen Akademie als mitzuhörern an der gemeine, ein suffragium (Stimmrecht) mit bei", und am 20. Oktober 1679 wurde eine betreffende Vereinbarung vom Magistrat mit der Universität geschlossen. Diese hatte die erste Stimme („primum votum") verlangt, was jedoch nicht zugestanden wurde. Man einigte sich dann dahin, daß drei Tage vor der Wahl die Namen der Präsentirten dem Rektor mitzutheilen seien, worauf das akademische Konsistorium sein Votum feststellen solle. Das Konsistorium habe darauf am Wahltage auf dem Rathhause „per deputatos" zu erscheinen, habe daselbst einen „honorablen Platz" zu erwarten und die Nomination anzuhören. Dann sollten je zwei Deputirte der drei Wahlkollegien in der „Audienz" (der jetzigen Kurie) zusammentreten, je einer das Votum seines Kollegiums in Händen haben, „welche drey ihre Hände zugleich absque ulla prioritate in einen offerirten Hut stecken und die schriftlichen vota darein fallen laßen könnten." Dem Rathe als Patron sollte der Hut dann übergeben, die Stimmzettel gleichzeitig herausgenommen, in der Stille verlesen und den übrigen Mitgliedern mitgetheilt, und darauf „die Person, so durch die vota eligiret worden, a Senatu als Patrone denominirt werden." Wenn dies geschehen, so könnten die Vota frei auf den Tisch gelegt und gelesen werden. Es wurde darauf zwei Tage später, am 22. Oktober 1679, nach diesem Wahlmodus die Wahl des Archidiakonus Giese zum Hauptpastor vorgenommen. Die beiden Deputirten der Akademie Dr. Francke (Professor der Theologie) und Dr. Martini (Professor der Rechte) erschienen

Digitized by Google

auf dem Rathhause und wurden an den, „mitten in der audienz gesetzten“ Tisch genöthigt, worauf dann das Kollegium der Sechzehn-Männer in die Stube gerufen wurde.

Am 22. Decbr. desselben Jahres wurde wegen Wiederbesetzung des Archidiakonats mit den akademischen Deputirten „in der Kirche deliberirt“ und nach eingeholter Zustimmung des akademischen Konsistoriums der Diakonus Wedderkop, „ohne daß jemand mehr mit ihm uffgestellet, citra praejudicium zum Archidiakonus vocirt.“

Längere Zeit scheint zwischen dem Magistrat und der Universität bei den Predigerwahlen ein gutes Einvernehmen geherrscht zu haben. So wurde unter andern 1694 der cand. minist. Wolfgang Christian Francke mit den beiden Stimmen des Raths und der Universität gegen die Stimme der Sechzehn-Männer zum Diakonus gewählt.

Als im Herbst 1696 der Hauptpastor Wedderkop gestorben war, kam die schon 1677 von Herzog Christian Albrecht gestellte und auch von der Stadt eingeräumte Forderung, bei der Besetzung des Hauptpastorats vorzugsweise auf einen Professor Rücksicht zu nehmen, zur Ausführung. Damit war dann nicht allein der Anlaß zu mancherlei Zwistigkeiten zwischen dem Magistrat und dem akademischen Konsistorium gegeben, sondern auch der erste Schritt zur unmittelbaren Ernennung der Hauptpastoren durch den Landesherrn geschehen, wodurch das Patronats- und Wahlrecht der Stadtkollegien widerrechtlich beschränkt ward.

Herzog Friedrich IV. schrieb unter'm 19. Decbr. 1696 dem Magistrat: „Da Wir aus bewegenden Ursachen gnädigst wollen, daß mit der vacirenden Pastoratwahl zum Kiehl nicht zu eilig verfahren, sondern biß zu unserer gnädigsten Verordnung damit eingehalten werde, Alß befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr euch darunter nicht übereilet, sondern dieselbe biß zu unserer weiteren gnädigsten Verfügung differiret.“ Und in einem weiteren Schreiben vom 15. März 1697 heißt es dann: — — — „So haben Wir nicht wenige Sorge getragen, wie der Dienst bei so

Digitized by Google

ansehnlicher Gemeinde hinwieder mit einem tüchtigen Subjecto versehen werde. Alß Uns nun Unseres Professoris Theologiae bei Unser Universität Henrici Muhlii sonderbahre Erudition, geschicklichkeit und gaben im Predigen gerühmt, — — haben Wir in Betracht dessen, als auch weilen in Statutis academiae enthalten, daß in Besetzung solchen Dienstes für allen andern auf die in Facultate theologica sich befindenden dazu tüchtigen Subjecta zu reflectiren, sothanen Muhlium in Vorschlag bringen wollen, mit gnädigstem Begehren, dazu anzunehmen, zu vociren und anhero zu unserem Generalsuperintendenten Sandthagen ad ordinandum zu senden. Wir versehen uns dessen ganz gewiß." Der Magistrat gehorchte, erlangte jedoch „auf Bittschrift" eine nachträgliche „Declaration" des Herzogs, daß das Reskript „Senatum Kiloniensem und die Gemeine in ihren wohlhergebrachten juribus nicht kränken und die Vocation weder jetzt noch künftig zum Präjudiz dienen solle." Daß diese Einräumung eine nachgerade bedeutungslos gewordene Redensart sei, wird der Magistrat sich gewiß nicht verhehlt haben. Die Ereignisse bestätigten es bald.

Muhlius trat schon nach einem Jahr, weil er zum Generalsuperintendenten ernannt war, vom Hauptpastorat zurück. Die Wiederbesetzung der Stelle führte zu einer vollständigen Niederlage des Magistrats. Es wurden nämlich der Archidiakonus Burchardi zum Hauptpastor und der Diakonus Francke zum Archidiakonus gewählt, doch seitens des Herzogs diese Wahlen für ungültig erklärt. Zuerst erfolgte ein Schreiben des Herzogs vom 25. April 1698, durch welches die Vornahme der Diakonatswahl „bei 400 Thlr. ex propriis zu erlegender poen" bis auf fernere gnädigste Verordnung untersagt ward, weil die Wahl eines Pastors und Diakonus überstürzt vorgenommen sei, ohne daß der Professor Dr. Opitz Gelegenheit gehabt habe, sich hören zu lassen. Der Magistrat vertheidigte sich in einer ausführlichen Darlegung des Herganges: die anderen Prediger hätten nach Muhlius' Abgang wegen Geschäftsüberhäufung auf

Digitized by Google

Wiederbesetzung des Pastorats gedrängt. Der Wahltermin sei vorschriftsmäßig dem akademischen Senat angezeigt, und derselbe sei gefragt, ob ein Professor mitpräsentirt werden wolle. Als solcher sei Dr. Opitz genannt und dann mit dem Archidiakonus Burchardi und Diakonus Francke vom Rath präsentirt worden. Die Universität sei zur Wahl eingeladen und zugleich sei ihr mitgetheilt worden, daß die Archidiakonatswahl, falls Burchardi zum Hauptpastor gewählt werden würde, sofort werde vorgenommen werden; präsentirt seien in diesem Falle für dieselben Diakonus Francke, Pastor Giese in Schönkirchen und Pastor Heins in Bovenau. Die Universität habe zuerst gegen diese Ansetzung der Archidiakonatswahl (die jedenfalls auch ordnungswidrig war) protestirt, dann im Termin eine Verschiebung der Pastoratswahl gefordert, damit die Bürger den Professor Opitz erst hören könnten. Letzteres sei jedoch vom Magistrat nicht für erforderlich gehalten, da seine Predigten, „die er von alters gethan", noch bekannt sein würden. Da nun Alles vorschriftsmäßig und nach dem Herkommen verhalten, sei man zur Pastorwahl geschritten, die Deputirten der Universität hätten sich jedoch unter Protest entfernt, beide andere Kurien aber einstimmig Burchardi gewählt. Man habe dann die Archidiakonatswahl auf eine Stunde später angesetzt und den Prorektor davon benachrichtigt, doch sei von diesem die Betheiligung der Universitäts-Deputirten verweigert. Diakonus Francke sei gewählt; Bürgermeister und Rath bäten um Bestätigung der beiden Wahlen."

Das hier geschilderte Vorgehen des Magistrats muß von vorneherein als ein verunglückter Versuch angesehen werden, die bereits theilweise aufgegebenen und verlorenen Rechte auf Umwegen wieder zu gewinnen. Ein Schreiben der „Hochfürstlichen Justiz-Canzlei" vom 16. Mai 1698 erklärte auf's Neue, Bürgermeister und Rath seien überstürzt verfahren; sie hätten Opitz und die beiden andern vorher vor der Gemeinde predigen lassen sollen; die Wahl sei ungültig und gegen das Dekret von 1697. Die gewöhnlichen Probepredigten

Digitized by Google

eien zu halten, und dann sei zur Wahl zu schreiten. Dazu scheint es indeß nicht gekommen zu sein. Burchardi blieb Archidiakonus und die Besetzung des Hauptpastorats verzögerte sich fast ein ganzes Jahr. Doch wird auch Dr. Opitz (seit 1675 Professor in Kiel, gestorben 1712) seine weitere Bewerbung um das Pastorat aufgegeben haben, denn Herzog Friedrich berief am 9. März 1699 den bisherigen Professor in Wittenberg Dassow an die kieler Universität und ernannte ihn zugleich zum Hauptpastor.

Damit war dem Magistrat thatsächlich das Patronat und den Wahlkurien das Wahlrecht für die Hauptpastorstelle an St. Nikolai genommen. In der herzoglichen Vokation des Professors Dassow heißt es einfach: „Wir urkunden und bekennen hiermit, daß Wir den — — — Dassovium nicht allein zum Professorem ordinarium Theol. et linguar. orientalium auff unserer Universität zum Kiel, sondern auch zum Hauptpastoren an der St. Nicolai Kirchen daselbst gnädigst vociret und angenommen haben" Ein Mandat des Herzogs an den Rath, datirt Kiel, 16. Mai 1699, lautet: „Euch ist bekannt und laßen wir euch hiemit in gnaden unverhalten, welcher gestalt wir den — — — Dr. Dassovium zu Unserm Professor Theologiae und Pastore Primario allhier gnädigst vocirt — — — So befehlen wir euch hiemit gnädigst, daß ihr demselben das Pastorat Hauß, auch andere zum Pastorat gehörige emolumenten und Gerechtigkeiten ungesäumt anweiset." Wenn dann weiter in einem Schreiben aus Gottorf vom 14. Juni 1699, welches vielleicht durch eine (in den Akten nicht vorhandene) Beschwerde des Magistrats veranlaßt ist, der Herzog sagt, er habe durch die Ernennung „eurem habenden Juri Patronatus zu praejudiciren nicht gemeinet", und wenn er zugleich dem Magistrat aufträgt, dem Dr. Dassow „mit dem förderlichsten eine förmliche vocation zuzufertigen", so hat dies nach dem bisherigen Verlauf der Sache kaum noch eine Bedeutung. Nach einem in den Akten befindlichen Koncept einer „Anzeige und Bitte von Bürgermeister und Rath" (ohne Datum) haben

Digitized by Google

allerdings letztere nicht unterlassen, mit Dank dafür daß „durch Anordnung der Vocation der Herzog das Patronatsrecht nicht habe alteriren wollen", die Hoffnung auszusprechen, der Herzog werde bei künftiger Gelegenheit Rath und Bürgerschaft in ihrem Wahlrecht nicht hindern. Dr. Dassow scheint auf seine „Vocation" durch den Rath kein besonderes Gewicht gelegt und sich nicht als dem Rath untergeordnet angesehen zu haben, denn es findet sich von ihm ein Schreiben an den Bürgermeister Dr. jur. Adolphi vom 21. Juni 1699, seine Ordination und Einführung betreffend, in welchem er Bürgermeister und Rath einladet, „diesem Akt mit ihrer angenehmen Gegenwart geneigt beyzuwohnen."

Als Dassow 1712 zum Generalsuperintendenten für den königlichen Antheil der Herzogthümer und Propsten in Rendsburg berufen worden war, ernannte Herzog Christian August (in Vormundschaft für den minderjährigen Herzog Karl Friedrich) ohne Weiteres den Professor Albertus zum Felde zum Hauptpastor. Der Generalsuperintendent Dr. Muhlius benachrichtigte den Rath, er sei beauftragt, den „Vocirten" einzuführen und legitimirte sich dabei durch eine betreffende Ordre des Administrators. Es scheint also nicht einmal eine direkte Mittheilung seitens der Regierung an den Rath über die Ernennung ergangen zu sein.

Dr. zum Felde starb 1720. Die beiden anderen Prediger, Archidiakonus Jensen und Diakonus Klippe, richteten nun eine Eingabe an den Magistrat, in welcher sie ausführten, daß die Verbindung des Hauptpastorats mit einer Professur unthunlich sei, da so keinem der beiden Aemter genügt werden könne; auf die beiden anderen Prediger falle die ganze Last; daher möge beim Herzog die Aufhebung der Verbindung der beiden Aemter erwirkt werden. Dies wird geschehen sein; denn Herzog Karl Friedrich theilte in einem Schreiben vom 28. Februar 1721 mit, der Generalsuperintendent Muhlius sei beauftragt, den Hofprediger Friccius „ad interim und bis Wir denselben etwa anders wohin translociren möchten" als Hauptpastor einzu-

Digitized by Google

führen, und fügt hinzu: „Wie auch bereits unsere gnädigste intention, daß das Professorat mit dem Hauptpastorat, insonderheit aber bei dieser vacance nicht zu continuiren."

Herzog Karl Friedrich war kurz vorher wieder in den Besitz des holsteinischen Antheils des herzoglich schleswig-holstein-gottorfischen Gebiets gelangt, nachdem während der vieljährigen Feindseligkeiten zwischen den beiden schleswig-holsteinischen Landesherren König Friedrich IV. seit dem 13. März 1713 auch Kiel und die andern herzoglichen Bezirke besetzt gehalten hatte. Den gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig vereinigte der König damals definitiv mit seinem übrigen Gebiet. Gleich anderen herzoglichen Beamten hatte auch der Hofprediger zu Gottorf, Friccius, schon 1713 seine verschiedenen Aemter verloren, durch die kieler Stelle wollte ihm der Herzog jetzt Ersatz bieten. Die beiden anderen Prediger protestirten bei'm Magistrat gegen diese Berufung, „weil der Kirchenrath Friccius das Gedächtniß und die Leibeskraft ganz verloren und einer solchen schweren Function nicht genügen könne." Derselbe habe auch die Absicht, nur seine Antrittspredigt zu halten und dann einen „aus Hamburg mitgebrachten Studenten" für sich predigen zu lassen. Es dürfe aber die Wohlfahrt so vieler Tausend Seelen nicht dem zeitlichen Interesse eines Mannes vorgezogen werden. Die Vorstellung des Magistrats, in welcher jedoch das alte Patronats- und Wahlrecht gar nicht mehr erwähnt wird, bewirkte zwar einen Aufschub der Einführung, doch erhielt Friccius die Stelle, indem der Herzog gestattete, daß er sich durch einen Adjunkten vertreten lasse.

Nachdem Friccius 1723 gestorben war, wurde der Archidiakonus Jensen vom Herzog unmittelbar zum Hauptpastor ernannt. Die Verbindung des Hauptpastorats mit einer ordentlichen Professur hatte damit ihr Ende erreicht, doch war das Patronat und das Wahlrecht für das Hauptpastorat jetzt völlig verloren. Die Ernennungs-Urkunde für Jensen liegt nicht vor, aber eine Eingabe von Bürgermeister und Rath aus dem Jahr 1724 zeigt, wie diese sich völlig in

Digitized by Google

die Sache gefunden haben, denn sie erstatten dem Herzog nur ihren „unterthänigsten Dank, daß er unserm gewesenen Archidiakono Jensen die Gnade erwiesen habe, ihm das Haubt-Pastorat zu conferiren.“ Jensen starb schon 1727. Der Herzog Karl Friedrich ernannte darauf den bisherigen Archidiakonus Volckmann zum Hauptpastor, „jedoch ohne wegen sothaner adscendirung jemahle daraus zu machende Consequence.“ Der Herzog wollte sich nicht binden, doch sind die meisten der nachfolgenden Hauptpastoren aus dem Archidiakonat aufgerückt: so 1735 der Archidiakonus Seelhorst, ernannt durch Karl Friedrich, 1757 Archidiakonus Bruns, ernannt durch Herzog Peter (Großfürsten von Rußland), Karl Friedrich's Sohn.

Nach dem 1773 erfolgten Austausch des herzoglichen Gebiets an den König Christian VII. von Dänemark und der Vereinigung mit dem übrigen Schleswig-Holstein machte der Magistrat, als im Jahr 1777 Pastor Bruns gestorben war, nochmals den Versuch, das verlorene Patronats- und Wahlrecht über das Hauptpastorat wieder zu erlangen und richtete an den König eine Vorstellung, in welcher er für seine Ansprüche auf die in den früheren unmittelbaren Ernennungen der Hauptpastoren wiederholt ausgesprochene Versicherung, daß seine Patronatsrechte nicht geschädigt werden sollten, sich berief. Es wurde indeß, wie zu erwarten stand, das Gesuch Namens des Königs durch die damalige königliche Regierung in Glückstadt abschlägig beschieden. „Wie nun der Ungrund“, heißt es in dem Erlaß vom 5. März 1778, „dieser Behauptung durch Unseren General-Superintendenten Hasselmann überzeugend dargethan worden: so geben Wir euch hiermit zu erkennen, daß dem angebrachten, auf eure angebliche Wahlbefugnisse gegründeten, Gesuch nicht zu deferiren stehe.“ [1]) Der Archidiakonus Langheim, welchem

[1]) Dies Gutachten, welches wir nicht in den Akten finden, bezog sich wahrscheinlich auf eine Fürstl. Verordnung vom 28. April 1701, nach welcher sich die Fürstl. Regierung die Besetzung der Hauptpastorate in den Städten vorbehielt (Systemat. Sammlung I. 96).

Digitized by Google

kurz vor dem Austausch noch seitens der damaligen großfürstlichen Regierung schon die Zusicherung gegeben war, daß er beim Abgang des Pastors Bruns in dessen Stelle aufrücken solle, wurde zum Hauptpastor ernannt. Ihm folgte 1785 der bisherige Archidiakonus Meyer, welcher seit 1776 zugleich außerordentlicher Professor an der Universität war. Doch ist in der letztgenannten Stellung keineswegs die ehemalige Verbindung des Hauptpastorats mit einer ordentlichen Professur zu sehen.

Die nachfolgenden Ernennungen für das Hauptpastorat gingen ohne Zwischenfälle vor sich. Im Jahre 1795 wurde der bisherige Superintendent und erste Prediger bei der lutherischen Gemeinde in Wien, Johann Georg Fock, ein geborner Holsteiner, berufen, der das Amt 40 Jahre verwaltete. Sein Nachfolger ward der bisherige Archidiakonus Klaus Harms, dem schon vorher das Hauptpastorat und das Amt eines Kirchenpropsten der Propstei Kiel zugesichert war, nachdem er einen Ruf nach Berlin als Nachfolger Schleiermacher's in dessen Predigtamt abgelehnt hatte. Harms erhielt am 22. December 1848, da er das Augenlicht fast verloren hatte, die erbetene Pensionirung unter Beilegung einer Pension von 3000 ℔, und die damalige „Gemeinsame Regierung" ernannte am 25. Mai 1849 den Archidiakonus Wolf zum Hauptpastor. Derselbe blieb jedoch nur bis zum Sommer 1854 im Besitz dieses Amtes, da er zu den wenigen während der Jahre der schleswig-holsteinischen Erhebung gewählten oder ernannten holsteinischen Predigern gehörte, deren Bestallung die Bestätigung der wiederhergestellten Regierung des Königs von Dänemark nicht erhielten. Eine Anzahl anderer Prediger wurde unter'm 2. Februar 1854 in ihrer Stellung bestätigt, „obwohl ihre Betheiligung an den durch das Verfahren der Geistlichen im Herzogthum Schleswig in den Jahren 1849 und 1850 veranlaßten Erklärungen und Adressen Allerhöchst mißfällig wahrgenommen worden." Wolf mußte außer Landes ein neues Amt suchen. Zu seinem Nachfolger ward am 12. April 1854 der

Digitized by Google

bisherige Pastor in Altenkrempe, Hasselmann, ernannt. Da auch die erste, durch die Gemeinsame Regierung erfolgte Entlassung von Harms nicht als gültig angesehen wurde, so hatte dieser beim König nochmals um Entlassung nachsuchen müssen, die ihm am 6. December 1852 dann „in Gnaden allerhuldreichst" ertheilt ward.

Hasselmann blieb bis 1866 im Amt und kam dann um seine Pensionirung ein, welche ihm auch zum 1. Juli d. J. gewährt wurde; weil aber gleichzeitig das Archidiakonat erledigt wurde, so führte er die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter. Die Wiederbesetzung des Hauptpastorats lag damals in der Hand des, nach der Besitzergreifung Holsteins durch den König von Preußen eingesetzten, mit außerordentlichen Vollmachten versehenen, Oberpräsidenten, Freiherrn von Scheel-Plessen. Statt jedoch sofort nach eignem Ermessen die Ernennung vorzunehmen, berief derselbe 7 der angesehensten Prediger des Landes zu Probepredigten: Pastor Clausen in Glückstadt (jetzt Konsistorialrath und Pastor in Brügge), Pastor Jensen in Norderbrarup (jetzt Generalsuperintendent für Holstein), Pastor Jungclaussen in Schwansen, Hauptpastor Mau zu Burg in Süderdithmarschen (jetzt auch Propst von Süderdithmarschen), Propst Meßtorff, Kompastor in Rellingen († 1876), Propst und Hauptpastor Neelsen in Plön (jetzt Hauptpastor in Ottensen), Pastor Ziese in Gelting (jetzt Propst und Pastor in Schleswig). Dieselben predigten an 7 nach einander folgenden Sonntagen. Entsprechend einem ausführlichen Gutachten des Stadtkonsistoriums, welches den Pastor Jensen in erster Linie empfahl, wurde dieser dann am 20. September 1866 von dem Oberpräsidenten zum Hauptpastor ernannt, blieb jedoch nur 6 Jahre in dieser Stellung, da er am 16. Oktober 1872 vom König zur Generalsuperintendentur für Holstein berufen ward und am 10. Decbr. desselben Jahres dieses Amt antrat. Vorher hatte er seit dem 1. Jan. 1872 nicht mehr als Hauptpastor der Gemeinde Kiel, sondern als Pastor des neugebildeten Nikolai-Pfarrbezirks fungirt.

Digitized by Google

Eine **Theilung der immer größer gewordenen kieler Kirchgemeinde in 4 Pfarrbezirke**, seit lange geplant, war nämlich mit dem genannten Tage in's Leben getreten. Daß eine Vermehrung der geistlichen Kräfte Bedürfniß sei, war schon seiner Zeit von Harms empfunden. Derselbe hatte aber, freilich ohne Erfolg. eine Wiederherstellung des 1797 aufgehobenen Diakonats beantragt. In den 40er, dann lebhafter in den 50er Jahren wurde die Sache wieder aufgenommen. Bischof Koopmann hatte nach den 1856 und 1859 in Kiel gehaltenen Generalkirchenvisitationen auf diese Angelegenheit wiederholt in seinen Berichten an das Ministerium hingewiesen, das Stadtkonsistorium hatte ein abgefordertes Bedenken eingesandt, und ein freiwilliges Kirchenkomité (unter Vorsitz des derzeit in Kiel wohnenden Herzogs Karl von Schleswig-Holstein-Glücksburg, bestehend aus Graf H. A. v. Brockdorff, den Kaufleuten Brauer, Faber und Kruse, dem Professor der Theologie Dr. Fricke, dem Gutsbesitzer Trummer auf Projensdorf, dem Advokaten (jetzt Regierungsrath a. D. und Stadtrath) Kraus, dem Kammerrath Krichauff, dem Hutfabrikanten Jungjohann, dem Drechsler Arp und dem Studirenden der Theologie H. v. Bruun-Neergaard) war zusammengetreten, um einen „Entwurf einer evangelischen Gemeindeordnung, in besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Kiel“ [1]) auszuarbeiten. Am 17. August 1861 ernannte dann das holstein-lauenburgische Ministerium eine Kommission zur Erörterung des Plans einer Umgestaltung der kieler Kirchengemeinde (bestehend aus dem Oberdirektor, Kurator und Amtmann Graf A. zu Reventlow. Bürgermeister Kirchhoff, Hauptpastor Hasselmann, Kirchenrath Professor Lüdemann, Senator Thomsen, Senator Volckmar und Kirchenjurat Petersen). Das freiwillige Kirchenkomité theilte dieser Kommission seine Arbeit mit und richtete gleichzeitig eine Vorstellung an das

[1]) Kieler Wochenblatt 1862 Nr. 66, 68 — 71. Auch im Separatdruck 1862 erschienen.

Digitized by Google

Ministerium wegen Hinzuziehung der Gemeinde bei der Ae
derung des kieler Kirchenwesens. Die Kommission beende
ihre Arbeit rasch und sandte ihren Bericht bereits am 2
April 1862 an das Ministerium ein. Diese in 22 Par
graphen enthaltene „Vorläufige Ordnung der kirchlichen Ver
hältnisse der kieler Stadt- und Landgemeinde" wurde dann
der öffentlichen Beurtheilung im „Kieler Wochenblatt" [1]) unter
breitet. Beide Entwürfe hielten die Einheit der ganzen Kirchen
gemeinde aufrecht, wenn auch in von einander abweichender
Formen; die officielle Kommission wollte 4 mehr gesonderte
Kirchspiele, die freiwillige Kommision 5 Pfarrbezirke; beide
verlangten allgemeine Predigerwahl, Verwaltung der kirch
lichen Angelegenheiten durch Gemeindevertreter, feste Einnahme
der Prediger aus der Kirchenkasse. Die politischen Ereignisse
der nächsten Jahre ließen aber gleich manchem Anderen, die
wichtige Frage des kieler Kirchenwesens für längere Zeit in
den Hintergrund treten. Erst die „Gemeindeordnung für
die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz
Schleswig-Holstein vom 16. August 1869" bot dann die Grund
lage, auf welcher das mit dem 1. Januar 1872 zur Ausführ
rung gelangte, von der königlichen Regierung zu Schleswig
und dem königlichen evangelisch-lutherischen Konsistorium zu
Kiel unter'm 17. November 1871 genehmigte, „Regulativ über
die Eintheilung der kieler Kirchengemeinde in Pfarrbezirke"
erlassen werden konnte. Dasselbe enthielt jedoch noch nicht
über das jetzt den Gemeindemitgliedern zustehende Recht, die
Prediger zu wählen. Erst durch ein „Regulativ über die
Besetzung der Predigerstellen in der kieler Kirchengemeinde
vom 30. November 1874" wurde nach langen Verhandlungen
auch dies geordnet. Schon 1835 hatte der Magistrat die
Abschaffung der Kuriatwahlen angeregt, auch das akademische
Konsistorium hatte seinerseits sich nicht abgeneigt gezeigt, auf
sein Recht zu verzichten, dafür jedoch verlangt, daß ihm sei
tens des Magistrats als Patrons das Recht abgetreten würde,

[1]) Kieler Wochenblatt Jahrg. 1862 Nr. 64. Auch separat erschienen

Digitized by Google

inen der jedesmaligen drei Kandidaten zu präsentiren. Da- ıit scheinen die damaligen Verhandlungen abgebrochen zu ein, um erst vierzig Jahre später wieder aufgenommen und chließlich mit Erfolg beendet zu werden. Das Wahlrecht ourde durch dies Regulativ für jeden einzelnen Pfarrbezirk ıen stimmberechtigten Mitgliedern desselben, für die Wahl ıes Adjunkten der ganzen Gesammtgemeinde gegeben. Die Präsentation für das Pastorat des St. Nikolaibezirks erhielt ıas königliche Konsistorium, für die Pastorate des St. Jürgen- ınd des Heiligengeist-Pfarrbezirks, sowie für die Adjunktur ıer Magistrat, für das Pastorat des Jakobibezirks der Kirchen- ıorstand.

Diese kurzen Andeutungen über die gegenwärtig zu Recht ıestehenden kirchlichen Einrichtungen mögen genügen, um für ıie veränderte Form der weiteren Besetzungen des ehemaligen Hauptpastorats die Erklärung zu geben.

Durch königliche Verordnung vom 24. September 1867 war für die Provinz Schleswig-Holstein ein evangelisch-lutherisches Konsistorium zu Kiel errichtet. Dasselbe trat am 28. Mai 1868 in's Leben, bestehend aus einem weltlichen Vorsitzenden, den beiden Generalsuperintendenten, 3 anderen geistlichen und 1 weltlichen Rath. [1]) Zu den Obliegenheiten des Konsistoriums gehörte u. A. die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, für welche bisher dem Landesherrn die Ernennung zustand. In Folge dessen ernannte das Konsistorium zum Nachfolger des jetzigen Generalsuperindenten Jensen den Diakonus an St. Michaelis in Hamburg Behr-

[1]) Die ersten Mitglieder waren: Präsident, Dr. Mommsen, Generalsuperintendent für Holstein Bischof Dr. Koopmann († 1871), Generalsuperintendent für Schleswig Dr. Godt, Propst und Hauptpastor Versmann in Itzehoe († 1873), Klosterprediger Rendtorff in Preetz († 1868), Hauptpastor Jensen in Kiel (seit 1872 Generalsuperintendent), Dr. jur. Chalybäus (seit 1882 Mitglied des Landeskonsistoriums in Hannover). Später sind eingetreten: 1874 Prof. Dr. theol. Weiß (seit 1877 in Berlin), Propst Dr. Schwartz in Garding, Pastor Clausen in Brügge; 1876 Superintendent Dr. Brömel in Ratzeburg; 1882 als Konsistorial-Assessor Dr. jur. Stockmann.

Digitized by Google

mann zum Pastor des St. Nikolai-Pfarrbezirks, da diese Stelle als aus dem bisherigen Hauptpastorat entstanden anzusehen ist. Behrmann wurde jedoch schon 1879 an seine frühere Kirche als Hauptpastor zurückberufen, und entsprechend dem Regulativ von 1874 erfolgte für die Anstellung seines Nachfolgers nicht mehr eine unmittelbare Berufung seitens des Konsistoriums, sondern nur die Präsentation von drei Bewerbern, aus denen durch Mehrheit der, von den wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrbezirks nach gehaltenen Wahlpredigten abgegebenen, Stimmen der gegenwärtige Pastor Augustin Wilhelm Becker gewählt wurde.

Patronat- und Wahlrecht in Bezug auf die beiden Diakonate sind in alter Weise im Allgemeinen bis zu der neuesten Umgestaltung ersteres dem Magistrat, letzteres den Wahlkurien erhalten geblieben. Indeß hat doch die Geschichte der Besetzung dieser Stellen manche Zwischenfälle aufzuweisen, die gleich denjenigen bei der Besetzung des Hauptpastorats, wenn auch nur kleine, so doch charakteristische Beiträge zur Geschichte der nicht immer freundschaftlichen Beziehungen zwischen der fürstlichen Regierung, dem Magistrat und der Universität geben und zeigen, welches Gewicht lange Zeit hindurch auf Formen gelegt wurde, die uns geringfügig erscheinen, und wie man hartnäckig an Vorrechten festhielt, die erst abgeschafft sind, als sie sich längst überlebt hatten.

Ohne Versuche Seitens der Landesherren, Beeinflussungen zu üben, ging es auch hier nicht ab. Daß Herzog Friedrich III. im Jahr 1645 und Herzog Christian Albrecht 1680 vergebens auf die Diakonatwahl einzuwirken suchten, ist an anderer Stelle bereits erwähnt. Nach der Wahl des Archidiakonus Giese im Jahr 1678 verlangte Herzog Christian Albrecht, daß derselbe, bevor er ihn bestätige, „vor Sr. Hochfürstl. Durchl. eine Predigt abstatte"; und erst als dies geschehen, erfolgte mit der Bemerkung, daß der Herzog „darob ein gnädigstes Vergnügen gehabt" die Bestätigung der Wahl.

Wenn auch vielfach bei Erledigung des Archidiakonats,

Digitized by Google

beschadet des Patronat- und Wahlrechts, ein Aufrücken s Diakonus vorkam, so war dies doch keineswegs immer r Fall. Im Jahr 1679 wurde der Diakonus Wedderkop, ch eingeholter Zustimmung des akademischen Konsistoriums, hne daß jemand mehr mit ihm ufgestellet, citra praejudicium, m Archidiakonus vocirt". Ebenso wurde Diakonus Francke 94 allein zum Archidiakonus vorgeschlagen und gewählt. Als sterer 1716 starb und gleichzeitig das Diakonat vakant war, urden 3 Prediger zur Wahl aufgestellt und von ihnen der astor Jensen aus Sarau gewählt. Da in dieser Zeit das rzogliche Gebiet vom König Friedrich IV. besetzt gehalten ard, so suchte der Magistrat sowohl bei dem König, wie i dem in Hamburg sich aufhaltenden, für den unmündigen arl Friedrich regierenden, Administrator Herzog Chri- ian August die Bestätigung der Wahl nach, die dann uch von beiden ertheilt ward. In sein Amt eingeführt wurde er Neugewählte im Herbst 1717 durch den königl. General- perintendenten Dassow aus Rendsburg, der gleichfalls den n Jahr 1716 gewählten Diakonus Klippe eingeführt hatte. Danach war also ein mit der Wahlbestätigung des Administra- ors schon am 11. Mai 1717 an den kieler Hauptpastor ergan- ener Auftrag zur Einführung nicht zur Ausführung gelangt.

Auffällig muß es erscheinen, daß in dieser Zeit, wo es um die herzogliche Sache so traurig stand, seitens des Admi- nistrators ein Versuch gemacht ward, dem zur Nikolaikirche ingepfarrten fürstlichen Gut Kronshagen die Mitwirkung bei den Wahlen zu verschaffen. Mit Berufung auf die Land- gerichtsordnung und die hochfürstliche Kirchen-Konstitution von 1711, in welcher verordnet wird, daß bei Predigerwahlen alle Zuhörer viritim stimmen sollten, hatte der damalige Pächter des Guts, Landsasse von Brockdorff auf Klein- Nordsee, veranlaßt durch den Administrator, schon 1716 bei der Diakonatswahl Stimmrecht für die Kronshagener ver- langt, welche Forderung er bald darauf bei der Archidiakonat- wahl wiederholte. Der Magistrat wies das Verlangen zurück, und als v. Brockdorff seinen Antrag erneuerte, nahm der

Digitized by Google

Bürgermeister das betreffende Schreiben gar nicht an. Als v. Brockdorff dann, wie in solchen Fällen üblich war, einen Notar mit der Uebergabe des Schreibens beauftragte, verweigerten die Hausgenossen des abwesenden Bürgermeisters entschieden die Entgegennahme desselben, so daß der Notar genöthigt war (wie das weitläufige von ihm aufgenommene Protokoll besagt), den Brief auf einen Tisch bei der Hofthür niederzulegen. Ueber diese Behandlung aufgebracht, klagte v. Brockdorff bei dem Administrator, protestirte gegen die Archidiakonatswahl und bat zugleich, dem Bürgermeister Brehmer sein „grobes Verfahren" zu verweisen. Inzwischen aber hatte der Administrator schon am 11. Mai die Wahl bestätigt, womit der Protest hinfällig geworden war; doch gelangte einige Zeit nachher eine Aufforderung an den Magistrat, sich über die Beschwerden v. Brockdorff's zu äußern. Was weiter geschehen ist und ob der Bürgermeister noch den beantragten Verweis erhalten hat, geht aus den Akten nicht hervor; jedenfalls war der Versuch, in den Wahlmodus eine Aenderung zu bringen, mißglückt.

Als der Archidiakonus Jensen schon im nächsten Jahr zum Hauptpastor ernannt ward, entstanden wegen der Wiederbesetzung des Archidiakonats Zwistigkeiten zwischen dem Magistrat und der Universität. Der Magistrat präsentirte, unter Uebergehung des Diakonus Klippe, drei auswärtige Prediger. Das akademische Konsistorium verwandte sich für Klippe, gegen den durchaus nichts einzuwenden sei, und behauptete, der Magistrat habe denselben nur übergangen, weil er einige Professoren um ihre Stimme ersucht haben sollte. Nach wiederholtem Schriftenwechsel von beiden Seiten wandte sich schließlich die Universität an den Herzog Karl Friedrich mit der Bitte, daß dem Magistrat aufgegeben werde, Keinen zu präsentiren, der nicht zwei Jahre an der hiesigen Universität studirt hätte, ferner die Präsentirten hier am Orte eine Probepredigt halten zu lassen und den Diakonus Klippe mit zu präsentiren. In den eingeforderten Entgegnung erklärte der Magistrat, weil viele Regierungsbeamte dem hiesigen

Digitized by Google

Gottesdienst beiwohnten, so müsse die erledigte Stelle „mit einem subjecto besetzt werden, welches einem solchen illustren Auditorio ein genügen zu leisten fähig sei". Wenn der Diakonus Klippe, gegen den man sonst nichts einzuwenden habe, „auch für einen guten diaconum passiret", so würde für das Archidiakonat doch ein Mann erfordert, „dem Gott mehr erudition und Fähigkeit verliehen habe." Des Herrn Klippe Interesse, heißt es weiter, ginge übrigens nichts ab, indem die salaria nicht differiren und er im Betreff der Accidentien noch viel voraushaben würde. Auch habe man erfahren, daß die meisten Professoren von vorneherein beschlossen hätten, Klippe ihre Stimme zu geben, und daß sogar ein Professor sich bemüht habe, verschiedene Mitglieder des Sechzehner-Kollegiums zu gewinnen. In Betreff der Probepredigten wird hervorgehoben, daß „im Amte stehende Prediger hier zu Lande durchaus sich weigerten, anderswo sogenannte Probepredigten zu halten, sowie in Betreff des Biennium, daß dies niemals bei bereits angestellten Predigern gefordert sei. Der herzogliche Bescheid war dem Magistrat günstig, die von letzterem beabsichtigte Präsentation wurde genehmigt und dem Magistrat aufgegeben, falls die Universität sich weigern solle, durch Deputirte die Präsentirten an ihrem Wohnorte zu hören, dies allein zu thun und die Wahl ordnungsmäßig vorzunehmen. Die Universität scheint sich dann zur Theilnahme an der Wahl verstanden zu haben: Pastor Volckmann aus Selent wurde gewählt. Bei seiner Annahme der Wahl bittet er, da er „diese mutation mit einiger Disavance im Zeitlichen vornehme", für die ersten Jahre das Fixum zu vermehren, begnügt sich aber mit dem Versprechen „aller möglichen assistence zur Ersetzung des Abgangs bei'm Archidiakonat". Als Volckmann 1728 Hauptpastor wurde, war inzwischen die Stimmung des Raths gegen Klippe eine andere geworden; derselbe wurde ohne daß eine Präsentation stattfand, einstimmig zum Archidiakonus gewählt. Auch Klippe's Nachfolger, Hosmann, rückte in gleicher Weise 1733 in's Archidiakonat auf.

Digitized by Google

Herzog Karl Friedrich, der sich um die Regierung seines kleinen ihm gebliebenen Ländchens bis in's Einzelne kümmerte, hatte bei der Bestätigung der obengenannten Wahl verlangt, daß der Rath für das Diakonat einige verdiente Prediger aus der herzoglichen „privativen Jurisdiction" (also keine aus dem königlichen oder gemeinschaftlichem Gebiet) zuvörderst vorschlagen und namhaft machen solle. Wir finden hier den Anfang der landesherrlichen Bestätigung der Präsentation, die früher nicht beansprucht worden war, und auch im königlichen Antheil von Holstein erst 1736 durch ein Reskript Christian's VI. anbefohlen ward. An den drei Vorgeschlagenen hatte jedoch der Herzog, wie aus einigen vorliegenden Schreiben des Geheimraths Westphalen hervorgeht, Verschiedenes auszusetzen, obgleich er, wie hinzugefügt wird, „eine gnädigste intention hege und alles der beliebigen Wahl des Magistrats überlassen wolle". Dem Einen hatte der Herzog es verübelt, daß er sich bei den Mitgliedern des Raths um die Präsentation bemüht habe, was „bei angestellten Predigern unanständig und unverantwortlich sei, da höchstens studiosis, wenn sie viele Jahre erlanget, das Suchen und Bemühen um eine Pfarre erlaubt wäre." Bei einem Zweiten erschiene es dem Herzog zweifelhaft, „ob seine Gaben der kielischen Gemeinde vergnügsam sein möchten"; sein Leben und Wandel „sei sonsten ziemlich gut, hätte er nur eine vernünftige und moderate Ehegattin." Statt dieser beiden wurde der Archidiakonus Flohr in Oldenburg zur Mitpräsentation vorgeschlagen, natürlich angenommen und auch gewählt. Derselbe rückte 1736 durch Wahl in's Archidiakonat auf. Ueberhaupt scheint die Besetzung der Predigerstellen den Herzog, welcher sehr kirchlich gesinnt war, fortwährend angelegentlich beschäftigt zu haben. Da er viel in seinem Gebiet umherreiste und überall längeren Aufenthalt nahm, so kannte er alle seine Prediger nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihren amtlichen Befähigungen. So war auch schon der Vorgänger Flohr's, der zum Hauptpastor ernannte Archidiakonus Seelhorst, auf Empfehlung des Herzogs gewählt,

Digitized by Google

und bei der Wiederbesetzung des Diakonats im Jahr 1735 ließ dieser sogar eine vollständige Vorschlagsliste dem Magistrat durch Westphalen zustellen, nachdem er vorher mit den einzelnen Vorgeschlagenen über die Annahme einer etwaigen Wahl hatte verhandeln lassen. Der früher auf des Herzogs Vorschlag gewählte Diakonus Bruns wurde 1738, wiederum auf herzogliche Empfehlung und ohne daß eine weitere Präsentation stattfand, zum Archidiakonus gewählt. Bei der darauf nothwendig werdenden Diakonatwahl scheint aber das Wahlkollegium sich nicht so willfährig gezeigt zu haben. So weit aus den, hier nicht vollständigen, Akten zu ersehen ist, war der Wahlausfall nicht dem Wunsche des Herzogs entsprechend. Er forderte nämlich die Vorlegung der Wahlprotokolle, bestätigte aber schließlich „nach genommener oberbischöflicher Ueberlegung vor dieses Mal respectu seiner Person" die Wahl des Pastors Francke aus Brügge, der auch 1757 ohne Wahl mit Zustimmung der Wahlkurien in's Archidiakonat aufrückte.

Karl Friedrich starb 1739. Sein Sohn und Nachfolger, der zum Großfürsten und Erben von Rußland erhobene Prinz Peter lebte in Petersburg, und die in Kiel eingesetzte Landesregierung unterließ es fortan, die Wahlen zu beeinflussen. Auch geschah kein Einspruch seitens derselben, als 1771 der bisherige Archidiakonus Meyer in Rendsburg, das zum königlichen Antheil Holsteins gehörte, zum Diakonus gewählt ward. Der zwei Jahr später erfolgte Austausch des großfürstlichen Gebiets an den König war längst im Geheimen vorbereitet, und so lag kein Grund vor, die Anstellung eines Predigers aus den königlichen Landen nicht zu bestätigen. Als 1778 das Archidiakonat erledigt war, wollte der Magistrat eine förmliche Präsentation und Wahl vornehmen, weil durch das, schon wiederholt stattgehabte, unmittelbare Aufrücken des Diakonus das Wahlrecht geschmälert werden könnte. Jedoch stand der Magistrat von diesem Vorhaben ab, als das akademische Konsistorium in einem sehr höflichen Schreiben, unter Anerkennung der Patronats-

Digitized by Google

rechte, sich für die Berufung des Diakonus Meyer, der seit 1776 auch außerordentlicher Professor der Theologie war, verwendete. Uebrigens hatten schon vorher auswärtige Prediger, die befragt waren, ob sie sich zur Archidiakonatwahl stellen lassen würden, verneinend geantwortet.

Zur Wiederbesetzung des Diakonats nach Meyer's Beförderung in's Archidiakonat predigten 2 Kandidaten hier zur Wahl, während der dritte Präsentirte, Diakonus König aus Oldesloe, durch Deputirte gehört wurde. Ein ausführlicher Entwurf der Predigt des letzteren liegt bei den Akten, scheint also von den Deputirten eingereicht zu sein. Ebenso finden sich zum ersten Mal förmliche Bewerbungsgesuche der beiden mitpräsentirten Kandidaten. König wurde gewählt. Im Jahr 1786 rückte er in's Archidiakonat auf, wurde indeß, gleichzeitig mit der Ernennung seines Vorgängers zum Hauptpastor, „unmittelbar vom König vocirt", jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der bestehenden Patronats- und Wahlrechte. Ebenso wurde der Kandidat der Theologie und „Katechet am Schulmeister-Seminar" zu Kiel, Heinrich Müller mit demselben Vorbehalt zum Diakonus ernannt. Beide Ernennungen wurden durch den Oberpräsidenten der Stadt, Graf Bothmer, dem Stadtkonsistorium einfach angezeigt, der Magistrat erhob zwar in einer Eingabe an den Oberpräsidenten Einspruch gegen die Verletzung seiner Rechte, doch fügte er sich in die Beförderung König's, protestirte aber entschieden gegen Müller's Ernennung, wobei er die Befürchtung aussprach, es sei die Absicht, das Diakonat zum Nachtheil der Gemeinde bleibend mit der Katechetenstelle des, 1782 errichteten, Seminars zu verbinden. Müller trat übrigens schon 1789 von dem Diakonat zurück, nachdem er zum ersten Lehrer des Seminars und außerordentlichen Professor ernannt war. Seine Beziehungen zu den Stadtbehörden waren nicht die besten gewesen, was auch aus dem Schreiben, in welchem er seinen Abgang vom Diakonat anzeigt, hervorgeht; denn er hält sich „überzeugt, daß er durch die Niederlegung seines Predigtamtes den Wünschen Eines hohen Ober-

Digitized by Google

präsidii und Eines hochedlen und hochweisen Raths wenigstens nicht zuwider handle".

Müller's Nachfolger als Diakonus ward nach ordnungsmäßiger Präsentation der Konrektor an der kieler Stadtschule Lange. Es waren verschiedene Bewerbungen von Stadtschul-Rektoren und Kandidaten eingegangen, außerdem einige Prediger aufgefordert. Zwei der Präsentirten predigten an ihren Wohnorten, Plön und Wilster (s. S. 17) vor Deputirten der Wahlkurien, Lange hielt hier seine Wahlpredigt.

Lange starb schon 1791, bald darauf auch der Archidiakonus König. So waren also gleichzeitig beide Stellen erledigt. Von 11 Bewerbern, die sich theils zu einer der Stelle, theils zu beiden gemeldet hatten, liegen Gesuche vor; seitens des Magistrats waren 3 andere zur Bewerbung um das Archidiakonat aufgefordert, doch lehnten zwei derselben ab; der dritte, Pastor Holst aus Enge, stellte sich hier mit 2 anderen Präsentirten zur Wahlpredigt und wurde einstimmig gewählt. Diakonus wurde Kandidat Köster, der ebenso wie Holst, sämmtliche Kuriatstimmen erhielt. Als er 1797 zum Pastor an der Klosterkirche gewählt war, ging das Diakonat ein.

Die Aufhebung des Diakonats war schon 1788 bei Müller's Abgang von dem damaligen Oberpräsidenten der Stadt, von Schack, geplant. Er hatte den Vorschlag gemacht, die Stelle zu Gunsten der beiden andern Prediger an St. Nikolai, des Predigers an der Heiligengeistkirche und des zu gering besoldeten Rektors der Stadtschule einzuziehen und die Geschäfte und Predigten über diese vier zu vertheilen, außerdem aber durch Abkürzung der sonntäglichen Frühpredigten und Wegfall der mit den Katechisationen bisher verbundenen Dienstag-Predigt in der Heiligengeistkirche und Freitag-Predigt in St. Nikolai, mit Ausnahme während der Fastenzeit, denselben eine Erleichterung zu verschaffen. Auch könnten die am Montag, Donnerstag und Sonnabend in St. Nikolai gehaltenen Betstunden, die ganz ohne allen Nutzen für die Gemeine und für die Prediger beschwerlich

Digitized by Google

seien, gänzlich aufgehoben werden. Gleichzeitig machte der Oberpräsident den Vorschlag, das Singen der Currentschule abzuschaffen, welches als ein Mißbrauch der zur Andacht bestimmten Lieder schon öffentlich in Druckschriften verspottet sei. Er theilte seinen Entwurf zuerst den beiden Predigern an St. Nikolai mit, die sich aber entschieden gegen denselben aussprachen und dies in einem Ton, daß von Schack, mit Recht verletzt, „unter Verbittung einer weiteren, beiden Theilen nur unangenehmen Korrespondenz" erklärte, er werde die Sache auf sich beruhen lassen.

Im Jahre 1792, nach dem Tode des Diakonus Lange, regten die Kirchenjuraten die Sache auf's Neue an. Zur Abhülfe des sehr schlechten Standes der Kirchenkasse machten sie in erster Linie den Vorschlag, das Diakonat einzuziehen, indem sie bemerkten, es könne ohne großen Nachtheil der Gemeinde geschehen, da die Früh- und Wochenpredigten sehr selten besucht würden. Ein zweiter Vorschlag ging dahin, die Unterhaltung der Stadtschulgebäude und Besoldung der Lehrer, welche seit der katholischen Zeit der Kirche obliege, möge auf die Stadtkasse übernommen werden. Nach einem dritten Vorschlag sollte aus dem Vermögen der beiden „reichen" Klöster St. Jürgen und Heiligengeist (die 1822 zum „Stadtkloster" vereinigt sind) der Kirchenkasse jährlich 200 Rthlr. überwiesen werden. Als diese Vorschläge ohne Erfolg geblieben waren, kamen die Kirchenjuraten 1794 auf ihre Nothlage zurück und verlangten, jedoch wiederum vergeblich, die Ausschreibung einer Kirchensteuer über die Stadt- und Landgemeinde.

Bei der Diakonats-Vakanz 1797 nahm der Magistrat als Patron die Sache in die Hand und brachte sie auch zur Durchführung. Die Frühpredigt, „welche gar nicht besucht wurde", fiel weg; dem Archidiakonus, der bisher in dieser und der Nachmittagspredigt mit dem Diakonus gewechselt hatte, wurden die Nachmittagspredigten übertragen, die Donnerstagspredigten in St. Jürgen, die stets nur vor sehr wenigen alten Leuten (das Kloster hatte 12 Präbendisten) gehalten

Digitized by Google

waren, wurden auf monatlich eine beschränkt; die „sehr geringe Zahl von Konfirmanden und Beichtkindern, welche der Diakonus stets gehabt", ging an die beiden andern Prediger über, deren Gebühren dadurch etwas erhöht wurden. Zur Besorgung der nachbleibenden Geschäfte wurde nun ein

Adjunktus Ministerii angestellt, der zugleich die erforderliche Vertretung der anderen hiesigen Prediger zu übernehmen hatte. Die damaligen Einkünfte des Diakonats waren an baaren festen Einnahmen, Gebühren und Naturalleistungen auf 1255 ℔ nebst Wohnung, Garten, Korn- und Holzlieferung berechnet worden. Für den Adjunkten wurde (wie schon oben S. 16 angeführt ist) nur eine Einnahme von 609 ℔ und eine Holzlieferung festgesetzt, die übrigen Einnahmen aber nach einem Reskript vom 14. Juni 1798 unter dem Namen „Schul- und Diakonatfond" zur Verbesserung des städtischen Schulwesens bestimmt. Damit war dann in der Hauptsache der frühere Vorschlag des Oberpräsidenten von Schack zur Ausführung gelangt.

Zum ersten Adjunkten wurde darauf nach ordnungsmäßiger Präsentation und gehaltenen Wahlpredigten durch die drei Wahlkurien der Kandidat Esmarch aus Schleswig gewählt, welcher die Stelle bis 1807 bekleidete, worauf er zum Pastor in Leezen befördert ward. Sein Nachfolger wurde der Kandidat Blech, dem jedoch schon 1809 zugleich die Klosterpredigerstelle übertragen ward, da Pastor Köster wegen schwerer Gemüthskrankheit mit einem Theil der Einnahme dieser Stelle hatte pensionirt werden müssen (siehe unten S. 53). Auch Blech's Nachfolger an der Klosterkirche, Jürgen Bookmeyer, war noch vier Jahre von 1826—1830 zugleich Adjunkt. Als Köster 1830 gestorben war, wurde die Adjunktur wieder von der Klosterpredigerstelle getrennt und hat seitdem besondere Inhaber gehabt: zuerst bis 1835 den jetzigen Professor der Theologie Kirchenrath Lüdemann, dann bis 1838 den verstorbenen Propsten in Oldenburg, Balemann, darauf 17 Jahre lang den verstorbenen Pastor in Brockdorf Valentiner und von 1855 bis 1864 den jetzigen

Digitized by Google

Pastor in Hohenaspe Hamann. In Folge der Zunahme der Kandidaten in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts fand die Adjunktur trotz der sehr geringen Einnahme während dieser Zeit stets zahlreiche Bewerber, nachdem die öffentliche Ausschreibung der Vakanzen nunmehr zur Sitte geworden war. Am größten war die Zahl 1830, doch waren die meisten der damaligen Bewerber solche, die im Examen nur den dritten Charakter erhalten hatten. Die veränderten Verhältnisse seit 1864 veranlaßten einen rascheren Wechsel in der Besetzung der Adjunktur. Dieselbe hat in den 20 Jahren von 1865—1884 nicht weniger als 6 verschiedene Inhaber gehabt: den jetzigen Geheimen Kirchenrath Th. Hansen in Oldenburg bis November 1866, Pastor Reimers in Altenkrempe von 1867—1868, Pastor Lange in Travemünde bis 1872, Pastor Ritscher in Wewelsfleth bis 1879, Pastor Lau in Kirchwärder bis 1881, Prof. Dr. Baethgen in Kiel bis 1. Juli 1884. Die Zahl der Bewerber war in dieser Zeit durchgängig so gering, daß es fast regelmäßig zu keiner eigentlichen Wahl kommen konnte, sondern ein Kandidat gesucht werden mußte, der sich zur Uebernahme willig fand. Mit Hansen war nur ein Bewerber präsentirt; da letzterer indeß erkrankte, so hielt Hansen allein eine Wahlpredigt; Reimers verwaltete das Amt nur kommissarisch; Lange predigte im December 1868 mit zwei anderen Bewerbern zur Wahl und wurde nach herkömmlicher Weise von den drei Wahlkurien gewählt; Ritscher wurde nach Lange's Abgang konstituirt, jedoch im nächsten Jahr aus drei präsentirten Bewerbern gewählt; Lau und Baethgen wurden bei mangelnder Bewerberzahl ohne Wahl berufen, nachdem sie vorher die durch das Pfarrwahlgesetz vorgeschriebene Aufstellungspredigt gehalten hatten.

Wir kehren zur Geschichte der Besetzungen des **Archidiakonats** zurück. Pastor Holst war nach fast 24jähriger Amtsführung im December 1815 gestorben. Zu der öffentlich ausgeschriebenen Stelle fanden sich 17 Bewerber, zur Hälfte Prediger, zur andern Hälfte Kandidaten oder Lehrer.

Digitized by Google

Unter ersteren war Klaus Harms, derzeit Diakonus in Lunden. Durch seine „Winter-“ und „Sommerpostille“, wie auch durch seinen „Katechismus“ war er schon weithin bekannt geworden und von einflußreicher Seite sehr warm empfohlen, während umgekehrt die Anhänger des Rationalismus seine Anstellung nicht wünschten. In einem Gutachten, welches der damalige Hauptpastor Propst Fock, ein Vertreter der letztgenannten Richtung, über die Bewerber an das Patronat erstattete, spricht er sich sehr entschieden gegen Harms aus, „mit dessen Grundsätzen und Ansichten von der Religion die seinigen nicht übereinstimmten; der Magistrat möge urtheilen, ob es nicht schwer sein werde, mit einem solchen Manne zusammen zu arbeiten.“ Präsentirt wurden der, als Pastor in Itzehoe und Probst für Münsterdorf gestorbene, Pastor Wolf in Windbergen, der als Diakonus in St. Marien in Flensburg gestorbene, Diakonus H. Peters in Koldenbüttel, und Harms. Die Stimmen gingen bei der Wahl sehr auseinander. Durch Majorität von 3 Stimmen gegen 2 und 1 erhielt Harms die Stimme des Stadtkonsistoriums, die Sechzehn-Männer wählten Wolf, das akademische Konsistorium Harms; mit welchen Majoritäten die beiden letzten Kuriatstimmen abgegeben waren, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Harms trat am 2. December 1816 sein hiesiges Amt an, und schon im nächsten Jahr erschienen zum Reformationsfest seine „95 Thesen“, die in ganz Deutschland das größte Aufsehen machten, jedoch den von beiden Parteien mit großer Hitze geführten „Thesenstreit“ veranlaßten, der auch in Kiel selbst nicht ohne nachhaltige Einwirkungen auf den kirchlichen Frieden blieb und sich u. A. in einem heftigen Schriftenstreit zwischen Senator Witthöfft und Harms zeigte.

Als Harms 1835 Hauptpastor geworden war, erhielt er im Archidiakonat als Nachfolger einen entschiedenen Vertreter der freisinnigen Richtung in dem bisherigen Pastor H. Wolf in Hemmingstedt, einem Neffen seines ehemaligen Mitbewerbers um das Archidiakonat. Neben Wolf hatten sich nur 8 Bewerber gefunden, unter ihnen auch der damalige

Digitized by Google

Kollaborator in Meldorf Chr. Aug. Decker, der später einer der bekanntesten und angesehensten Geistlichen des Landes geworden und 1884 als Pastor in Thumby gestorben ist. Sein Bewerbungsgesuch ist das längste, welches je dem kieler Patronat eingereicht ist; es umfaßt vier sehr eng und klein beschriebene Folioseiten, auf denen sich Decker eingehend über die Aufgaben des Geistlichen, wie er sie auffaßt, und über seinen Beruf für das Predigtamt ausspricht. Wolf wurde mit den Stimmen sämmtlicher drei Kurien gewählt; in der Kurie des Stadtkonsistoriums hatte er 4 gegen 2 und 1 Stimme erhalten. Die Mitpräsentirten waren Diakonus Kähler aus Heiligenhafen (gestorben als Kompastor in Altona) und der damalige Adjunkt Balemann.

Als ein Beweis, wie lange man an den im siebenzehnten Jahrhundert festgesetzten Formalitäten festgehalten hat, kann hier angeführt werden, daß noch 1835 und dann zuletzt 1838 der Magistrat als Patron die Universität aufforderte, zu einer bestimmten Zeit in die Rathskapelle der St. Nikolaikirche zwei Deputirte zu senden, damit denselben dort durch zwei Deputirte des Magistrats die Namen der zur Wahl präsentirten Bewerber und der Wahltag angezeigt würden. Als diese Aufforderung 1838 in Anlaß der bevorstehenden Wahl eines Adjunkten wiederholt wurde, begleitete der Magistrat dieselbe mit dem Vorschlage, dieses „zwar alte aber lästige Herkommen" dahin abzuändern, daß die Mittheilung künftig schriftlich erfolge. Das akademische Konsistorium antwortete, es werde allerdings diesmal noch seine Deputirten senden, sei aber für die Zukunft mit dem Vorschlag völlig einverstanden.

Die Erledigung des Archidiakonats im Jahr 1849 gab dem Magistrat wiederum Anlaß, auf den Vorschlag von 1835, die Kuriatwahlen in allgemeine Wahlen zu verwandeln, zurückzukommen. Um indeß die Wahl nicht zu verzögern, wurde beantragt, vorläufig für dies Mal der Gemeinde das Wahlrecht zu überlassen, unter Vorbehalt der Kuriatrechte für künftig. Das akademische Konsistorium erklärte sich zwar im

Digitized by Google

llgemeinen wieder zustimmend, forderte indeß, wie früher, n Interesse der Studirenden einen Einfluß auf die Wahl urch Einräumung des Rechts, einen der drei zu präsenti- enden Bewerber zu bestimmen. Das Patronat ging hierauf icht ein und ließ die angeregte Aenderung wieder fallen. s fanden sich 13 Bewerber und unter diesen eine Anzahl ingerer Prediger, welche später zu den namhaftesten des Landes gezählt sind. Präsentirt wurden der, als Konsistorial- ath, Propst und Hauptpastor in Itzehoe 1873 verstorbene, amalige Archidiakonus Versmann in Itzehoe, der, als Semi- nardirekor in Eckernförde 1869 verstorbene, damalige Diakonus Riese zu Burg auf Fehmarn und Pastor Schrader zu Bedstedt im Amte Apenrade. Letzterer erhielt die sämmtlichen rei Kuriatstimmen, was wohl theilweise dem Umstande zu- uschreiben war, daß Schrader's Stellung in seiner früher hm sehr geneigten Gemeinde wegen seiner entschieden schles- wig-holsteinischen Gesinnung in Folge vieler Aufhetzereien nhaltbar geworden war. Das 1852 wiederhergestellte däni- sche Regiment beließ Schrader, im Gegensatz zu seinem Kol- legen Wolf, im Amte, da er nicht, wie jener durch die schleswig-holsteinische Statthalterschaft, d. h. die in den Augen der nunmehrigen Machthaber ungesetzliche Regierung, er- nannt, sondern nach altem zu Recht bestehenden Herkommen gewählt worden war. Dagegen aber verlor er 1866 sein Amt, als er sich weigerte, das durch den neuernannten, mit außergewöhnlichen Vollmachten bekleideten, Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein, Freiherrn von Scheel-Plessen, am 12. Juni von allen Beamten geforderte Gelöbniß, den Befehlen und Anordnungen des Königs von Preußen und der in Höchstdessen Auftrage fungirenden Behörden unweiger- lich Folge zu leisten, zu unterschreiben. Schrader stand hierin unter sämmtlichen Geistlichen des Landes allein; immerhin aber war es höchst ehrenwerth, daß er seiner Ueberzeugung, wenn sie auch auf unrichtigen Anschauungen beruhte, sein Amt und seine Existenz zum Opfer brachte. Unter'm 28. Juni 1866 wurde er durch den Oberpräsidenten entlassen. Später

Digitized by Google

von ihm vorgenommene Schritte gegen die Rechtmäßigkeit seiner Entlassung waren erfolglos. Er fand 1867 eine neue Anstellung in Baiern.

Am 26. November 1868 wurde der bisherige Adjunkt Theodor Hansen einstimmig zum Archidiakonus gewählt. Mit ihm präsentirt waren der, 1867 verstorbene, Pastor Harald von Neergaard zu Aller und der, 1870 verstorbene, Pastor Rosenhagen (ein geborner Holsteiner) in Dresden. Hansen war der letzte Archidiakonus an St. Nikolai, denn bei der Pfarrbezirks-Eintheilung ging die Stelle ein. Am 1. Januar 1872 wurde dem Jakobi- und dem Heiligengeist-Pfarrbezirk die Heiligengeistkirche zugewiesen und der bisherige Pastor an dieser Kirche Jeß zum Pastor der erstgenannten, dagegen Pastor Hansen für den anderen Bezirk bestimmt. Als er 1879 einem Ruf nach Oldenburg folgt, wurde Pastor Heinrich Mau, bisher in Rellingen, sein Nachfolger, und zwar durch allgemeine Wahl des Pfarrbezirks, nachdem der Magistrat neben ihm Pastor Paulsen in Altona und Lic. theol. E. Bindemann, Diakonus in Stralsund, präsentirt hatte.

Allerdings blieb auch an der Nikolaikirche ein zweiter Prediger, jedoch nicht für den Nikolai-, sondern für den St. Jürgens Pfarrbezirk, dem die Kirche mit überwiesen war. Die Wahl des für diesen Pfarrbezirk neu anzustellenden Predigers wurde nach § 12 des Regulativs über die Eintheilung der kieler Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke vom 17. November 1871 für dies erste Mal der Gemeindevertretung vorbehaltlich der Bestätigung durch das Konsistorium überlassen. Gewählt wurde Pastor Harries, bisher Pfarrer zu Stolberg in Aachen, nachdem außer ihm an verschiedenen Abenden Pastor Fick aus Billwärder, Pastor (jetzt Propst) Griebel aus Warder, Pastor (jetzt Propst) Hasselmann aus Krempe und der derzeitige Adjunkt Lange in Kiel Wahlpredigten gehalten hatten.

Indem wir hiermit die Geschichte des Patronat- und Wahlrechts in Betreff der Prediger zu St. Nikolai abschließen,

Digitized by Google

rübrigt noch, in gleicher Beziehung über die **Prediger an der Heiligengeistkirche** zu berichten.

Daß erst im Jahr 1632 ein fester Prediger an dieser Kirche angestellt ward, ist schon Seite 13 angeführt. Der Magistrat übte über die der Stadt eigenthümlich gehörige Kirche das Patronat und mit den Sechzehn-Männern das Wahlrecht. Der erste Prediger war Janus Vicostadius, bisher Rektor der Stadtschule; von ihm findet sich nur ein Revers, wie solche ähnlich zu jener Zeit von Predigern an der Nikolaikirche ausgestellt sind (S. 19). Sein Nachfolger wurde 1652 der bisherige Konrektor der Stadtschule Bartoldus Brammer. In dem vom Magistrat mit ihm „geschlossenen Contract" heißt es: er sei „zur Verrichtung einer wöchentlichen Sonntagspredigt angenommen", wogegen ihm, „was sein Anteceſſor würklich genossen (S. 15) auch mitgetheilt werden solle." Weil nach Brammer's 1655 erfolgten Tode „alte und bey der Schulen abgemattete und wollmeritirte Männer nicht vorhanden", so wurde ein in Kiel geborner Kandidat Storning „wegen der bei ihm verspürten herrlichen Gaben zu predigen zu dieser vacirenden function mit einhelligen votis elegiret und bestellet." Dagegen hatte Storning sich freiwillig bereit erklärt, „ohne einige recompens oder wiedervergeltung seiner mühe, gratis und bloß umbsonsten zu Gottes des Allmächtigen glori und Ehren" an der Stadtschule zu unterrichten, so weit die Stunden nicht von den Lehrern besetzt werden könnten. Auch versprach er, „wenn Adelige und andere vornehme Personen bei ihm ihre Kinder „in die privat institution und Kost bestellen würden, seine künftigen discipulos domesticos mit zur öffentlichen Schule zu führen."

Storning wurde 1669 Diakonus an St. Nikolai und die Stelle blieb bis 1675 „aus gewißen und bedenklichen Ursachen" unbesetzt. Dann wählte der Rath, unter Zustimmung des „hiesigen Bürgerausschusses anstatt gemeiner Bürgerschaft" wieder einen gebornen Kieler, M. Martin Bützer, der auch von Herzog Christian Albrecht bestätigt wurde. Vom

Digitized by Google

Jahre 1708 an war sein Sohn M. Matthias Bützer sein Gehülfe als Prediger, ohne indeß als solcher angestellt zu sein. In einem Schreiben der vormundschaftlichen Regierung aus demselben Jahre an den Magistrat heißt es: wenn ein Adjunkt angestellt werden solle, so sei es nöthig, „daß die Stelle mit einem solchen Subjecto, das zugleich capabel eine Academische function mit höchsten Ruhm zu verwalten, besetzet werde". Bevor daher weitere Schritte in dieser Sache geschähen, solle der Magistrat darüber berichten. Wahrscheinlich zum Theil in Folge der damaligen, schon oben angeführten Kriegsverhältnisse, blieb das Vorhaben unausgeführt, und erst aus dem Jahre 1719 liegt ein Schreiben des Herzogs Karl Friedrich an den Magistrat vor, das sich auf ein Gesuch des M. Martin Bützer für die förmliche Konstituirung des Sohnes, „in Betracht seiner bereits in die 10 jahr verrichteten Predigten" verwendet. Im Jahr 1721 richtete der alte Bützer selbst zwei Gesuche an Bürgermeister und Rath, aber erst 1723 erfolgte die Bestellung des Sohnes zum Adjunkten und zwar „mit einmüthiger Zustimmung des Ministerii." Nach dem Tode des Vaters trat Matthias Bützer förmlich in die Nachfolge ein.

Die jahrelangen Verzögerungen in der Anstellung Matthias Bützer's hatten zum Theil ihren Grund gehabt in Versuchen der Universität, auch bei der Klosterkirche, welche sie als zu dem derzeitigen Universitätsgebäude gehörig für sich beanspruchte, besonders um daselbst die öffentlichen Disputationen zu halten, die Mitwirkung bei der Predigerwahl zu erlangen. Dasselbe wiederholte sich 1749 nach Bützer's Tode, doch schützte die Regierung die Rechte der Stadt und genehmigte die Wahl des bisherigen Schloßpredigers Becker zum Pastor an der Heiligengeist- oder Klosterkirche und bestellte ihn auch zum Garnisonprediger. Nach seinem Tode wurde der Versuch gemacht, dem Professor Eckermann die Klosterpredigerstelle als Nebenamt zu verschaffen. Derselbe wollte indeß nur jeden zweiten Sonntag selbst predigen, an den übrigen Sonntagen einen Studenten predigen lassen, auch

Digitized by Google

verschiedene andere Amtsgeschäfte, welche dem Prediger an der Klosterkirche gegen Entschädigung seitens der Prediger von St. Nikolai übetragen waren, nicht übernehmen. Der Magistrat erklärte sich in einer ausführlichen Eingabe an die deutsche Kanzlei in Kopenhagen, als damalige kirchliche Oberbehörde, entschieden dagegen, ging aber auch andererseits nicht auf den Antrag der vier Lehrer an der Stadtschule ein, daß ihnen gemeinschaftlich die Predigten an der Klosterkirche übertragen werden möchten. Bei der dann ordnungsmäßig angestellten Wahl wurde Pastor Paysen, bisher in Tönning, gewählt.

Als Pastor Paysen 1790 nach Flensburg befördert war, protestirten die drei Prediger an St. Nikolai gegen die Abhaltung der Wahlpredigten in der Klosterkirche. Sie hoben hervor, es sei ein Vorrecht der Nikolaikirche, daß in derselben die Wahlpredigten gehalten würden; der Magistrat sei doch sonst für das Herkommen und gegen Neuerungen; zwei der Nikolaiprediger würden auf diese Weise verhindert, die Wahlpredigten zu hören und sie müßten sich daher jene Anordnung „schlechterdings verbitten". Der damalige Oberpräsident wies, nach abgegebener Erklärung des Magistrats den Protest zurück, und hielt sich verpflichtet, „damit nicht künftig in ähnlichen Fällen ein unverantwortlicher Aufschub in den wichtigsten Sachen veranlaßt werde, den Predigern den ernstlichen Wunsch zu äußern, daß dergleichen Unternehmungen für die Zukunft unterbleiben möchten." Gewählt wurde Pastor Adj. Weller aus Wilster; mitpräsentirt waren der Rektor der Stadtschule, Danielsen, der jedoch zurücktrat, „da er nach Weller's Ansetzung zur Wahl den Ausgang voraussehe", und der spätere Pastor in Brügge Heinrich Harries, der Dichter von „Heil Dir im Siegeskranz".

Weller's Nachfolger wurde 1797 der bisherige Diakonus an St. Nikolai Johann Köster (S. 43 u. 45). In Folge schwerer Hypochondrie, die ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig machte, hatte er schon 1805 um seine Pensionirung nachgesucht, später das Gesuch zurückgenommen

Digitized by Google

und um Anstellung eines Adjunkten nachgesucht und dazu in seiner Eigenschaft als Garnisonprediger eine Beihülfe von 200 Rthlr. erbeten. Dann hatte er auch dieses Gesuch zurückgezogen und wiederum Pensionirung mit 500 Rthlr. gewünscht. Das königliche Ober-Konsistorium in Glückstadt machte darauf den Vorschlag, entweder die Klosterpredigerstelle ganz eingehen zu lassen oder sie dem Adjunkten zu übertragen. Köster sei dann die bisherige feste Einnahme auf Lebenszeit zu belassen und von Demjenigen, der die mit seiner bisherigen Stelle verbundenen Geschäfte und Accidenzien erhalte, jährlich 150 bis 200 Thlr. zu zahlen. Das Stadtkonsistorium erklärte sich für das Eingehen der Klosterpredigerstelle, für die Belassung der Klosterkirche zum Gottesdienst der Garnison und Ernennung des Adjunkten zum Garnisonprediger. Dagegen sprach es sich gegen eine Verbindung der Klosterpredigerstelle mit der Adjunktur, als den Verhältnissen nach unthunlich, aus. Die Juraten der Klosterkirche waren entgegengesetzter Ansicht; sie wollten die Stelle erhalten wissen und schlossen ihr Gutachten mit der wohlberechtigten Bemerkung: „Ganz unwahrscheinlich ist es eben nicht, daß nicht Zeiten eintreten können, welche die Wiederherstellung der Klosterpredigerstelle nothwendig machen, denn wer kann in die Zukunft sehen?“ In gleichem Sinne lautete das Gutachten der Sechzehn-Männer. Die Entscheidung verzögerte sich bis zum Jahr 1809, wo Köster vom König entlassen und der Adjunkt Blech zugleich unmittelbar zum Klosterprediger ernannt ward. Ersterem wurde „bis zu seiner etwaigen Wiederanstellung“ 300 Rthlr. aus den Einkünften der Klosterkirche und 200 Thlr. aus der Postpensionskasse als Jahrgeld zugesichert. Da das königliche Reskript das Patronats- und Wahlrecht der Stadt gar nicht erwähnte, so richteten Magistrat und Sechzehner-Kollegium eine Eingabe an den König, in welcher sie zwar erklärten, „sich die Allerhöchste Verfügung zur allerunterthänigsten Nachachtung dienen zu lassen“, jedoch zugleich baten, daß die stattgehabte Ernennung für die Zukunft ihren Rechten keinen Eintrag thun möge.

Digitized by Google

Als Blech 1826 starb, ward auch wieder eine ordnungsmäßige Wahl gehalten. Ein Reskript des Ober-Konsistoriums bestimmte die Beibehaltung der Verbindung der Klosterpredigerstelle mit der Adjunktur, so lange die Abgabe an Pastor Köster fortdauern werde. Wegen dieser Verbindung nahm für dieses Mal das zur Adjunkten-Wahl mitberechtigte akademische Konsistorium an der Wahl Theil. Aus 11 Bewerbern wurden die Kandidaten Jürgen Bookmeyer, der spätere Diakonus in Gettorf Peters und der spätere Diakonus in Kollmar Witt präsentirt; ersterer wurde mit Mehrheit der Stimmen gewählt. Bei der Präsentation war ein eigner Zwischenfall vorgekommen. Der derzeitige Subrektor an der kieler Gelehrtenschule Jakob Asmussen (1834 Dr. philos. und 1840 auch Dr. theol., seit 1839 Seminardirektor in Segeberg, gestorben 1850) war der einzige Mitbewerber, welcher im Amtsexamen den ersten Charakter erhalten hatte. Als er nicht mitpräsentirt war, was auf persönliche Abneigungen scheint zurückgeführt werden zu müssen, hatte er bei dem Ober-Konsistorium in Glückstadt eine Beschwerde darüber eingereicht, in welcher er sich namentlich auf die durch königliche Verordnung den Kandidaten mit dem ersten Charakter zustehenden Vorrechte bezog. Das Ober-Konsistorium forderte eine Berichterstattung von dem Magistrat, der sich in seiner Antwort sehr reservirt hielt und vorzugsweise auf sein Patronatrecht sich berief. In Folge dessen gab das Ober-Konsistorium seine Genehmigung zur Abhaltung der angesetzten Wahl.

Im Jahr 1834 wurde die Klosterpredigerstelle wiederum erledigt und zwar durch Beförderung Bookmeyer's nach Marne. Aus der Zahl von 14 Bewerbern wurden präsentirt: der Pastor Adjunkt Karl Lüdemann, der Kandidat der Theologie und Hülfslehrer an der Gelehrtenschule in Kiel Heinrich August Mau (gestorben als Professor der Theologie in in Kiel 1850), welche beide den ersten Charakter im Examen erhalten hatten, und der Diakonus und Rektor Kähler aus Heiligenhafen (gestorben als Kompastor in Altona). Der

Digitized by Google

Erstgenannte wurde gewählt und hat dann das Amt 33 Jahre lang inne gehabt, also nach M. Martin Bützer am längsten unter allen Predigern an der Klosterkirche. Bei ihm ist wiederum im vollen Umfange die Verbindung eines Predigtamtes mit einer theologischen Professur und zwar derjenigen der Homiletik, zu welcher er 1839 berufen ward, in's Leben getreten; keineswegs aber zum Nachtheil eines der beiden Aemter, sondern nur zum gegenseitigen Vortheil derselben, da die Stelle des Predigers an der Heiligengeistkirche dem Inhaber volle Zeit ließ, seinem wissenschaftlichen Amte gerecht zu werden, andererseits dieses aber, grade weil es die praktische Theologie umfaßte, für das Predigtamt von belebendster Einwirkung sein mußte. Erst als das höhere Alter herannahte, wünschte Dr. Lüdemann eine Erleichterung und suchte, nachdem auch die Garnisonspredigerstelle 1868 von dem Amte des Klosterkirchenpredigers wieder getrennt worden war, seine Entlassung, um sich fortan allein dem akademischen Lehramte zu widmen. Mit dem 1. Januar 1869 trat er als Prediger zurück. Für die Neuwahl wurden Propst und Hauptpastor Thomsen zu Neuenkirchen in Norderdithmarschen (jetzt Pastor an der Petrikirche in Altona), Archidiakonus Jeß in Itzehoe und Pastor Kähler in St. Annen (jetzt Diakonus in Ottensen) präsentirt. Gewählt wurde Pastor Jeß, mit dem die Reihe der Prediger an der Klosterkirche, so weit diese ohne Gemeinde war, schließt. Er wurde 1872, wie schon erwähnt ist, Pastor des Jakobi-Pfarrbezirks.

Das Stadt-Konsistorium.

Die in dem Patronat- und Wahlrecht seit der Reformation begründete Selbstständigkeit des kieler Kirchenwesens fand später ihr Organ in dem Stadtkonsistorium, welches aus den Mitgliedern des Raths, den drei Predigern der St. Nikolaikirche und dem Prediger an der Heiligengeistkirche zusammengesetzt war. Ein bestimmter Zeitpunkt der Errichtung des Stadtkonsistoriums läßt sich nicht angeben. Dasselbe scheint

Digitized by Google

überhaupt nicht gleich als eine Körperschaft mit fest begrenzter Geschäftsordnung bestanden zu haben, sondern es wird aus loserem Zusammenwirken der städtischen Geistlichkeit (des Ministeriums) mit dem Rath, wie solches sich in vorkommenden Fällen als nothwendig erwies, allmählich sich zu der Behörde herausgebildet zu haben, welche bis zum Jahre 1869, ohne einem Kirchenvisitatorium untergeordnet zu sein, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der kieler Gemeinde leitete. Nur ganz vorübergehend war in der ersten Zeit die Stadt mit den Kirchen des Amtes Bordesholm zu einer Propstei vereinigt, deren Propst der (1611 gestorbene) Hauptpastor Mauritius (S. 62.) war.

Zum ersten Male ausdrücklich erwähnt finden wir das Stadtkonsistorium in der (Seite 22 angeführten) Eingabe des Raths an den Herzog vom Jahr 1677, wo von dem Sitz der Prediger „im Consistorio und andern congressibus Senatus cum Ministerio" die Rede ist. In den Bestallungen der Prediger ist aber noch lange Zeit nachher niemals gesagt, daß diese von dem Stadtkonsistorium, sondern nur, daß sie von Bürgermeister und Rath, dem akademischen Konsistorium und den Sechzehn-Männern gewählt seien. Es läßt sich daher nicht klar feststellen, ob hier nur in Folge der Benutzung eines althergebrachten Formulars die Mitwirkung der Prediger unerwähnt geblieben ist, oder ob sie das, später ihnen zugestandene, Recht mit zu wählen, damals noch nicht besessen haben. Als 1716 zwischen den Predigern und dem Magistrat ein Zerwürfniß wegen der Diakonatswahl entstand, heißt es auch nur in einem Schreiben des Hauptpastors zum Felde, „daß dem geistlichen Ministerium bei den Predigerwahlen ein votum deliberativum et informativum (eine berathende Stimme) seit lange zustehe." Jedenfalls wird indeß bald nachher dies Alles geordnet sein, denn die besonderen „Protokolle des consistorium civicum" (des Stadtkonsistoriums) beginnen mit dem Jahre 1731, nachdem bis dahin die betreffenden Gegenstände kurz in das allgemeine Protokoll über die Rathssitzungen eingetragen waren.

Digitized by Google

Zu den verschiedenen Umgestaltungen, welche die 1773 eingetretene Vereinigung des herzoglich gottorfischen mit dem königlichen Gebiet zur Folge hatte, gehörte auch die von der königlichen Regierung beabsichtigte Erweiterung des kieler Stadtkonsistoriums zu einem Unterkonsistorium für den gesammten früheren herzoglichen Antheil, mit Ausnahme der Landschaft Norderdithmarschen. Dies Konsistorium sollte in Kiel seinen Sitz haben und aus dem jedesmaligen Amtmann zu Kiel als Präses, dem Generalsuperintendenten des ehemals gottorfischen Antheils Hasselmann zu Neumünster oder künftig dem Generalsuperintendenten für ganz Holstein, dem Bürgermeister und dem Syndikus der Stadt Kiel und den sämmtlichen kieler Predigern bestehen. Dieses „Gericht" sollte jährlich zweimal auf dem Rathhause zu Kiel, „und zwar an eben dem Orte, wo das Consistorium civicum sich bisher versammelt hat", zusammenkommen; dem Generalsuperintendenten sollten Diäten und Reisekosten von sämmtlichen Kirchen des Bezirks vergütet werden. Das kieler Stadtkonsistorium, gleich demjenigen zu Neustadt, wo auch ein besonderes Stadtkonsistorium bestand, aufgefordert, sich über diesen Plan zu erklären, sprach sich, was seine eigene Auflösung betraf, vollständig dagegen aus. Es würde dadurch das Patronatrecht und die Gerichtsbarkeit in kirchlichen und Ehesachen, welche die Stadt seit undenklichen Zeiten besessen habe, und die ihr durch alle Landesherren regelmäßig bestätigt seien, wenn auch nicht ganz aufgeopfert, so doch sehr beschränkt werden. Für den Magistrat, dem es obliege, die Vorrechte der Stadt zu bewahren, würden Kollisionen und Streitigkeiten mit dem Unterkonsistorium über die Kompetenz unvermeidlich sein. Ueberdies aber gestatte die Verwaltung der umfänglichen Kirchen- und Klostergüter der Stadt nicht, wichtige Entscheidungen stets bis zu den nur zweimal jährlichen Zusammenkünften des zu errichtenden Unterkonsistoriums zu verschieben. Es wurde daher gebeten, die Stadt Kiel in gleicher Weise, wie Norderdithmarschen, von dem Bezirk des künftigen Unterkonsistoriums auszuschließen. Dem Wunsche

Digitized by Google

des Stadtkonsistoriums ward dadurch entsprochen, daß die Bildung eines Unterkonsistoriums überhaupt nicht erfolgte.

Im Jahr 1805 nahm die Regierung die Sache wieder auf, jedoch in anderer Form. Ein Unterkonsistorium sollte die Aemter Kiel, Bordesholm, Kronshagen, Neumünster, die Kirchen des Preetzer-Klostergebiets und „die in jener Gegend belegenen adeligen Güter" umfassen. „Der Hauptpastor in Kiel (Fock) würde sich ganz vorzüglich zum Propsten dieses Consistorii qualificiren, allein sodann würde auch wohl die Stadt Kiel mit diesem Consistorio verbunden werden müssen." Das Stadtkonsistorium sprach sich in seinem Bericht und Bedenken wiederum gegen die Aufhebung und die Verbindung Kiels mit dem Unterkonsistorium aus, wobei die bereits 1777 angeführten Gegengründe, namentlich auch die vielen Unzuträglichkeiten, welche bei dem großen Geschäftsumfang des Stadtkonsistoriums sich ergeben würden, wieder betont wurden. Das beabsichtigte Unterkonsistorium ward in Verbindung mit der neuerrichteten Propstei Kiel erst 1811 aus den genannten Bezirken, mit Ausschluß der Stadt Kiel, errichtet, und Hauptpastor Fock wurde zum Propsten ernannt. Geistliche Mitglieder des Unterkonsistoriums wurden die jedesmaligen beiden ältesten Prediger der Propstei; die Versammlungen des Konsistoriums wurden auf dem Kieler Rathhaus gehalten. Das kieler Stadtkonsistorium blieb in seinem Bestand, also wurden auch die kieler Prediger dem Propsten nicht untergeordnet. Dennoch ward nach Fock's Tode auch Harms zum Propsten ernannt; nach des letzteren Abgang jedoch nicht der kieler Hauptpastor Wolf, sondern Hauptpastor Heimreich in Preetz.

Das Stadtkonsistorium hat unverändert in der früheren Weise weiter bestanden, bis es durch die Einführung der „Gemeinde-Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 16. August 1869" sein Ende erreichte. Durch § 60 dieser Ordnung wurden die Stadtkonsistorien in Neustadt und Kiel aufgehoben. Während die Geschäfte des ersteren dem

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Propsten, bezugsweise dem Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg übertragen wurden, erhielt Kiel in dem ersten Prediger an St. Nikolai und dem Bürgermeister eigene Kirchenvisitatoren, und zwar nicht bloß für die Stadt-, sondern zugleich, soweit die Geschäfte sich auf kirchliche Angelegenheiten bezogen, auch für die Landgemeinde. Der erste geistliche Visitator war der damalige Hauptpastor Konsistorialrath Jensen; als dieser zum Generalsuperintendenten ernannt war, wurde der Pastor des Heiligengeist-Pfarrbezirks Th. Hansen sein Nachfolger und auch 1874 zum Propsten für Kiel ernannt. Der weltliche Visitator war neben beiden der Oberbürgermeister Mölling.

Nachdem die in der „Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876" angeordnete neue Propstei-Eintheilung mit dem 1. Mai 1879 und demnächst auch die Propstei-Synodal-Ausschüsse in's Leben getreten waren, hörte die Wirksamkeit der Kirchenvisitatorien auf. An die Spitze des Propstei-Synodal-Ausschusses der, aus der Stadt Kiel und den Gemeinden Elmschenhagen, Flemhude, Schönkirchen und Westensee gebildeten, neuen Propstei Kiel trat der, zum Nachfolger des nach Oldenburg berufenen Propsten Hansen ernannte Propst Jeß, Pastor des Jakobi-Pfarrbezirks.

Wie das kieler Stadtkonsistorium keinem Propsten unterstellt war, so war auch die Unterordnung unter die Generalsuperintendenten eine sehr lose. Sie beschränkte sich meist auf die etwaige Ordination eines zum Prediger gewählten Kandidaten und auf die Einführung der Prediger. Doch war es in Betreff der letzteren üblich geworden, daß der Generalsuperintendent bei Einführungen eines Archidiakonus oder Diakonus den Hauptpastor mit seiner Stellvertretung beauftragte. Kirchenvisitationen durch den Generalsuperintendenten wurden lange Zeit hindurch nicht gehalten. Erst seit den letzten dreißig Jahren sind sie wieder eingeführt.

Digitized by Google

Die Prediger an St. Nikolai.[1])

Marquard Schuldorp. 1526.
(S. 6. 7. 11.)

Melchior Hoffmann. 1527—29.
(S. 6—12.)

Johann Walhof. 1529.
(S. 11 u. 12.)

Ob nach den Ausführungen auf S. 6—12 die Vorgenannten als vom Rath förmlich angestellte Prediger zu betrachten sind, bleibt unaufgeklärt. Eine Einordnung derselben in die Reihe der Pastoren oder Diakonen ist daher unthunlich. In den Verzeichnissen von Bremer und Schwarze sind Schuldorp und Walhof überhaupt nicht genannt. Bremer macht Hoffmann zum ersten Hauptpastor, Schwarze bezeichnet ihn als den ersten Archidiakonus.

Die Hauptpastoren.

1. **Wilhelm Provest,** —1528.
(Siehe oben S. 6—8.)

2. **Johannes Heitmann,** —1568.
Ueber seine Herkunft, sowie über die Zeit seiner Anstellung ist nichts bekannt. Er starb 1568, am Donnerstag nach Reminiscere.

3. M. **Martin Krei** oder **Coronäus.** 1570—1585.
Er war 1539 zu St. Margarethen geboren, wo sein aus Kiel stammender Vater erster lutherischer Prediger war. Nachdem er seit 1565 Lehrer bei den Kindern des gelehrten Heinrich Rantzau gewesen, wurde er durch dessen Vermittelung

[1]) Die biographischen Angaben aus der Zeit bis 1775 sind zum großen Theile den mehrerwähnten von Pastor Fehse in Hemme herausgegebenen „Nachrichten des seligen Nikolaus Hermann Schwarze von der Stadt Kiel" entlehnt.

Digitized by Google

1567 Pastor in Beienfleth, von wo er 1570 nach Kiel berufen ward. Er war ein gelehrter Mann und auch in der Chemie und den eleganten Wissenschaften erfahren. Als 1579 in Schleswig eine Versammlung von 18 der „vornehmsten Theologen und Prediger" gehalten wurde, um über das sogenannte Torgische oder Bergische Buch (die Konkordienformel) zu berathen, war Coronäus einer derselben und zeigte sich mit den übrigen als Gegner der Vorlage [1]), was sogar zu einer Anklageschrift Anlaß gab, die der lübecker Superintendent Pouchenius gegen Coronäus bei dem kieler Magistrat einreichte, gegen welche aber der gottorfische Superintendent v. Eitzen ihn in Schutz nahm. Auch von den hamburger Predigern wurde Coronäus bei einer Anwesenheit in Hamburg 1579 „scharf durchgezogen", wußte sich aber zu vertheidigen. — Sein Sohn Martin Coronäus, geboren in Kiel, war zuerst Diakonus in Itzehoe, später Pastor in Krummendiek. Auch in Groß-Flintbek waren der erste und der dritte lutherische Prediger ein Paulus Coronäus und dessen Sohn Martin Coronäus (1615—1665); vermuthlich aus derselben kieler Abstammung, wie die obigen.

4. M. **Detherus Mauritius (Moritz).** 1586—1611.

Er war 1542 zu Minden in Westfalen geboren, ward 1567 Rektor der Stadtschule in Kiel, 1574 Diakonus und 1586 Pastor. Herzog Friedrich III. ernannte ihn zum Propsten der Kirchen in Kiel und im „Bordesholmischen Distrikt", so daß ihm vermuthlich außer Kiel die Kirchen zu Schönkirchen, Neumünster, Bordesholm, Groß-Flintbeck und Brügge untergeordnet waren. — Sein Epitaphium hing bisher an der Südwand der Nikolaikirche, stellt ihn und seine Gattin dar, knieend vor dem Gekreuzigten. Nach der lateinischen Unterschrift hat er selbst diese Gedenktafel errichten lassen.

5. M. **Bernhard Mayer.** 1612—1616.

Nach Schwarze hat er wegen allzuvieler Arbeit sein Amt niedergelegt und ist nach Dänemark gegangen. Ob er

[1]) Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 213.

Digitized by Google

in Kopenhagen an der deutschen Kirche eine Anstellung gefunden, wird vermuthet, ist jedoch nicht nachgewiesen.

6. M. **Antonius Burchardus.** 1616—1628.
(S. 18.)

Geboren 1584 zu Lübeck, wurde er zuerst 1606 Konrektor und Professor der Beredsamkeit in Stettin, folgte 1613 einem Ruf in seine Vaterstadt als Diakonus am Dom, erhielt aber schon im nächsten Jahre seinen Abschied, weil er gegen ein Bündniß Lübecks mit den holländischen Generalstaaten sich ausgesprochen hatte. Er ging dann nach Rostock, wo er theologische Vorlesungen hielt und nahm darauf 1616 das Hauptpastorat in Kiel an, starb indeß schon am 28. März 1628 im Alter von 44 Jahren. Zwei seiner hier gebornen Söhne zweiter Ehe wurden Prediger: Matthias hier in Kiel (siehe unten Nr. 10), Georg Hinrich, geboren 1624, am Dom in Schleswig, später Propst in Segeberg und Pastor in Heiligenhafen. Antonius Burchardus war der Stammvater einer im Lande weit verbreiteten Predigerfamilie, die bis in die jüngste Zeit herabreicht, jedoch auch andere sehr namhafte Mitglieder zählt.

7. M. **Petrus Crüger.** 1629—1637.
(S. 19.)

Er war, wie sein Vorgänger, in Lübeck am 24. December 1590 geboren; der Fürstbischof von Lübeck ernannte ihn 1619 zum Propsten und Pastor in Eutin, von wo er 1629 nach Kiel kam. Seine Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und sein freundliches Verhalten gegen Jedermann machten ihn sehr beliebt. Er starb, nur 43 Jahr alt, am 29. März 1637.

8. M. **Christoph Basilius Becker.** 1637—1649.
(S. 19, 20.)

Ueber seine Herkunft ist nichts bekannt. Er war als „vertriebener Prediger" in's Land gekommen und zuerst Konrektor in Husum, dann Diakonus in Tellingstedt geworden und von dort 1637 nach Kiel berufen. Von hier entfloh er am zweiten Weihnachttage 1649 mit Hinterlassung von Weib

Digitized by Google

und Kind, nachdem er, wie Bremer berichtet „zuletzt ein ärgerlich Leben geführt mit einer frembden Weibsperſon namens Antje Roſenfeld'ſche, welche deshalb am 29. Juni 1650 zunächſt ihrer Mutter öffentlich mit Ruthen an dem Pranger ausgeſtrichen und des Landes verwieſen wurde". Da er große Beredſamkeit beſaß, gelang es ihm, Hofprediger bei dem Grafen von Hohenlohe zu werden, er ward aber, als von Kiel die nachtheiligen Gerüchte dorthin gelangten, zu lebenslänglicher Gefangenſchaft verurtheilt. Zu ſeiner Zeit und unter ſeinem Einfluß wurden vom 8. Decbr. 1638 bis 12. Februar 1639 8 Frauen als Hexen zum Feuertode verurtheilt. Becker's Frau ſtarb 1652 und wurde, wie Bremer anführt, „allhier ordentlich begraben, wobei Paſtor Jeſſenius die Leichenpredigt hielt."

9. Dr. th. **Friederich Jeſſen.** 1651—1676.
(S. 20.)

Geboren 1613 zu Huſum, wo ſein Vater Mitglied des Raths war, ſtudirte er zu Marburg und erwarb daſelbſt die Magiſterwürde, ward 1635 Diakonus in Tating, 1640 in Tönning und 1650 Hauptpaſtor in Kiel. Er wird von Fehſe als rechtſchaffener Prediger in der Lehre und im Wandel gerühmt. Die theologiſche Fakultät der damals neu errichteten Chriſtian-Albrecht-Univerſität verlieh ihm 1673 ihre Doktorwürde. Er ſtarb den 7. November 1676; ſein Bildniß hing bisher in der Nikolaikirche neben dem Taufſtein.

10. **Matthias Burchardus.** 1677—1679.
(S. 19.)

Geboren am 20. Auguſt 1619 in Kiel, Sohn des Hauptpaſtors Anton Burchardus, wurde er vom Herzog Friedrich III. von 1635 an auf der Schule in Bordesholm, dann von 1639—1642 auf der Univerſität Roſtock unterhalten. Er wurde 1645 Diakonus, 1669 Archidiakonus und 1677 Hauptpaſtor. Verheirathet in erſter Ehe mit einer Tochter des Archidiakonus Joh. Langemake, wurde er Vater von 14 Kindern. Einer ſeiner Söhne, Bernhard Burchardus, wurde

Digitized by Google

hier Archidiakonus. Aus zweiter Ehe mit einer Tochter des Professors der Medicin Dr. Marchius, entstammten 4 Kinder, von welchen Kaspar Christoph Martin Burchardus zuerst außerordentlicher Professor der Medicin in Kiel, 1716 ordentlicher Professor in Rostock ward. Er starb am 29. Aug. 1679.

11. M. **Joachim Giese.** 1679—1694.
(S. 23. 36.)

Er war am 4. Februar 1631 in Husum geboren, wo sein Vater Mitglied des Raths war. Im Jahr 1657 wurde er Pastor in Kaltenkirchen und 1678 in Folge seines Rufes als Kanzelredner Archidiakonus in Kiel, wo er im folgenden Jahr zum Hauptpastor aufrückte. Er starb am 14. März 1694, nachdem er noch am Vormittag die Fastenpredigt gehalten hatte. Er hinterließ 6 Töchter, welche sämmtlich an Prediger verheirathet wurden, und 3 Söhne, von denen Joachim Giese als Pastor in Schönkirchen 1729 unverheirathet starb.

12. M. **Gabriel Wedderkop.** 1694—1696.
(S. 24.)

Geboren am 9. Februar 1644 in Husum, wo sein Vater Kaufmann war, wurde er zuerst Nachmittagsprediger bei der, auf dem Schloß zu Husum wohnenden, Witwe des Herzogs Friedrich III., darauf 1668 Pastor in Treia und 1671 Diakonus in Kiel, wo er im selben Jahr zum Magister promovirt wurde. Ohne Wahl rückte er 1679 in's Archidiakonat auf und ward 1694 Hauptpastor. Er starb am 18. September 1696. Von seinen 6 Söhnen und 6 Töchtern aus zwei Ehen (die zweite Frau war eine Tochter des Pastors Matthias Burchardus), wurde der älteste Sohn herzoglich gottorfischer Legations-Sekretair am kaiserlichen Hof, ein zweiter Landschreiber in Garding, ein dritter Pastor in Oldenswort. Eine seiner Töchter wurde mit dem Professor Muhlius, seinem Nachfolger im Hauptpastorat, verheirathet. Sein Bild befindet sich in der Nikolaikirche. — Ein jüngerer Bruder von Gabriel Wedderkop, Landgerichtsnotar in Kiel, schenkte 1706 die jetzige

Digitized by Google

Kanzel in der Nikolaikirche. Ein anderer Bruder war Magnus von Wedderkop, herzoglicher Geheimraths-Präsident.

13. Dr. **Hinrich Muhlius.** 1697—1698.
(S. 25.)

Er war am 7. März 1666 in Bremen geboren, Sohn des angesehenen Kaufmanns Diedrich Muhl daselbst. In seinem 25. Jahr erhielt er einen Ruf als Professor der morgenländischen Sprachen nach Danzig, gleichzeitig jedoch auch als Professor der griechischen und hebräischen Sprache, der Homiletik und der Poesie an die Universität Kiel und trat dies Amt 1692 an. Drei Jahre später, 1695, wurde er Professor der Theologie und nach dem Tode seines Schwiegervaters Wedderkop auch dessen Nachfolger und zwar der erste Hauptpastor, welcher zugleich theologischer Professor war. Schon am 4. September 1698 wurde er indeß zum herzoglich gottorfischen Generalsuperintendenten, Oberkonsistorialrath, Oberhofprediger, Propsten und Oberaufseher der Schulen ernannt. Er behielt daneben die Professur, obgleich seine akademische Thätigkeit durch den Aufenthalt in Schleswig unterbrochen ward, und empfing 1699 auch die theologische Doktorwürde. Er wurde Prokanzler der Universität und mit Magnus von Wedderkop zum beständigen Inspektor und Visitator derselben ernannt. Im Jahre 1730 veranlaßte er die Jubelfeier der Augsburgischen Konfession in Kiel. Er starb den 7. December 1733. [1]) Von seinen Söhnen erster Ehe (er war zweimal verheirathet) wurde der älteste, Johann Ludwig, herzoglicher Kammerpräsident; der zweite, Friedrich Gabriel, Oberkonsistorialrath und Kirchenrath, ist der Stifter der Muhlius'schen Waisenanstalt.

14. Dr. **Theodor Dassow.** 1699—1712.
(S. 27, 28, 37.)

Geboren am 27. März 1648 in Hamburg, wo sein Vater Archidiakonus an St. Petri war, erhielt er in Witten-

[1]) J. O. Thieß, Gelehrtengeschichte der Universität zu Kiel. Theil 1, S. 123 ff.

Digitized by Google

berg, nach kurzer Bekleidung einer Adjunktur bei der philosophischen Fakultät, 1676 die Anstellung als außerordentlicher Professor der orientalischen Sprachen, 1678 als ordentlicher Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst, 1690 der morgenländischen Sprachen. Nach Muhlius Rücktritt vom Hauptpastorat wurde er 1699 zum Professor der Theologie und der morgenländischen Sprachen, sowie zum Hauptpastor an St. Nikolai in Kiel ernannt. Wie Fehse mittheilt, hatte er „den größten Zulauf von Studenten und eine sonderbare Fertigkeit im Vortrag". Im Jahr 1712 wurde er königlicher Generalsuperintendent und Propst in Rendsburg und erhielt 1713 zugleich die Inspektion über die Kirchen in dem von den königlichen Truppen besetzten fürstlichen Gebiet in Holstein. Er starb am 7. Januar 1721. [1])

15. **Albertus zum Felde.** 1712—1720.

(S. 28.)

Er war am 9. September 1675 in Hamburg geboren, wohin seine Mutter, die Frau eines Beamten im Land Kehdingen, wegen Kriegsunruhen geflüchtet war. Nach beendetem Studium „ließ er, wie Fehse berichtet, alle Hoffnung zu seiner Beförderung fallen, und die wider einander streitenden Gedanken brachten ihn dahin, daß er Kriegsdienste nahm." Er befand sich als Regimentsquartiermeister in Hamburg auf Werbung, als sein späterer Schwager, der Generalsuperintendent Muhlius dies erfuhr und ihm eine Berufung zum Kompastor in Tönning schickte. Dies änderte seinen Sinn, er dankte beim Militair ab und wurde 1704 ordinirt. Fünf Jahre später wurde er als Professor der Theologie, Logik und Metaphysik an die Universität Kiel berufen und nach Dassow's Abgang auch zum Hauptpastor ernannt. Er war mit einer Schwester von Muhlius verheirathet. Erst 45 Jahr alt, starb er am 27. December 1720. [2])

---

[1]) Thieß, Gelehrtengeschichte I, S. 197 ff.

[2]) Ebendas. S. 247 ff.

Digitized by Google

16. **Francisco Enno Friccius.** 1720—1728.
(S. 29.)

Er war 1665 in Hamburg geboren, Sohn des Doktors der Philosophie und Medicin Johann Joachim Friccius. Er kam früh an den Hof Christian Albrecht's, wo er Lehrer der Prinzessin Maria Elisabeth, späteren Aebtissin von Quedlinburg, ward. 1692 erhielt er das Diakonat an der Friedrichsberger Kirche in Schleswig, wurde 1693 Pastor zu Schwansen (Karby), jedoch schon bald darauf Hofprediger und Beichtvater bei Christian Albrecht's Witwe, der Herzogin Friederika Amalia. Nach ihrem 1704 erfolgten Tode ernannte ihn der Fürstbischof von Lübeck Christian August, Bruder des 1702 gestorbenen Herzogs Friedrich IV. und Vormund des unmündigen Herzogs Karl Friedrich, zum Hofprediger und Kirchenrath und, nachdem Muhlius seinen Wohnsitz wieder ganz nach Kiel verlegt hatte, zum Beichtvater, Oberhofprediger, Oberkonsistorialrath, sowie zum kirchlichen Inspektor der Aemter Tondern und Gottorf. Doch verlor er diese Aemter, als 1713 während des Kriegs Schweden und Russen in's Land kamen, und lebte dann ohne Amt in Schleswig, bis er 1720 zum Hauptpastor in Kiel ernannt ward, wie bereits S. 29 angeführt ist. Er starb am 3. Juni 1728.

17. **Johann Friedrich Jensen.** 1724—1727.
(S. 29. 30. 37.)

Er war am 20. Juni 1686 zu Oldenburg in Holstein geboren, wo sein Vater Pastor war. Zuerst wurde er Feldprediger, dann 1715 Pastor in Sarau. In Folge seines Rufs als Kanzelredner wurde er 1717 Archidiakonus in Kiel und 1724 Hauptpastor. Er starb schon 3 Jahre später, erst 41 Jahre alt.

18. **Jakob Volckmann.** 1728—1734.
(S. 30. 39.)

Geboren 1682 in Lüneburg, wurde er 1717 Pastor in Selent, folgte 1725 der Wahl zum Archidiakonus in Kiel und ward 1728 zum Hauptpastor ernannt. Herzog Karl

Digitized by Google

Friedrich ernannte ihn 1733 auch zum Assessor in dem von ihm neu errichteten Oberkonsistorium. Fehse berichtet: „Den 1. Januar 1734 sagte er es seiner Gemeinde, daß die Zeit seines Abschiedes gekommen sei, und denselben Abend legte er sich zu Bette.“ Er starb am 5. Februar, reichlich 52 Jahr alt. — Im Jahr 1731 hatte er von dem Herzog den Befehl erwirkt, „daß auf der Orgel während des Gottesdienstes keine weltlichen Stücke, sondern nur Gesänge gespielt werden sollten.“[1])

19. **Johann Christian Seelhorst.** 1735—1756.
(S. 30.)

Er war 1699 zu Kirchbeutzen bei Lüneburg geboren, Sohn des dortigen Pastors. Er wurde 1726 Pastor in Trittau, wo ihn Herzog Karl Friedrich oft predigen hörte und in Folge dessen 1734 seine Wahl zum Archidiakonus in Kiel veranlaßte. Gleichzeitig wurde er auch zum Konsistorial-Assessor und 1735 zum Hauptpastor ernannt; 1740 wurde er wirklicher Oberkonsistorialrath. Obgleich er 1750 einen Schlaganfall erlitten hatte, konnte er doch sein Amt noch weiter verwalten, bis er 1756 starb. — Im Jahr 1739 wurde, wie Fick[1]) berichtet, auf sein Anfordern der Bälgentreter Harders sofort abgesetzt, „weil er unter der Predigt die Betglocke etwas zu früh angezogen.“

20. **Konrad Christian Bruns.** 1757—1777.
(S. 41.)

Er war am 6. Juli 1702 zu Delmenhorst geboren, wo sein Vater königlich dänischer Bürgermeister war. Er studirte in Leipzig, ging 1726 nach Kopenhagen, „wo er an dem Pastor der deutschen Gemeinde Matthias Schreiber (früher in Westensee und Barmstedt) einen Gönner fand. 1728 erhielt er das Pastorat in Heiligenhafen, wurde 1735 Diakonus, 1738 Archidiakonus und 1757 Hauptpastor in Kiel, 1766 auch herzoglich schlesw.-holstein. Kirchenrath. Er starb am 15. December 1777, nachdem er kurz vorher um Bestellung eines

[1]) Kleine Mittheilungen aus Kiel's Vergangenheit. Kiel 1867.

Digitized by Google

Adjunkten angesucht hatte, der im Voraus, da der Archidiakonus und der Diakonus bei seinem Tode aufrücken würden, als Diakonus zu wählen, jedoch von ihm selbst zu salariren sei.

21. **Benedikt Konrad Hinrich Langheim.** 1778—1785. (S. 30. 31.)

Er war 1740 in Hohenaspe, wo sein Vater Prediger war, geboren. Er wurde 1765 Diakonus, 1771 Archidiakonus und 1778 Hauptpastor, starb jedoch schon 1785.

22. **Johann Hermann Meyer.** 1786—1795. (S. 31. 41.)

Geboren am 6. Oktober 1737 in Hamburg, wurde er daselbst 1766 Nachmittagsprediger an der Kirche auf dem Hamburgerberg (jetzt St. Pauli), 1768 Archidiakonus in Rendsburg, 1771 Diakonus, 1778 Archidiakonus und 1786 Hauptpastor in Kiel. Seit 1776 war er zugleich außerordentlicher Professor der Theologie, hat jedoch nur einmal ein Kollegium zu lesen angefangen. Gerühmt wurde an ihm „seine nicht gemeinen Talente des Vortrags, geläuterte theologische Ansichten, unermüdete Treue in seinem Amte". Eine Anzahl seiner Predigten wurden gedruckt.[1]) Er starb nach langem Krankenlager am 26. August 1795.

23. Dr. th. **Johann Georg Fock.** 1795—1835. (S. 31. 59.)

Geboren am 16. November 1757 in Neumünster, erhielt er 1780 in dem, zwei Jahr vorher eingerichteten, schleswig-holsteinischen Amtsexamen den ersten Charakter, nachdem er schon seit 1779 Rektor der Schule in Neumünster gewesen war. Im Jahr 1782 wurde er Prediger bei der dänischen Gesandtschaft in Wien, 1784 Pastor der evangelischen Gemeinde daselbst, 1784 Superintendent der evangelischen Kirchen in Inner-Oesterreich und 1785 geistlicher Rath des Konsistoriums Augsburgischer Konfession daselbst. 1795 wurde er zum Hauptpastor in Kiel mit dem Titel Konsistorialrath ernannt, erhielt

[1]) Thieß, Gelehrtengeschichte, Theil 2, S. 224 u. 225.

Digitized by Google

1810 den Danebrogsorden und wurde 1811 auch zum Propsten der neu errichteten Propstei Kiel (S. 59) ernannt. Am 11. September 1829 feierte er unter großer Betheiligung der Gemeinde sein Jubiläum; bei dem von der Universität am 25. Juni 1830 veranstalteten Festakt zur Jubelfeier der Augsburgischen Konfession überreichte ihm der Festredner das Diplom eines Doktors der Theologie. Er starb am 3. August 1835, 78 Jahre alt, nachdem er 40 Jahre, weit länger als einer seiner Vorgänger, das Hauptpastorat bekleidet hatte. Seine zahlreichen kleinen Schriften verzeichnen die Schriftstellerlexika. Sein Bild hängt in der Nikolaikirche. Sein Sohn Johann Friedr. Fock war zuerst Advokat, dann 1 Jahr Stadtaktuar, starb 1836.

24. Dr. th. u. ph. **Claus Harms.** 1835—1849.
(S. 31. 47. 59.)

Er war am 25. Mai 1778 in Fahrstedt, Süderdithmarschen, geboren, erlernte zuerst das Müllerhandwerk, bezog dann im 19. Jahre die Gelehrtenschule in Meldorf, wurde mit 21 Jahren Student in Kiel und bestand mit 24 Jahren das theologische Examen. Er wurde am 1. December 1805 zum Diakonus in Lunden, am 8. Juli 1816 zum Archidiakonus in Kiel gewählt und am 4. September 1835 zum Hauptpastor und zum Propsten der Propstei Kiel ernannt, nachdem er schon 1819 einen Ruf nach Petersburg als Bischof und Mitglied des neu errichteten Konsistoriums für die evangelische Kirche in Rußland, sowie 1834 als Prediger an die Dreifaltigkeitskirche in Berlin an Schleiermacher's Stelle abgelehnt hatte. Im Juni 1834 verlieh ihm die philosophische Fakultät, am 24. December desselben Jahres die theologische Fakultät ihre Doktorwürde. Am 28. Oktober 1836 wurde er Ritter vom Danebrog, dazu am 28. Juni 1840 Danebrogsmann. Seine Jubelfeier[1]) als 25jähriger Prediger in Kiel wurde am 4. Advent 1841 von der Stadt und Universität glänzend gefeiert, und bei dieser Gelegenheit ward das Stipendium

[1]) Dorner, Blätter der Erinnerung an das Jubiläum von Claus Harms, zur Feier seines Amtsantritts in Kiel. 1842.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Digitized by Google

Harmsianum (für Prediger oder Kandidaten zu einer kirchlichen oder wissenschaftlichen Reise bestimmt) im Betrage von reichlich 18 000 ℳ gestiftet. Zugleich wurde er zum Oberkonsistorialrath ernannt. Nachdem er 32 Jahre in Kiel und vorher 11 Jahre im Predigtamt gestanden hatte, nahm er wegen fast vollständiger Erblindung zu Ostern 1849 seine Entlassung, welche ihm dann 1852 nochmals (s. S. 32) von der dänischen Regierung ertheilt ward. Die wenigen Jahre des Ruhestandes benutzte Harms, um seine Selbstbiographie[1]), welche er diktiren mußte, zu verfassen. Es war dies das letzte Werk seiner schriftstellerischen Thätigkeit, durch welche er nicht minder, als durch seine eigenartige Kanzelberedsamkeit der weithin bekannteste und hervorragendste unter allen kieler Predigern geworden ist. Wir verweisen wegen seiner zahlreichen Schriften auf die Verzeichnisse bei Lübker und Schröder und bei Alberti. Harms starb, siebenundsiebzigjährig, am 1. Februar 1855. Dreiundzwanzig Jahre später, am 25. Mai 1878, wurde durch Anbringung einer Gedenktafel an dem von ihm in den Jahren 1820—1836 bewohnten Hause, welches ihm von Gemeindemitgliedern geschenkt worden war, durch eine Gedächtnißrede in der Aula der Universität und eine Feier an seinem Grabe auf dem St. Jürgenskirchhof sein hundertster Geburtstag begangen.[2]) Sein Bild

---

[1]) „Dr. Claus Harms gewesenen Predigers in Kiel Lebensbeschreibung verfasset von ihm selber." Nebst 5 Beilagen und dem Bildnisse des Verfassers. Kiel 1851.

Siehe auch: Dr. M. Baumgarten, „Ein Denkmal für Claus Harms." Braunschweig 1855.

[2]) „Die Gedächtnißfeier für Claus Harms an seinem hundertsten Geburtstag." Kiel 1878. Inhalt: Ansprache bei Enthüllung der Gedenktafel, von Dr. Volbehr; Gedächtnißrede in der Aula von Propst Hansen; Rede am Grabe von Pastor Christian Harms in Grube.

Kirchenrath Dr. C. Lüdemann, „Erinnerung an Claus Harms und seine Zeit." Ein Beitrag zur Säcularfeier seines Geburtstags. Kiel 1878.

Behrmann, „Claus Harms. Eine Predigt und ein Vortrag." Kiel 1878.

Digitized by Google

hängt in der Nikolaikirche. Von seinen 3 Kindern starb der älteste Sohn als Hauptpastor in Grube 1884, der zweite schon 1848 als Kirchspielvogt in Barlt; die Tochter war mit Propst Balemann in Oldenburg (S. 86) verheirathet.

25. **Heinrich Sönke Theodor Wolf.** 1849—1854. (S. 31. 47.)

Geboren am 18. September 1801 zu Krummendiek, wo sein Vater Pastor war, 1824 examinirt und 1827 zum Pastor in Hemmingstedt gewählt, wurde er 1835 Archidiakonus in Kiel. Die Statthalterschaft ernannte ihn 1849 zum Hauptpastor. Von 1848—50 war er Mitglied der schlesw.-holstein. Landesversammlung. Die dänische Regierung verweigerte ihm 1854 die Bestätigung in seinem Amt, so daß er abtreten mußte. Er hielt am 16. Juli seine Abschiedspredigt, blieb aber vorläufig in Kiel wohnen. Am 3. November 1855 wurde er zum Pastor in Bremerhafen gewählt, feierte 1877 sein Jubiläum als Prediger und trat 1881 in den Ruhestand, worauf er seinen Wohnsitz am Harz nahm. Seine Schriften verzeichnet das Schriftstellerlexikon von Alberti.

26. **Karl Friedrich Christian Hasselmann.** 1854—1866. (S. 32. 33.)

Er war am 31. März 1794 in Plön geboren, Sohn des dortigen Amtsverwalters Zacharias Hasselmann und Enkel des (S. 58 genannten) herzogl. holst.-gottorfischen Generalsuperintendenten und Hauptpastors Friedrich Franz Hasselmann in Neumünster. Im Jahre 1817 examinirt, wurde er schon 1818 zum Pastor in Sarau gewählt und kam von dort 1832 nach Altenkrempe. Am 12. April 1854 wurde er zum Hauptpastor in Kiel ernannt und trat dies Amt am 23. Juli an. Am 1. Januar 1856 wurde ihm der Danebrogorden verliehen. Auf Ansuchen zum 1. Juli 1866 entlassen, führte er das Amt bis zum Antritt seines Nachfolgers fort. Dann lebte er noch 16 Jahre im wohlverdienten Ruhestand, bis an sein Lebensende mit theologischen Studien beschäftigt. Er starb am 15. April 1882. Seine Schriften verzeichnen

Digitized by Google

Lübkert und Alberti. Zwei seiner Söhne sind auch Prediger: Zacharias Hasselmann ist Kompastor in Nienstedten, Karl Hasselmann (S. 50), Propst für Münsterdorf und Hauptpastor in Krempe; der jüngste Sohn ist Architekt in Kiel.

27. Dr. th. **Andreas Detlev Jensen.** 1866—1872. (S. 32.)

Geboren am 24. Januar 1826 in Glückstadt, wo sein Vater Lehrer an der Stadtschule war, bestand er 1853 mit sehr rühmlicher Auszeichnung das Amtsexamen, wurde 1855 zum Diakonus und 1856 zum Hauptpastor in Herzhorn gewählt, ward dazu 1859 drittes geistliches Mitglied des damaligen Oberkonsistoriums in Glückstadt und Examinator, darauf im Januar 1865 zum Pastor in Norderbrarup ernannt. Am 20. September 1866 erhielt er die Ernennung zum Hauptpastor in Kiel, wurde dazu 1868 Konsistorialrath und Mitglied des neuerrichteten evangelisch-lutherischen Konsistoriums. Als nach erfolgter Pfarrbezirks-Eintheilung das Hauptpastorat einging, wurde er Pastor des Nikolaibezirks. Am 16. Oktober 1872 ward er zum Generalsuperintendenten für Holstein ernannt, erhielt am 25. Oktober 1876 das Ehrendiplom eines Doktors der Theologie von der theologischen Fakultät in Kiel, und 1874 wurde ihm der Rothe Adlerorden 4. Kl., darauf 1881 derselbe Orden 3. Kl. verliehen.

Die Archidiakonen.

1. M. **Tilemann Kragge.** 1546—1547.

Er war im Lüneburgischen geboren, ward dem Magistrat in Kiel von Bugenhagen, Melanchthon und Johannes Saxe empfohlen, ging jedoch schon 1547, „mit einem schönen Zeugniß von Herzog Adolf", als Prediger nach Minden.

2. **Johannes Holst.** 1547—1566.

Er war nach Bremer's Angabe nur von 1559—1566 im Predigtamt und zuerst 2 Jahre Diakonus (s. unten S. 81).

Digitized by Google

3. M. **Johannes Früchtenicht.** 1566—1573.

Er war zuerst Rektor, jedoch einziger Lehrer, an der Stadtschule und Kantor an St. Nikolai; wurde 1560 Diakonus und 1566 Archidiakonus.

4. **Joachim Blüting.** 1574—1606.

Gebürtig in der Mark Brandenburg, war er zuerst 10 Jahre zu Genin bei Lübeck, dann 2 Jahre in Lütjenburg Prediger gewesen, als er 1566 Diakonus in Kiel ward; 1574 rückte er in's Archidiakonat auf, hat also im Ganzen 52 Jahr im Predigtamt gestanden. [1])

5. M. **Hinrich Langemake.** 1606—1636.

Er war von 1593—1599 Kantor an der Stadtschule; ward 1601 Diakonus, 1606 Archidiakonus, starb 1636.

6. **Johannes Langemake** (Longemacius). 1636—1645. (S. 19.)

Er war der Sohn eines kieler Bürgers; ob mit dem

[1]) Unter dem vielfachen Unfug, den zu dieser Zeit der Adel in Kiel trieb, hatte auch, wie von Bremer berichtet wird, Blüting zu leiden. Otto Rantzau zerschlug ihm 1589 am hellen Tage sämmtliche Scheiben in zwei Fenstern und „nur darum, daß eine Jungfer vom Adel seiner Töchter eine gebeten, ihr etzliche Kleider zu leihen, damit Fastelabend zu gehen, deßen sie sich gewegert." Ferner erzählt Bremer: „Noch hat zur selben Zeit des Vorigen vom Adel sein Bruder Melchior Rantzow, zu Erlewat Erbgesetzen, dem alten abgelebten Mann Joachim Blüting, Capellan zu St. Nikolai, alhier seine übrig gebliebenen 3 Fenster folgends gewaltthätig und ohne alle ursach ausgeschlagen." Schon im Jahr 1585 hatte „Didrich Blome der Jüngere, Jasper Blomen zu Neemten Erbgesessenen Sohn, am Sonntagabend den 24. Octob., dem alten Joachimo Bluting Archidiacono hieselbsten ohne alle ursache die Fenster in seinem Hause ausgeschlagen, dahinein geschoßen, auch seinen Sohn Tönnies Blüting in der Schulter gestochen und schwer verwundet." Uebrigens scheint dieser Tönnies auch ein Taugenichts gewesen zu sein, denn am 16. Novbr. desselben Jahres erschien Joachim Blüting mit mehreren Freunden vor dem Rath und ließ durch Pastor Mauritius gegen seinen Sohn klagen, der sich eine Zeitlang sehr übel verhalten, die Eltern und Geschwister bedroht, der Mutter ein Stück aus der Wange gestoßen und sich so straffbar bezeigt, „daß er woll sein Leben verwirket." Er bat den Rath, „diesen seinen ungehorsamen Sohn eine Zeitlang auf dem Haßthurm bei geringer Kost sitzen zu lassen", was dann auch geschehen.

Digitized by Google

Vorgänger verwandt, ist nicht nachweisbar. Er wurde 1616 Kantor an der Stadtschule, 1622 Diakonus und 1636 Archidiakonus. König Christian IV. hatte 1627 während seiner Anwesenheit auf dem Landtag zu Kiel ihn predigen hören und ihm eine andere Stelle anbieten lassen, die er jedoch mit der Entschuldigung ablehnte, daß seine Gemeinde ihn ungern von sich lassen würde. Sein Sohn und sein Enkel wurden Pastoren in Neustadt, ein zweiter Sohn in Uetersen, ein Urenkel Diakonus in Gettorf; drei Töchter wurden an Prediger verheirathet, darunter eine an den Hauptpastor Matthias Burchardus, eine vierte an den kieler Bürgermeister Michael Petzold.

7. **Johann Braner.** 1645—1669.

Er war 1613 in Kiel geboren, Sohn eines angesehenen Kaufmanns, hatte in Rostock und Greifswald studirt, war 1643 Feldprediger bei den Truppen des Erzbischofs von Bremen geworden und 1645 in Kiel zum Archidiakonus gewählt. Er starb am 8. September 1669.

8. **Matthias Burchardus.** 1669—1677.
Ward Hauptpastor (S. 64).

9. M. **Joachim Giese.** 1678—1679.
Ward Hauptpastor (S. 65).

10. M. **Gabriel Wedderkop.** 1679—1694.
Ward Hauptpastor (S. 65).

11. **Bernhard Burchardus.** 1694—1716.
(S. 25—27.)

Er war den 25. Juni 1655 geboren, Sohn des Hauptpastors Matthias Burchardus. Nachdem er auf der Domschule in Schleswig unter seinem Onkel Georg Heinrich Burchardus vorgebildet war, bezog er mit sechzehn Jahren die Universität Kiel, bildete sich weiter unter dem Generalsuperintendenten Sandhagen in Lüneburg von 1674—1676 und bezog dann die Universität Rostock, wo er drei Jahre verblieb, indem er beabsichtigte, Docent zu werden. Der Tod seines

Digitized by Google

Vaters nöthigte ihn zur Rückkehr, und 1680 wurde er zum Diakonus gewählt. Archidiakonus wurde er 1694 und vier Jahre später zum Hauptpastor gewählt, jedoch nicht bestätigt. Er starb am 28. März 1716. Eine der Töchter aus seiner Ehe mit einer Tochter des Hauptpastors Giese war zuerst mit dem Archidiakonus Klippe und in zweiter Ehe mit dem Professor der Geschichte Lackmann verheirathet.

12. **Wolfgang Christoph Francke.** 1716.
(S. 26. 27. 37.)

Geboren zu Kiel den 26. Januar 1669, Sohn des Prokanzlers der Universität und Professors der Theologie Wolfgang Christoph Francke. Er wurde mit 16 Jahren in Kiel Student, ging später nach Leipzig, machte weite Reisen studirte auch einige Zeit in Leiden und wurde nach seiner Rückkehr 1694 zum Diakonus gewählt. Als er 1698 an Burchardus' Stelle zum Archidiakonus gewählt war, mußte er Diakonus bleiben, weil des ersteren Wahl zum Hauptpastor nicht bestätigt ward. Erst 1716 rückte er in's Archidiakonat auf, starb jedoch schon im selben Jahre am 16. Oktober. Bei seinem Namen im Kirchenbuch ist (wahrscheinlich durch den Pastor zum Felde) hinzugefügt: „Ein Mann von deutscher Redlichkeit, eine Zierde unseres Ministeriums, ein im Leben geliebter Kollege, dessen Treue auch dieses Denkmal zu stiften mich verbunden zu sein erachte". Seit 1709 war er auch außerordentlicher Professor der Theologie, hat jedoch als solcher keine Vorlesungen gehalten, 1712 würde er ordentlicher Professor. Eine besondere Thätigkeit hat er indeß in dieser Zeit des beginnenden Verfalls der Universität kaum geübt, zumal er durch sein Predigtamt sehr beansprucht ward. Von seinen Söhnen wurde der älteste, Christoph, 1732 Stadtsyndikus in Kiel, der zweite, Georg, Professor der Medicin daselbst, ein dritter, Bernhard Johann, Archidiakonus (s. unten Nr. 20); ein Sohn des Professors war von 1771—1790 Syndikus, dann bis 1799 Bürgermeister in Kiel.[1])

[1]) Thieß, Gelehrtengeschichte I, S. 260—263.

Digitized by Google

13. **Johann Friedrich Jensen.** 1717—1724.
Ward Hauptpastor (S. 68).

14. **Jakob Volckmann.** 1725—1728.
Ward Hauptpastor (S. 68).

15. **Nikolaus Hinrich Klippe.** 1729—1733.
(S. 37—39.)

Geboren 5. April 1691 in Schleswig, wo sein Vater Pastor an der Michaeliskirche war. Er wurde 1716 Diakonus und 1729 Archidiakonus. Er starb am 11. April 1733.

16. Dr. th. **Gustav Christoph Hosmann.** 1733—1734.
(S. 39.)

Geboren 16. Mai 1695 zu Celle, Sohn eines Predigers. Er studirte in Leipzig und Kiel, ward 1721 Diakonus zu Gettorf, 1722 Pastor zu Woldenhorn und 1729 Diakonus in Kiel. Von Herzog Karl Friedrich begünstigt, wurde er 1730 zugleich außerordentlicher Professor und bei Gelegenheit der Jubelfeier der Augsburgischen Konfession Doktor der Theologie, 1731 auch Kabinetsprediger und Erzieher des Erbprinzen Karl Peter Ulrich (des späteren Kaisers Peter III. von Rußland), 1733 ordentlicher Professor, Oberkonsistorial- und Kirchenrath, und rückte zugleich in's Archidiakonat auf. Als er 1734 Hofprediger und Prediger der Leibgrenadiergarde wurde, legte er das Archidiakonat nieder. Im Jahr 1749 wurde er zum Generalsuperintendenten für das herzogliche Gebiet ernannt. Er starb am 10. Juni 1766. Von seinen vier Kindern ward der jüngste Sohn kaiserlicher Notar in Kiel; dessen Sohn war der Kaufmann J. C. Hosmann, Sohn des letzteren ist Kaufmann Edlef Hosmann in Kiel. Seine akademische Thätigkeit wurde durch seine anderweitigen Geschäfte beschränkt. [1])

17. **Johann Christian Seelhorst.** 1734—1735.
Ward Hauptpastor (S. 69).

---

[1]) Thieß, Gelehrtengeschichte I. S. 284—298.

Digitized by Google

18. **Matthias Christoph Flor.** 1735—1738.
(S. 40.)

Geboren zu Neustadt, wo sein Vater Bürgermeister war. Er ward 1730 Archidiakonus in Oldenburg, 1733 Diakonus in Kiel, 1735 Archidiakonus daselbst; 1738 zum Pastor in Steinbek ernannt, wo er 1745 starb.

19. **Konrad Christian Bruns.** 1738—1757.
Ward Hauptpastor (S. 69).

20. **Bernhard Johann Francke.** 1757—1764.
(S. 41.)

Er war ein Sohn des Archidiakonus Wolfgang Christian Francke (s. Nr. 12) und war 1738 zum Pastor in Brügge gewählt, wurde jedoch im selben Jahr Diakonus in Kiel. Er starb 1764 unverheirathet.

21. **Friedrich Karl Meisner.** 1764—1771.

Geboren 25. September 1717 zu Rethwisch, Sohn eines herzogl. Sekretairs. Nachdem er zuerst Adjunkt an der Heiligengeistkirche in Altona gewesen war, wurde er 1757 zum Diakonus, 1764 zum Archidiakonus in Kiel gewählt. Als er am 2. Februar 1771 sich während der Hauptpredigt als Zuhörer im Archidiakonatsstuhl befand, schlug der Blitz durch das Kirchendach und traf ihn so schwer, daß er am 9. Februar nach schmerzhaftem Krankenlager starb. „Sonderbar war es, daß der äußere Korrock nur wie mit einer kleinen Kugel durchlöchert war und daß der Stuhl ganz unbeschädigt geblieben, während die innere Kleidung ganz verzehrt war". [1])

22. **Benedikt Konrad Hinrich Langheim.** 1771—1778.
Ward Hauptpastor (S. 70).

23. **Johann Hermann Meyer.** 1778—1786.
Ward Hauptpastor (S. 70).

24. **Johann Christian König.** 1786—1792.
(S. 42.)

Geboren 1740 in Tolk, wo sein Vater Matthias König,

[1]) Kielische gelehrte Zeitung von 1771, S. 119.

Digitized by Google

der aus Ungarn stammte, von 1740 bis 1765 Pastor war. Er wurde 1775 Diakonus in Oldesloe, 1778 Diakonus in Kiel, 1786 Archidiakonus daselbst; starb am 27. Januar 1792, unverheirathet.

25. **Gerhard Holst.** 1792—1815.
(S. 43. 46.)

Geboren am 10. Oktober 1762 in Flensburg. Er erhielt 1787 im Examen den „zweiten Charakter mit besonderer Zufriedenheit", wurde 1789 Pastor in Enge, 1792 Archidiakonus in Kiel und starb als solcher am 14. December 1815. Er war ein thätiges Mitglied der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde und redigirte den ersten Jahrgang der „Wochenschrift zum Besten der Armen in Kiel", April 1793 bis März 1794, allein, spätere Jahrgänge mit dem Titel „Wochenblatt ꝛc." vom 1. Juni 1794 an in Gemeinschaft mit Anderen. Auch gab er heraus: „Gedichte von Heinrich Harries" (S. 53), 2 Bde. 1804.

26. **Klaus Harms.** 1816—1835.
Ward Hauptpastor (S. 71).

27. **Heinrich Sönke Theodor Wolf.** 1835—1849.
Ward Hauptpastor (S. 73).

28. **Ludwig Christian Schrader.** 1849—1866.
(S. 49 50.)

Geboren am 28. November 1815 in Hadersleben, wo sein Vater damals Bürgermeister war; sein Großvater war Professor der Rechte in Kiel. Er ward nach 1840 bestandenem Examen 1844 Pastor in Bedstedt, Kreis Apenrade, am 17. September 1849 zum Archidiakonus in Kiel gewählt, am 28. Juni 1866 entlassen (S. 49). Im Jahr 1868 erhielt er eine neue Anstellung in Ansbach, kam von dort 1869 nach Regensburg und wurde am 1. Juli 1882 Pastor zu Aufschach bei Lindau am Bodensee.

29. **Theodor Heinrich Fürchtegott Hansen.** 1866—1871.
(S. 50. 60.)

Geboren am 5. April 1837 zu Kiel, wo sein Vater

Digitized by Google

(später Pastor auf Langeneß-Nordmarsch) derzeit Vorsteher einer Privatschule war. Nachdem er 1862 das theologische Amtsexamen sehr rühmlich bestanden hatte, wurde er Ostern 1863 Repetent an der Universität Göttingen, am 9. Oktober 1865 zum Adjunkten der Nikolaigemeinde in Kiel und am 26. November 1866 zum Archidiakonus gewählt. Er war der letzte Archidiakonus. Als die Stelle mit dem Ende des Jahres 1871 einging, wurde er Pastor des neu errichteten Heiligengeist-Pfarrbezirks, dazu im nächsten Jahre geistliches Mitglied des Kirchen-Visitatoriums für Kiel, und am 10. April 1874 zum Propsten ernannt. Im April 1879 folgte er einem Rufe des Großherzogs von Oldenburg als Geheimer Kirchenrath und Oberhofprediger in Oldenburg.

Diakonen.*)

1. **Hinrich Splethe.** 1549—1559.

Nach einer Angabe von Fehse, welche einem alten Kirchenregister entnommen ist, war er schon 1539 im Amt gewesen. Das Verzeichniß bei Bremer giebt 1549 an. Sein Sohn Hartwig Splethe starb als Pastor zu Lunden.

2. **Johann Holst.** 1559—1561.

Während Fehse ihn nur als Archidiakonus nennt und zwar von 1547—1566, wird er bei Bremer zuerst als Diakonus aufgeführt und zwar von 1559 an. Es zeigt dies wieder die Unklarheit, welche über die Diakonate in der Zeit der ersten 30 Jahre nach der Reformation herrscht. Wahrscheinlich sind in dieser Zeit nur mit Unterbrechung zwei Diakonen vorhanden gewesen.

*) Fehse nennt als ersten Diakonus Hermann Bistermann, der als Anhänger Hoffmann's mit diesem 1529 hätte das Land räumen müssen. Er sei dann nach Eimbek gekommen, doch habe er dort 1530 dasselbe Schicksal wie in Kiel gefunden, nachdem Bugenhagen vor ihm gewarnt und man zugleich seine widertäuferischen Predigten gehört hatte. Ob Bistermann eine wirkliche Anstellung hier gehabt, unterliegt denselben Bedenken, die oben (S. 61) in dieser Beziehung über Schuldorp, Hoffmann und Walhof ausgesprochen sind.

Digitized by Google

3. M. **Johann Früchtenicht.** 1561—1566.
Ward Archidiakonus (S. 75).

4. **Joachim Blüting.** 1566—1574.
Ward Archidiakonus (S. 75).

5. M. **Detherus Mauritius.** 1574—1586.
Ward Hauptpastor (S. 62).

6. **Joachim Wolter.** 1586—1594.
Geboren in Preetz. Er wurde 1594 nach Lüneburg berufen.

7. **Matthias Clodius.** 1595—1601.
Er stammte aus der Mark Brandenburg, wo er 1560 geboren war. Von Kiel wurde er 1601 als Hauptpastor und Propst der Propstei Münsterdorf nach Itzehoe berufen. Zugleich wurde er Propst der, lange Zeit mit Münsterdorf unter demselben Propsten stehenden, Propstei Segeberg und Generalsuperintendent im königlichen Antheil von Holstein. Er starb 1623.

8. M. **Hinrich Langemake.** 1601—1606.
Ward Archidiakonus (S. 75).

9. **Jackob Stael.** 1606—1622.
Er war in Kiel geboren. Der Rath hatte ihm „tho siner studien vth der Kercken register vehr jahr, jder jahr 30 Mark lübisch vorgünstiget."

10. **Johannes Langemake.** 1622—1635.
Ward Archidiakonus (S. 75).

11. **Christian Freymann.** 1635—1644.
Er war in Lübeck geboren, kam 1635 als Kandidat nach Kiel und wurde vor seiner Einführung in Schleswig examinirt und ordinirt.[1]) Er starb schon 1644.

---

[1]) In Fick's „Mittheilungen aus Kiels Vergangenheit", S. 97 findet sich die aus dem Kirchenarchiv entnommene Rechnung Freymann's über die Kosten seiner Uebersiedelung von Lübeck nach Kiel („dem Fuhrmann für meine Person neben 2 Kisten vnd 1 Lade 15 ℔) und für zwei Reisen von Schleswig zum Examen, zur Ordination und zu einer Predigt „vor Ihrer Fürstlichen Gnaden". Der Superintendent erhielt einen Rosennobel = 12 ℔, die Examinatoren 1 ℔ (?), der Kantor 3 ℔,

Digitized by Google

12. **Matthias Burchardus.** 1644—1669.
Ward erst Archidiakonus, dann Hauptpastor (S. 10 und 11).

13. M. **Hinrich Störning.** 1669—1671.
(S. 51.)

Er war in Kiel 1626 geboren, sein Vater war viele Jahre Verwalter auf verschiedenen adeligen Gütern gewesen und dann Bürger in Kiel geworden. Er ward auf den Schulen zu Kiel, Bordesholm, Lübeck und Stettin vorgebildet, hatte dann die Universitäten Königsberg, Leipzig und Wittenberg besucht, war darauf Erzieher in adeligen Familien und und galt als ein gelehrter Mann, in Folge dessen ihm auch kurz nach Errichtung der kieler Universität die Magisterwürde verliehen wurde. Der Magistrat hatte ihn 1655 zum Prediger an der Klosterkirche berufen und erwählte ihn 1669 zum Diakonus an St. Nikolai. Doch wurde er schon 1671 Prediger an der Klosterkirche zu Preetz, wo er 1696 starb. Er war mit einer Magdalena Rantzau verheirathet.

14. M. **Gabriel Wedderkop.** 1671—1679.
Ward Archidiakonus, später Hauptpastor (S. 65).

15. **Bernhard Burchardus.** 1680—1694.
Ward Archidiakonus (S. 76).

16. **Wolfgang Christoph Francke.** 1694—1716.
Ward Archidiakonus (S. 77).

17. **Nikolaus Hinrich Klippe.** 1716—1729.
Ward Archidiakonus (S. 78).

18. Dr. **Gustav Christoph Hosmann.** 1729—1733.
Ward Archidiakonus (S. 78).

19. **Matthias Christoph Flor.** 1733—1735.
Ward Archidiakonus (S. 79).

20. **Konrad Hinrich Bruns.** 1735—1738.
Ward Archidiakonus und später Hauptpastor (S. 79).

---

der Küster 12 ß; die gesammte Rechnung nebst Fuhrlohn und Zehrkosten betrug 62 ℔ 12 ß.

Digitized by Google

21. **Bernhard Johann Francke.** 1738—1757.
Ward Archidiakonus (S. 79).

22. **Friedrich Karl Meisner.** 1757—1765.
Ward Archidiakonus (S. 79).

23. **Benedikt Konrad Heinrich Langheim.** 1766—1711.
Ward Archidiakonus und später Hauptpastor (S. 79).

24. **Johann Hermann Meyer.** 1771—1778.
Ward Archidiakonus und später Hauptpastor (S. 79).

25. **Johann Christian König.** 1778—1786.
Ward Archidiakonus (S. 79).

26. **Heinrich Müller.** 1786—1789.
(S. 42).

Geboren 25. Februar 1759 in Jörl, wo sein Vater Pastor war. Er hatte 1782 im Amtsexamen den 1. Charakter erhalten, war 1782 zum Katecheten an dem neu errichteten Schulmeisterseminar in Kiel ernannt und ward dazu 1786 Diakonus. Er trat 1789 vom Diakonat zurück, nachdem er 1788 zum außerordentlichen Professor der Philosophie und zum ersten Lehrer und Instruktor am Seminar ernannt war. Als er 1805 in Folge öffentlicher Angriffe gegen das Seminar, die allerdings seine Person völlig unberührt ließen, von der Leitung des Seminars zurückgetreten war, wurde er ordentlicher Professor der Philosophie und außerordentlicher Professor der Theologie. Er starb am 9. Febr. 1814. Im Mai 1818 ward ihm auf dem St. Jürgenskirchhof ein Denkmal von dankbaren Schülern errichtet. — Müller war eine auf seinem Gebiete anerkannte Autorität, seine Werke über Katechetik sind als klassisch in der Lehrerwelt anerkannt.[1])

27. **Nikolaus Benedikt Lange.** 1789—1791.
(S. 43.)

Er war 1747 in Hadersleben geboren, 1778 Konrektor

[1]) Thieß, Gelehrtengeschichte II. S. 332—340. — Falck, Staatsbürgerl. Magazin II. S. 798. — Provinzialberichte 1813 S. 759; 1815 S. 35—42; 1818 S. 313—324 (mit Abbildung), S. 788 ff.

Digitized by Google

an der Stadtschule in Kiel geworden und 1789 zum Diakonus gewählt. Er starb schon am 4. Decbr. 1791.

28. **Johann Köster.** 1792—1797.
(S. 53.)

Geboren 1767 zu Kollmar. Er wurde 1792 zum Diakonus gewählt und 1797 zum Prediger an der Klosterkirche, worauf das Diakonat einging. In Folge vieljähriger schwerer Hypochondrie wurde er 1809 in den Ruhestand versetzt, starb jedoch erst am 29. März 1830 in Altona. Er war der ältere Bruder des 1848 gestorbenen Pastors Arminius Köster in Ottensen.

Adjunkten.

(S. 45. 46.)

1. **Theophilus Christian Esmarch.** 1798—1806.

Geboren 2. Januar 1760 in Schleswig. Er wurde 1798 Adjunkt in Kiel und 1806 zum Pastor in Leezen ernannt, wo er am 3. Oktober 1823 starb.

2. **Karl Blech.** 1807—1826.
(S. 45.)

Er war 1768 in Kiel geboren, wurde 1807 zum Adjunkten gewählt und dazu 1809 zum Prediger an der Klosterkirche ernannt. Er starb am 4. Juni 1826.

3. **Jürgen Bookmeyer.** 1827—1830.
(S. 45. 55.)

Geboren 29. November 1801 zu Hollbüllhuus im Kreise Husum. Er wurde am 11. Juni 1827 zum Adjunkten und zugleich zum Prediger an der Klosterkirche gewählt, mußte von der ersten Stelle 1830, nachdem der emeritirte Pastor Köster gestorben war, zurücktreten, wurde 1834 zum Hauptpastor in Marne gewählt, starb jedoch schon am 18. Juni 1838. Er war ein sehr begabter Kanzelredner. [1])

[1]) Siehe das Vorwort und die Biographie Bookmeyer's von Claus Harms, zu den nach seinem Tode erschienenen „Predigten".

Digitized by Google

4. **Karl Peter Matthias Lüdemann.** 1830—1834. (S. 45. 55—56.)

Geboren 6. Juli 1805 in Kiel, Sohn des Subrektors Lorenz Lüdemann an der Gelehrtenschule. Er wurde am 6. September 1830 zum Adjunkten gewählt und am 26. Januar eingeführt, am 4. August 1834 zum Prediger an der Klosterkirche, am 28. September zum Garnisonprediger ernannt; ward am 29. Oktober 1834 zum Doktor der Philosophie promovirt und habilitirte sich als Privatdocent; erhielt am 26. März 1839 neben seiner Predigerstelle die Ernennung zum außerordentlichen Professor der Theologie und Direktor des homiletischen Seminars, am 3. März 1841 zum ordentlichen Professor der Theologie; wurde am 8. September 1841 Doktor der Theologie; empfing am 28. Juni 1847 das Ritterkreuz des Danebrogordens, am 6. Januar 1854 den Titel „Kirchenrath", am 28. September 1868 den Rothen Adlerorden 3. Kl., dazu 1872 die Schleife, am 2. März 1881 in Anlaß seines Jubiläums den Kronenorden 2. Klasse mit der Zahl 50. Mit dem 1. Januar 1869 legte er sein Predigtamt nieder. Seine zahlreichen Druckschriften verzeichnet das Schriftsteller-Lexikon von Alberti. — Von seinen Söhnen ist Ernst Lüdemann seit 1882 Reiseprediger des Nordwestdeutschen Protestantenvereins, nachdem er vorher seit 1866 Pastor in Barlt gewesen war. Der jüngste Sohn Dr. theol. u. philos. Hermann Lüdemann ist seit 1884 ordentlicher Professor der Theologie in Bern, nachdem er von 1872—1878 als Privatdocent, darauf als außerordentl. Professor der theologischen Fakultät in Kiel angehört hatte.

5. **Adolf Friedrich Balemann.** 1835—1838. (S. 45. 48.)

Geboren 3. Mai 1806 zu Reinfeld, wo sein Vater 52 Jahre (1774—1826) Prediger gewesen ist; sein Großvater war Superintendent in Eutin. Er wurde am 29. December 1834 zum Adjunkten gewählt; ward 1838 Archidiakonus in Tondern, 1843 Propst und Hauptpastor in Oldenburg, erhielt

Digitized by Google

1860 den Danebrogorden, ging am 1. August 1874 als Propst ab und starb am 2. Juni 1876. Er war verheirathet mit der einzigen Tochter von Claus Harms. — Sein älterer Bruder Dr. jur. Georg Ludwig Balemann war seit 1809 Advokat in Kiel, wurde dann 1843 zum Stadtsyndikus ernannt und war von 1844—1852 Bürgermeister; er starb 1856 in Rendsburg.

6. **Ernst Theodor Valentiner.** 1838—1854.

Geboren 21. Februar 1809 auf Futterkamp, 1838 zum Adjunkten gewählt, 1854 zum Pastor in Brockdorf ernannt, gestorben 31. Mai 1867. Er war zweimal verheirathet, zuerst mit einer Tochter des Professors Wiedemann, darauf mit einer Tochter des Professors N. Falck. Sein älterer Bruder Dr. med. Wilhelm Valentiner, seit 1831 Arzt in Kiel und Privatdocent, wurde 1842 Physikus der Stadt und des Amtes Kiel und war seit 1847 Besitzer der damaligen Seebadeanstalt; er starb 1856.

7. **Andreas Christian Hamann.** 1855—1864.

Geboren 30. November 1823 in Stubbendorf, Kreis Eckernförde. Er wurde 1849 Hülfsarbeiter an der Universitäts-Bibliothek, bestand 1850 in sehr rühmlicher Weise das Amtsexamen, wurde 1855 zum Adjunkten gewählt, 17. November 1864 zum Hauptpastor in Eckernförde ernannt, 1871 zum Pastor in Hohenaspe gewählt.

8. **Theodor Heinrich Fürchtegott Hansen.** 1865—1866. Ward Archidiakonus (S. 80).

9. **Klaus Hinrich Reimers.** 1867—1868.

Geboren 27. Februar 1839 in Bramstedt. Er war vom 26. September 1867 bis Weihnacht 1868 als Adjunkt konstituirt und ist seitdem Pastor in Altenkrempe.

10. **Wilhelm Hermann Lange.** 1868—1872. (S. 46.)

Geboren 6. Mai 1841 in Lübeck, 27. December 1868 zum Adjunkten gewählt, 1872 zum zweiten Kompastor in Neumünster ernannt; seit 1878 Pastor in Travemünde.

Digitized by Google

11. **Ludwig Alwin Ritſcher.** 1872—1879.
(S. 46.)

Geboren 10. Februar 1843 in Groß Poſtwitz, Sachſen; 1871 konſtituirter Diakonus in Neſchwitz, Sachſen; 1872 konſtituirter Adjunkt in Kiel, 1873 zum Adjunkten gewählt; 1879 zum Paſtor in Wewelsfleth ernannt.

12. **Sophus Chriſtian Auguſt Lau.** 1879—1881.
(S 46.)

Geboren 18. Februar 1853 in Rendsburg; ſein Vater und ſein Großvater waren auch Prediger. Er wurde im Mai 1879 zum Adjunkten in Kiel ernannt und im Oktober 1881 zum Paſtor in Kirchwärder gewählt.

13. Dr. **Friedr. Wilhelm Adolph Baethgen.** 1881—1884.
(S. 46.)

Geboren 16. Januar 1849 in Lachem, Hannover, Sohn eines Predigers; er ward 1877 Licentiat der Theologie, 1878 dazu Doktor der Philoſophie, im ſelben Jahr Privatdocent in Kiel, dazu 1881 bis Juli 1884 Adjunkt; wurde im April 1884 außerordentlicher Profeſſor der Theologie.

Prediger an der Heiligengeiſtkirche.

1. M. **Jauus Vicoſtadius.** 1632—1651.
(S. 51.)

Er war zu Wernigerode geboren, 1616 Rektor in Stade, 1619 Rektor zu Bordesholm, 1624 an der Stadtſchule zu Kiel. Er wurde 1632 erſter Prediger an der Heiligengeiſtkirche und ſtarb 1651.

2. **Bartoldus Brammer.** 1652—1655.
(S. 51.)

Er ward 1630 Konrektor an der Stadtſchule, 1652 Paſtor an der Heiligengeiſtkirche und ſtarb 1655.

3. M. **Hinrich Störning.** 1665—1669.
Ward Diakonus an St. Nikolai (S. 83).

Digitized by Google

4. M. **Martin Bützer.** 1675—1723.
(S. 51.)

Geboren 1643 zu Kiel (Sohn des späteren Universitäts-hirurgen Bützer), ward bei Errichtung der Christian-Albrecht-Universität einer der ersten Studenten, die immatriculirt wurden, studirte dann auch in Jena, erwarb 1672 in Kiel die Magisterwürde, ward 1674 zum Prediger gewählt und 1675 eingeführt. Er war mit einer Tochter des Pastors Matthias Burchardus verheirathet. Er starb am 21. Mai 1733.

5. M. **Matthias Bützer.** 1723—1749.
(S. 51.)

Geboren 1683 zu Kiel, Sohn des Vorigen, ward schon 1708 Gehülfe seines Vaters, jedoch erst 1723 ihm förmlich adjungirt mit der Bestimmung zum Nachfolger. Er starb im Februar 1749.

6. **Markus Hinrich Becker.** 1750—1782.
(S. 52.)

Geboren 30. Juni 1706 in Kiel, wurde 1741 Hofkapellan an der Schloßkirche und 1750 Prediger an der Heiligengeistkirche und zugleich Garnisonsprediger. Er starb 8. Oktbr. 1782.

7. **Matthias Friedrich Paysen.** 1783—1790.
(S. 53.)

Geboren 1756 zu Segelsbüll, Kreis Tondern, erhielt 1779 in dem neuen theologischen Amtsexamen den 1. Charakter, wurde 1780 Kompastor in Husum und 1783 Kloster- und Garnisonprediger in Kiel. Er wurde dann 1790 als Pastor an St. Marien nach Flensburg berufen, von dort 1798 als Pastor am Dom und Propst von Gottorf nach Schleswig; 1803 wurde er Pastor an St. Petri in Kopenhagen, wo er am 11. April 1814 starb.

8. **Peter Christian Weller.** 1700—1796.
(S. 53.)

Geboren 1763 in Haseldorf. Er erhielt im Examen den 1. Charakter, wurde 1788 Adjunkt in Wilster, 1790

Digitized by Google

Prediger in Kiel, 1796 Paſtor in Gleſchendorf, 1817 Paſtor und Propſt in Elmshorn, wo er am 20. Decbr. 1839 ſtarb.

9. **Johann Köſter.** 1797—1809.
(S. 85.)
War vorher Diakonus an St. Nikolai.

10. **Karl Blech.** 1809—1826.
War zugleich Adjunkt (S. 85).

11. **Jürgen Bookmeyer.** 1827—1834.
War bis 1830 zugleich Adjunkt (S. 85).

12. **Karl Peter Matthias Lüdemann.** 1834—1868.
War vorher Adjunkt (S. 86).

13. **Theodor Wilhelm Jeß.** 1869—1871.
(S. 50. 56. 60.)

Geboren 20. Juli 1839 in Itzehoe, wo ſein Vater (geb. 1808 in Kiel, geſt. 1848) Archidiakonus war; ſein Großvater Hartwig Jeß war von 1788—1799 Polizeimeiſter, dann 1 Jahr Syndikus, darauf bis 1816 Bürgermeiſter in Kiel. Er beſtand 1863 ſehr rühmlich das Amtsexamen, wurde im Januar 1865 Diakonus und im Auguſt 1865 Archidiakonus in Itzehoe, am 11. März 1869 zum Paſtor an der Heiligengeiſtkirche gewählt. Als dies Amt mit dem 1. Januar 1872 aufhörte, wurde er Paſtor des Jakobi-Pfarrbezirks, dem jedoch bis auf weiter die Mitbenutzung der Heiligengeiſtkirche zugewieſen ward. Seiner Initiative und ausdauernden Thätigkeit iſt es vorwiegend zu danken, daß aus freiwilligen Beiträgen der Bau der neuen Jakobikirche ausgeführt und gegenwärtig faſt vollendet iſt. Am 23. April 1879 wurde er zum Propſten der Propſtei Kiel ernannt. Seine Schriften verzeichnet Alberti.

Pfarrbezirks-Paſtoren ſeit 1872.

St. Nikolaibezirk.

1. Dr. **Andreas Detlev Jenſen.** 1872.
Ward Generalſuperintendent (S. 74).

Digitized by Google

2. **Christian Konrad Georg Behrmann.** 1873—1879. (S. 36.)

Geboren 15. November 1846 in Hamburg; 1870 Pastor in Curslack, Vierlanden, 1871 Diakonus an St. Michaelis in Hamburg. Er wurde am 18. September 1873 zum Pastor des Nikolai-Pfarrbezirks in Kiel ernannt, am 12. Oktober 1879 zum Hauptpastor an St. Michaelis in Hamburg gewählt.

3. **August Wilhelm Becker,** seit 1879.

Geboren 26. April 1837 in Verden; 1864 Pfarr-Kollaborator in Arbergen, 1865 Lehrer am Seminar in Stade, 1869 Gymnasiallehrer in Verden, 1870 Pastor in Horneburg, im selben Jahre auch Feldprediger, 1874 Stiftsprediger in Eisenach. Er wurde am 21. December 1879 zum Pastor des Nikolaibezirks gewählt.

St. Jürgenbezirk.

Dietrich Harries, seit 1872.
(S. 50.)

Geboren 20. März 1835 in Haddeby, Sohn des Pastors Heinrich Raphael Harries (der 1850 als Propst und Pastor in Husum und wieder 1853 als Kompastor in Altona von der dänischen Behörde abgesetzt ward und zuletzt von 1854 bis 1875 Pastor in Nordheim war). Er wurde 1857 in Göttingen examinirt, dann Lehrer am Seminar in Düsselthal, 1859—1862 Repetent an der Universität Göttingen, im selben Jahre zweiter Pfarrer und 1864 erster Pfarrer zu Stolberg bei Aachen. Am 1. Februar 1872 wurde er zum Pastor des St. Jürgenbezirks in Kiel gewählt.

Heiligengeistbezirk.

1. **Theodor Heinrich Fürchtegott Hansen.** 1872—1879. (S. 80.)

2. **Andreas Christian Heinrich Mau,** seit 1879. (S. 50.)

Geboren 6. September 1842 in Kiel, Sohn des 1850

Digitized by Google

verstorbenen Professors der Theologie Dr. Heinrich August Mau (S. 55); sein Großvater war Hauptpastor in Schönberg; sein Urgroßvater Pastor in Altona. Er wurde 1869 erster Kompastor in Meldorf, 1877 Pastor der zweiten Gemeinde in Rellingen; am 11. Mai 1879 zum Pastor des Heiligengeistbezirks gewählt.

St. Jakobibezirk.

Theodor Wilhelm Jeß, seit 1872.
(S. 56. 90.)

Anhang.

Hofprediger und Schlosskapellane.

Von 1727, als Herzog Karl Friedrich seine Residenz in Kiel nahm, bis 1774 waren an der Schloßkirche Hofprediger und Hofkapellane angestellt, die zur Stadtgemeinde keine Beziehungen hatten, jedoch außer den Predigten auch Taufen in den Familien der herzoglichen Beamten und Angestellten, sowie anfänglich beim Militair, vollzogen.

Hofprediger.

1. Kirchenrath **Reimarus**, 1729—1733; ward Pastor in Siek, starb 1748.
2. Prof. Dr. **Hosmann**, 1734—1749 (S. 78.)

Kapellane.

1. **Krabbe**, wurde 1734 Pastor in Bergstedt, starb 1743.
2. **Ingwer Gottlieb Ingwersen**, 1734—1741, ward Pastor in Neustadt, starb 1754.
3. **Markus Heinrich Becker**, 1741—50, ward Pastor an der Klosterkirche, (S. 89).
4. **Tobias Martin Zornickel**, 1750—1752; geboren 1724 in Hamburg, ward 1752 Pastor in Schönkirchen, 1754 an St. Petri in Hamburg.
5. **Hans Kaspar Keßler**, 1752—1757, ward Pastor in Brügge, starb 1772.
6. **Karl Friedrich Ipsen**, 1758—1762, ward Pastor in Grömitz, wurde 1806 emeritirt.
7. **Friedrich Christian Kämpf**, 1762—1769, ward Pastor in Bargteheide, starb 1793.
8. **Karl Ludwig Burius**, 1769—1772, ward Pastor in Bergstedt, starb 1794.
9. **Adolf Friedrich Balemann**, 1773—1774; geboren 1743 in Eutin, ward 1773 zugleich außerordentlicher Professor der Theologie, 1774 Pastor in Reinfeld, starb 1826. (S. 86.)

Digitized by Google

Die bisher ausgegebenen Hefte der

Mittheilungen der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte

enthalten:

Heft 1: Die kieler adeligen Freihäuser, von Dr. Friedrich Volbehr. — Bericht, Mitglieder-Verzeichniß. 1877.

„ 2: Zur Geschichte der ehemaligen kieler Stadtdörfer, von Dr. Friedrich Volbehr. — Kleinere Mittheilungen: Aelteste kieler Siegel. Holstein-Gottorfische Regierungs-Behörden in Kiel. — Bericht. Mitglieder-Verzeichniß. Kieler Stadt-Bibliothek: I. Schriften über die Stadt Kiel. 1879.

„ 3 u. 4: Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten, von Dr. Friedrich Volbehr. Erste Hälfte: Schloß und Altstadt. Mit 3 Lithographien. — Bericht 1881.

„ 5: Die lübecker Briefe des kieler Stadtarchivs 1422–1534. Bearbeitet und mit einem Vorwort begleitet von Dr. August Wetzel. — Bericht. Mitglieder-Verzeichniß. 1883.

„ 6: Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte des kieler Kirchenwesens, von Dr. Friedrich Volbehr. 1884.

Digitized by Google

X
f. 80

DD
901
.K47
G38
no. 7

Mittheilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich Völbehr.

Siebentes Heft.

7

Kiel.

Druck von Schmidt & Klaunig.

1886.

Digitized by Google

Mittheilungen

der

Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich Volbehr.

Siebentes Heft.

Kiel.

Druck von Schmidt & Klaunig.

1886.

Digitized by Google

SHw 1

Digitized by Google

Gen lib
Hist-Antiq.
Harv.
3-26-69
717096.129

Zur Geschichte von Rath und Bürgerschaft in Kiel.

Von Friedrich Volbehr.

I. Von dem Rath.

In der sogenannten „Kieler Chronik" des Bürgermeisters Asmus Bremer*), welcher von 1688 bis 1720 dem Rath unserer Stadt angehörte, finden sich Namenverzeichnisse des Raths von 1250 bis 1771, der Secretarien von 1415 bis 1771 und der Actuare und Gerichtschreiber von 1573 bis 1769. Diese „Chronik" ist bekanntlich nur handschriftlich, jedoch in mehreren Exemplaren, vorhanden, deren eins das Stadtarchiv, ein zweites die Universitätsbibliothek besitzt. Wie sich aus den angeführten Jahreszahlen ergiebt, sind die genannten Verzeichnisse nach Bremer's Tode noch 50 Jahre fortgeführt. Dieselben enthalten aus der Zeit bis 1400 fast nur die Namen, später sind Wahl- und Todestag, auch die Bezeichnung der Bürgermeister, welche untermischt mit den übrigen Rathmännern aufgeführt sind, angegeben. Woher Bremer dies Verzeichniß genommen hat, ist nicht nachzuweisen. Das Stadtarchiv enthält aus den ersten dreiundeinhalb Jahrhunderten keine einschläglichen Quellen.

*) Chronicon Kiliense tragicum curiosum, d. i. eine ordentliche und wahrhafte Beschreibung der Geschichte von vielerlei Gewalt-, Mord-, Uebelthaten und Unglücksfällen, welche sich in der Stadt Kiel und da herum von 1432 bis auf seine Zeit begeben haben. Jedoch daß ein und andere Merkwürdigkeit aus dem Alterthum hie und da mit eingestreuet werden. (Folioband).

Digitized by Google

In den „Nachrichten von Kiel“ hat Fehse*) 1775 dieses Bremer'sche Verzeichniß mitgetheilt, jedoch die ihm zugänglich gewesenen biographischen Notizen über eine Anzahl der aufgeführten Personen hinzugefügt. Eine weitere jedoch nicht ausgiebigere, Quelle als Bremer's Namenliste, bieten die drei Wappentafeln im Sitzungssaal des Rathhauses, welche jedoch erst mit dem Wappen und Namen des 1575 erwählten Bürgermeisters Ameling von Lengerke beginnen, indeß seit 1866 nicht fortgeführt sind. Im Stadtarchiv befinden sich ferner zwei handschriftliche Bücher in Quartformat, von welchen das erste den Titel führt: „Verzeichnüß der Nahmen Collegii E. E. Raths auch der deputirten Bürgerschaft Collegii der XVIer und XXXIIer zum Kiel“; das zweite (in farbigem, mit reicher Goldpressung versehenen, Pergamentband): „Ordo et series Consulum, Syndicorum et Senatorum necnon XVI ac XXXII Virorum civitatis Kiloniensis ejusdem continuatio de anno MDCCLV“. Das erste Buch beginnt mit 1604 und verzeichnet, allerdings mit einzelnen Unterbrechungen, für jedes einzelne Jahr die Magistratsmitglieder und deputirten Bürger, während das zweite nur einmal die, zum Theil eigenhändig eingeschriebenen, Namen und Jahreszahlen enthält, jedoch allein von dem Magistrat bis in die Gegenwart, von den deputirten Bürgern nur bis 1847, vollständig fortgeführt. Die im Stadtarchiv unter dem Titel „Rathssachen“ befindlichen Akten beginnen erst mit dem Jahre 1633.

Nach dem Vorstehenden liegt es auf der Hand, daß für eine Geschichte des städtischen Raths in Kiel die Quellen sehr dürftig sind. Wenn Bremer indeß schon mit dem Jahre 1250 sein Verzeichniß beginnt, so läßt sich immerhin annehmen, daß dasselbe im Ganzen vollständig ist, da nur 8 Jahre

*) Des seligen Nicolaus Hermann Schwarze gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel, im Holsteinischen. Mit möglichstem Fleiße durchgesehen, bis auf die heutigen Zeiten vermehret, und herausgegeben von M. Johann Heinr. Fehse (Pastor zu Hemme in Norderdithmarschen). Flensburg 1775.

Digitized by Google

früher, also im Jahre 1242, durch den Grafen Johann I. Sohn Adolf's IV., des Siegers von Bornhöved, der jungen Stadt Kiel das lübsche Recht und damit auch die, auf dasselbe begründete Stadtverfassung gegeben war. Die Grundzüge dieser lübschen Verfassung waren folgende: An der Spitze der Verwaltung der Stadt standen Rathmänner, deren Wählbarkeit in den Rath bedingt war: durch freie und echte Geburt, durch keinerlei Dienstverhältniß beschränkte Freiheit, durch den Nachweis unbescholtenen Wandels. Vater und Sohn, sowie zwei Brüder, durften nicht zugleich im Rathe sein. Der Rath hatte das Recht der Selbstergänzung. Die Rathmannen nahmen 2 Jahre nacheinander an allen Verhandlungen Theil, im dritten waren sie frei von denselben. So zerfiel der Rath in 3 Abtheilungen, von denen abwechselnd in jedem Jahr zwei in Funktion waren, die den sitzenden oder neuen Rath bildeten, während die dritte Abtheilung, der alte Rath, für dieses Jahr von den gewöhnlichen Geschäften frei blieb. Alle zusammen bildeten den allgemeinen oder ganzen Rath, der bei allen wichtigen Angelegenheiten zu sitzen hatte.

Das Kieler Stadtbuch von 1264 bis 1289,*) welches in lateinischer Sprache Entscheidungen des Raths in Verwaltungs- und Rechtssachen, über geleistete Sühne wegen Mord, beigelegte Fehde, geleistete Zahlungen; Verpachtungen, Verkäufe, Verpfändungen, Kontrakte; Auseinandersetzungen zwischen Eltern, Kindern und Verwandten, Testamente, Schuldverschreibungen, Verkäufe von Häusern und Grundstücken ꝛc. enthält und in 950 Eintragungen während der angegebenen 25 Jahre von dem frischen Leben in Handel und Wandel der jungen Stadt einen überraschenden Nachweis

*) Zuerst im Jahre 1842, mit einer werthvollen und sehr reichhaltigen Einleitung, herausgegeben von dem damaligen Rektor der Gelehrtenschule in Kiel Dr. Johann Friedrich Lucht; 1875 aufs Neue, mit Vorwort und Namen-Register, nach der Urschrift veröffentlicht von Professor Dr. Paul Hasse in Kiel.

Digitized by Google

liefert, giebt auch einzelne Anhaltspunkte über den Kieler Magistrat in den ersten Jahrzehnten unserer Stadt.

Nach den einleitenden Worten dieses Buches ist dasselbe 1264 zur Zeit von 11, mit Namen aufgeführten, Rathmännern, welche hier in mittelalterlichen Latein sämmtlich als consules (consul ist später nur die Bezeichnung für Bürgermeister) bezeichnet werden, eingerichtet worden. Im Jahre 1270 werden bei einer Eintragung als gegenwärtige Zeugen wiederum 11 consules genannt, von denen der erstere den Beinamen senator hat, was ihn wohl als den ältesten, wortführenden Rathmann, also Bürgermeister bezeichnen soll. Junghans*) zählt beide Male 12 Rathsmitglieder, indem er einen, von Lucht nur als Vornamen betrachteten, Namen einer besonderen Person beilegt. Nach dem Verzeichniß bei Bremer wird Lucht Recht haben, wenngleich die Zahl 11 an sich unwahrscheinlicher, als 12 ist. Ob nun diese Zahl den vollständigen Rath zu jener Zeit, oder nur den sitzenden bezeichnet, so daß der erstere Rath 16 oder 18 betragen hätte, darüber weiß auch Junghans sich nicht zu entscheiden. In Lübeck war die Zahl der Rathmänner eine beträchtliche, zwischen 20 und 30, oftmals auch größer. Es ist kaum anzunehmen, daß in der jungen und jedenfalls noch kleinen Stadt Kiel dieser weitläufige Verwaltungsapparat erforderlich gehalten sei. — Wann die Zahl der Rathsmitglieder zuerst beschränkt worden ist, läßt sich nicht nachweisen; doch giebt die stete Verminderung der weiter unten für die einzelnen Jahrhunderte aufgeführten Zahlen der Rathsmitglieder, Anhalt zu der Annahme, daß es spätestens im 16. Jahrhundert zuerst geschehen ist und sich jedenfalls mehrmals wiederholt hat. Das oben erwähnte Namenverzeichniß von 1604 bis 1754 nennt in ersterem Jahre: 2 Bürgermeister und 6 Rathsherren; durch den „Kommissionsschluß" des Herzogs Christian Albrecht von 1683 wurde diese Zahl des Raths, zu

*) Wilh. Junghans: „Kiel im 13. Jahrhundert" in „Jahrb. f. d. Landeskunde, S. 18.

Digitized by Google

der noch der Syndikus hinzukommt, bestätigt. Das Verzeichniß nennt in dem Schlußjahre 1754 neben 2 Bürgermeistern 7 Rathsherren, jedoch zwei derselben als „supernumerar". Letztre waren unbesoldet; diese Stellen wurden aber in Erwartung späteren Aufrückens gesucht, meist mit Empfehlung der Regierung. Als im Jahre 1711, während des Krieges zwischen dem König Friedrich IV. von Dänemark und der herzoglich Holstein-Gottorfischen vormundschaftlichen Regierung diese ihren Sitz nach Hamburg verlegt hatte, nachdem Kiel vorübergehend in die Gewalt des Königs gekommen, wurde durch ein herzogliches Reskript vom 30. November der gesammte Magistrat „wegen Widerspenstigkeit removirt", und angeordnet, daß fortan der Magistrat aus 1 Bürgermeister, 1 Syndikus und 4 Rathsherren bestehen solle. Indeß wurde 1713 gestattet, daß Bürgermeister Asmus Bremer wieder gewählt werde, 1716 ferner Senator Noodt und 1719, nach Herzog Karl Friedrich's Regierungsantritt, auch die andern abgesetzten Rathsherren. Damit wurde dann die frühere Zahl der Rathsmitglieder wiederhergestellt, bis 1757 an Stelle der zwei Bürgermeister Juhl und Noodt, von welchen ersterer wegen Krankheit dienstunfähig geworden, letzterer gestorben war, auf Befehl der Regierung nur 1 Bürgermeister wiedergewählt werden durfte. Als nach dem 1766 erfolgten Tode des letzteren seitens des Magistrats wieder 2 Bürgermeister gewählt wurden, fand dies nicht die höhere Genehmigung. Auch wurde die Zahl der Rathsherren bald darauf endgültig auf 4, nämlich 2 juristische (gelehrte) und 2 bürgerliche festgesetzt. Diese Einrichtung ist bis in die neueste Zeit verblieben, abgesehen davon, daß seit 1867, nach Aufhören der städtischen Gerichtsbarkeit, das Amt des Syndikus, eben so wie dasjenige des Aktuars beim städtischen Niedergericht, der allerdings nicht zum Magistrat gehörte, eingingen.

Bürgermeister und Rath hatten von Alters her das Recht der Selbstergänzung; indeß wurde zur Zeit des Herzogs Karl Friedrich, der in Kiel von 1728 bis zu seinem Tode

Digitized by Google

1739 residirte, die neuen Mitglieder auf dessen Empfehlung gewählt, ja 1728 suchte der Magistrat sogar die herzogliche Bestätigung einer Wahl nach, womit, wie es in einem Aktenstück heißt: „zum ersten Male durch unser Privilegium ein Strich gezogen ward". Wenn fortan auch die höhere Bestätigung erforderlich blieb, so behielt der Magistrat doch auch nach der Vereinigung des herzoglichen Gebiets mit dem königlichen (1773) das Recht der Selbstergänzung, bis im Jahre 1834 bei gleichzeitiger Erledigung des Bürgermeisteramts und des Syndikats diese Aemter durch Ernennung seitens des Königs besetzt wurden. Nach der Wiedererledigung des Syndikats in den Jahren 1840, 1843 und 1844 wurde dieses Amt wieder durch Wahl besetzt, dagegen das erledigte Bürgermeisteramt auch 1844 und später durch Ernennung. Ein früher gemachter Versuch der Deputirten-Bürger, das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen der Rathsherrn zu erlangen, wurde entsprechend dem eingeforderten Bericht des Magistrats, von der Regierung abschlägig beschieden.

Am 27. März 1848 beschlossen die städtischen Kollegien, „mit Rücksicht auf die gefahrvollen Zeitumstände, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Erfüllung aller der Obrigkeit und der Verwaltungsbehörde obliegenden Pflichten außerordentliche Kräfte erfordern", 15 Bürger und Einwohner*) der Stadt zum Eintritt in den Magistrat „als außerordentliche Mitglieder" aufzufordern. Die Provisorische Regierung ertheilte ihre Genehmigung hierzu, und dieser außerordentliche Magistrat hielt nach Ausweis seines Protokolls, vom 28. März bis 8. September 1848 im Ganzen 25 Sitzungen.

*) 1. Deputirter-Bürger Kaufmann Brüning; 2. Deputirter-Bürger Obergerichtsadvokat Claussen; 3. Professor Dr. jur. Christiansen; 4. Deputirter-Bürger Bäckermeister Flügge; 5. Obergerichtsadvokat Friederici; 6. Deputirter-Büger Kaufmann Grube; 7. Advokat Hedde; 8. Deputirter-Bürger Fabrikant Howaldt; 9. Deputirter-Bürger Glasermeister Ibsen; 10. Deputirter-Bürger Kaufmann Klemm; 11. Polizeimeister Krohn; 12. Etatsrath Professor Olshausen; 13. Oberappellationsgerichtsrath Preußer; 14. Deputirter-Bürger Kaufmann Schweffel; 15. Advokat Wichmann.

Digitized by Google

Das unter der Statthalterschaft 1850 erlassene „Lokalstatut der Stadt Kiel" verlieh der sämmtlichen Bürgerschaft das Recht, die Magistratsmitglieder zu wählen; das Lokalstatut von 1856 beließ ihr aber nur die Wahl der beiden bürgerlichen Mitglieder, während der Bürgermeister, die beiden gelehrten Rathsverwandten und der Syndikus allerhöchst ernannt werden sollten. Auf Grund der seit 1868 eingeführten Städteordnung werden fortan sämmtliche Magistratsmitglieder durch die Bürger gewählt, jedoch nur für bestimmte Zeit, die besoldeten für 12, die unbesoldeten für 6 Jahre.

Bremer's Verzeichniß des Raths, nach Jahrhunderten eingetheilt, enthält für die Zeit von 1250 bis 1300: 38 Namen; von 1300 bis 1400: 86; von 1400 bis 1500: 65, deren 9 jedoch schon im vorhergehenden Jahrhundert dem Rath angehört haben; von 1500 bis 1600: 56, darunter 7 aus der vorigen Liste; von 1600 bis 1700: 56, darunter 5 frühere; von 1700 bis 1756 (mit Einschluß der nach Bremers Tode nachgetragenen) 40, darunter 11 schon in dem vorigen Jahrhundert aufgeführte. Für die Zeit von 1756—1800 kommen dann 11 hinzu, und das 19. Jahrhundert hat 27 Namen, einschließlich 1 schon vorher mitgezählten. Hiernach hätte also, falls die vorliegenden Verzeichnisse vollständig sind, unsere Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart 346 Mitglieder des Raths gehabt. Wie viele unter denselben Bürgermeister gewesen sind, läßt sich nicht feststellen; denn Bremer bezeichnet unter den 38 Rathmännern der ersten Periode nur 1 als „Pro-Consul", welchen Titel er in der zweiten Abtheilung bei 14, in der dritten bei 2 hinzufügt. Wir nehmen an, daß er mit diesem Titel (welcher im vorigen Jahrhundert bisweilen dem ältesten Rathsherrn bei Bürgermeister-Vakanzen beigelegt ist) die „Bürgermeister" versteht, obgleich im „Stadtbuch" statt dieser Bezeichnung, wie oben angeführt ist, einmal die Benennung Senator vorkommt. Der im Jahre 1406 gestorbene Pro-Consul Boyenhusen ist der letzte, welcher

Digitized by Google

diesen Titel bei Bremer führt, während auch das weitere 15. Jahrhundert 11, auf das 16te 16, auf das 17te 17, auf das 18te 12 und auf das jetzige Jahrhundert 7 „Bürgermeister" kommen, so daß die Zahl der Prokonsuln, soweit sie bekannt sind, 17, der Bürgermeister von 1406 an bis jetzt 63 beträgt.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß des Kieler Magistrats, als Fortsetzung der Uebersicht bei Fehse, vom Jahre 1757 bis 1886.

I. Die Bürgermeister.

1757—1766. Gerhard Samuel Benisch; er war Hof- und Landgerichtsadvokat, als er 1757 zum alleinigen Nachfolger der Bürgermeister Juhl und Noodt gewählt ward. Er starb 1766.

1766—1790. Johann Georg Appenfelder, geboren in Altona, 1743 zum Rathsverwandten (Senator), 1766 zum Bürgermeister gewählt; er trat 1790 in den Ruhestand und starb am 26. Januar 1794, im Alter von $81^1/_4$ Jahren.

1790—1799. Adolf Friedrich Franke, geboren 1742 in Eutin, 1770 Adjunkt des Syndikus Schmidt, 1772 Syndikus, 1790 Bürgermeister, gestorben 20. Nov. 1799.

1800—1816. Hartwig Jeß, Etatsrath; geboren 1764 in Rendsburg, 1789 zum Senator, 1799 zum Syndikus, 1800 zum Bürgermeister gewählt. Er starb plötzlich am 15. Juni 1816 mit Hinterlassung von 11 Kindern. Ein ehrender Nachruf des Magistrats an den Verstorbenen giebt Zeugniß von der hohen Anerkennung, welcher dieser bei seinen Kollegen und in der Bürgerschaft genoß. Ein Enkel des Bürgermeisters Jeß ist Propst Theodor Jeß, seit 1869 Pastor in Kiel.

1816—1834. Dr. jur. Theodor Friedrich Wiese, geboren 20. Februar 1788 in Kiel, Sohn des Kanzleiraths und Reg.-Sekretairs Wiese in Glückstadt, Stiefsohn des Pro-

Digitized by Google

fessors Heinrich Müller am Schullehrerseminar in Kiel. Nach 1806 bestandenem glänzenden juristischen Examen, trat er in die Schl.-Holst.-Lauenb. Kanzlei und ward 1811 Komptoirchef und Kanzleirath. Er wurde 1815 in Kiel zum Syndikus, 1816 zum Bürgermeister gewählt und erhielt 1825 den Charakter als Justizrath, 1831 als Etatsrath. Bei Errichtung des Oberappellationsgerichts in Kiel 1834 wurde er zum Rath in demselben ernannt. Er war von 1834 bis 1846 Abgeordneter für den Preetzer Wahlbezirk zur holsteinischen Ständeversammlung. Im Jahre 1853 pensionirt starb er 1857 in Wiesbaden.

1834—1844. Etatsrath Sven Hans Jensen, geboren 1. Dec. 1795 auf Sylt. Nachdem er von 1827 bis 1834 in der Generalzollkammer in Kopenhagen, zuletzt als Kommittirter, angestellt gewesen, wurde er zum Bürgermeister in Kiel ernannt, jedoch bald wieder für längere Zeit zur Ausarbeitung der neuen Zollgesetzgebung nach Kopenhagen berufen. Im Jahre 1837 zurückgekehrt, machte er sich um die Verwaltung der Stadt sehr verdient, u. A. durch die Verbesserung des Katasters*) und durch seine hervorragende Thätigkeit für die Herstellung der Altona-Kieler Eisenbahn. Da seine Vorschläge für die Verbesserung der Stadtverwaltung keinen Anklang bei der Regierung gefunden, suchte er 1844, zugleich auch wegen geschwächter Gesundheit, das kleinere Amt eines Landvogts seiner Heimathinsel, wo er am 6. März 1855 in der Landvogtei zu Tinnum gestorben ist. Im Jahre 1848 war er noch einmal in die Oeffentlichkeit getreten, ward von Kiel zum Abgeordneten für die schleswig-holstein. Landesversammlung gewählt und verwaltete vom Herbst 1848 bis zum August 1849 das Departement der Finanzen. (Siehe über ihn in C. P. Hansen's: „Der Sylter Friese" seine Selbstbiographie.).

*) „Ueber die ökonomische Verwaltung der Stadt Kiel", 1838. — „Bericht über die Entwerfung eines verbesserten Katasters der Stadt Kiel". 1839.

Digitized by Google

1844—1852. Dr jur. Georg Ludwig Balemann, geboren 1787 in Reinfeld, als ältester Sohn des dortigen Predigers. Seit 1809 Advokat in Kiel, wurde er 1834 zum Abgeordneten der Stadt für die holsteinische Ständeversammlung gewählt, deren Präsident er dann wiederholt gewesen ist. Im Jahre 1843 wurde er Syndikus, 1844 Bürgermeister, mußte jedoch 1852 abgehen; er starb 1866 in Rendsburg.

1853—1862. Dr. jur. Johann Nikolaus Anton Kirchhoff, Etatsrath, geboren 19. August 1791 in Brunsbüttel als Sohn eines Predigers. Nachdem er von 1814 bis 1850 Advokat in Uetersen und von 1834—1848 zugleich Abgeordneter zur holsteinischen Ständeversammlung, dann von 1850—1852 Gerichtshalter in Hanerau gewesen war, wurde er im Februar 1853 zum Bürgermeister in Kiel ernannt. Wider seinen Wunsch am 31. März 1862 aus politischen Gründen, jedoch mit Ernennung zum Konferenzrath, pensionirt, widmete sich der allgemein verehrte, rüstige Greis mit unermüdlicher Thätigkeit der schon vorher geführten Vorsteherschaft der vormals großfürstl. Wittwen- und Waisenkasse, ferner der Verwaltung der von ihm mitbegründeten Blindenanstalt, sowie er gleiche Verdienste als Vorsitzender des Landesausschusses für den Bau eines neuen Universitäts-Gebäudes sich erwarb. Die Universität verlieh ihm am 11. Mai 1871, dem 60. Jahrestage seiner hiesigen Immatrikulation, das Ehrendiplom eines Doctor juris, sowie eine neue Ehrenmatrikel. Er starb am 28. November 1873.

1862—1864. Ludolf Konrad Hannibal Bargum, Etatsrath, geboren 28. Mai 1802 in Leck; 1828 Advokat und dazu 1830 Notar in Kiel, verlor 1853 die Bestallung, welche er 1855, nachdem er inzwischen Ziegeleibesitzer gewesen, wieder erhielt, worauf er 1862 zum Bürgermeister und Etatsrath ernannt ward. — Hochbegabt und gewandter Redner, war er nach einander Mitglied der holstein. Ständeversammlung seit 1842, der schlesw.-holst. Landes-

Digitized by Google

versammlung und Präsident derselben 1848—1850, der holstein. Ständeversammlung 1853 und 1855 gewesen. Im November 1863 erkrankte er, trat bald darauf vom Bürgermeisteramte zurück und starb am 5. Juli 1866 in Schleswig.

1864—1867. Gustav Konstantin Thomsen, geboren 27. Mai 1812 zu Tönning, Sohn des spätern Kanzlei-Deputirten Thomsen in Kopenhagen. Er trat nach beendetem Studium 1835 in die schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei, wo er 1842 zum Komptoirchef ernannt ward. Von 1848—1850 war er konstituirter Bürgermeister in Husum, dann bis 1852 Bureauchef im Justizdepartement, ward darauf zweiter und 1855 erster gelehrter Senator in Kiel, im Juli 1864 Bürgermeister. Bei der Justizorganisation 1867 wurde er Direktor des Kreisgerichts zu Kiel, bei dessen Umwandlung in das Landgericht er am 1. Oktober 1879 in den Ruhestand trat. Die mit dem Bürgermeisteramt übernommene Mitvorsteherschaft der vormals großfürstl. Wittwen- und Waisenkasse hat er beibehalten; gehört zur Zeit auch dem Kirchenvorstande an.

1867. Oberbürgermeister Heinrich Johann Georg Mölling, geboren 27. August 1827 in Lensahn, wo sein Vater derzeit Gerichtshalter war. Er war nach dem Ostern 1850 beendetem Examen bis Juli und, nach Auflösung der schlesw.-holst. Armee, in welche er eingetreten war, von 1851—1854 Amtssekretair in Pinneberg; wurde dann Kanzelist und 1855 Komtoirchef im holst.-lauenb. Ministerium in Kopenhagen, war 1857—1859 konstituirter Bürgermeister in Segeberg, wurde darauf Senator in Altona, dabei von Januar 1864 kommissarischer Eisenbahn-Kommissarius für Holstein, 1865 für letzteres Amt ernannt. Am 28. September 1867 wurde er als Bürgermeister in Kiel konstituirt, am 26. Oktober 1870 auf Grund der preußischen Städteordnung von der Bürgerschaft auf 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und am 26. April 1882 einstimmig wieder-

Digitized by Google

gewählt. Schon am 8. September 1875 war er zum Oberbürgermeister ernannt und später auch durch königliche Berufung zum Mitgliede des Herrenhauses. Seit Kiel im Jahre 1884 aus dem bisherigen Kreise ausgeschieden, ist der Oberbürgermeister zugleich in die landräthlichen Funktionen für den Stadtkreis Kiel eingetreten. Die Thätigkeit des Oberbürgermeisters in der städtischen Verwaltung der Stadt Kiel ist von Anfang her eine sehr umfassende gewesen und ist weit über das Maaß dessen hinausgegangen, was unter den früheren Verhältnissen von dem Bürgermeister geleistet werden mußte. Nicht allein die überraschend schnelle Vergrößerung der Stadt, welche 1869 mit der längst angestrebten Einverleibung der Brunswiek begann *), und die seitdem auf das Dreifache gewachsene Zahl der Bevölkerung, sondern auch die in rascher Folge sich drängenden großartigen städtischen Anlagen und Bauten, die Umwandlung des kieler Handelshafens in den deutschen Reichskriegshafen, sowie überhaupt die durch die Vereinigung unseres Landes mit Preußen vollständig veränderten und erweiterten städtischen Verhältnisse machen ganz ungewöhnliche Ansprüche an die Arbeitskraft des ersten Stadtbeamten, welche indeß in vollem Maaße erfüllt zu sehen, Kiel in der glücklichen Lage ist.

II. Die Rathsverwandten (Senatoren).

Die gelehrten (juristischen) Rathsverwandten.

1750—1789. Johann Friedrich Riebe, geboren zu Treuja (Treia), gestorben 25. März 1789, 81 Jahr alt.

1756—1774. Karl Wilhelm Luther, geboren 14. Februar

*) Das „Regulativ für die Vereinigung des Fleckens Brunswiek mit der Stadt Kiel" ist von dem damaligen kommissarischen Bürgermeister entworfen. Im Jahre 1876 erschien: „Ueber das Kiel-Eckernförder Eisenbahn-Unternehmen", welches der energischen Thätigkeit unseres Oberbürgermeisters, der noch zur Zeit der Direktion der Bahn angehört, zu einem großen Theil seine Durchführung verdankt.

Digitized by Google

1714 in Breslau (ein Nachkomme Dr. Martin Luther's), gestorben 16. Februar 1774.

1774—1790. Diederich Balemann, geboren in Eutin, zum Senator gewählt 1774, zum Syndikus 1790, als solcher mit Pension abgegangen 1799, gestorben 19. December 1806, 59½ Jahre alt.

1775—1787. Johann Hinrich Daevel, geboren 1735 in Eutin, war Advocat in Kiel, als er 1775 auf sein Gesuch supenumerärer Senator ohne Gehalt ward. Er starb am 15. November 1787.

1789—1799. Hartwig Jeß (siehe Bürgermeister).

1790—1805. Kaspar Diederich Christensen; ward 1805 Polizeimeister, starb 11. Juli 1831, 66 Jahre alt.

1799—1813. Jakob Daniel Cirsovius, geb. 1773 in Kiel, Sohn des Landnotars Cirsovius; 1813 zurückgetreten.

1805—1830. Karl Ferdinand Veltheim, geboren 16. März 1775 in Breslau, trat 1796 in dänische Militairdienste, bestand 1805 das juristische Examen mit dem 1. Charakter auf Gottorf, wurde 1805 zum Rathsverwandten in Kiel gewählt, 1830 zum Obergerichtsrath in Glückstadt ernannt, erhielt den Charakter als wirklicher Etatsrath, wurde 1842 auf Ansuchen pensionirt und starb am 16. September 1853 in Kiel.

1813—1815. Heinrich Karl Esmarch, geboren 4. September 1792 zu Holtenau, wurde nach seinem 1813 bestandenem Examen (1. Charakter) Rathsverwandter in Kiel, trat 1815 zurück und wurde in der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzelei angestellt, wo er 1822 zum Komptoirchef aufrückte. Im Jahre 1823 wurde er Bürgermeister in Sonderburg und Hardesvogt der Süderharde auf Alsen, 1834 Obergerichtsrath in Schleswig, war von 1848—1850 Bürgermeister in Rendsburg, wurde 10. Mai 1851 und 14. März 1852 von der Amnestie ausgeschlossen. Im August 1852 fand er eine neue Anstellung als Gerichtsrath in Stettin, dann in Greifswald, wo er hon. c. zum Doktor der Rechte promovirt wurde. Er starb am 15. April 1863

Digitized by Google

als Appellationsgerichtsrath zu Frankfurt a. O. Er ist vielfach als Schriftsteller über schleswigsches Recht und über die schlesw.-holst. Sache aufgetreten.

1815—1816. August Friedrich Wilhelm Dreyer, geboren 1771 in Kiel, Sohn des Univ.-Syndikus Dreyer, ward 1809 Aktuar in Kiel, 1815 zum Rathsverwandten, 1816 zum Syndikus gewählt. Gleichzeitig mit Bürgermeister Wiese wurde er 1834 zum Oberappellationsgerichtsrath ernannt, starb am 25. Mai 1862 im Ruhestand.

1817 1834. Justizrath Friedrich Markus Paul Witthöfft, geboren 10. Februar 1784 in Brunswiek, ward nach bestandenem Examen Advokat in Kiel, 1817 Rathsverwandter, 1834 Syndikus, 1835 Justizrath, gestorben 25. April 1840. In den Jahren 1819 und 1820 wechselte er heftige Streitschriften über religiöse Fragen mit Pastor Klaus Harms.

1830—1853. Karsten Haack, geboren 29. Mai 1784 zu Jarrenwisch in Norderdithmarschen, wurde 1815 Advokat in Kiel, 1830 zum Rathsverwandten gewählt, 1853 pensionirt; gestorben 29. Januar 1859.

1836—1862. Johann Witt Karstens, geboren 6. März 1790 zu Wennemannswisch in Norderdithmarschen; wurde 1814 Advokat in Kiel, 1815 Aktuar beim Niedergericht, 1836 Rathsverwandter; gestorben 17. September 1852.

1852—1864. Gustav Konstantin Thomsen (siehe die Bürgermeister).

1852—1854 konstituirt Karl Otto Wilhelm Bong-Schmidt, (siehe unten Aktuare).

1854—1855 konstituirt Friedr. Heinr. Otto Jensen, geboren 29. August 1819 in Kopenhagen (Sohn des 1848 verstorb. Universitäts-Kurators Jensen in Kiel), von 1843 an in verschiedenen Stellungen in der Verwaltung thätig, 1849 bis 1852 Expedient bei der Statthalterschaft und Obersten Civilbehörde in Kiel, 1852—1857 Advokat daselbst und inzwischen konstituirter Rathsverwandter; 1857—1866 Obergerichtsrath in Glückstadt, inzwischen vom 6. Januar

Digitized by Google

1864 bis 14. Januar 1865 Mitglied der herzogl. holsteinischen Regierung in Kiel. Im Juni 1865 als Rath entlassen, wurde er 1876 als Appellationsgerichtsrath in Arnsberg wieder angestellt. Er war 1867—1873 Mitglied des deutschen Reichstags für den 6. schlesw.-holst. Wahlbezirk.

1855—1867. Christian Nissen Bachmann, geboren 25. Oktober 1819 auf Grüngrift im Sundewitt; von 1845 bis 1855 in verschiedenen Stellungen in der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei, den Regierungen von 1848—1852 und im holst.-lauenb. Ministerium, zuletzt als Bureauchef; dann Rathsverwandter in Kiel bis 1867, inzwischen 1864 Mitglied der herzoglichen Landesregierung in Kiel, 1867 Kreisgerichtsrath, 1879 Landgerichtsrath.

1864—1865 konstituirt Hermann Karl Friedrich Reiche, geboren 11. Januar 1833 in Wandsbeck. Im Jahre 1857 Untergerichts-Advokat in Kiel, dazu 1860 Notar geworden, trat er mit dem 1. Januar 1861 als konstituirter Aktuar beim Niedergericht ein und wurde am 13. Mai als solcher ernannt. Nachdem er während der Jahre 1864 und 1865 als zweiter Senator konstituirt gewesen, wurde er am 3. December 1865 vom Statthalter Gablenz zum Syndikus ernannt; nach Aufhebung des Syndikats wurde er Mitglied des neuen Kreisgerichts in Kiel, 1875 Kreisgerichtsrath, 1879 Landgerichtsrath. Er hat seit langer Zeit eine umfassende gemeinnützige Thätigkeit geübt, ist u. A. seit 1873 Wortführer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, seit 1869 Vorsitzender des Vorstandes der Herberge zur Heimath, außerdem Schriftführer im Kirchenvorstande, sowie des Vereins zur Erbauung der St. Jakobikirche.

1864 konstituirt Gustav Joh. Theod. Groth, geboren 1828 in Kollmar, Sohn des (1848 in Brügge gestorbenen) Pastors Johann Groth, 1864 konstituirter Aktuar in Kiel, 1865 konstituirter Senator daselbst, 1866 Senator in Altona, 1867 Kreisgerichtsrath daselbst, 1878 pensionirt.

Digitized by Google

1864—1865 konstituirt Georg Alexander Francke, geboren 1829 in Dorpat, wo sein Vater, Joh. Valentin Francke, (ein Sohn des 1840 verstorbenen Professors der Theologie Georg Samuel Francke in Kiel) Professor der klassischen Literatur war. Nach dem Tode des letzteren im Jahre 1830 war er mit seiner Mutter nach Kiel gekommen und hatte nach beendetem juristischem Studium sich im Herbst 1855 als Advokat hier niedergelassen. Im April 1871 verließ er Kiel.

1865—1876. Ernst August Traugott Nitzsch, geboren 1. Mai 1823 in Wittenberg (Sohn des Prof. Gregor Wilhelm Nitzsch, welcher von 1827—1852 der kieler Universität angehörte und 1861 als Professor in Leipzig starb). Er war im schlesw.-holst. Kriege Lieutenant im 2. Jägerkorps, auch 1850 Abgeordneter zur Landesversammlung, bestand 1851 das juristische Examen und wurde Advokat in Kiel, außerdem Redakteur des „Landw. Wochenblatts", war auch mehrere Jahre Hauptmann der Feuerwehr. Im März 1864 wurde er als Polizeimeister in Schleswig konstituirt, im Januar 1865 als Polizeimeister und Rathsverwandter in Flensburg, im Herbst desselben Jahres zum Senator in Kiel ernannt; er wurde nach Einführung der preußischen Städteordnung Stadtrath, trat am 1. Jan. 1877 nach längerer Krankheit in Pension und starb am 18. December 1877.

1869. Paul Friedrich Werner Hugo Kraus, geboren 4. Februar 1818 in Flensburg (wo sein Vater Konferenzrath Johann Georg Kraus, der 1871 als pensionirter Regierungsrath in Kiel starb, derzeit Polizeimeister war). Nach bestandenem juristischen Examen war er zuerst Amtssekretair in Husum, dann von 1845 bis 1848 Kanzelist bei der schlesw.-holst.-lauenb. Kanzlei, im Sommer 1848 Sekretair bei der Provisorischen Regierung, von August 1848 bis Februar 1850 konstituirter Aktuar in Segeberg, darauf bis 1852 Expedient bei der Statthalterschaft und den nachfolgenden Regierungs-

Digitized by Google

behörden; 1852—1864 Advokat in Kiel; 1863—1864 auch Stadtverordneter und als solcher 1867 wieder gewählt. Von Februar bis September 1864 war er Hülfsarbeiter bei der Obersten Civilbehörde in Flensburg, dann 1 Jahr lang kommissarischer Amtmann in Flensburg; darauf bis Juni 1866 Sektionschef (Regierungsrath) bei der holsteinischen Landesregierung in Kiel und als solcher dann pensionirt. 1869 trat er als außerordentliches Mitglied in den Magistrat und wurde 1870 zum unbesoldeten Stadtrath gewählt, 1876 und 1882 wiedergewählt. Seine vorwiegende Thätigkeit war dem städtischen Schulwesen gewidmet, außerdem ist er seit mehreren Jahren Vorsitzender der Baukommission. Er ist seit vielen Jahrn in leitenden Stellungen bei der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde thätig gewesen. Im Ausschuß der Kiel-Flensburger Eisenbahngesellschaft führt er den Vorsitz. Er ist Mitgründer und Vorsitzender der Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte. Dem Deutschen Reichstag hat er als Abgeordneter des zweiten schlesw.-holst. Wahlkreises, der Gesammtsynode in sämtlichen bisherigen Versammlungen angehört; ebenso auch der kieler Propsteisynode.

1870—. Friedrich Heinr. Wilhelm Lorenzen, geboren 3. Juli 1838 in Segeberg, wo sein Vater Zollverwalter war. Im Jahre 1860 als Jurist examinirt, war er bis 1862 auf dem Polizeiamt in Altona, dann bis 1864 auf dem Amthause in Plön thätig, ward 1865 Kriminalaktuar beim Magistrat in Altona, 1865 als Aktuar bei dem Niedergericht in Kiel konstituirt, 1867 zum Amtsrichter in Kiel ernannt, 1870 zum besoldeten Stadtrath und Beigeordneten (Polizeimeister) gewählt und im April 1882 einmüthig wiedergewählt.

1876—. Jürgen Christian Nissen, geboren 5. August 1843 in Neumünster (Sohn des 1857 als Obermädchenlehrer in Glückstadt verstorbenen weitbekannten pädagogischen Schriftstellers Johann Nissen); von 1868 bis

Digitized by Google

März 1870 Assessor beim Amtsgericht in Kiel, dann Hülfsrichter in Schleswig; von Januar bis Juli 1871 stellvertretender Auditeur in Hamburg-Altona, dann wieder 1 Jahr Hülfsrichter in Schleswig und darauf 1 Jahr kommissarischer Amtsrichter in Niebüll; am 1. Januar 1874 Amtsrichter in Segeberg, im December 1876 zum besoldeten Stadtrath in Kiel gewählt und im April 1877 als solcher eingetreten.

Bürgerliche Rathsverwandte (Senatoren).

1750—1757. David Albrecht Löhn, Kaufmann, Sohn des Seidenhändlers Heinrich Löhn in Kiel, geboren 1713; zum XVIer gewählt 1742, in den Rath gewählt 1750, gestorben 5. Februar 1775.

1756—1771. Peter Friedrich Röhrs, Kaufmann, geboren in Kiel, wo sein Vater, Großvater und Urgroßvater schon Bürger gewesen waren. Er war 1742 zum XVIer und 1756 in den Rath gewählt; gestorben 1771.

1771—1797. Berend Jakob Tamsen, Kaufmann; geboren 30. Oktober 1712 aus alter kieler Familie; er war 1745 zum XVIer, 1771 in den Rath gewählt, trat 1797 in den Ruhestand und starb am 15. April 1804.

1775—1792. Johann Schweffel, Kaufmann, geboren 1721 in Meldorf, wo sein Vater Lehrer an der Gelehrtenschule war. Er erwarb 1747 das Bürgerrecht in Kiel, wurde 1775 in den Rath gewählt und starb am 6. April 1792. Das von ihm gegründete kaufmännische, später sehr erweiterte, Geschäft ging zuerst über an seinen Sohn Johann Hinrich Schweffel (geboren 1751 in Kiel, gestorben 1808), dann an dessen Sohn Johann Schweffel (geboren 1796 in Kiel, gestorben 14. April 1865), Mitgründer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt unter der Firma Schweffel & Howaldt, in welcher ihm von 1857—1880 sein älterer Sohn Johann Schweffel folgte, während der jüngere Sohn Hermann Schweffel das kaufmännische Geschäft bis jetzt fortführt.

Digitized by Google

1794—1803. Christian Matthiesen, geboren 19. März 1725 in Kiel, gestorben 22. Januar 1803.

1798—1817. Berend Friedrich Tamsen, Kaufmann, geboren 1740 in Kiel, Sohn von Berend Jakob Tamsen (siehe oben), 1790—1798 Jurat an St. Nikolai, vorher XVIer, wurde 1817 pensionirt und starb 21. März 1820.

1803—1827. Justizrath Hans Christian Thomsen, Kaufmann, geboren 1752 in Sonderburg, wurde 1775 Bürger in Kiel, war XVIer, als er zum Rathsverwandten gewählt ward; gestorben 2. Mai 1827.

1818—1842. Johann Friedrich Langbehn, Branntweinbrenner, geboren 1762 in Oldesloe, 1784 Bürger in Kiel, 1797 zum XXXIIer, 1802 zum XVIer, 1808 zum Kirchenjuraten gewählt, 1818 Rathsverwandter; im Juli 1842 pensionirt, am 17. Januar 1843 gestorben.

1827—1838. Hans Christoph Georg Müller, Kaufmann, geboren 28. April 1787 in Kiel, 1812 Bürger geworden, 1813 zum XXXIIer, 1819 zum XVIer, 1824 zum Kirchenjuraten, 1827 zum Rathsverwandten gewählt; 1838 pensionirt, 30. Mai 1859 gestorben.

1838—1851. Jakob Friedrich Nikolaus Lorentzen, geboren 25. August 1782 in Kiel, Sohn des Tabacksfabrikanten Nik. H. S. Lorentzen. Er hatte studirt, anfangs Theologie, darauf Jura und Philosophie, ohne jedoch Examen zu machen, war dann Landmann geworden und von 1804—1818 Besitzer des Guts Kasmark in Schwansen, besaß später eine Landstelle bei Kiel und übernahm 1828 nach dem Tode eines älteren Bruders das väterliche Geschäft, wurde 1830 XXXIIer, 1832 XVIer und kam 1838 in den Magistrat. Er wurde 1834 von dem 12. städtischen Wahlbezirk in die holsteinische Ständeversammlung gewählt. — Für die Verschönerung der Stadt hat er sehr viel gethan, u. A. die Straßenpflasterung mit Kopfsteinen eifrig gefördert, die große ihm gehörige Koppel zwischen dem Schloßgarten und dem Schwanenweg (das jetzige Grundstück der akadem. Heilanstalten und

Digitized by Google

eines Theils des botanischen Gartens) zu öffentlichen Anlagen eingerichtet und 1848 die Erbauung der Straße um den Kleinenkiel, welche seinen Namen trägt, veranlaßt. Er starb am 4. Februar 1851.

1842—1860. Johann Gottlob Ernst Eilers, Kaufmann, geboren 9. Januar 1792 in Lüchow, Hannover. Schon 1811 nach Kiel gekommen, war er 1818 Bürger geworden, 1830 zum XXXIIer, 1837 zum XVIer und 1842 in den Magistrat gewählt. Er erwarb sich durch seine Thätigkeit in der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde viele Verdienste. Er starb 15. September 1860.

1851—1861. Friedrich Anton Ibsen, Glaser, geboren 3. Mai 1790 in Kiel (wo sein Vater Glaser Johann Ludwig Ibsen, der 1820 starb, viele Jahre Deputirter-Bürger und zuletzt Kirchenjurat war); er wurde 1824 XXXIIer, 1833 XVIer und 1851 auf Grund des neuen Lokalstatuts durch allgemeine Wahl der Bürger — der erste Handwerker — in den Magistrat gewählt; er starb 25. September 1861.

1861. Johann Jakob Emil Klotz, Kaufmann, geboren 21. August 1812 in Kiel, Sohn des Hutfabrikanten und Deputirten-Bürgers Otto Daniel Klotz (gestorben 1842), dessen Vater, der Deputirte-Bürger Johann Jakob Emil Klotz (gestorben 1811) und Großvater Christian Gottlieb Klotz (geboren zu Eltz in Schlesien, 1749 Bürger in Kiel, gestorben 1787) dasselbe Geschäft gehabt hatten. Er gründete 1840 mit Th. Sievers eine Oel- und Farben-Fabrik, daneben Schiffsrhederei, übernahm 1853 mit dem jetzigen Bürgerworthalter Konsul Christian Kruse das Getreidegeschäft seines Onkels, des Deputirten-Bürgers Christian Klotz (Firma Klotz & Sohn), und ist seit 1862 Inhaber der Firma Emil Klotz (landwirthschaftl. Maschinen und künstlicher Dünger). Er wurde 1850 zum Stadtverordneten, am 3. Januar 1861 zum Senator gewählt Seine unermüdliche Thätigkeit verwendete er viele Jahre lang auf die Gas- und Wasser-

Digitized by Google

anstalten, sowie auf das Hafenwesen, an dessen Spitze er noch steht. Von 1855 — 1860 war er Vorsitzender des Handels- und Industrie-Vereins und ist vielfach als Schriftsteller auf handelsstatistischem Gebiete aufgetreten.

1861—1882. Johann Ludwig Volckmar, Kaufmann, geboren 13. August 1817 in Kiel, Sohn des Deputirten-Bürgers und Stadtmajors Christian Ludwig Volckmar (geboren 1779 in Kurau als Sohn eines Predigers, gestorben 1842). Er übernahm 1843 mit seinem Bruder, dem 1885 verstorbenen Kommerzienrath Heinrich Karl Otto Volckmar, das väterliche (im Jahre 1743 durch Jürgen Heesch begründete) Bauholzgeschäft, von welchem er 1870 zurücktrat. Er wurde 1847 zum XXXIIer gewählt und blieb dann von 1850—1861 Stadtverordneter, resp. Deputirter-Bürger. Am 9. December 1861 wurde er zum Senator gewählt und blieb nach 1869 in dem neuorganisirten Magistrat Stadtrath, bis er zum 1. Juli 1882 aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurücktrat, in welchem er vorzugsweise die sich stets vergrößernden Geschäfte des Vorsitzenden der Baukommission geführt hatte.

1882. Heinrich Fritz Ludwig Wichmann, Kaufmann und Bezirks-Kommissar der Landes-Brandkasse, geboren 27. August 1830 in Kiel, wo sein Vater Daniel Wichmann Schneidermeister, später von 1838—1870 Gastwirth war (gestorben 1876 als Rentier in Neumühlen). Er führte von 1855—1872 eine Gastwirthschaft, gründete dann eine Eishandlung und ein Agenturgeschäft. Im November 1869 wurde er zum Stadtverordneten und 1877 zum stellvertretenden Bürgerworthalter gewählt. Am 14. September ward er durch das ungetheilte Vertrauen seiner Mitbürger auf 6 Jahre zum unbesoldeten Stadtrath berufen. Als solcher leitet er seitdem u. A. die Geschäfte der Gas- und Wasser-Anstalten.

Digitized by Google

Syndici und Sekretaire.

Der letzte bei Fehse genannte Syndikus ist:

1771 — 1790 Adolf Friedrich Franke, der 1790 Bürgermeister ward (s. oben).

1790 — 1799. Dietrich Balemann (s. gelehrte Rathsverwandte).

1799—1800. Hartwig Jeß (s. Bürgermeister).

1800—1815. Dr. jur. Jakob Jahn, geboren 1770 in Flensburg, war Regierungs- und Obergerichtsadvokat, als er zum Syndikus gewählt ward. Er trat 1815 vom Syndikat zurück, nachdem er zum Syndikus des adeligen Klosters Preetz erwählt worden war. Er starb am 18. Februar 1844 in Kiel, wo er seinen Wohnsitz behalten hatte.

1815—1816. Theodor Friedrich Wiese (s. Bürgermeister).

1816 — 1834. August Friedrich Wilhelm Dreyer (s. gelehrte Rathsverwandte).

1834—1840. Friedr. Markus Witthöfft (s. gelehrte Rathsverwandte).

1842—1843. Dr. jur. Alexander Friedr. Wilhelm Preußer, geboren 19. November 1799 in Garding, Sohn eines Arztes. Im Amtsexamen 1824 mit dem 1. Charakter bestanden, wurde er 1825 Untergerichtsadvokat in Kiel und 1833 Obergerichtsadvokat. Im Jahre 1837 ward er behufs Beihülfe zu der erforderlichen Gesetzgebung für die Umgestaltung des Zollwesens in die Generalzollkammer nach Kopenhagen berufen, und dann 1842, zurückgekehrt nach Kiel, hier zum Syndikus gewählt, jedoch schon 1834 zum Oberappellationsgerichtsrath ernannt. Durch den Minister von Scheele im Jahre 1856 mit zwei anderen Mitgliedern des Gerichts wider seinen Willen pensionirt, blieb er bis 1864 ohne Amt, worauf er von der Obersten Civilbehörde zum Präsidenten des Appellationsgerichtes in Flensburg ernannt wurde. Bei Auflösung dieses Gerichts 1867 trat er in den Ruhe-

Digitized by Google

stand und kehrte nach Kiel zurück, wo er bis in sein hohes Alter in hervorragender Weise fachwissenschaftlich thätig war. Er starb am 27. Oktober 1885.

1843—1844. Georg Ludwig Balemann (s. Bürgermeister.)

1844—1864. Georg Friedrich Witte, geboren 29. Januar 1799 in Schleswig, seit 1821 Advokat in Kiel, 1844 zum Syndikus gewählt, 1864 nach seiner Berufung als zweiter Rath in das Appellationsgericht in Flensburg „Ehrenbürger" der Stadt Kiel; gestorben 24. Juni 1865 zu Grund am Harz, jedoch in Kiel begraben. — Er war viele Jahre thätig in der Verwaltung des Armenwesens und der Spar- und Leihkasse, sowie bei der Gründung der Altona-Kieler Eisenbahn.

1864—1865 konstituirt Adam Johann Theodor Krah, geb. 6. Februar 1837 in Neustadt, Sohn des 1883 verstorbenen Dr. med. Karl Krah. Nach bestandenem Examen ward er 1859 Amtsgerichtssekretair in Bordesholm, 1864 konstituirter Syndikus in Kiel, im April 1865 Obergerichtsrath in Glückstadt, im Oktober 1867 Oberappellationsgerichtsrath in Kiel, 1877 als Hülfsarbeiter in's Justizministerium berufen, 1879 zum Landgerichtspräsidenten in Flensburg ernannt. Er wurde 1873 und wiederum später in Itzehoe zum Landtagsabgeordneten gewählt.

1865—1867. Hermann Karl Friedrich Reiche (s. gelehrte Senatoren).

Aktuare.

Die Aktuare des Niedergerichts gehörten nicht dem Magistrat an. Bei Bremer sind von 1573—1769 mit Einschluß der nachgetragenen im Ganzen 9 aufgeführt, wobei bemerkt ist, daß seit dem Tode des siebenten, Hinrich Holst, der 1682 erwählt war, dessen Todesjahr jedoch nicht angegeben ist, bis 1740 der jedesmalige Syndikus das Protokoll des Niedergerichts geführt hat. Der letzte auch bei Fehse aufgeführte, Aktuar ist:

Digitized by Google

1769—1780. Samuel Christian Reimers, geboren 1727 in Hennstedt, gestorben 6. Februar 1780.

1780—1809. Otto Flohr, geboren 14. September 1746 in Kiel, vorher Obergerichtsadvokat, gestorben 28. Mai 1809.

1809—1815. Friedrich August Wilhelm Dreyer (s. gelehrte Rathsverwandte).

1815—1836. Johann Witt Karstens (s. gelehrte Rathsverwandte).

1836. Johann Friedrich Fock, geboren 1788 in Wien (wo sein Vater, der 1835 verstorbene Hauptpastor an St. Nikolai in Kiel, Konsistorialrath Dr. th. Joh. Georg Fock, geboren 1557 in Neumünster, von 1783—1795 evangelischer Prediger und Superintendent für Niederösterreich war); er war in Kiel Advokat gewesen, als er 1836 zum Aktuar gewählt ward, jedoch schon am 18. April in demselben Jahre starb.

1836—1839. Friedr. Heinr. Paul Rentz, geboren 28. September 1792 in Kiel aus einer alten kieler Familie, seit 1817 Untergerichts- und seit 1826 Obergerichtsadvokat, 1836 Aktuar, gestorben 1839.

1839—1843. Theodor Olshausen, geboren 1. Juli 1802 in Glückstadt, wo sein Vater derzeit Pastor war; er wurde 1829 Untergerichtsadvokat in Kiel, gründete das „Kieler Correspondenzblatt", welches er von 1830—1848 redigirte, wurde 1839 Aktuar, trat jedoch 1843 von diesem Amte zur Advokatur zurück. Ein Vorkämpfer der schlesw.-holstein. Sache, trat er im März 1848 in die Provisorische Regierung, war dann bis 1851 Mitglied der Landesversammlung; ging 1851, von der Amnestie ausgeschlossen, nach Nord-Amerika, wo er sich literarisch beschäftigte und Zeitungsredakteur war, kehrte 1865 nach Europa zurück und ließ sich, nach einem Besuch in der Heimath, in Zürich nieder; er starb am 30. März 1869 in Hamburg.

1843—1852. Johann Wilhelm Heinrich Kubel, geboren 28. August 1807 in Kiel als Sohn eines Bäckermeisters,

Digitized by Google

bestand 1834 das juristische Examen mit dem 1. Charakter, wurde Advokat und Notar in Kiel, 1843 zum Aktuar ernannt und starb am 11. September 1852. Eine Designirung zum Obergerichtsrath in Glückstadt hatte er vor seiner Anstellung in Kiel abgelehnt.

1852—1860. Karl Otto Wilhelm Bong-Schmidt, geboren 11. Mai 1807 in Tönning, Sohn des, als Präsident a. D. des Oberappellationsgerichts in Kiel 1862 verstorbenen Dr. jur. und philos. Friedrich Christian Schmidt. Er war zuerst bis 1838 bei der schlesw.-holst. Regierung in Schleswig angestellt, ward dann Senator, Stadtsekretair und Polizeimeister in Eckernförde; 1851 bis 1852 Abtheilungs-Chef unter der Obersten Civilbehörde, im September 1851—1860 konstituirt als Aktuar in Kiel, dazu 1852—1854 konstitnirter Senator, 1860 Amtsverwalter des Amts Steinburg, 1862 Aktuar im Amte Trittau, November 1865 Bürgermeister in Flensburg, 1867 Kreisgerichtsrath und 1875 Kreisgerichtsdirektor daselbst, 1879 pensionirt, 1880 zum Geheimen Justizrath ernannt.

1861—1865. Friedrich Karl Hermann Reiche (s. gelehrte Rathsverwandte).

1865. Gustav Johann Theodor Groth (s. gelehrte Rathsverwandte).

1865—1867. Friedrich Heinr. Wilh. Lorenzen (s. gelehrte Rathsverwandte).

II. Von der Bürgerschaft.

„Rath und Bürgerschaft" oder „Rath und gesammte Bürgerschaft" war die altherkömmliche Bezeichnung für die aus dem Magistrat und dem Sechzehner-Collegium bestehende Verwaltung der Stadt Kiel. Wann die XVI Männer zuerst in Thätigkeit getreten sind, ist nicht bekannt; vermuthlich geschah dies gleichzeitig mit der Verleihung des Stadtrechts an Kiel. Sie ergänzten sich selbst

Digitized by Google

und fungirten auf Lebenszeit; auch gingen aus ihnen in der Regel die bürgerlichen Rathsmitglieder, sowie die Kirchenjuraten hervor.

Im Jahr 1677 machten die Bürger der Stadt den erfolgreichen Versuch, einen Einfluß auf die Wahlen der Sechzehner zu gewinnen und zugleich durch eine weitere Vertretung sich bei der Verwaltung der Stadt betheiligen zu dürfen. Bei einem zwischen dem Magistrat und den hiesigen adeligen Hausbesitzern entstandenen Processe wegen Rechnungsablegung trat eine große Zahl von Bürgern auf die Seite der letztren; sie verlangten zugleich, daß die deputirten Bürger nicht mehr lebenslänglich fungiren, sondern in jedem zweiten Jahre 8 derselben abgehen, die Neuwahlen aber unter Betheiligung einer Bürgerrepräsentation vorgenommen werden sollten. Sie erreichten zum Theil ihren Zweck. Durch Vermittelung der Kommissarien des Herzogs Christian Albrecht, der damals in Folge des Krieges mit Dänemark in Hamburg sich aufhielt, wurde folgende Vereinbarung geschlossen: Bürgermeister und Rath sollten aus jedem Quartier der Stadt 8 „unberüchtigte" Männer erwählen, welche zusammen 3 tüchtige mit Haus und Hof angesessene Bürger dem XVI Collegium vorzuschlagen hätten. Dieses sollte dann die beiden, welche für die tüchtigsten gehalten würden, dem Magistrat präsentiren, welcher alsdann einen derselben ernennen werde. Gleichzeitig ward dann jenen XXXII Männern, dem großen Bürgerausschuß, für gewisse Fälle das Recht eingeräumt, gutachtlich vernommen zu werden, indem der betreffende Paragraph des Vergleichs lautete: „Also und da jedoch in gemeinen Stadtsachen etwas vorkommen sollte, welches den XVI Männern zu schwer, oder darunter der ganzen Stadt Präjudiz erwachsen könnte: So will Bürgermeister und Rath in solchen wichtigen Fällen auch diese XXXII Männer convociren und ihr Gutachten vernehmen."

Das XVI-Kollegium war übrigens mit diesen Neuerungen sehr wenig einverstanden. Es war fortwährend bemüht, seine alten Rechte sich zurückzuerobern, was in einzelnen Punkten

Digitized by Google

auch gelang, in der Hauptsache aber einen hundertjährigen offenen oder stillen Kampf mit den Zweiunddreißigern hervorrief, bis diese allmählich mehr und mehr sich die Ebenbürtigkeit mit den Sechszehnern errangen.

Der Streit über das Wahlrecht begann sehr bald. Ein Kommissionsbeschluß von 1633 bestimmte, daß jährlich 4 aus dem XVI-Kollegium abgehen und 4 andere erwählt werden sollten, „damit dadurch die gesammte Bürgerschaft der Stadtangelegenheiten kündig gemacht, Niemand von öffentlichen Geschäften ausgeschlossen und der Verdacht einer arrogirenden Autorität und Privatansehens aufhören werde." Aber den Sechszehnern gelang es schon 1695, einen neuen Kommissionalbeschluß zu bewirken, nach welchem die Mitglieder des XVI-Kollegiums „bei solcher Function perpetuirlich zu lassen, da solch gutes Absehen (nämlich das jährliche Ausscheiden von 4 Mitgliedern) den verlangten Effekt nicht erreichen möge."

Die XXXII-Männer hatten, wie es sich erwarten ließ, ihre Präsentationen für das XVI-Kollegium immer aus ihrer Mitte vorgenommen. Der Kommissionalbeschluß von 1695 verfügte nun, freilich erfolglos, daß „auch auf tüchtige Subjecte aus der übrigen Bürgerschaft mit reflectirt werden könne". Die Sechzehner thaten daher neue Schritte und erlangten im Jahre 1701 ein fürstliches Reskript, welches die ebenerwähnte Bestimmung des Kommissionalbeschlusses dahin verstanden haben wollte, „daß die XVI-Männer die vacanten Stellen in ihrem Colleg mit tüchtigen Personen wieder besetzen mögen." Dies legten die Sechszehner dahin aus, daß sie berechtigt seien, alle Wahlen ohne Zuziehung der Zweiunddreißiger vorzunehmen. Obgleich letztere ihre Rechte zu wahren suchten, so hatten sie damit in den andauernden Kriegszeiten, als Kiel wiederholt in die Gewalt des dänischen Königs gerieth, während die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Herzog Friedrich Karl sich in Hamburg aufhielt, doch keinen Erfolg. Erst im Jahre 1768, — nachdem bis dahin die einseitig von den Sechszehnern vorgenommenen

Digitized by Google

Ergänzungswahlen stets unter Vorbehalt der Rechte der Zweiunddreißiger bestätigt waren — ordnete eine Regierungs-Verfügung den Wahlmodus: das eine Mal sollte das XVI-Kollegium freie Wahl haben, das andre Mal die 1677 den XXXII-Männern eingeräumte Präsentation eintreten. Diese Bestimmung ist dann bis zum Erlaß des Lokalstatuts von 1850 in Kraft geblieben.

Wie oben erwähnt ist, wurde das Kollegium der XXXII-Männer zuerst durch Bürgermeister und Rath ernannt. Doch schon 1683 erhielten die Mitglieder der einzelnen Quartiere, in welchen eine Vakanz eintrat, das Recht, den Sechszehnern drei Personen zu präsentiren, von denen diese dem Magistrat, ähnlich wie bei den Sechszehnerwahlen, zwei für die Wahl zu bezeichnen hatten. Im Jahre 1750 erlangte das XXXII-Kollegium durch Erlaß der Landesherrschaft die völlig freie Wahl seiner Mitglieder, deren Amtsdauer, wie schon 1677 festgesetzt worden, eine lebenslängliche war.

Es ist oben bemerkt, daß von vornherein eine gutachtliche Vernehmung der Zweiunddreißiger über wichtige Angelegenheiten angeordnet war. Schon 1683 ward dies dahin noch genauer bestimmt, daß sie bei allen Angelegenheiten, welche „Zehnten, Nachsteuer und Abschoß" beträfen, bei der Führung erheblicher Processe der Stadt, bei Bausachen, bei Aenderung des Katasters, Ertheilung von Remissionen, Aufnahme von Kapitalien ꝛc. hinzugezogen werden sollten; auch sei jede Stadtobligation stets von zwei Mitgliedern der Zweiunddreißiger zu unterschreiben. Im Jahre 1753 wurde weiter angeordnet, daß die Zweiunddreißiger auch bei Baubesichtigungen, Bestimmung von Baufreijahren, Ansetzung von Kontribution und Vertheilung der Einquartirungskosten mitzuwirken hätten.

Aber von der eigentlichen Verwaltung der Stadt blieben die Zweiunddreißiger fortwährend ausgeschlossen, so daß sie auch nicht in die städtischen Kommissionen gewählt wurden. Erst ein landesherrlicher Erlaß vom 31. Mai 1793 gab ihnen völlig gleiche Rechte mit dem Kollegium der Sech-

Digitized by Google

zehner. Wegen der gemeinschaftlichen Berathung beider Kollegien war schon 1753 bestimmt, daß sie zusammen ein votum curiatum abgeben sollten und zwar in der Weise, daß zuerst jedes Kollegium für sich votire; wenn aber ein gemeinschaftlicher Beschluß nicht dadurch erlangt werde, hätten sie zusammenzutreten und viritim abzustimmen, wo dann der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß als gemeinschaftliches Votum der Bürgerschaft zu betrachten sei. *)

Im Jahr 1833 wurde von den städtischen Kollegien der Plan gefaßt, durch ein zu erlassendes Lokalstatut die städtische Verwaltung neuzuordnen. Der Entwurf eines solchen wurde ausgearbeitet und als Manuskript für die städtischen Kollegien gedruckt. In demselben war ein Deputirten-Kollegium in Aussicht genommen, gewählt aus und von der grundbesitzenden Bürgerschaft und mit der Bestimmung 6jähriger Funktion. Zur Ausführung kam die Sache damals aber nicht. Erst nachdem am 18. Oktober 1848 eine allgemeine Städteordnung für die Herzogthümer erlassen worden, ward ein Lokalstatut entworfen und unter'm 16. Februar 1850 von der Statthalterschaft bestätigt. Die Zahl der Stadtverordneten, wie fortan die Deputirten-Bürger hießen, war auf 24 festgesetzt; dieselben hatten 6 Jahre zu fungiren und wurden aus und von der Gesammtheit aller unbescholtenen Bürger, die freie Dispositionsbefugniß und in dem letzten Jahre keine Armenunterstützung empfangen hatten, gewählt. Das Stadtverordneten-Kollegium sollte sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat versammeln, mit diesem gemeinschaftlich berathen, jedoch jedes Kollegium für sich beschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kollegien sollte eine unter Vorsitz des Bürgermeisters zu haltende Bürgerversammlung, an welcher Theil zu

*) Man vergleiche: „Auszug aus dem Kommissionsbericht, betreffend Vorschläge zu den allgemeinen Bestimmungen eines Statuts für das Kommunalwesen der Stadt Kiel. Für die Mitglieder des Magistrats und der deputirten Bürger als Manuskript gedruckt. Kiel 1883."

Digitized by Google

nehmen alle Bürger berechtigt waren, entscheiden. Doch mußte mindestens die Hälfte sämmtlicher Bürger zugegen sein; wo nicht, wurde eine zweite Versammlung berufen, in welcher die erschienenen mit absoluter Majorität zu entscheiden hatten. Uebrigens war der Bürgerworthalter befugt, auch besondere Versammlungen des Stadtverordneten-Kollegiums zu berufen.

Die 1852 wiederhergestellte dänische Regierung hob die Städteordnung von 1850 und damit auch das auf Grund derselben erlassene Lokalstatut wieder auf; sie publicirte unter'm 11. Februar 1854 eine neue allgemeine Städteordnung. In Gemäßheit derselben ward ein neues Lokalstatut für Kiel verfaßt und unter'm 16. Juni 1856 bestätigt. Dasselbe nannte die Stadtverordneten wieder Deputirte Bürger, deren Zahl auf 18 reducirt war. Die Amtszeit blieb 6 Jahr; Wahlberechtigung und Wählbarkeit ward an das Bürgerrecht und den Besitz von Grundeigenthum oder die Ansetzung zu mindestens $^1/_2$ Keller persönlicher Abgabe geknüpft. Die gemeinschaftliche Verhandlung blieb, ebenso wie die Form der Berathung und Beschlußfassung, den Bestimmungen des Lokalstatuts von 1850 entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheit war dagegen dem Ministerium die Entscheidung vorbehalten; dasselbe konnte sich entweder für einen der beiden Beschlüsse aussprechen oder beiden die Genehmigung versagen. Das Lokalstatut von 1850 hatte die Oeffentlichkeit der gemeinsamen Versammlungen vorgeschrieben. Das Statut von 1856 verstattete nur die Veröffentlichung der Beschlüsse durch den Druck. Dieses Lokalstatut ist in Kraft geblieben, bis die preußische Städteordnung eingeführt und im Herbst 1869 ein vollständig neues Stadtverordneten-Kollegium von 24 Mitgliedern auf Grund einiger im Voraus für das künftige Lokalstatut (welches bisher noch nicht erlassen ist) festgestellten Bestimmungen gewählt ward.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein. 1615 — 34.

Von Friedrich Volbehr.

Die bald nach der Einverleibung in Preußen den Herzogthümern zu Theil gewordene Gewerbefreiheit, derzeit von den alten Zünften und Innungen mit einer gewissen Gleichgültigkeit aufgenommen, hat schon wenige Jahre nachher wegen ihrer Schrankenlosigkeit eine Gegnerschaft gefunden, die sich über immer weitere Kreise der Gewerbetreibenden ausdehnt und die Wiedererrichtung von Innungen auf zeitgemäßer Grundlage angebahnt hat.

Schon einmal ist in den Herzogthümern, und zwar vor länger als 250 Jahren, allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt worden, hat aber eben sobald, wie gegenwärtig, einer festeren Ordnung weichen müssen.

König Christian IV. hatte unterm 19. Juli 1613 für Dänemark eine Verordnung erlassen, durch welche „alle Artikel, Willküren und Beliebungen der Zünfte und Innungen, als zum Nachtheil der Bevölkerung gereichend", aufgehoben waren. Dieser Verordnung folgte eine ähnliche unterm 14. Juni 1615 für den königl. Antheil der Herzogthümer, und kaum zwei Monate später, unterm 21. August 1615, hob auch der andere Landesherr, Herzog Johann Adolph von Holstein-Gottorf, für seinen Gebietsantheil die Handwerks-Aemter und Zünfte auf. Es scheint hiernach ein Einverständniß beider Fürsten in dieser Sache obgewaltet zu haben, zu welchem wahrscheinlich vom Könige der Anstoß gegeben war, da derselbe bereits zwei Jahre früher in Dänemark dem Zunftwesen ein Ende gemacht hatte.

Digitized by Google

Die Herzogl. Verordnung liegt in einem, dem kieler Stadtarchiv angehörenden, von Johann Adolph eigenhändig unterzeichneten, Exemplar vor, wie solche vermuthlich an sämmtliche Herzogl. Städte gesandt worden sind.

Der Eingang lautet:

„Wir von Gottes Gnaden Johan Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzogh zu Schleswigh, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graffe zu Oldenburgh vnd Delmenhorst, entbieten allen vnd jeden vnserer Fürstenthumben Schleßwigh Holstein Eingesetzenen, Vnderthanen, vornemblich Burgermeistern vnd Rähten in den Städten, vnd darinnen gesetzenen Alterleuten, Gildemeistern, Handwerckern vnd Zunfftbrüdern vnsere gnade vnd geben Euch hirmit zu wißen, Welcher maßen Wir eine Zeithero in glaubwürdige gewiße erfahrungh durch des einen vnd anderen Klagen gekommen, daß die Handtwerckere sich Ihrer von Altershero erlangten vnd habenden Begnadigungen, sonderbarer Amttsgerechtigkeitten vnd Zunft Rollen zu vbermeßiger vnleidtlicher vbersetzungh vnd beschwerden vnserer Armen vnderthanen, vund des notturfftigen Mans, in viel Wege mißbrauchen, In dem „daß sie andere auch außgelernte vnd wohlerfahrne Ehrliche Handwerckere, : so in Ihren Zunfften nicht mitt sein, auch darinne entweder wegen vnvermügens, oder weils die Zahl der Zunfftbrödere schon voll, nicht kommen konnen, oder so sich darinne zu begeben wegen viellheit der vnnötigen vnd vbermeßigen Amttsunkosten bedenckens vnd einen Abschew haben,: nebenst Ihnen zu keiner Arbeitt, vnangesehn sie dieselbe ebensowohll, ja beßer, vnd vmb einen liedtlichern Lohn machen vnd verfertigen konnen, verstatten, sondern alß Böhnhasen jagen, verfolgen, vnd mit Abnahme Ihrer wahren (Waaren) und werckzeuge ꝛc. straffen, vnd vnder solchem Deckmantel ihre verfertigte wahren vnd arbeidt, den Leuten, welche deren nicht entrahten mügen, so hoch vnd thewr, alß sie wollen, gleichsamb an vnd auffdringen."

Es heißt dann weiter, daß die Mätzger kein frembdes Fleisch zuließen, um das ihre, welches oft alt und mager sei, zu höheren Preisen los zu werden, und daß Bäcker, Brauer

Digitized by Google

und Krüger in gleicher Weise auf Grund ihrer Privilegien den armen Mann übervortheilten. Dahin gehöre auch, daß der Eine nicht in des Andern Arbeit treten wolle, wenn Letzterer an der Vollendung derselben aus einer oder anderer Ursache verhindert sei, oder wenn er die Arbeit nicht zur Genüge des Bestellers machen könne, wodurch die Bürger oft in große Ungelegenheiten kämen. „Solche Gebrechen und monopolische Practiken" würden durch die Aemter und Zunftrollen verursacht. Da es aber der landesfürstlichen Obrigkeit obliege, auf das gemeine Beste mehr, als auf den Privatnutzen Einzelner zu sehen, so müsse darin gebührender Wandel geschafft werden. Die bisherigen Verordnungen zur Abstellung der Mißbräuche seien nicht respektirt worden; deshalb habe der Herzog „nach anderer Potentaten, Chur- und Fürsten löblicher Exempeln" beschlossen, alle monopolischen Amtsrollen, Privilegien und Freiheiten abzustellen und die Handwerke in seinen Fürstenthümern völlig frei zu geben. Jeder, der ein „ehrlich, aufrichtig und nützlich Handwerk erlernt", solle sich überall niederlassen, dasselbe betreiben und seine Waaren verkaufen dürfen, wenn er sonst ehrbaren und unsträflichen Wandels sei, was er erforderlichen Falles nachzuweisen habe. Nur die Apotheken sollen von dieser Freigebung ausgenommen sein. Im Uebrigen sollen die Handwerker der Aufsicht der Magistrate unterstellt bleiben, welche beauftragt werden, schlechte Waaren zu konfisciren, die Verfertiger zu strafen und im Wiederholungsfall ihnen das Handwerk ganz zu legen.

Herzog Johann Adolph starb schon 1616, ein Jahr nach dem Erlaß dieser Verordnung. Bei seinem Nachfolger, Herzog Friedrich III., gingen sofort von allen Seiten Klagen der Handwerksmeister ein, welchen die städtischen Obrigkeiten sich anschlossen. In Folge dessen wurde schon nach wenigen Jahren (wahrscheinlich 1618) die Verordnung von 1615 dahin beschränkt, daß in den Städten kein Handwerker sich niederlassen und sein Geschäft betreiben dürfe, bevor er Geburts- und Lehrbrief nnd Bescheinigung seines bisherigen

Digitized by Google

Wohlverhaltens vorgelegt, auch das Bürgerrecht erworben habe. Die alten Zunftmeister fühlten sich damit aber nicht befriedigt, und so benutzte die Stadt Kiel eine bald sich bietende Gelegenheit, die vollständige Herstellung der Zünfte von dem Herzog zu erlangen. Dieser hatte bei seinem Regierungsantritt eine bedeutende Schuldenlast vorgefunden und sich deshalb an das Land um eine freiwillige Beisteuer zur Erleichterung derselben gewandt. Kiel hatte sich zur Zahlung von 12,000 Rthlr. Cour. verstanden, jedoch dabei um Abhülfe mehrerer Beschwerden gebeten, die auch bewilligt ward. Die erste und wichtigste bezog sich auf die Wiederherstellung der Zünfte. In einem sehr gnädigen Reskript des Herzogs vom 17. Septbr. 1624 heißt es: „So sind wir des gnedigen erpietens, den sembtlichen Embtern und Gildenen, zu sondern gnaden, und damit sie in ihrem gewerb vnd nahrung desto beßer prosperiren und zunehmen mügen, die hülffliche Hand noch ferner in gnaden zu leihen.“ Dabei wird indeß vorgeschrieben, daß die Aemter von ihren Rollen Abschriften einschicken sollten, damit dieselben einer zeitgemäßen Veränderung unterzogen werden könnten.

Es scheinen übrigens noch einige Jahre verflossen zu sein, bis den einzelnen Zünften die Amtsrollen bestätigt wurden. Wahrscheinlich geschah dies bei einer größeren Zahl im Jahre 1634, bei andern erst später. So liegt die alte plattdeutsche Amtsrolle der Böttcher vor, welche 1634 von Bürgermeister und Rath in hochdeutscher Sprache bestätigt worden ist. Nach „Falck, Neues Staatsbürgerl. Magazin, Bd. IV.“, erhielten in demselben Jahr die Schuster, Schneider, Schmiede und Bäcker in Husum gemeinschaftliche Amtsartikel; 1635 wurden die Zunftrollen der Leinweber und Tischler daselbst bestätigt.

Im königl. Antheil der Herzogthümer hatten auch schon 1618 die Städte um Wiedererlangung ihrer Zunftordnungen gebeten. Darauf war ihnen zwar die Antwort gegeben, daß es aus wichtigen und erheblichen Ursachen bei der Verordnung von 1615 wegen Aufhebung der Zünfte sein Bewenden haben

Digitized by Google

müsse; doch ward zugleich die Erklärung hinzugefügt, daß die neuen Meister statt des früheren Meisterstücks einen der jetzigen Zeit angemessenen Gegenstand ihres Handwerks untadelich anfertigen, auch die Bescheinigung ihrer ehrlichen Geburt und ihren Lehrbrief vorzeigen sollten. Dem Stadthalter Gerhard Rantzau ward vom Könige aufgetragen, über die Befolgung dieser Bestimmung zu wachen. Bald nachher ward auf Ansuchen der städtischen Handwerker weiter angeordnet, daß diejenigen, welche sich als Meister in einer Stadt niederlassen wollten, daselbst vorher ein Jahr bei einem Meister gearbeitet haben müßten. Später wurde dann auch im Königl. Antheil die frühere Zunftverfassung wieder ganz hergestellt.

Wir lassen nachstehend zwei Zunft-Rollen folgen, von denen die erste, die Rolle der Schuhmacher, der Zeit vor der oben geschilderten Aufhebung der Zünfte im Jahre 1615 angehört, die zweite, die Rolle des Schmiedeamtes um 170 Jahre jünger ist.

De Ordeninghe unde Rulle der Schomaker der Stadt Kyle Anno 1526.

Nach einem Manuskript aus der Schuhmacher-Amtslade. Dasselbe ist jedoch nach Papier, Schrift und Orthographie nur als eine spätere Abschrift des nicht mehr vorhandenen Originals anzusehen. Die Schreibweise ist buchstäblich beibehalten und zeigt, daß der Abschreiber auf jede Gleichmäßigkeit selbst bei gleichen Wörtern verzichtet hat.

Wy Burghermestere und Radtmanne der Stadt Kyl bekennen unde betüghen apenbar, dath im Jare der Ghebort unses Herrn Dusend, vifhundert, darna de sös unde twintigste, hebben wy unsen leven Medeborgheren, Werkmeisteren und Ampt-Lüden der Schomaker unser Stadt vorbenometh, bevullbordeth unde in disser Scrifft vollborden dese nageschrevene Ghesette unde Willköre tho ehres Amptes Nüttichheit to holdende; beholden uns doch vullkomen Macht, alle de Artikle und Ghesette tho vorwandelen, tho vornyrende, to vorhög-

Digitized by Google

hende und tho delghende [1]) deſülven Scriffte und Rulle, ſo vaken [2]) uns und unſe Nakommenden des Noet und Behof düncket weſen, wedder tho ſyck [3]) tho eſken [4]) und to nemende.

~1. Thom erſten, wen einer eſchet dat Ampt, dath ſchall he eſchen dreemal, ſo ghewönlich, und wann he vulle-faren is mit der Eſſchinge, ſo ſchall he dem Ampte gheven up twee Morgenſprake [5]) ſöß lübſch Marck in de Büße, tho des Amptes und Stadt Behof, vor Eſſkelgeld, haveniß, [6]) vor Amptes Koſt, [7]) vor ſyck und ſyne Frouwe, de da hefft, idder [8]) krighen mach, und nichts mer gheven ſhall, allene dar he de dryer Tydt [9]) der Eſſchinge nicht affbeyden [10]) wollde, und eer vortfaren, darvör ſchall he gheven de ſövende Marck, de ſülffte [11]) Marck ſchall dat Ampt hebben to Waſſe to dem Lichte, edder ſüß ock twee Pund Waſſes betalen uth der Büſſen.

~2. Vortmeer [12]) iffte [13]) ein von buten inqveme, de ſynes ſylves gheweſen were, de ſhall gheven tyn Marck lübſch, dar van ſholen ſe hebben dree Marck tho hoeghe [14]) des hilligheu Lichnammes Feſte, de anderen ſöven tho Behof der Stadt und Amptes, in de Büße.

~3. Wyder, offte [13]) eines Schomakers Sone offte [13]) Dochter, idder [15]) Widewe, dede vöremals eine Schomaker hadde gehadt, de ſchall gheven vere Gulden, unde varen vorth in der erſten Morgenſprake, unde dohen Amptes Rechticheid.

~4. Vortmer, welck Mann effter Knape [16]) dit Ampt beſittet, de ſhall maken gut Werck, dat unſtraflick iſt, und nicht toſetten Everſcalen [17]) lengher, alſe eine korte Spänne unde eine Halsſalen [17]) myt alle Welköre, de myt deſſen Stücken bevunden

---

[1]) tilgen. [2]) vaken = oft. [3]) to ſyck, zu ſich = zurück. [4]) eſchen = fordern. [5]) Amtsverſammlung in Gegenwart der Amtspatrone (Rathsherren). [6]) Haveniß = Behauſung. [7]) Amteskoſt = Meiſterſchmaus. [8]) idder, edder = oder. [9]) dryer Tydt = drei Zeiten. [10]) afbeyden = abwarten. [11]) de ſülffte = dieſe. [12]) vortmeer = ferner. [13]) iffte, effte, ofte = wenn; ſonſt auch: oder und entweder. [14]) hoeghe = Feier. [15]) idder, edder = oder. [16]) Knape = Knappe, Geſell. [17]) Everſcalen = Sohle aus Schweinsleder, Halsſalen = Sohle vom Halsleder.

Digitized by Google

wirdt, de schall dit beteren deme Rade[18]) myt ener Tunnen Beeres, de Helffte scholen hebben de Swaren[19]) des Amptes tor Tyth.

~5. Wyder, Nemande schall Scho utfören edder dreghen boven Vief Paar, sünder de Swaren hebben se beseen, by des Amtes Brocke.

~6. Vortmer, wohr se tom Marckede theen[20]) dar Rad unde Recht, der schall Nemand lathes weigeren[21]), by Amptes Brocke.

~7. Vortmer, alse[22]) unser leve Frouwen-Aventh,[23]) Apostelle und alle unser leven Frouwen-Daghe shall Nemande arbeiden, idder arbeiden laten by Amptes Broke.

~8. Vortmer, iffte ein Knecht synes Meisters Godes-Penningk upborde,[24]) und eine daraver entlope ut syneme Denste, den schall syn Meister neen Loen gheven, by Amptes Broke.

~9. Wyder, iffte dar ein qveme,[25]) de de wolde kopen ein Paar Scho van eneme, und were schüldig enem anderm, so schall he ene nicht mahnen, eer he syne Kop vullbrocht hedde, unde wohre van ehme gescheden, by amptes Brocke.

~10. Vortmer, iffte dar qveme ein Schogast to enem anderen, deme schall he nicht tho Borghe dhon, ahne he sy van den ersten gescheden, by Amptes Brocke.

~11. Wyder, Nemand schall, dem anderen syne Koplüde, de vor synen Vinsteren staen und Kopslaen,[26]) enthropen[27]) by Amptes Brocke.

~12. Vortmer, ock shall Nemand blodich Ledder kopen, dat van buten inkümpt, sünder de Schomaker, idder binnen der Stadt, by söstich Schilling.

~13. Wyder, shall ock Nemand Lo[28]) kopen in deßem Lübeschen Rechte, ahne id sy up dem Marckede, by Amptes Brocke.

---

[18]) dem Rade betoren = dem Magistrat büßen. [19]) Swaren = Geschwornen. [20]) theen = ziehen. [21]) lathes weigeren = Zulaß verweigern. [22]) alse = wann. [23]) leve Frouwen = Liebfrauen. [24]) upborde = empfängt. [25]) qveme = käme. [26]) kopslagen = handeln. [27]) enthropen = wegrufen. [28]) Lo = Lohe.

Digitized by Google

⁓14. Vortmer, Nemande ſhall ein grot Meſt dreghen, wenn de Morgenſprake holden werdt, edder, wen men drinket des Amptes Beer, by Amptes Brocke.

⁓15. Wyder, de hoeghe des hillighenlichnaams-Feſte ſchall jarlikes in enes idern eren Huſe gheholden werden, und de Smerheren[29]) tor Tyt ſammt eren Huesfrouwen ſcholen darto ſchaffen allent, wath darto behoff is, myt Syringhe[30]) der Tafelen und Huſes, und ein van den Olderlüden to ſik theen, wen ſe kopen ut dem Schrangen wes tho erer darto bedarven. Ock ſchall de oldeſte van den Schmerheren gheven to den Höghe twee Schinken, twe Boß-Stücke von Oſſen, und twe Mettwüſte, de guedt und unſtraflick ſyn. Ock ſcholen de Smerheren mit ſammt den Olderlüden, wenne de Koſt geendiget is, Rekenſchop maken, unde gelden[31]) id ſämtlick, wen de Hoeghe en Ende hebben will.

⁓16. Vortmer ſcholen de Smerheren kopen Jares des Amptes Behoff Pyck, Tallich und Vett, und ſcholen id deelen in der Smerherren Hues.

⁓17. Wyder, weme ein Kindt affſtarvet, de ſchall den Swaren dat to wetende doen, de Swaren ſcholen dat dem jüngeſten des Amptes ſegghen dat he umme gha, unde ſegghen einem jüwelcken to, dat dar Gegenwardig ſy by ſöß Penningk, und ein juwelk ſchall dem Lyke volghen to Grave, byde Man unde Frouwe, by ſöß Penningk Broke.

⁓18. Vortmer, ſchall de jüngſte de Lichte entfangen in Sunte Nicolawes-Karcken to allen Veer Tyden des Jares alle Sonndaghe, zwiſchen Pinxſten und Paſchen, alle unſere lewe Frouwen-Daghe, und alle Apoſtelle-Daghe, by ſöß Penninghe.

⁓19. Wyder, weme de Swaren toſegghen dem jünghеſten, to des Amptes Behoff, ſo ſchall he bereyde weſen nicht wedder to ſegghende by des Amptes Broke.

---

[29]) Smerheren = auf beſtimmte Zeit gewählte Amtsmeiſter, welche Fleiſch- und Fettwaaren für die Feſtlichkeiten und auch Talg, Pech ꝛc. zum gemeinſamen Gebrauch einzukaufen hatten. [30]) Verzierung. [31]) gelden = zahlen, berichtigen.

Digitized by Google

~20. Vortmer ſhall neen Schomaker eneme Knechte mer gheven to Wekenlone, alſe dree Schillinghe, dede vull unde wull arbeyden kan, by Amptes Brocke.

~21. Wyder, dede will eme Junghen leren, de ſchal geven in dat Ampt twee Marck, und ſchall Vorwaringhe doen, dat he echte und rechte baren[32]) ſy.

~22. Wyder, dar ſhall neen Schomaker mer holden, alſe tween Knechte unde enen junghen, ſünder de Swaren; dem junghen ſchall men nicht mer gheven, alſe vief Witte der Wecken tor Loen.

~23. Vortmer dar ſchall nene Schomaker weſen, ſonder he hebbe ene Scho-Bode van dem Rade,[33]) by Verluſt des Amptes, und kein Tüffel-Maker by derſülvigen poen.

~24. Wyder, effte dar qveme ein Knecht, dede wolde hebben des Amptes Bref, de ſchall geven dem jungheſten enen Schillinghen vor to toſeghende, deme Ampte ene Tunne Beres, unde maken des Scrivers Willen.[34])

~25. Vortmer, weret dat dar wol ute deme Ampte verſtorve, he ſy junck edder olth, ſo ſcholen de veer jüngheſten, negeſt deme jüngeſten den Doden tho dem Karkhave dreghen, und ſcholen darby blyven, ſo langhe dat he geerdet is, by broke en halv Pund Waſſes.

~26. Wyder, alſo vaken ein dat Ampt esſchet der Schomaker, ſhall he gheven deme jüngeſten vere Penninghe.

~27. Vortmer, offte dar woll[35]) ene Kanne Beeres umſtortete ſünder ſines Willen, effte van der Taflen ſtortede, kann he dath bewyſen mit ſinen neghebeſten, de by em ſyth, dat id unwaringhes ſcheen is, he is dar nene[36]) Broke vör ſchuldig; överſt deith he dath myt Forſſe[37]) in Wrewelmode, dat he betere mit Amptes Broke.

~28. Wydere, offte dar wol den anderen vorthörnede upp dem Weghe to Hues to gaende uth der Morgenſproke, ider in der Morgenſproke, und ſüß in allen Hoeghen,

[32]) baren = geboren. [33]) eine Schuhbude vom Rathe gepachtet. [34]) Willen maken = befriedigen, ſich mit jemand ausgleichen. [35]) woll = wer, jemand. [36]) nene = keine. [37]) Forſſe = Gewalt.

Digitized by Google

wenne dat Ampt to hope is, de ſhall dat beteren, by Amptes Broke.

~29. Vortmer, offte dar wol Zeel[38]) Vetth edder Pyck nimpt, weneher ſe toſamende ſynth, effte idt wol lengher ſtaen lethe in deme Hueſe, dar dath deelt is, wen[39]) veertein Daghe, de ſhal dat ſtan laten up ſynem Schaden, und nicht des Amtes Willenth, vorder de Smerheren tho ſyck nehmen und vorkopen id, wehme id im Ampte anſteyd, moghen ſe mechtlich ſyn.

~30. Wyder, ock ſhall neen Schomaker Scho mer veyle hebben, alſe upp eneme Vinſtere, ock neen Schomaker in ſyneme Huſe ſhall Borde effte Rüke[40]) hebben, dar he Scho uppe veyle hebbe, de Ogelieck ſyn[41]) upp der Straathen, by Amptes Broke.

~31. Vortmer ſhall ock neen Schomaker wedder uttheen mit Scho, de utgeweſt is, bynnen Veerteyn Daghe, ſünder[42]) in Karkmiße[43]) offte andere veile Markede, by Amptes Broke, und dem Rade Wyllen to makende.

~32. Wyder, ſhall ock Nemande mer to kopen, wen tho ſyner eghen Behoff und nicht ut der Stad vören, by Amptes Bröke.

~34 *). Vortmer ſhall neen Schomaker ledder mer Kopen, alſe he myt ſiner Handt vormaken kan, ſynder he vorkofft dath bynnen Amptes, und idt nenerly Wieſe ut der Stadt vöre, by Amptes Broke.

~35. Ock ſhall neen Schomaker den Anderen entwenden ſyne Knecht, ſynder in rechter Wandertyt, edder en tovören[44]) anſpreken, ſyck edder einen Anderen to gode, by Amptes Broke.

~36. Vortmer, idt ſy Werdt edder Knecht, de ind Ampt wyll, de ſhall maken dree Stücke Warckes, ein guet

---

[38]) Zeel oder ſeel = eigentlich Seehund, dann auch Thran. [39]) wen = als. [40]) Riege. [41]) Ogelieck ſyn = ſichtbar ſind. [42]) ſynder — offte = weder — noch. [43]) Karkmiße = Kirmeß. [44]) tovören = zuvor.

*) ~33 fehlt. Jedoch iſt das wahrſcheinlich nur ein Fehler in der Numerirung.

Digitized by Google

Paar Stevelen, en guet Paar Manes Scho mith tween Ringhen mit Hochghelſen[45]), effte mit eneme Lencke[46]) und enen Roden Stemme-Rheme[47]) entvoldich baven um her.

~37. Wyder, welck Knecht edder Werth ſyn Wercktüch, idder Meiſter-Stukke gemaket vor dat Ampt, dat ſhall he vorkoppen und nene mer, eer he ſyne Bort- brev hefft gehalet, ſo dat he ſy echte und rechte ghebaren, van Vader und Moder, ſo dat he ſyner Bort mach bekant weſen.

~38. Vortmer, wenn de Swaren den Ampt-Lüden lathen toſegghen, ſo ſholen ſe verryck[48]) ſyn, ſünder Thöghe-ringhe; id ene beneme billike Noth de he vorbringen ſhal, by 6 Penninghe.

~39 Wyder, ock ſholen de Swaren alle verteyn Daghe umme gahn und beſeen enes ideren[49]) Werck, up dat Nemandes bedraghen werde, werdt dar aver wyder woll befunden, de ſhall dat beteren mit tween Schillinghen, und de Swaren tor Tyt ſcholen de Broke des Amptes vor ere Mögede halffe hebben. ·7.

Johannes Rischmann, publicus Sacr. Apostolica ac Imperiali autoritatibus Notarius, nec non spectabilis Consulatus Kilonensis Secretarius ex Singulari Commissione ac approbatione ejusdem hmpp (i. e) hac manu mea propria et attestar.

Item effte dar broke fallt van den Knechten und de Olderlüde ſick der Knechte Saken ſholen mede underſtan unde to rechte helpen, ſo ſholen ſe des brokes ock halff geneten.

Amtsrolle des Schmiedeamts.

„1696 aus diversen Amtsrollen remedirt und von Herzog Friedrich beſtätigt." Nach den Abſchriften im Stadtarchiv, in welchem ſich weitere Beſtätigungen von 1752 und 1765 befinden.

~1. Wer das Amt gewinnen will, der ſoll es fodern zu dreyen mahlen, und ſoll zu der erſten Foderung acht

[45]) Hochhalſen = ein vom Oberleder des Schuhes aufwärts am Bein liegendes Lederſtück. [46]) Lencke = Haken. [47]) Stemme-Rheme = Einfaß-Riemen. [48]) verryck = fertig, bereit. [49]) ideren = jeden.

Digitized by Google

Schilling geben, und alsdann seinen Geburts- und Lehr Brief vor dem Amte aufweisen, sind die Briefe denn richtig und er sich mit eines Meisters Wittwe oder Tochter gedencket zu verheyrahten, so soll er die anstatt gebräuchlich gewesene Amts-Kosten bewilligte Acht Reichsthaler also fort entrichten, da ihm dann soll angekündigt werden, wenn er das Meisterstück schmieden soll, und zu der dritten Foderung der Morgensprache geben Drey Mark neun Schilling, von die 3 ß 9 ß gehöret die Helffte an die Herrn Beysitzern, die andere Helffte an die Älter-Leute.

2. Wann er darauf sein Meisterstück schmiedet, sollen ihm aus dem Amte 2ne Meister zugeordnet werden, welche auf sein Meisterstück gute Auffsicht haben, daß er dasselbe selber machet. Er soll des Nachts um 12 Uhr anfangen, und ist er ein Grob-Schmidt, soll er machen eine Exe,*) zwey große Huf-Eisen, eine Mist-Gabel oder ein breit Beil und des folgendes Tages Nachmittags um 4 Uhr damit fertig seyn.

3. Er soll es aber vor des Aelter-Mannes Feuer, jedoch auf seine selbsteigene Unkosten schmieden, Ist er ein Klein-Schmidt, soll er ein tüchtiges Stuben Schloß mit zwey Riegeln und eine schiessende Falle und eingereiffte Decke, jedoch daß alle Stücke aufgeschraubet und nichts daran genietet wird, das Eingericht soll besetzet werden, mit drey Richtscheiben, als mit zwey Kolbenstern und ein Kolb-Creutz; das andere Stück soll seyn, ein Schap-Schlos mit drey Riegeln und ebenfals daß alle Stücke angeschrauben, das Eingericht soll mit drey Richt-Scheiben, und jeder Richtscheib mit einen Strahl und ein Creutz besetzet und ein gereifft Decke, oder will er ein Schap-Schloß mit 5 Riegeln machen, jedoch sollen alle Riegeln seinen absonderlichen Gang haben und mit vorerwehntes Eingericht besetzet, und mit eingereiffte Decken und daß man Stück bei Stück auffschrauben, und daß man es von Stück zu Stück aus einander nehmen kann. Diese zwey Stück soll er machen, wie vorerwehnet vor des Ältermanns

*) Axt.

Digitized by Google

Feuer und in die Nacht die Klocke 12 anfangen und des dritten Tages die Klocke vier gegen Abend fertig seyn; mit dem schmieden, zum Aufmachen, hat er Sechs-Wochen, jedoch daß es in des Ältermanns-Hauße ausmache, auf sein selbst eigene Unkosten.

Ein Spohrner soll machen ein paar tüchtige Reitstangen mit ein Galgen mundstück, da kein Boden aufgemacht, sondern rund aufn Ende zu, und mit ein gedoppelte gepanzerte Kinn—Kette; Ein paar gute Gelenck SPohren und ein paar tüchtige Steifbügel, als zu jederzeit gebräuchlich ist; jedoch daß ers in solcher Zeit schmiede, wie es vorn mit den Kleinschmieden erwehnet; zum Ausmachen soll er acht Tage haben, jedoch in das Altermanns Hause, auf seine selbsteigene Unkosten.

Ein Büchsenmacher soll machen, ein gutes teutsches Schloß mit ein Schnecken-Hahn, und ein gut Flinten Schloß, er soll schmieden, wie vorerwehnet, und vier Wochen zum ausmachen haben, jedoch daß er es auf seine selbsteigene Unkosten in des Altermanns Hause mache.

Ist er ein Nagel-Schmidt, soll er machen, eine große Zange, einen großen Vorhammer und ein Nagel-Eisen.

4. Könnte er aber vorgeschriebene Stücke untadelhaft wie sichs gebühret, nicht verfertigen, soll er noch ein Jahr wandern; ist das Werck aber gut, so daß es passiren könne, soll es alsofort für die Hhhl Beysitzern und dem Amte aufgewiesen und nach Befindung darüber erkannt werden. Er soll aber den Hhhl* Beysitzern vier Gulden und dem Amte vier Gulden dazu in die Beliebungs Lade neun Dütgen**) und ein Pfund Wachs erlegen, ingleichen soll er dem Amte bei dieser Morgensprache einen guten alten weissen Käse, Butter und Brodt, auch 2 Kannen Reinischen Wein und weiter nichts geben: :/. Es sei dann, daß er freywillig den sämtlichen Amts-Brüdern eine Mahlzeit zurichten wolte :/ und zwantzig Mark 10 ßl, wann Jahr und Tag um seyn,

*) Hhhl = Herren. **) 1 Dütgen = 3 Schilling.

Digitized by Google

wie von Alters hero gebräuchlich gewesen, bey Abtretung sein Jüngstes Jahr, in die Amts-Lade zu erlegen.

§5. Eines Meisters Sohn stehet frey, sich ausser Amts zu verheirahten, jedoch daß er sich mit ehrlichen Leuten einlasse, und vorgemeldte Amts-Gerechtigkeit thue, wie mit Meisterinnen und Meisters Töchter verordnet stehet.

§6. Wann ein Meister stirbt, mag deßen nachgelassene Wittwe sich wieder verheyrahten, oder in Wittwen-Stande verbleiben und dennoch das Handwerck treiben, jedoch soll sie dem Amte recht thun, sie mag auch Jungens lehren, das letzte Jahr (seit 1765: „die letzt en sechs Wochen") aber dieselben bei einem Meister bringen, damit sie können befodert und loßgegeben werden.

§7. Ob auch ein Schmidt vom Lande hereinfahren wollte, derselbe soll gleichergestalt seinen Geburts— und Lehr-Brief, auch sonsten guten Beweiß von seiner Obrigkeit und dem Kirchspiel bringen, daß er mit Willen abgeschieden sey, und dem Amte samt den Hhhl Beysitzern doppelte Gerechtigkeit leisten.

Ein junger Meister aber der hiesigem Amte keines Meisters Sohn ist noch eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrahtet, soll ganz zwey Jahr (seit 1765: „Ein Jahr") bey einem Meister allhie zuvor ausdienen, und dem fremden einkommenden Schmidt, wie im jetzigen Articul gemeldet wird, in allen gleichthun und sollen beederseits der Cämmerey allhie entrichten Zehen Gulden.

§8. Wann ein Meister einen Lehr-Jungen annimmt, soll er sich zuvor erkundigen, daß er echt und von unberüchtigten Eltern geboren sey, und vier Wochen zum Versuch haben, alsdann demselben vor die Alterleute bringen, daß er eingeschrieben und nach vollendeten Lehr-Jahren zu rechter Zeit, wieder loßgegeben werde, und in das Amt geben acht Schilling, geschehe solches nicht, soll er solches bessern mit des Amts gebührlicher Brüche.

§9. Wäre es auch, daß ein Meister oder Meisterinne, so dem Amte hätten Recht gethan, verarmeten, daß sie dem

Digitized by Google

Amte nicht mehr gerecht werden könnten, wie vorhin, so soll ihnen, so offt ein Amt zusammenkömmt, die hülfliche Hand aus der Amtslade gebothen werden, zumahlen dazu fürnemlich diese Gelder gewidmet seyn, wie wohl denen exulirenden *) daraus eine Beysteuer gereichet werden kann.

~10. Es soll auch kein Meister, er sei grob oder klein Schmidt, den andern weder durch Geschencke oder Gabe, noch gute Freunde aus der Arbeit stechen, noch sich einflicken, sondern sein Glück erwarten, daß er rechtmäßig dazu gefodert wird; wo solches von einem wird in Erfahrung gebracht, soll derselbe es bey den Älter-Leuten anmelden, die werden ihm mit Consens der Hhhl Beysitzern die Arbeit verbieten, und wer hierwieder handelt, soll, so oft es geschiehet, in Sechs Marcklübsch Straffe verfallen seyn.

~11. Es soll auch kein Kleinschmidt oder SPorer, dem Büchsenmacher zuwieder arbeiten, es sey an Büchsen, Pistolen, Flinten, Musqueten, Pulver, Hörner, SPännern oder was es sonsten wäre, daß zu diesem Handwerck gehöret, und gedeutet werden kann, dahingegen sollen die Büchsenmacher auch nicht das Geringste, wie vorerwehnet, als was zu ihrem Handwerck gehöret, selbst oder durch ihren Gesellen machen, sondern den Kleinschmieden und den SPorern das ihre lassen und auf keinerlei Weise anmassen, so oft einer darüber betroffen wird, soll er dem Amte Sechs Marcklübsch Straffe erlegen.

Löhne der Bauhandwerker in Kiel im vorigen Jahrhundert.

Im Jahre 1794 richteten die Kieler Zimmer- und Maurergesellen an den König die Bitte um Erhöhung ihres bisherigen Tagelohns, der bis dahin 15 Schilling im

*) Aus ihrer Heimath Vertriebenen. Im 16. und 17. Jahrhunhundert kamen vielfach durch Krieg Vertriebene, wie sich aus alten Rechnungen ergiebt, auch nach Kiel, welche dann die Hülfe ihrer Fachgenossen in Anspruch nahmen.

Digitized by Google

Frühjahr und Sommer, 14 Schilling im Herbst und 12 Schilling im Winter betragen hatte. Sie erbaten eine Aufbesserung auf bezw. 20, 18 und 16 Schilling. Ihren Antrag begründeten sie damit, daß in den vergangenen 10 bis 12 Jahren die Preise der Lebensmittel um die Hälfte gestiegen, und daß sie, zumal sie im Winter fast gar keine Beschäftigung fänden, ihre meist zahlreichen Familien mit dem bisherigen Lohn nicht zu ernähren vermöchten. Sie hoben dabei hervor, daß ihre Amtsrolle nirgends den Tagelohn geradezu bestimme sondern nur festsetze, daß sie für die Arbeit „wie gebräuchlich", und „nach Verdienst" bezahlt werden sollten. Zugleich bemerkten sie, daß sie im Voraus ihre „Morgensprache" von dem Gesuch unterrichtet, und daß diese gegen die Einreichung desselben nichts einzuwenden gehabt hätte. Von Kopenhagen kam die Bittschrift zurück an den damaligen Oberpräsidenten der Stadt Kiel, der dieselbe dem Magistrat zur Begutachtung überwies. Letzterer forderte seinerseits wiederum Aeußerungen der Zimmer- und Maurermeister. Diese erklärten sich mit den Wünschen der Gesellen einverstanden, doch meinten die damaligen zwei kieler Zimmermeister, es müsse dann auch ihr „Meistergroschen" von einem auf zwei Schilling erhöht werden. Das uns vorliegende Gutachten des Magistrats erörterte die angeregte Frage ausführlich, fand aber die geforderte Lohnerhöhung keineswegs unbedenklich, da an eine Herunterſetzung des Lohns bei etwaigem Wiedereintreten niedrigerer Preise der Lebensmittel nicht zu denken sei. Auch seien sämmtliche Einwohner der Stadt durch die Preissteigerungen betroffen, deshalb müsse der Uebelstand von allen gleichmäßig getragen werden. Daher habe auch das Kollegium der Deputirten-Bürger, welchem der Rath die Sache vorgelegt, sich dahin ausgesprochen, daß es bei dem bisherigen Tagelohn sein Bewenden haben müsse. Indeß kommt der Magistrat doch in Erwägung der Sachlage zu dem Beschluß, eine Erhöhung des Tagelohns auf bezw. 18, 16 und 14 Schilling für die verschiedenen Jahreszeiten zu befürworten. Er spricht sich aber gegen die Erhöhung

Digitized by Google

des Meistergeldes der Zimmerleute auf 2 Schilling aus, denn „die beiden vorhandenen Meister könnten ihren reichlichen Unterhalt erwerben, und lebten außerdem auch in guten Glücksumständen".

Unterm 31. März 1795 erfolgte von der Deutschen Kanzelei in Kopenhagen der Bescheid, daß in dieser Sache kein Zwang stattfinden könne, sondern dieselbe der gütlichen Vereinbarung eines jeden Gesellen mit seinem Meister überlassen bleiben müsse. Wenn dieser einzig richtig erscheinende Standpunkt der Kanzelei weder von Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, noch von den Gesellen selbst, welche eine königliche Entscheidung erbeten hatten, erkannt ward, so kann dies einerseits nur durch den Respekt vor den damals noch vollgültigen Zunftgesetzen, andererseits durch die derzeitige Gewöhnung, auch über die persönlichsten Angelegenheiten von oben her bestimmen zu lassen, erklärt werden.

Im Jahre 1819 wurde die Frage regierungsseitig wieder angeregt. Die Statthalterschaft auf Gottorf forderte von dem kieler Magistrat (und vermuthlich auch von den Magistraten anderer Städte) Nachricht darüber, ob für den Lohn der Bauhandwerker: Maurer, Zimmerleute und Tischler, bestimmte Taxen beständen. Nach eingezogener Erklärung der „Morgensprachen" dieser drei Aemter berichtete der Magistrat, es gelte in Kiel zwar ein bestimmter Arbeitslohn, doch sei derselbe weder gesetzlich vorgeschrieben, noch beruhe er auf einer rechtsgültigen Observanz, da in jedem einzelnen Falle dem Bauherrn freistehe, mit dem Meister über den Arbeitslohn zu akkordiren. Wenn Tischlerarbeit im Tagelohn verfertigt werde, so sei die übliche Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr und — falls nichts Anderes verabredet — der Lohn für den Meister, wenn er mitarbeite, 40 Schill., für den Gesellen 32 Schill. und für den Lehrburschen 16 Schill. Hierbei ist daran zu erinnern, daß damals auch die Gesellen stets bei dem Meister in Kost und Wohnung waren und einen bestimmten Wochenlohn erhielten. Bei den Maurern und

Digitized by Google

Zimmerleuten, heißt es weiter in dem Bericht, sei bei der Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr der Lohn 28 Schill., bei kürzerer Arbeit im Winter 24 Schill.; Ueberstunden würde jede mit 2 Schill. berechnet, wonach in den Sommermonaten der Lohn regelmäßig auf 30 bis 32 Schill. käme. Von diesem Lohn gingen jedoch immer 4 Schill. Meistergeld ab. Für Lehrburschen werde regelmäßig 16 Schill. berechnet.

Hiernach ergiebt sich, daß der regelmäßige Lohn der Maurer- und Zimmergesellen in den 25 Jahren von 1794 bis 1819 um das Doppelte gestiegen war, wohl eine Folge der hohen Preise der Lebensmittel in dem ersten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts. Dabei muß es auffallen, daß die Ueberstunden nur mit 2 Schill. berechnet wurden, da schon 1794 die Mehrarbeit gleich hoch bezahlt ward. Am meisten erhöht war jedoch der Meistergroschen von 1 auf 4 Schill. Diese Lohnpreise haben sich ziemlich lange unverändert erhalten, bis in den 60er und 70er Jahren sie etwa auf das Doppelte der Höhe von 1819 gestiegen sind.

Während nach Vorstehendem für Handwerker-Arbeiten eine gesetzlich festgestellte Taxe vor 100 Jahren in Kiel nicht bestand, gab es eine solche allerdings für die hier wohnenden Tagelöhner. Im Jahre 1758 hatte der Rath der Stadt unter Genehmigung der großfürstl. Regierung eine Taxe erlassen, welche feststellte: für einen Steinbrücker im Sommer 12 Schill., im Winter 6 Schill.; für einen Tagelöhner, welcher vor dem Thor, bei der Schiffbrücke, den Packräumen und sonst auf den Straßen sich gebrauchen läßt", im Sommer 10, im Winter 8 Schill.; „wenn er aber in Häusern und Ställen für Tagelohn arbeitet", bezw. 8 und 6 Schill. Ein Mäher im Felde erhielt 16 Schill., ein Garbenbinder oder eine Garbenbinderin 10 Schill., ein Drescher 10 Schill.; ebenso bei allen übrigen Feldarbeiten ein Mann 10, eine Frau 8 Schill. Eine Waschfrau empfing für Tag und Nacht 8 Schill. nebst Essen und Trinken; eine Frauensperson für niedere Hausarbeit 6 Schill.,

Digitized by Google

gleichfalls nebst Beköstigung. Sehr gering gegen spätere Preise ward der Holzsäger bezahlt: für einen Faden „Blockholz", wenn es im Hause aufgestapelt ward, 14 Schill., wenn es treppenaufwärts zu schaffen, 16 Schill.; für einen Faden „Klobenholz" 10 und 12 Schill.; für das bloße Sägen des ersteren 7, des letzteren 5 Schill.; ferner für ein Fuder Holz, „welches etwa 3 bis 4 Mark Lübisch kostet", zu sägen und klein zu machen 5 Schill., für ein Fuder, das 5 bis 6 Mark kostet, 6 Schill; sollte es treppaufwärts gebracht werden, je 2 Schill. mehr. Für das Wegfahren von Schnee und aufgehauenem Eis aus den Straßen ward das Fuder mit 2 Schill. bezahlt. Diese Taxe bestimmte auch die Arbeitszeit: von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends im Sommer, von 6 bis 6 Uhr im Frühjahr und Herbst, von 7 bis 4 Uhr im Winter, wobei jedoch Morgens von 8 bis 9 Uhr und Mittags von 12—1 Uhr als die „gewöhnlichen Feierstunden" zugestanden waren. Die Taxe schloß mit folgender Bestimmung: „Uebrigens werden alle und jede Tagelöhner zu obigem allen bei Vermeidung einer im Uebertretungsfalle zu erlegenden Geldbuße bis zu einem Reichsthaler, oder 24stündiger Gefängnißstrafe hierdurch angewiesen."

Brau-, Back- und Schmiede-Gerechtsame in Kiel.

Von Friedrich Volbehr.

Ehedem haftete in Kiel, wie in vielen andern Städten, das Recht zur Betreibung gewisser Gewerbe an bestimmten Häusern; neben der Schmiede- und der Back-„Gerechtigkeit" war es das, später theilweise mit dem Brennrecht verbundene, Braurecht. Ueber letzteres findet sich die Abschrift eines Rathsbeschlusses vom Jahre 1445 in plattdeutscher Sprache, deren Anfang lautet: „Deße Nascreve (die Nachbenannten) scöle unde mögen bruwen, unde in tokomenden tyden von Nafolgern uth eren Hüsen bruwen, unde bruwhüse wesen, und nemand bruwen sünder des Radesorlof (Erlaub-

Digitized by Google

niß)." Ferner heißt es: Der Rath und die Brauer seien einig darüber, daß Niemand sonst brauen soll, bei 60 Schilling Strafe für jeden Fall. Wer von den Brauern keinen Pfosten aus den Röhren der Wasserleitung habe, (die ehemalige Leitung aus dem Galgenteich durch hölzerne Röhren stammt aus frühester Zeit) der dürfe sich solche mit Zustimmung des Rathes machen lassen. Wer in künftigen Zeiten sein Haus zu einem Brauhause machen und die Leitung gebrauchen wolle, der müsse es der Stadt „beleggen und beteren to behof des Bornes". Die Unterschrift lautet: „Actum a. 1445 praesentibus civibus et consulato et brascatoribus infra scriptis (geschehen in Gegenwart der deputirten Bürgerschaft, der Bürgermeister und der oben benannten Mälzer)." Es fehlen indeß bei Bremer, der dies Aktenstück mittheilt, die Namen der Brauer. Er fügt nur an: „Nämlich es sind folgende Brauhäuser gewesen: in der Schumacherstraße 9, in der Flämischenstraße 8, am Markt 1, in der Burgstraße 2, in der Holstenstraße 16. Obige vom kieler Rath gegebenen Bestimmungen wurden 1496 von Herzog Friedrich I. bestätigt und den priviligirten Brauhäusern das alleinige Recht vorbehalten, zu mälzen und zu brauen und Bier oder Malz in oder außer der Stadt zu verkaufen. Wäre es aber der Fall, daß „en Amtmann (Zunftmeister) binnen unser stat beseten, bruwen edder mälten wolde, so scal he sines amtes nicht mehr bruken, so lange he des bruwerkes bruket." Doch wird ihnen gestattet, „in ihren Häusern für sich und ihr Gesinde so viel nothdürftig ist, zu mälzen und zu brauen". Im Laufe der Zeit werden manche Brauhäuser eingegangen sein, während nach Aufhebung aller Zünfte im Jahr 1615 das Braugewerbe nach Belieben ausgeübt sein wird. Als die Zünfte wieder genehmigt waren, wurden seit 1634 von den meisten Gewerken solche nach und nach wieder errichtet. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde auch von den Besitzern einer Anzahl alter Brauhäuser eine Brauerzunft gebildet; doch ward gegen diese bei Herzog Friedrich III. von 16 Zünften Einsprache gethan, weil „viele alte Bürger und Wittwen in dem Bierbrauen ihre

Digitized by Google

einzige Nahrungsquelle hätten". Auch werde das Malz dazu doch von den großen Brauern bezogen, welche letztere außerdem fast alle noch Kaufmannschaft betrieben. Deshalb wird der Herzog gebeten, „einen jeden Bürger mit Bierbrauen, Bierzapfen und Branntweinbrennen seine Nahrung suchen zu lassen." Diesem Antrag wird, soweit ersichtlich ist, auch Folge gegeben sein. Inzwischen blieb doch das „Mälzen" ein an bestimmten Häusern haftendes Recht. In dem 1768 angelegten „Erdbuch der Stadt Kiel", ist bei einer Anzahl Häuser angeführt, daß sie die „Darren-Gerechtigkeit", bei anderen, daß sie die „Darren- und Brenngerechtigkeit" haben. Es sind folgende Darrenberechtigungen: am Markt Nr. 5, jetzt Besitzer Martini. In der Rosenstraße Nr. 7, Wittwe Brod ers. In der Schumacherstraße Nr. 27, Hansohm; Nr. 34, E. Schlüter. In der Flämschenstraße Nr. 13, B. Holstein; Nr. 27, W. Schwentzer; Nr. 14, C. Tietgen. In der Faulstraße Nr. 43, J. Volbehr. In der Haßstraße Nr. 7; J. Schlotfeldt. In der Fischerstraße Nr. 20, Kardien's Erben. Hinter der Mauer Nr. 37, Schröder. In der Vorstadt Nr. 29, Th. Heß; Nr. 30, Dargel & Cantieny; Nr. 36, Tenzer; Nr. 35, F. Lehment; Nr. 37, Gebrüder Andersen; Nr. 38, N. H. Petersen; Nr. 40, C. A. Kähler; Nr. 44, H. Schmidt, Nr. 50, Jak. Hansen. Auf der Klinke Nr. 1, C. Möller. Walkerdamm Nr. 11, Schifferer. Am Steinberg Nr. 12, H. J. Sell. Am Großen Kuhberg Nr. 13, C. Hagedorn; Nr. 16, 18, 20, (ehemals 1 Haus) P. Carstens, J. Hempel, W. Dahlmann. Am Kleinen Kuhberg 5, J. C. Petersen. In den meisten dieser Brauhäuser ward später auch Brennerei betriegen. — Mit Darren- und Brenngerechtsamen sind aufgeführt: in der Holstenstraße Nr. 11, F. Schlüter. In der Schumacherstraße Nr. 19, Geschwister Höpfner; Nr. 31, Köster; Nr. 36, Frau Bicker. In der Flämischenstraße Nr. 25, W. Keller. In der Schloßstraße Nr. 13, M. Tomby. In der Kehdenstraße Nr. 15, Tischleramt. In der Vorstadt Nr. 27, A. Wegener. — Als nur mit Brennrecht versehen genannt: in der Dänischenstraße Nr. 17 (abgebrochenes Haus

Digitized by Google

neben dem Warleberger Hof, der späteren Anatomie); Nr. 36, Schnoor; Nr. 2, wozu früher ein Stall am Klosterkirchhof gehörte, Detlefs. In der Schloßstraße Nr. 17, Baumann. In der Flämischenstraße Nr. 24, Stoltenberg. In der Damenstraße Nr. 62, Grannemann; Nr. 58, Kähler. In der Faulstraße Nr. 31, Zieger. In der Vorstadt Nr. 49, Teudt. In der Hohenstraße Nr. 22, Asmus. Am Kleinen Kuhberg Nr. 21, Jäger.

Das Schmiederecht war auch an bestimmte Häuser gebunden. In einzelnen dieser Häuser wird dasselbe Gewerbe noch heute betrieben, bei andern ist es längst weggefallen. Es ist bekannt, daß die Schloßstraße in alter Zeit Burgstraße, später auch Schmiedestraße hieß. In ihr hatten indeß nur drei Häuser die Schmiedeberechtigung: Nr. 7, Feilenhauer Metz; Nr. 22, Schlosser Carstens; Nr. 20, Geschwister Harms; jedoch 3 an letztere stoßende Häuser der Fischerstraße, Nr. 3, Lorentzen; Nr. 5, Schlosser Voß; Nr. 7, Zornig, hatten dasselbe Recht, so daß 5 zusammenliegende Häuser Schmieden enthielten, außerdem noch in der Fischerstraße Nr. 31, Wwe. Deertz. In der Dänischenstraße hatte Nr. 13, Krambeck, dies Recht. Die übrigen Schmieden lagen außerhalb der Altstadt. In der Vorstadt Nr. 14, Klauß; Nr. 16, Mohr & Loeck; Nr. 62, J. Thomsen. Am Pferdeborn Nr. 12, Ehmsen. Auf der Schevenbrücke Nr. 2, Kaven. Die drei letztgenannten lagen also einander benachbart, zwischen ihnen ehemals an der Straße auf dem Platze des Schweffel'schen Hauses der sogenannte „Aschberg", auf welchem wahrscheinlich die Schlacken dieser 3 Schmieden abgelagert wurden. Am Kleinen Kuhberg Nr. 26., J. Niehuus; Nr. 8, Wittwe Hübsch. Am Großen Kuhberg Nr. 2, Wittwe Ramlau; Nr. 47, B. F. Witthöft.

Mit Backgerechtigkeit waren nach dem Erdbuch von 1768 versehen die Häuser: Holstenstraße Nr. 17, Wittwe Harders; Nr. 12, A. C. Jungjohann; Nr. 20, Wittwe Basse. In der Rosenstraße Nr. 1, Lamp; Nr. 11, E. Freese. In

Digitized by Google

der Schumacherstraße Nr. 22, J. C. H. Göders. In der Flämischenstraße Nr. 11, W. Bartel. In der Schloßstraße Nr. 10, J. H. Prinz. In der Däniſchenstraße Nr. 7, Welt. In der Damenstraße Nr. 68, Rathje und Hinter der Mauer 31, J. C. Brock. Ferner außerhalb des Holstenthores: in der Vorstadt Nr. 48, Steffens; Nr. 52, Wendelburg. An der Schevenbrücke Nr. 10, H. Ströh. Auf dem Walkerdamm Nr. 14, J. Rehm. Auf dem Großen Kuhberg Nr. 22, Rasch.

Eine Stadtlotterie in Kiel

wurde unter Zustimmung der Regierung im Jahre 1743 errichtet. Die Erträge derselben sollten zur Unterhaltung der Waisen der Stadt verwendet werden. Dabei war anfänglich allerdings der Stadt aufgelegt, den vierten Theil der Erträge an die großfürstliche Rentekammer auszuzahlen. Auf Ansuchen von Rath und Bürgerschaft wurde 1749 eine zweite Lotterie gestattet, und dann zwar jene Zahlung erlassen, aber doch 100 Rthlr. Cour für milde Stiftungen gefordert, die auf eine erneuerte Vorstellung hin auch erlassen wurden. In dem Gesuch um Erlaubniß zur Anstellung dieser zweiten Lotterie wird hervorgehoben, daß die Stadt-Kämmerei in sehr bedrängter Lage sei; sie könne nicht einmal die ordinairen Ausgaben, vielweniger die unentbehrlichen Baukosten, die Kosten für die „der Stadt in nicht geringer Anzahl zugewachsenen" Kriminalprozesse und die extraordinairen Ausgaben abhalten, so daß die Kommüne immer mehr in Schulden käme. Durch die Lotterie hoffe man der Kämmerei zu Hülfe zu kommen. Die landesherrliche Genehmigung wird daher erbeten und um so mehr erhofft, „als die meisten Loose in auswärtigen Landen kolligiret werden". Auch in den 1750er und 60er Jahren wurde die Lotterie wiederholt „zum Besten der Stadt-Waisenkassen für arme

Digitized by Google

unerzogene Kinder", doch wird in der Konceſſion von 1767 zur Bedingung gemacht, daß die „Speſen möglichſt menagiret" und die bei der Leitung der Sache betheiligten Rathsherrn und Deputirten-Bürger unentgeltlich fungiren ſollten. Im Jahre 1768 ward der Reinertrag auf 854 ℔ 8 ß angegeben. Für die Jahre 1769 und 1770 liegt ein approbirter Lotterieplan vor. Nach demſelben wurden 4000 Looſe à 5 ℔ = 20000 ℔ ausgegeben. Die Zahl der Gewinne betrug 1388 im Betrage von gleichfalls 20000 ℔. Der höchſte Gewinn war 1250 ℔, die kleinſten (1220 an der Zahl) 7 ℔ 8 ß. Von den Gewinnen ward ein Abzug von 12 reſp. 10 pCt. zum Beſten der Stadtkaſſe gemacht. Gleichfalls im Jahre 1769 ſtellte die damalige privilegirte Fayance-Fabrik (auf dem ſogenannten Schnakenkrug) zu eigenem Beſten eine Geldlotterie an. — Ob die ſtädtiſche Lotterie über 1770 hinaus gedauert habe, iſt aus den Akten nicht erſichtlich. Der 1771 gemachte Verſuch eines Kandidaten jur. Appenfelder, mit Hülfe eines Hamburger Finanzmannes in Kiel eine Zahlenlotterie zu errichten, kam nicht zur Ausführung.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Zur Geschichte von Rath und Bürgerschaft in Kiel. Von Friedrich Volbehr.
   - I. Vom Rath 3
   - II. Von der Bürgerschaft 27
2. Zur Geschichte des Zunftwesens in Schleswig-Holstein. 1615—34. Von Friedrich Volbehr 33

   Dazu:
   - De Ordeninghe unde Rulle der Schomaker der Stadt Kyle Anno 1526 37
   - Amtsrolle des Schmiedeamts von 1696 43
   - Löhne der Bauhandwerker in Kiel im vorigen Jahrhundert 47
   - Brau-, Back- und Schmiede-Gerechtsame in Kiel 51
3. Eine Stadtlotterie in Kiel 55

Digitized by Google

X
4.80
717096,129

Digitized by Google

DD
901
K47
S38
no. 8

Mittheilungen

der

Gesellschaft für kieler Stadtgeschichte.

Achtes Heft.

Kiel, 1890.
In Commission der Haeseler'schen Buchhandlung.
(Eckardt & Breymann.)

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

Digitized by Google

Die

Stadt Kiel und ihr Weichbild

im

Munde der Vorzeit.

Von

K. Jansen.

Kiel, 1890.
Druck von A. F. Jensen.

Digitized by Google

ulib
t.-Ant.
ur.
26-69
896-129

Vorbemerkung.

Die äußere Veranlassung zur Veröffentlichung der vor-
egenden Arbeit als VIII. Heft unserer Mittheilungen ist aus
em Bericht S. 74 zu ersehen.

Der wesentliche Inhalt des ersten Abschnitts ist bereits
üher gedruckt, schien aber hier der Vollständigkeit wegen nicht
hlen zu dürfen und ist daher in erweiterter und stellenweise
richtigter Gestalt aufs neue zum Abdruck gebracht.

Der zweite Abschnitt erneuert den früher wiederholt, nament-
ch von Kuß, Ravit und Burchardi gemachten Versuch, die
renzbestimmungen des Weichbildes und des Stadtfeldes von
iel, wie sie die gräflichen Urkunden des 13. und 14. Jahr-
nderts bieten, auf Grundlage nicht bloß der angegebenen
amen, sondern vielmehr einer genauen Besichtigung des gegen-
ärtigen Bodens zu deuten.

Die Erörterung über schleswig-holsteinische Straßennamen
n Allgemeinen und Kieler im Besonderen, ursprünglich aus
er Betheiligung an den ebenso bedeutsamen wie unscheinbaren
estrebungen unserer Sprachvereine hervorgegangen, möchte doch
uch zur Pflege der Erinnerung an unsere Vorzeit beitragen
nd vielleicht selbst für Gegenwart und Zukunft einen oder den
ndern Fingerzeig geben.

Einzelnes weiter auszuführen verbot die Kürze der Zeit,
elche nach Uebernahme der Verpflichtung übrig blieb.

K. J.

Digitized by Google

1. Die Oertlichkeit Kiel und ihr Name.

Ein Name im engern Sinne, ein Eigenname, hat den Zweck, eine Person oder Sache aus der Reihe der gleichartigen zu sondern und zu kennzeichnen. Ein Name rechter Art muß also immer die Auffassung andeuten, welche der Namengeber über die besonderen Eigenschaften, Merkmale und Kennzeichen des benannten Dinges oder Menschen hatte.

Orts-, Flur- und Fluß-Namen insonderheit gehen in ihrer weit überwiegenden Mehrheit in die Urzeit unseres Volkes zurück. Sie sind daher auch zum großen Theil für das jetzt lebende Geschlecht todt. Was Eider, Stör oder Alster sagen wolle, was Itzehoe, Lübek, Oldesloe, der Bungs- und der Piels-Berg bedeute, wer will es feststellen? Eine Anzahl liegt mit ihrer Bedeutung auch dem heutigen Sprachgefühl noch mehr oder minder offen vor. Andere scheinen uns wohl verständlich, wurden aber von unsern Altvordern doch ganz anders verstanden, als der gewöhnliche Hörer meint. Wie viele denken denn noch heute bei Friedrichsort, Möltenort u. ähnl. an den richtigen Sinn? Wieder andere giebt es, die sich durch Erforschung ihrer alten Formen unter vorsichtiger Anwendung eines bewährten Verfahrens noch wieder zum Leben erwecken lassen. Aus diesen aber ist dann oft Licht über eine Zeit zu gewinnen, in welche keine Urkunde und keine schriftliche oder mündliche Ueberlieferung mehr reicht.

Digitized by Google

Seitdem die Gebrüder Grimm mitten in der Zeit de Knechtung und Fremdherrschaft, unter deren Druck die tiefe Quellen deutschen Volksthums nur um so kräftiger zu springe begannen, uns unsere deutsche Urzeit und unser germanische Volksthum wieder erschlossen haben, sind sprachgeschichtliche un sprachlich-geschichtliche Forschungen in immer weiterem Umfang mit wachsendem Eifer und Erfolge nach den verschiedenste Seiten des unermeßlichen Gebietes hin angestellt worden. Ein umfangreiche Litteratur ist erwachsen.*) Viel Spreu liegt noc unter dem Weizen. Es ist aber sichere Hoffnung, allmälig durc den Fortschritt der Methode und den Umfang der Forschunge zu haltbaren und werthvollen Ergebnissen zu gelangen und s den großen geschichtlichen Vorgang der Wiedergeburt des deutsche Volkes auf einem der wichtigsten und bedeutungsvollsten Ge biete, dem der Sprache, zur Vollziehung zu bringen.

Der nachfolgende Beitrag beschränkt sich auf einen kleine Raum und hat es nicht einmal auf diesem auf unbedingt Vollständigkeit abgesehen. Dagegen ist er durchaus gemeint soweit es möglich ist, sichere Ergebnisse zu liefern.

Als Grundlage für die ganze Erörterung scheint es zweck mäßig, einen Abriß von den Hauptzügen der in Betrach kommenden Oertlichkeit voraus zu schicken.

Unverändert seit Jahrtausenden sind offenbar die Boden Erhebungen und Senkungen unserer Umgebung. In Betrach kommen der Viburger**) Riegel, welcher der Eider den We in den Hafen sperrt, 50 m hoch; der Winterbeker Höhenzug

*) Vergl. Förstemann, deutsches Namenbuch. 1. Die Personen namen. 2. Die Ortsnamen.

Rieke, Beiträge zur Kenntniß der vorgeschichtlichen Zeit Deutschlands

Obermüller, deutsch-keltisches, geschichtlich-geograph. Wörterbuch

Th. Lohmeyer, Beiträge zur Etymologie deutscher Flußnamen

Arnold, die Ortsnamen als Geschichtsquelle in den „Studien zu deutschen Culturgeschichte." 1882.

J. J. Egli, Geschichte der geographischen Namenkunde.

Für unser Land giebt es meines Wissens einen umfassenden un berechtigten Anforderungen genügenden Versuch noch nicht.

**) Ueber die Schreibung s. unten.

Digitized by Google

der aus dem Drechsee und dem vorderen Russee steil und plötzlich aufsteigt, nordöstlich vom neuen Kirchhofe 37 m erreicht und dann nach der Ringstraße zu absinkt; der Düsternbrooker Rücken, der südlich vom Schloßgarten und Kleinen Kiel, nördlich von der Niederung bei Wik begrenzt erscheint, unter der Sternwarte bis zu 44 m sich erhebt, nach Westen sehr allmälig auf Steinbek und Koppelpahl abdacht und nach Osten, namentlich im Düsternbrooker Holz in so anmuthigen Ausläufern und Thalungen gliedert. An den zweiten der genannten Züge angelehnt ist eine Fortsetzung des Westensee Hügellandes, welche in den Kuppen von Hohenschulen, Melsdorf und Hasseldieksdamm beziehentlich die Höhen von 48, 38 und 37 m erreicht.

Diesen Erhebungen entsprechen die bezüglichen Senkungen, Wiesen, Moore, Gewässer, Auen und Bäche, genährt durch das an den steilen Abhängen der Hügel hervorquellende Wasser: so die einst so überaus liebliche, seit 1844 durch den Bahndamm, nach 1867 durch die Ausdämmung entstellte saftig grüne Wiese am Nordfuße des Viburger Rückens; die große Niederung des Moorteichs an der Südost-Seite, das jetzt längst trocken gelegte Becken des Marten- und Prüner-Teichs an der entgegengesetzten Abdachung des Winterbeker Zuges, die heutige Schießbahn mit ihrer südwestlichen Fortsetzung; die Salzwiesen, die einst als Einfassung der Westseite des Hafens sich am ganzen Abhange des zweiten und dritten Höhenzuges hinzogen, jetzt zum großen Theile unter Häusern und Gärten verschwunden sind. Sanftere Thalungen, dennoch zum Theil noch heute Wasserbecken, dehnen sich an der westlichen Abdachung des nördlichen Rückens aus, heute vorzugsweise im Schreventeiche dargestellt.

Diese Niederungen sind, von den Salzwiesen abgesehen, sämmtlich von längeren Wasserläufen durchströmt. In dem Winkel zwischen der Viburger und Winterbeker Höhe entsteht, hart an der Chaussee, der Ziegelei gegenüber, auf eingeschlossener Bergwiese der sogenannte Volradsbach, der etwas weiter nördlich auf einer zweiten Wiese dem Fuße der trennenden Bodenwelle als eine reichliche Quelle entströmt und nun parallel der Chaussee und dem Viburger Holze, heute zum Theil unterirdisch und

Digitized by Google

zu Teichen gestaut auf Krusenrott und den Eichenhain zu läuft, um durch Chaussee, Bahnkörper und Ausdämmung hindurch in die Spitze des Hafens zu gelangen.

Der zweite ist der Winterbeker Lauf, an seinem untern Ende Mühlenbach genannt. Er entspringt eben nördlich von Winterbek hart an der Chaussee, umsäumt den Fuß des Winterbeker Rückens, tritt am Königswege aus der Moorteichswiese und geht von hier an in einer früher tiefen Schlucht, jetzt meist unterirdisch, parallel mit dem Hafenufer, in den Fleet des Kleinen Kiels zwischen den beiden Brücken.

Mit ihm vereinigt sich im alten Ziegelteich, den jetzigen Anlagen am Thaulow-Museum, der Prüner Bach, der, nördlich von Hassee entspringend, von links durch mehrere Zuflüsse verstärkt, den nordwestlichen Fuß des Winterbeker Rückens genau ebenso hart umsäumt, wie jener den südöstlichen. Erst am nördlichen Ende der Schützengärten findet er die nöthige Niederung, um rechts umzubiegen und in west-östlicher Richtung in den Ziegelteich zu gelangen, der außer dem Mühlenbache früher auch einen gräde östlichen Abfluß nach dem Hafen hatte.

Alles was sich zwischen dem Kronshagener und Knooper Wege auf dem östlichen Abhang der Nord-Ostsee-Wasserscheide an Wasserläufen bildet, sammelt sich aus drei verschiedenen Hauptrichtungen, von Süden, Nordwesten, Norden, in dem Becken des Schreventeiches, der seinen Ueberschuß in einem jetzt ganz unterirdischen Laufe an der Eckernförder Kunststraße entlang durch den (früheren) Galgenteich den Anlagen zu in den Kleinen Kiel entsendet. Eine Ableitung führt auch in der Nähe des jetzigen Sterns dem Prüner Laufe zu.

Nahe westlich von der Marine-Kaserne entsteht der sogenannte Sprunken- oder Spelunken-Graben, der, die Koldingstraße schneidend, in gewundenem, jetzt unterirdischem Laufe unter der Brunswiker- und Muhlinsstraße hinweg in der tiefen Thalschlucht am Boje'schen Garten erscheint und durch den Philosophengang nordöstlich der Bergstraße den Kleinen Kiel erreicht.

Die hier flüchtig gezeichneten Züge des Bildes unserer Oertlichkeit waren vor etwa $6^1/_2$ Jahrhunderten, der ungefähren

Digitized by Google

Zeit von Kiels Gründung sicherlich dieselben wie jetzt. Nur das Aussehen war ein anderes. Einen großen, vielleicht den bei Weitem größten Theil der Höhenrücken haben wir uns mit kräftigem Eichenwald bedeckt zu denken, von dessen Bäumen und Stämmen im vorigen Jahre die Arbeiten des Gärtners Lerche am Winterbeker Wege eine so wahrhaft seltene Probe, das Werk, so scheint es, eines Windbruchs, bloßgelegt haben. Auf der ältesten, mir bekannten, Karte des Kieler Stadtfeldes*) aus dem Jahre 1766 von Johann Friedrich Thiessen erscheint nordwestlich der Stadt ein weit ausgebreitetes nicht mehr lückenloses Gehege, das dänische Holz genannt, südlich von der Eckernförder Straße nach dem Kronshagener Wege, unter dem Namen Krankenkoppel, fortgesetzt, südlich des Kronshagener Weges bis an den Prüner Schlag aufs Neue zu einem größeren Walde, dem Großen Stadtholz verbreitert. Wann der Winterbeker Rücken seinen herrlichen Baumschmuck verloren hat, entzieht sich unserer Kunde.

In nothwendigem Zusammenhang mit diesem Waldreichthum stand die einstige Wasserfülle. Schon die theilweise noch heute tief ausgewaschenen Rinnen des Winterbeker und des Prüner Laufes, z. B. am Schießplatz, im alten botanischen Garten, die tiefe und breite Schlucht, welche der Spelunkengraben bei seinem Absturz in den Kleinen Kiel am hohen Ufer der Brunswiker Feldmark gerissen hat, bezeugen dem Aufmerkenden, daß hier zu Zeiten richtige kleine Ströme gebraust haben. Dieser Schluß erhält seine verbriefte Bestätigung durch die oben erwähnte Karte, wo am Nordwestfuße des Winterbeker Zuges der Marten- und der recht bedeutende, an Länge und Breite dem Schreventeiche in seiner alten Ausdehnung gleichkommende Prüner Teich sich hinstrecken. Bis vor wenigen Jahren erkannte man in dem morastigen Graben südlich der Turnhalle die traurigen Reste der wohl erst im Anfang dieses Jahrhunderts eingeschwundenen

*) Die Benutzung einer verkleinerten Nachzeichnung sowie anderer ähnlicher Hülfsmittel verdanke ich der Dienstwilligkeit des Herrn Feld-Inspectors Jahn.

Digitized by Google

6 Stadtteiche. 1867 ward zunächst aus Gesundheitsgründen der Ziegelteich und der Pferdeborn zugeschüttet. Erst 1883 ist der kleine Schreventeich in Gärten umgewandelt, vor 3 Jahren der kleine und große Galgenteich ausgedämmt. Schon hat selbst der Hafen zu unersetzlicher Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit unserer Stadt eine arge Einengung erfahren, erfährt sie durch die Kanalarbeiten in noch größerem Umfange grade in unsern Tagen. Ein Glück, daß Mutter Natur seiner Zuschüttung einige Schwierigkeiten bereitet hat.*)

Nicht anders ist es den Wiesen ergangen. Die Rosenwiese, — der nördliche Pferdebahndamm, — die Walkerdamms-Wiese, südlich davon die Bereiter- oder Böttcher-Wiese, am Sophienblatt längs ausgestreckt die Hummel-, d. h. Hopfen-Wiese, wer kennt sie noch heute auch nur dem Namen nach?

Soviel ist gewiß: das Wasser spielt bei unserer Stadt und in ihrem ganzen Gebiete eine große Rolle. Ursprünglich triefen alle Abhänge und Hügelränder, Bruche und Wiesen von Quellen und Rinnsalen. Nur der Mensch ist es, der sich nach Kräften und, wie die Gegenwart lehrt, nicht ohne Erfolg bemüht hat, diese lustigen Brünnlein zu verstopfen.

In besonders starker Ausprägung tritt diese allen unsern Förden und Seen gemeinsame Erscheinung bei Ratzeburg hervor. Wer die so überaus anmuthige Wanderung um den Kleinen See macht am Fuße seines hohen Ufers entlang, der ist aufs lieblichste überrascht durch die zahllosen Quellbäche, die dem Fuße des Abhanges durch den schmalen Wiesensaum entströmen und sich nach kurzem Laufe in den See stürzen. Noch ist das Geplätscher des einen nicht verstummt, so hört man schon das des nächsten wieder. Am westlichen Ufer hat man diese wilden Kinder der Natur „gefaßt" und zu einem gebildeten Parallel-Lauf vereinigt, der den Wanderer in der ganzen Länge des schattigen Waldpfades begleitet. Kein Zweifel, daß die Speisung

*) Dank allen denen, welche den Kleinen Kiel, dieses rechte Wahrzeichen, diese immer schöner erglänzende Perle unserer Stadt, haben retten helfen! Möchte Jeder sich dreimal bedenken, ehe er ein Wasser, diese Augen des todten Bodens, zerstört.

Digitized by Google

des langen Wasserbeckens und des von ihm ausgehenden noch längeren Flußlaufes, der Wakenitz, das Werk der vereinigten Kräfte dieser Bäche ist.

Wer die gleiche Erscheinung an unserm Wasserbecken sehen will, der muß heut zu Tage schon entweder den Fuß des Viburger Berges oder das östliche und das westliche Ufer an den Gründen und beim Foßbrook aufsuchen. Vor 6 Jahrhunderten müssen diese Wasser so reichlich und fröhlich gesprungen haben, wie an dem der Barbarei der Cultur glücklicher entgangenen Ratzeburger See.

Zum Zeugniß dafür dient dem Kundigen der Name Kiel, dessen Vorhandensein lange vor der Gründung der Stadt die alte Namengebung der „Holstenstadt", „der Stadt tom Kile" auf das unbestreitbarste beurkundet.*) Es handelt sich darum, festzustellen, was er bedeute.

Im Jahre 1861 trug ich in meiner Schrift: „Die Bedingtheit des Verkehrs und der Ansiedelungen der Menschen durch die Gestaltung der Erdoberfläche, nachgewiesen insonderheit an der cimbrischen Halbinsel" über die Bedeutung des Wortes Kiel eine „Vermuthung" vor, die, soweit ich sehe, völlig neu war, die ich aber schon damals, wie ich (S. 105) ausdrücklich hinzusetzte, „für völlig begründet" hielt.

Müllenhof, den ich kurz darauf Gelegenheit hatte zu sehen, erklärte meine Ableitung für völlig unmöglich, mit Hinweis, wenn ich recht erinnere, auf die verschiedene Messung von Kiel und dem vermeinten Stammwort. Ich berief mich auf das englische quill neben (Feder-) Kiel. Obwohl ihm der Einwurf nicht ohne Gewicht zu sein schien, zog er doch sein Urtheil nicht zurück. Eine große Auctorität war gegen mich.

*) Die Sage von der Flucht des besiegten Dänenkönigs aus der Schlacht von Bornhöved nach Kiel mag immerhin eine Sage sein; sie wird aber dadurch nicht widerlegt, daß die Stadt Kiel damals noch nicht bestand. So lange Menschen an unserer Förde gewohnt haben, werden sie gewußt haben, sie zu schätzen und zu gebrauchen. Mithin ist es unnöthig, jenes Kiel der Sage an der Schlei zu suchen.

Digitized by Google

Schriftlich nahm, soweit ich weiß, zuerst Professor Junghaus auf meine Ableitung Bezug, freilich ohne mich ausdrücklich zu nennen. Ich darf aber wohl die betreffenden Worte in seinem Vortrag: „Kiel im 13. Jahrhundert“ auf mich beziehen; sie lauten (Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer IX, 3): „Wichtiger“ (nämlich als die erwähnten alten aber ungerechtfertigten Deutungen mit Keil oder Schiffskiel) ist der neuerdings geführte Nachweis, daß der Name Kiel in einfacher und zusammengesetzter Form mit unbedeutender Differenzirung des Vokals in Schleswig, in Jütland, auf der Insel Mön mehrfach vorkommt. Er läßt sich noch weiter nordwärts verfolgen: in den Aemtern Bratsberg und Lister an der Südküste Norwegens finden sich zwei unserer Förde ganz ähnlich gestaltete, südwärts sich öffnende Buchten, welche den Namen Kiil (Kile) Fjord führen mit einer Ortschaft Kiil an der innersten Bucht. Der Name ist also ohne Zweifel deutschen (germanischen) nicht slavischen Ursprungs und älter als die Stadt. Ob er aber zuerst bei uns am Bolradsbeke, welcher bei Dorfgarten in die Bucht einmündet, oder an einer auf dem Kielstein entspringenden, jetzt nicht mehr nachweisbaren Aue, oder am kleinen Kiel oder an der Hafenbucht zuerst gehaftet, ist vielfach gestritten. Daß nach dem Jahre 1264 sowohl der kleine Kiel als die Förde den Namen Kyl führten, wird schon durch unser Stadtbuch bezeugt; alles andere ist Vermuthung, unbewiesen und unbeweisbar.“

So Junghaus. Weitere Urtheile, seien es zustimmende oder ablehnende, sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Dr. Volbehr (Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel S. 3) verwirft die alten Deutungen auch, meint dann aber: „man trifft sicher das Richtige, wenn man Kiel einfach als Bucht oder Förde erklärt. An der ganzen Küste Schleswigs und Jütlands, ja an der Südküste Norwegens finden sich Förden, welche den Namen Kiil, Kiele (einfach oder in Zusammensetzung) führen, mit einer Ortschaft desselben Namens in ihrer inneren Bucht. Der Name ist also ohne Zweifel germanischen Ursprungs und älter als die Stadt selbst. Schon im Jahre 1264 führt sowohl

Digitized by Google

unsere Förde den Namen „Kyl“, wie auch der Kleine-Kiel als „fluvius (Fluß) Kyl“ bezeichnet wird.

Der Anschluß an die Darlegung von Professor Junghans ist ebenso sichtbar wie die Abweichung. Junghans kannte an der Südseite Norwegens zwei Förden, welche den Namen Kiil Fjord oder Kile Fjord führen; Förden mit dem „einfachen“ Namen Kiil nennt er keine einzige. Herr Dr. Volbehr behauptet das Dasein solcher, d. h. mit dem einfachen Namen Kil bezeichneter, Förden an der ganzen Küste Schleswigs und Jütlands mit einer Ortschaft gleiches Namens an ihrer Spitze. Ich kenne an dieser Küste keine einzige Förde des Namens Kiil oder auch nur Kiil Fjord oder solche mit einer Ortschaft desselben Namens an ihrer Spitze und muß bis auf den Nachweis des Gegentheils das Dasein so benannter Förden — nicht so benannter Oertlichkeiten! — in Abrede stellen. Gegen die Deutung aber als Bucht oder Förde schlechtweg möchte ich hier nur daran erinnern, daß dann Kil Fjord = Fjord Fjord sein würde. Der Thatbestand des Sprachgebrauchs ist folgender.

Der Name Kyl kommt zuerst in der unten näher zu betrachtenden Urkunde von 1242 vor, in welcher Johann I. der „Holstenstadt“ das lübsche Recht verleiht und ihr Weichbild bestimmt; einmal mit dem Zusatz stagnum (See, Wasserbecken), einmal ohne Zusatz, aber offenbar auch als Bezeichnung eines „den Bach“ aufnehmenden Gewässers (usque in kil sicut rivus descendit). 1259 wird ein fluvius (Fluß) kyl, 1286 ein parvus (kleiner) fluvius kyl genannt. Schon in der Urkunde von 1259 (Hasse S. H. L. Regesten und Urkunden II., 76,), dann im Kieler Stadtbuch (1264—88) heißt die Stadt selbst schlechtweg Kyl. Außerdem ist der Name erhalten in der Bezeichnung des bekannten Kleinen Kiels und der Kleinen Kiels-Koppel, in der Verbindung mit „Stein“ für die nordöstlich vom Schreventeich gelegenen Stadtkoppeln.

In Holstein kommt die Bezeichnung als selbstständiger Ortsname nicht zum zweiten Male vor. Wohl aber giebt es eine Häusergruppe Kielerkamp an dem zum Gute Löhndorf gehörigen Teiche Krummendiek; in der Feldmark des Dorfes

Digitized by Google

Ottenbüttel nördlich Itzehoe an einem Nebenbach der Bekau eine Kielenkoppel; bei dem in den Niederungen der Giselau an einem Nebenbache derselben gelegenen Bokhorst einen Kielkrog. Kielerhufe auf dem Kieler Stadtfelde, Kieler Hof, auch die „Stadt Kiel" bei Wulfsdorf im Gute Ahrensburg können nicht als selbstständige Benennungen angesehen werden.

In Schleswig ist der einfache Name Kiel für einen größeren Ort gleichfalls nicht mehr vorhanden; ein so benanntes Dorf im Kirchspiel Kosel, dessen Platz bei Dankwerth mit Kielfoet bezeichnet ist, wahrscheinlich in der Nähe von Wesebye gelegen, ist verschwunden. Es giebt nur bei Behrendorf in der Landschaft Bredstedt eine Kathe „auf dem Kiel". Dagegen kommt das Wort in Zusammensetzungen wiederholt vor; zunächst am Abhang des Wohlder Waldes in das Wiesenthal der Sorge, wo es einen Kiel-Weg und Kiel-Koppeln giebt, beide mit Quellen durchsetzt; sodann in Wittkiel, richtiger Withkiel (Südangeln); in Kielstaue, wahrscheinlich nur verdorben aus Kiels Aue (nicht etwa Kiel-Stauung), einer Au, die aus dem Winderatter See dem Trä-See zufließt; in Kielsgaard, einem Dorfe unweit nördlich davon und offenbar nach der Aue benannt; Kielseng, einem Hofe an der Flensburger Förde; in Kjelstrup, Gut an der Geil Aue mit dem Holze und Dorfe Kjelstrupskov; in dem eine Meile südöstlich von Hadersleben gelegenen Dorfe Kjelstrup, das in Waldemars Erdbuch freilich als Kyrstrup erscheint; in Kjelstoft, Kathe bei Gaansager, zwei Meilen südöstlich von Ripen; vielleicht auch in dem Hofe Kjeldergaard bei Bögeskov nördlich von Hadersleben. Auch die innerste Wik der Apenrader Förde hieß Kil (Trap 329). Keelbek ein ausgebauter Hof von Süder-Enlev, westlich von Apenrade, auch ein Dorf südlich von Flensburg, Keelbjerg, Kathen bei Hokerup an der Geil Aue, neben einem Hofe Koldmoos, sind nur leichte mundartliche Umbildungen desselben Wortes. Auch Kieholm halte ich für eine lautlich begreifbare Verderbung von Kielholm.

Im Königreich Dänemark zählt die Topographie von Trap Ortsnamen mit Kiel oder Kjel, Kille, Kilen, Kjelle,

Digitized by Google

Kjelling, Kjeld zusammengesetzt 54 auf, mit dem zweifellos verwandten Kilde, Kjæld noch eine ganze Anzahl mehr. Im Ganzen scheint auf unserer Halbinsel das Wort heimisch im Gebiete des Geschiebethons.

In Skandinavien sind mir außer den von Junghans angegebenen keine Beispiele zur Hand, werden aber in größerer Anzahl auch dort zu vermuthen sein.

Im übrigen Deutschland ist der von den „Moosen" der Eifel gespeiste Nebenfluß der Mosel Kyll sammt seinen Ortschaften Stadtkyll und Kyllburg unzweifelhaft von demselben Stamme benannt; Keelberg im Quellgebiet der Ahr, Küllheim an einem Nebenfluß der Tauber, Kelheim am Rande der Donau, am Fuße ihrer Uferhöhen werden gleicher Wurzel sein. In Antwerpen giebt es eine Vorstadt Kiel.

Was bedeutet nun dieses alte, in so vielen Ortsnamen hervortretende Wort? Nicht mehr eine „Vermuthung" wie 1861, wenn auch noch so „begründete" habe ich darüber, sondern völlige Gewißheit, die einen wirksamen Widerspruch oder Zweifel nicht mehr aufkommen läßt. Kil ist Quell.

Wenn ich schon in meiner oben erwähnten Schrift (S. 106) auf die lautliche Gleichheit von k und q oder qu mich berief, wie sie in Korn und queren = „körnen", mahlen (sanskr. kúrnu = Korn und Mühle), in coaxare und quaken, in kehren und quer, in kek und quick erscheine, so bin ich jetzt durch eine Auctorität gedeckt, welche ich der Müllenhofs wohl als völlig gleichwerthig entgegensetzen darf, die des Grimm'schen Wörterbuchs der deutschen Sprache (Band V, 678, 1873), das für uns Deutsche noch etwas mehr ist, als für die Franzosen das vielgerühmte Lexikon der Akademie. Dort heißt es: „Kiel m? n? quell bei Mathesius*): wils doch nicht . . . einem jeden leien gerathen sein . . . aus einem jeden kiele, flüsslein, laken oder cistern zu trinken . . . Sarepta**) 68 b; . . . den ursprung oder die kielen des schwarzwassers (im sächsischen Erzgebirg) 117 a. Es kann nur das Wort quell sein, im An-

*) Luther's Zeitgenosse und Biograph.

**) Mathesius' Schrift.

Digitized by Google

laut behandelt wie keck aus queck. der vokal setzt aber ein älteres quil voraus (mit dem praesens vokal von quellen); bei Frauenlob spr. 110, 68 steht ein quil f., das im mittelhochdeutschen wörterbuch I. 898 b. als quell aufgefaßt ist, entsprechend ist auch schwäbisch kell in Brunkell m.: quelle Schmid 309: besonders aber in nordischen Sprachen: dän. kilde, quell, altn. kelda, süddän. keeld, auch altengl. keild, keld, nordfries. kild, kiel (vgl. ostfries. kille, Wasserlauf, Stürenberg 107 [2])".

Hinzu füge ich noch aus Kluge (Etymol. Wörterbuch) die Ableitung von quellen, mhd. quëllen, ahd. quëllan aus der Nebenform kal (qel), aus der kelda stammt und die Verwandtschaft der vorhistorischen Wurzel qel (qol) mit skr. jala Wasser und gal träufeln.

Näher betrachtet, zeigt der Sprachgebrauch nun ein eigenthümliches Schillern zwischen den beiden Bedeutungen „Moos"-Quell und Quell-„Moos", Wiesen-Quell und Quellen-Wiese; ebenso, wie noch begreiflicher ist, da jeder Quell sofort, ununterscheidbar in ein „Flüßlein", eine Au oder Bach übergeht, zwischen Bach-Quell und Quell-Bach.

Diese Bedeutung verwerthet zur Deutung der oben aufgeführten Ortsnamen, wie treten sie in ein helles und überraschendes, in das einzig richtige Licht! In Holstein erscheint das Wort nur in Verbindung mit den verschiedenen Ausdrücken für den allgemeinen Begriff Feld, Kamp, Koppel und dem dithmarsischen, gleichbedeutenden Krug. In Schleswig und unter den Nordgermanen ist es offenbar in häufigerer und lebendigerer Verwendung. Die Karte, noch besser der Augenschein zeigt an den betreffenden Punkten die gemeinte Beschaffenheit des Bodens. Kielstaue, Keelbek wiederholen nur den fluvius kil; Withkiel, von dem altnordischen vidr vidar, dänisch ved, schwedisch väd, angelsächsisch wudu, englisch wood, ist also der Waldquell; eine Bezeichnung, die sowohl durch die nördlich und südlich davon gelegenen Waldungen, als durch den Namen einer zum Dorfe gehörigen Hufe Ellermoos, d. h. das Moor mit dem Erlengebüsch, und durch die Nähe der Quellen des

Digitized by Google

Osbek ihre volle Rechtfertigung findet.*) Wie vortrefflich tritt der Sinn des Namens in Kielseng am Fuß der Uferhöhen des oberen Flensburger Meerbusens hervor: der Quellenanger, die Quellenwiese! Wie treffend wird Kjeldkjär am Oberlaufe der Veiler Aue und ihres tiefen Wiesenthals, Quellsumpf, Quellmoos, benannt sein! Kjeldskov, der Quellenhain, Kjelnæs, der Quellenvorsprung, Kildal, das Quellenthal und ähnliche Benennungen zeigen theils den Werth, der auch im feuchten Norden auf Quellwasser gelegt wurde, theils die Berechtigung meiner Deutung.

Wie steht es denn aber, wird man fragen, mit der sachlichen Begründung dieses Namens bei der Stadt Kiel selbst?

1861 schloß ich meine Auseinandersetzung über das Wort mit folgendem Satze: „Wenn daher Kiel, wie vor einigen Sommern, in Dürre zu verkommen in Gefahr gerathen kann, so muß entweder der Name Kil eine contradictio in adjecto und wie lucus a non lucendo sein, oder die Wünschelruthe fehlen, den versprochenen Quellenschatz zu heben."

Dieser Schatz ist seitdem gehoben.

1862 hatte die Stadt vom Amte Kiel den Schreventeich erworben und zu einem Wasser-Speicher hergerichtet, der auf absehbare Zeit das nöthige Trinkwasser, das bis dahin aus rund 400 öffentlichen und eigenen Brunnen gekommen war, zu liefern im Stande schien. Schon 1874, nachdem das Röhrennetz einige Jahre gearbeitet hatte, stellte sich, wie in der Dürre der letzten fünfziger Jahre, Wassermangel ein, dem auch durch die beiden 1875 auf der Gasanstalt geschlagenen Tief-Brunnen nicht hinreichend abgeholfen werden konnte. Man nahm einen neuen Plan in Aussicht. Ein Brunnen auf der Volradswiese, 1876

*) Die Namen Wittbek, Dorf, 1¼ Meilen östlich von Husum und Landstelle im Amte Tondern, Sluxharde, Wittenbek, Dorf an einer kleinen Au 2½ Meilen südöstlich von Eckernförde und Dorf am Kanal, Wittland an der Hölzung von Hasseldieksdamm, Wittensee haben mit „weiß" sicher nichts zu thun, sondern werden auf dieselbe Wurzel zurückgeführt werden müssen. In holsteinischen Namen ist zum Theil eine andere Entstehungsart desselben Bestandtheils ähnlicher Ortsbezeichnungen denkbar.

Digitized by Google

auf 6 m Tiefe abgesenkt zeugte von „reichen Quellen“ in dieser etwa 1 m über Hafen-Null liegenden Niederung. Ein zweiter Brunnen wurde zwischen Gaarden und Poppenbrügge in der Volradskoppel Behufs weiterer Untersuchung der ganzen Gegend gemacht; 1877 auf dem Bahnkörper ein dritter, der mit einem schon vorhandenen in Verbindung gesetzt ward. In den folgenden Jahren bis 1882 wuchs die Zahl der Brunnen auf 8 und bis 1883 auf 9. Die Beschaffenheit des Wassers war die beste; „der Kil“ war als Quell-Ort bewährt.

Wenn sich nun seit dem Frühjahr des Jahres 1883 allmählich eine Abnahme der Ergiebigkeit bemerkbar machte, wenn auch das zweite, seitdem durch neun Brunnen aufgeschlossene Quellengebiet in der Volrads-Wiese hart am Eisenbahndamm hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb und bei unerwartet anwachsender Bevölkerung die Stadtverwaltung genöthigt wurde, vom Quellwasser zum Fluß- und Seewasser herabzusteigen, das demnächst vielleicht zu einem vierten Versuche zwingen wird, so wird damit die Berechtigung des Namens um so weniger in Frage gestellt, als die Ursache des Versiegens doch wohl nicht völlig aufgeklärt ist. Wer als Laie die lustig sprudelnden Brünnlein auf dem Hofe des Gymnasiums und bei der alten Gasanstalt sieht, dem will es vorkommen, als wenn es sich in Kiel doch noch immer um das richtige Mittel zur Hebung unserer Bodenschätze handle.

Obwohl also der nördliche Fuß des Viburger Riegels als eine reiche Quell-Gegend festgestellt ist, hat doch die Stadt den Namen unmittelbar von diesen „Kilen“ sichtlich nicht erhalten. Das Wort ist, seiner oben dargelegten Natur gemäß, von der Bedeutung Quell übergegangen in die Bedeutung Fluß, von dieser aus hat sich der Name auf das kleinere, endlich auch auf das große „salzige“ Wasserbecken übertragen, welches einem niedrigen Beobachtungs-Standpunkt als ein Landsee erschien, gefüllt von den ewig rinnenden Kilen rings an seinen Ufern. „Der Kil“ schlechtweg meint schließlich die Förde.

Digitized by Google

2. Die Stadt tom Kile und ihr Weichbild.

Eine ausdrückliche Ueberlieferung über das Gründungsjahr und den Gründer unserer Stadt fehlt. Erst Ravit hat (Jahrb. für Landeskunde II, 243—56) allen früheren haltlosen Annahmen gegenüber den Beweis geführt, daß sie zwischen 1233 und 1242 entstanden sein muß. 1233 gestattet der Bischof Johann von Lübek dem Propsten des Preetzer Klosters die Erbauung einer Kirche in Hemmighestorp (Gaarden) und überweist dieser Kirche die Dörfer Hemmighestorp, Indaginem (Manhachene = Winterbek), Martbernestorp (verschwunden), Rutse (Russee), Neversek (verschwunden), Heikendorp, Ubbant (Brunswik?), Ubbendorp, Nicolaustorp. Da Kiel mitten zwischen diesen Ortschaften nicht genannt wird, kann es nicht vorhanden gewesen sein. 1242 stattet aber Graf Johann die „Holstenstadt" schon mit dem lübschen Rechte aus. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Sieger von Bornhöved seine Regierungsthätigkeit 1239 mit der Gründung der Holstenstadt und der Erbauung ihrer Kirchen abgeschlossen habe. Jedenfalls gehört Kiel dem Abschnitt des Mittelalters an, der überhaupt durch einen so merklichen Aufschwung des städtischen Lebens wie in Deutschland allgemein, so besonders auch auf der cimbrischen Halbinsel, hier durch die Gründung oder Hebung der Ostsee-Plätze Neustadt, Heiligenhafen, Eckernförde, Flensburg, Apenrade, Veile und durch die westlichen und binnenländischen Orte Krempe, Wilster, Itzehoe, Meldorf, Tondern bezeichnet wird.

Der Raum, auf welchem die neue Gründung geschah, war gegeben und wird schon damals kaum ohne alle Ansiedlung zu denken sein. Es war eine Insel oder eine Halbinsel*) im Wasser Kiel, zwischen dem „Becken Kiel", schlechtweg und dem Kleinen Kiel, fast in der Spitze der tiefen Förde, wie Ansiedler aus

*) Festgestellt ist diese Frage nicht. Das Absinken jedoch des hohen Uferrandes bei den akademischen Heilsanstalten scheint mehr auf ununterbrochenen Zusammenhang mit der Burg- und Stadthöhe zu deuten. Nur ist die Landenge viel schmäler gewesen. Wie tief der Schlamm oder das Wasser in dem Winkel zwischen Brunswiker- und Schloßgartenstraße hineingriff, lassen die jetzt dort auf Pfahlrosten stehenden Häuser nicht ahnen.

Digitized by Google

guten und mehreren Gründen es lieben und doch noch unmittelbar am tiefen Wasser, wie es die Schifffahrt verlangte, obendrein, trotz ihrer tiefen Lage zwischen dem Norder- und Süder-Ende der oben erwähnten Höhenzüge, ausgerüstet mit einer Höhe, die sehr wohl eine Burg tragen mochte und in ihrem größten Theile hoch genug über den gewöhnlichen Wasserstand erhoben, um nicht bei jeder Hochfluth überschwemmt zu werden und guten Baugrund zu bieten.

Die schleswig-holsteinischen Städtenamen sind durchweg von der Oertlichkeit an die Hand gegeben, an der sie entstanden. Die überwiegende Zahl beruht auf einer schon vorhandenen Befestigung, Burg, mittelalterlich „Hus" oder auf einem Gewässer, Fluß, See oder Meerbusen. Zu der ersten Art gehören Hamburg, in seiner ältern Form Itzehoe (Esseveldoburg), Burg in Dithmarschen wie auf Fehmarn, Husum (Husen), Norburg, Sonderburg, Flensburg, Reudsburg, Kellinghusen, Segeberg (Siegeburg), Lütkenburg, Oldenburg, Ratzeburg, Lauenburg; zur zweiten Altona (Alten-au), Wedel (=Furt), Pinneberg, Krempe, Wilster (Wilster-au), Meldorf (Dorf an der Miele), Wik (Weiche, Hafenbucht), Schleswig, Eckernförde, Preetz (Poreze „am Wasser"), Heiligenhafen, Neustadt (Nygenstadt by der Krempen = Kremper Au). Nur zwei, Kappeln und Neumünster, bezeugen das Ueberwiegen einer kirchlichen Gründung. Die übrigen sind theils in ihrer Deutung unsicher, theils bewußte Erfindungen ihrer Begründer: Glückstadt, Friedrichstadt, Friedrichsort, Christiansfeld.

Für Kiel ergab sich der Name von selbst. Es war eine civitas Holsatorum, eine „Bürgerschaft der Holsten". Mochte immerhin damals das Einvernehmen zwischen dem Grafen von Holstein und dem König von Dänemark wiederhergestellt und selbst, dem beiderseits unbequemen Lübek gegenüber, ein gutes sein, mochten die Slaven seit der Mitte des vorigen Jahr-

Das Ufer des Kleinen Kiels ist, nach gütiger Mittheilung des Herrn Stadt-Ingenieurs Wansleben, etwa in der Mitte der jetzigen Straße „Am Schloßgarten" zu denken. Andererseits ist der Weg am Wasser als Aufschüttung anzusehen. Der Durchstich, der die Burg und die Stadt nach Norden erst sicherte, wird gleich beim Bau ausgeführt sein.

Digitized by Google

hunderts bedrohlich nicht mehr erscheinen: der nationale Gegensatz gegen die beiderseits unmittelbar angrenzenden fremden Völkerschaften, die Dänen jenseits der Levensau, die Wenden nördlich von der Schwentine, war damit nicht gehoben, er prägte sich ungesucht in dem Namen aus, mit dem die junge Gründung in der ältesten ihrer Urkunden vom Jahre 1242 bezeichnet wird. Schon 17 Jahre später in der Urkunde der Grafen Johann und Gerhard heißen die Bürger „von dem*) Kiel" cives de Kil und die Stadt schlechtweg (der) Kiel (Papewulf advocatus noster in Kyl). 1317 bestätigt Graf Johann (II.) die Freiheiten „seiner Stadt Kil"; 1318 urkundet der nämliche „in castro nostro Kyl" zu Gunsten seiner „civitas Kyl."

Danach muß in der Volkssprache (vulgariter), also in dem derzeitigen Niedersächsischen, der Name „tom Kyle" oder „de Kyl" von Anfang an in Gebrauch gewesen sein. Gleich in den ersten plattdeutschen Urkunden aus dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts heißt es: Stat, (stad) slot, hus, borch, herschop tom Kyle, unse vedderen van dem Kyle, Johann van Holsten und van deme Kyle; de van deme Kyle. In und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo das Deutsche in der niedersächsischen Mundart sich als amtliche Sprache durchgesetzt hat, spricht und schreibt man nur vereinzelt einmal Kiil, Kiil stad unde slot, stadt unde slot Kiil, Datum Kiil, weit überwiegend de stadt vame Kiile, stad unde slot tome Kiile oder schlechtweg de Kyl (z. B. den Kyll kopewise hebben, den Kiil wedder kopen, tome Kyle gemaket, hetebreff to vorsegelende den Kiil, kopes breve uppe den Kiil ludende). Die Bürger heißen inwonere tome Kiile oder schlechtweg de vame Kiile, der Rath vame Kiile oder tome Kyle, ein kerckherr to deme Kyle. Bezahlt wird regelmäßig bynnen deme Kyle. Die Rechtschreibung durchläuft alle Möglichkeiten: Kil, Kill, Kyl, Kyll, Kyhl, Kiil, Kyel, Kyell, Kyil, Kiehl; die Lateinisirung lautet Kylum, auch Kila, das substantivierte Adjectiv Kylensis oder Kilonensis.

*) Daß so zu übersetzen ist, lehrt der spätere Sprachgebrauch, der im Lateinischen nicht zur Geltung kommen konnte.

Digitized by Google

Wie zäh Ueberlieferungen zu sein pflegen, zeigt die Thatsache, daß die plattdeutsche Sprache das Bewußtsein von der ursprünglich appellativen Natur des Wortes durch den Zusatz des bestimmten Artikels bis heute festhält: „He is na'n Kil" sagt, wer richtig plattdeutsch spricht.

Die junge Pflanzung erfreute sich der besondern, wiederholt ausgesprochenen Gunst der Schauenburger Grafen, denen sie ihrerseits treu, hold und gewärtig war. Die Landesherren werden nicht müde, ihre Rechte und Freiheiten zu schirmen und auszudehnen, ihr Gebiet zu ordnen, zu vergrößern oder zu sichern. Für uns kommen vorzugsweise die folgenden Urkunden in Betracht.

1242 bewidmet Johann I. von Holstein die Holstenstadt mit dem lübschen Recht und begrenzt ihr Weichbild und ihr Stadtfeld. Er bestimmt zu „Grenzen, dem sogenannten Weichbild*) der Holstenstadt":

1) das ganze Wasserbecken Kyl bis Boz, 2) von da bis zu dem Uppandelbeck, 3) von da nach Neverseh, 4) bis zur Vollbrugge 5) und so in (den) Kyl, wie der Bach hinabgeht.

Die „Weiden der Holstenstadt werden gleichfalls durch die vorliegende Urkunde bestimmt":

1) vom Cocse bis zum Marekoccoze (richtiger nach der Urkunde von 1286 zum Mor Kokor), 2) zur ersten Grenze, welche an die Stadt reicht 3) und dann nach (dem?) Wolquensose (oder Wolquensehe), 4) darauf nach Manhachene.

Ausgenommen aber werden von dem so umgrenzten Gebiete:

1) das Dorf Uppaude mit 8 Hufen, 2) das „pretium juxta boum",**) welches an dieses Dorf grenzt, 3) 5 Hufen in Neveh (wahrscheinlich Neverseh oder Neversek), wovon 2 Hufen der Kirche zufallen sollen und 3 Hufen den Bürgern auf Widerruf in Jahrespacht gegeben werden, 4) der Neubruch, welcher Horst genannt wird, 5) die Wiese an der Mühle und die Mühle selbst in der Nähe der Stadt, während die Wiese am Horst bis zur Grenzmarke der Stadt zufällt.

*) Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. S. die Beilage.

**) Verschrieben; siehe unten.

Digitized by Google

In diesen vorgenannten Grenzen soll weder der Landesherr (dominus terrae) und Graf*) noch die Bürger der Stadt Neubruch dulden oder ein Dorf neu bauen, sondern Reich und Arm sollen dieses Stadtfeld gleichmäßig genießen. Fischen darf die Stadt auf dem ganzen Kyl bis Levoldesow und in den genannten Grenzen alle Art Holz zu ihrem Gebrauche schlagen.

1259 Fbr. 10 schenken die Grafen Johann und Gerhard aus Dankbarkeit ihren immer treuen und dienstwilligen Bürgern vom Kyl „alles angebaute und unangebaute, sei es sumpfige oder auch wilde**) Land, was sie (die Grafen) zwischen den Weiden der Stadt und dem Flusse Kyl gehabt haben oder noch haben, zu freiem Eigenthum", gegen Erlaß der vorgestreckten Pfandsumme.

1271 Ap. 23 setzt Graf Gerhard „die Grenzen zwischen der Stadt Kyil und Kopperpahl und den andern folgenden Punkten" in dieser Weise genauer fest:

1) Vom Kopperpahler Teich (Vi) bis zu dem Bach, welcher zwischen Johann von Bremen und Marquard Helen ist; 2) dann den Bach aufwärts bis zu den drei Steinhaufen auf dem Wetherberg; 3) vom Wetherberg durch den Sumpf, der sich nach dem Kronshagener Wege zieht, wo ein Steinberg als Marke errichtet ist; 4) von da durch den Sumpf bis zum Graben; 5) vom Graben bis zum alten Kronshagener Wege, wo zwei Steinhaufen sind; 6) von da bis zum Fischteich von Hassendorp; 7) vom Fischteich bis zum Graben; 8) vom Graben wie der Sumpf sich hinzieht bis zur Bollbrücke; 9) von der Bollbrücke den Fluß hinauf bis zum Teich zwischen Hassee und Hassendorp.

---

*) Ich möchte nicht glauben, daß dominus terrae et comes zwei verschiedene Personen meinen kann, dominus etwa den Lehnsherrn, den sächsischen Herzog; das neque hätte dann hier nicht entbehrt werden können. Weder Landesherrschaft noch Bürger ist die gedachte Zweitheilung.

**) Ich verstehe sive paludosa seu etiam agrestia als eine Unterabtheilung der inculta, was der Cultur entweder nicht fähig oder noch nicht theilhaft ist.

Digitized by Google

1286 Ap. 18 schenkt Graf Johann (II.) seinen getreuen und oft bewährten Kielern (cives kylenses) „alles angebaute und unangebaute, sei es sumpfige oder auch wilde Land zwischen den Weiden der Stadt, nämlich vom kleinen Flusse Kyl durch die dänische Landstraße, welche in das Feld des Dorfes Kotelwik führt und so nach Kokor, einem sumpfigen Platz, welcher in der Volkssprache Moor genannt wird", zu freiem Eigenthum.

1317 Aug. 1 überläßt Graf Johann (II.) „seine kleine vor der Stadt gelegene Mühle mit dem sogenannten Teich" zu freiem, unbeschwertem Eigenthum der Stadt Kiel und bestätigt alle ihre Freiheiten und Rechte.

1318 Nov. 10 fügt er das Münzrecht hinzu, Nov. 11 die gesammte Gerichtsbarkeit in und außer den Grenzen des Weichbildes, gestattet auch, daß die Neubauten sich weiter ausdehnen, nur nicht zum Nachtheil der Burg.

1334 beurkundet Herzog Waldemar V. von Schleswig: Wir haben aus besonderer Gunst zu unsern geliebten Verwandten den Grafen Gerhard und Johann und auf Bitten unserer besonderen Kieler Bürger ihnen und der Stadt vom Kyle den „ganzen vollen und freien Hafen von dem Fluße Levoldesouwe bis zu Bulkehovede, den sie thatsächlich schon längst in Frieden besitzen und von langer Zeit her besessen haben, mit aller Freiheit und Herrlichkeit (dominium) wie unsre Vorfahren und Erzeuger und wir ihn bis jetzt frei besessen haben, gänzlich überlassen und geschenkt". Er bestätigt ihnen alle von seinen Vorfahren erhaltenen Rechte, insonderheit die Zollfreiheit im Herzogthum Schleswig.

Diese Schenkung Waldemars bestätigen 1390 die Grafen Nicolaus, gewöhnlich Claus genannt, und sein Neffe Gerhard VI., des Eisernen Heinrichs Sohn, die Holstein und Schleswig zugleich beherrschten, die Zollfreiheit aber im Herzogthum nehmen sie aus.

1461 1. März erließ König Christian I. eine ausgedehnte „Bestätigung der Privilegien (»confirmatio privilegiorum*) der

*) Vgl. S. H. L. Urkundensammlung Bd. IV.

Digitized by Google

stadt vame Kiile«), auf die wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

1661 am 29. October führt Herzog Christian Albert von Gottorf in einer confirmatio omnium singulorum Privilegiorum*) die Rechte und Freiheiten, welche der Stadt Kiel von seinen Vorfahren verliehen und verkauft waren, einzeln auf, um sie aufs Neue zu bestätigen. Uns interessirt hier vorzugsweise nur folgende Stelle: „Die Kieler-Vöhrden mit allem Genieß bis an die offenbare See, mit den Vorströmden (= ständen) an beiden Seiten bis Bülk und Wischhövet, eigenthumlich zu besitzen und genießen. Secundum Privilegium Waldemari Ducis Iutiae de d. 1334. Confirm. Privil. Reg. Christiani de A. 1461. 2 Privil. Nicolai et Gerhardi Comit. de Anno 1390.

Die richtige Deutung dieser Urkunden und Beziehung der genannten Oertlichkeiten unterliegt theils wegen des Wechsels der Namen, theils wegen der Veränderungen, welche mit der Oberfläche des Bodens im Einzelnen und im Kleinen vorgegangen sind, so großen Schwierigkeiten, daß sie in befriedigender Weise bis jetzt nicht hat gelingen wollen. Der folgende Versuch geht darauf aus, wenn er das Geschick seiner Vorgänger theilen und nicht alle Zweifel heben sollte, wenigstens das Sichere von dem Unsicheren zu scheiden und an die Grenzen unserer Erkenntniß zu führen.

Gleich von vorn herein muß auf die Erwartung einer überall ununterbrochenen Begrenzungslinie, die vom Landmesser abgesteckt und mit den nöthigen Marken gekennzeichnet wäre, verzichtet werden. Etwa nach Art der afrikanischen Abgrenzungen werden einzelne Hauptrichtpunkte genannt, welche durch verbindende Linien weiter ausgeführt und ergänzt werden wollen. Nur ein einziges Mal, in der Urkunde von 1271, wird ausnahmsweise eine kürzere Strecke bis ins Einzelnste angegeben.

Zweifellos ist zunächst, daß schon in der Bewidmungs-

*) Abgedruckt — nicht allzu genau — bei Fehse-Schwarze Gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel 1775.

Digitized by Google

urkunde von 1242 dem Kieler „Weichbild“ im engeren Sinn die „ganze“ Kieler Förde zugewiesen wird bis an ihren Ueber gang in die offne See, der hier aber, weil dem Grafen Johann über das schleswigsche Ufer keine Befugniß zustand, nur durch eine holsteinische Oertlichkeit „Boz“ bezeichnet wird. Daß dies in dem heutigen Bozsand oder dem nur lautlich leise gewandelten Botsand zu sehen ist, kann wohl einem ernstlicher Zweifel nicht unterliegen. Die westliche Grenzlinie, bis zur Levensau wenigstens, blieb unbestimmt, eine nur gedachte, und war wohl etwa in der Mitte, dem Thalweg, so zu sagen, der Förde anzunehmen. Von der Levensau an südwärts wird der Hafen offenbar in seiner ganzen Breite als zugehörig zum Weichbild gedacht und zum freien Fischfang ausdrücklich überwiesen.

Von welchem Punkte an ging nun die Grenze landeinwärts nach Westen?

Für das Stadtfeld im weiteren Sinne zunächst, dem Weide- und Waldgebiet, das der Stadt zur allgemeinen Nutznießung überwiesen wird (pascua), glaube ich die vier Ecken des unregelmäßigen Vierecks, das sich ergiebt, mit voller Sicherheit feststellen zu können.

Mit dem Marekoccoze, richtiger Mor Kokor, der Urkunde von 1242, dem Sumpfland Kokor der von 1286, das in der Volkssprache Mor genannt wird, ist offenbar das noch heute ebenso genannte „Moor“ von Steubek, hart an der Nordwestecke des heutigen Kieler Stadtgebietes gemeint, welche durch die halbinselartig in das benachbarte Gebiet vorgestreckte „Moor-Koppel“ des Kieler Hofes gebildet wird. Der flüchtigste Anblick dieses Moors zeigt, daß wenn irgendwo, dann an diesem locus paludosus die 6 Jahrhunderte spurlos vorübergegangen sind. Wie überhaupt die Volkssprache geneigt ist, von längeren Wörtern nur das Ende festzuhalten, so ist es sehr wohl denkbar, daß der Name Ko-kor in dem Flur-Namen der östlich an das Moor grenzenden Küer-Koppel erhalten ist. Nicht minder offensichtlich ist der Cok-See gegeben in der heutigen Wiese und Vertiefung, welche sich am Fuße des Abhangs östlich der

Digitized by Google

Holtenauer Straße, westlich der Forstecker Baumschule hinzieht und eine nach Norden ausspringende Spitze des heutigen Kieler Stadtfeldes bildet. Ich halte es zumal bei der Unsicherheit der Schreibung nicht für undenkbar, daß der jetzige Flur-Name „Kählen"-Wiese einen Rest des alten Wortes enthalte. Dann hätten wir hier zu der Erbpachtstelle Kol-Horst, die auch Kahlhorst geschrieben wird, eine zweite Verwendung des Namens auf derselben Feldmark und in Holstein*) einen zweiten Kol-See (Stocksee).

Im Süden ist dann die Indago der Urkunde von 1233, der Manhachene der von 1242 nach der Reihenfolge in der Aufzählung der ersteren für ein Dorf in der Nähe von Hassee oder kurz gleichbedeutend mit Winterbek zu halten. Die Grenzlinie von hier aus nach dem Hafen zu wird als selbstverständlich übergangen; sie wird nach der Spitze der Förde gezogen gedacht sein. Zwischen dem nordwestlichen und südwestlichen Endpunkt bleibt der Lauf der ganzen Westgrenze zweifelhaft. Denn Wolquensose oder Wolquensehe, unsicher überliefert und in seinem ersten Theile auch fremdartigen Aussehens, wird sich höchstens mit mehr oder minder Glück errathen lassen. Die andere Bestimmung ad primum terminum qui pertingit ad civitatem, „bis zur ersten Grenze, welche an die Stadt reicht", läßt ebenso wenig eine leichte Deutung zu. Wie ist eine Grenze zu denken, welche an die Stadt — d. h. vielleicht an das Weichbild im engeren Sinne — reicht? Eine Grenze umgiebt die Stadt, aber sie reicht nicht

*) Dasselbe Wort, ungewiß ob auch immer derselbe Stamm, erscheint aber überhaupt in Ortsbezeichnungen häufig. Kählen ist eine Holzvogt-Wohnung bei Melsdorf, so genannt nach dem gleichnamigen Gehege. Ebenso heißt eine Holzvogt-Wohnung beim Dorfe Strenglin im Gute Prohnstorff, ebenso eine Kathe im Gute Schrevenborn, Kahlen ein Gehege des Guts Castorf in Lauenburg, Kahlbütt, sonst in Dithmarschen auch als Gattungsname für abgeholzte Stellen gebraucht, eine Hölzung bei Bendorf im Gute Hanerau, Köhlen findet sich im Gute Muggesfelde, Kohlenbek, vormals Kahlenbek, nördlich von Wilster, Kahlenberg ist eine Anhöhe bei Elmenhorst, unweit Oldesloe, Kollmoor eine Kathe bei Hamweddel. Ob auch die Kolksee bei Preetz und in den Stendorfer Tannen Hohenholz

Digitized by Google

an sie heran. Ferner, wie und wonach bestimmt sich die erste, zweite u. s. w. Grenze, welche an die Stadt reicht? Die erste kann nicht soviel wie oben genannte oder zuerst genannte sein und wenn die Meinung wäre, bis da wo die weitere Grenze zuerst die engere, also die Grenze des Stadtfeldes die des Weichbildes schneidet, so müßte außer dem Zusammenfallen der beiden Grenzen auch ihr Auseinandergehen wieder genannt worden sein. Ich möchte wegen pertingit den Fehler in terminum sehen und es mit tramitem Weg, Pfad vertauschen. Von dem ist „hinreichen" ein passender Ausdruck. Außerdem bildet auch heute die Eckernförder Straße einen Halt- und Wendepunkt der Stadtfeldgrenze eben südlich von Koppelpahl;*) sie läuft an der Straße eine erhebliche Strecke nach der Stadt zu längs, um dann an der Südwestseite der Straße erst unweit des Mühlenweges nach Südwesten weiter zu gehen. So ergäbe sich auch ein Anhalt für die ungefähre Ansetzung von Wolquensehe, womit die am weitesten nach Westen hin ausgreifende Ecke des Stadtfeldes gemeint sein wird.

Man könnte dann auch wenigstens an die Möglichkeit denken, daß Wolquensose das W als Zeichen des U- oder UU-Lautes (engl. w) enthalte und in dem Uhlenkrog, Uhlekenkrog,**) Holz und Hof, jetzt Julienlust, stecken könne; derselbe Punkt im Wesentlichen, der, wie wir sehen werden, in der Urkunde von 1271 als Fischteich von Hassendorp wiederkehrt. Die Gleichheit der Zwischenräume zwischen dem Moor und der Eckernförder Landstraße, zwischen dieser und dem Uhlenkrog,

mit diesem offenbar überall auf Wald deutenden Stamme verwandt sind, ist zweifelhaft: Kolk hat den Begriff des tief eingesenkten mit Wasser gefüllten Erdlochs, auch wohl die Nebenbedeutung des Strudels, Wirbels, Trichters. Jedenfalls würde Kol-See oder Kolk-See auch für unser mitten im Walde tief eingesenktes Gewässer ein überaus passender Name sein.

*) Das würde auch gut in Einklang stehen mit der Urkunde von 1271, welche genau von dieser, Koppelpahler Vi genannten, Stelle an die Westgrenze aufs neue voruimmt und außerdem den neuen und alten Kronshagener Weg zu nennen nicht unterläßt.

**) Die Verkleierungsform wird in Schiller-Lübben aufgeführt.

Digitized by Google

und von da wieder nach Manhachene scheint mir keine ganz bedeutungslose Stütze meiner Deutung zu sein.

Wie dem aber sein möge: das Stadtfeld im Großen und Ganzen ist durch die drei klar erkennbaren Punkte Cokse, Moor Kokor und Manhachene = Winterbek sicher bestimmt und vom Grafen Johann sofort nach der Gründung so bemessen, wie wir es nach den Zeugnissen des Mittelalters sich erhalten und noch gegenwärtig vor uns sehen.

Dreißig Jahre später ist mit einem Theile der Westgrenze eine Berichtigung oder nähere Bestimmung vorgenommen, in welcher unbenannte Wasserläufe, Steinhaufen, Sümpfe, Gräben wiederholt Verwendung finden und eine sichere Nachweisung im Einzelnen heute zur Unmöglichkeit machen. Bekannte oder nachweisbare Punkte sind jedoch das Kopperpahler Vi, d. h. Sumpfland, der Fischteich Hassendorp, der neue, d. h. jetzige Kronshagener Weg, das Vi zwischen Hassee und Hassendorp. Soviel ist also zunächst klar, daß nur der südliche Theil der Westgrenze dieser Berichtigung unterlegen hat; vom Moor Kokor bis Kopperpahl bleibt sie unverändert. Das Koppelpahler Vi ist offensichtlich die eben südöstlich von Kopperpahl zu beiden Seiten der Landstraße ausgedehnte, einst wasserhaltige Niederung, welche hart an der heutigen Stadtgrenze gelegen, noch jetzt den Namen Kopperpahler Dik, und etwas weiter abwärts auf der südwestlichen Seite der Chaussee in der Bauerstelle Vi-Damm*) sogar den alten Namen Vi zu der wenig veränderten Bodenform bewahrt. Der Hassendorper „Karpfenteich", erst im Anfang dieses Jahrhunderts trocken gelegt, lebt in der Ueberlieferung der gegenwärtigen ältern Anwohner noch

*) Daß dieser Damm, welcher noch heute den Weg von Kronshagen nach Suchsdorf über das Vi, die Niederung der Kopperpahler Aue führt, nicht des Viehes, sondern der Menschen wegen gemacht ist, liegt eben so auf der Hand, wie die Thatsache, daß Viburg nicht zur Vertheidigung des Viehes gedient hat. Die Oertlichkeit, obwohl durch Ausdämmung eines Stückes unter dem letzten Besitzer, Herrn Stahl, einigermaßen verändert, zeigt, daß man, wie so vielerorts in unserer Tiefebene, die Wasser und Moore genau eben so zur Sicherung der Wohnungen und Burgen brauchte, wie im Gebirge die unzugänglichen Spitzen.

Digitized by Google

fort. Es ist die Niederung, welche sich, zwischen den beiden Waldstücken beginnend, nordöstlich bis dicht an den Eisenbahndamm hinzieht und bei der Schmiede zwischen Uhlenkrug und Hasseldieksdamm die Straße erreicht. Das „Vi" zwischen Hassee und Hassendorp ist in der Nähe von Hassee hart an dem Wege zwischen Hassee und Hasseldieksdamm noch heute vorhanden.

So wäre die Grenze, von unwesentlichen Zwischenstrecken abgesehen, mit aller Sicherheit zu erkennen: Koppelpahler Vi, der Kronshagener Weg, d. h. der jetzige, damals neue, im Gegensatz zu dem alten, der also südlicher anzusetzen ist, der Fischteich von Hassendorp, das Vi zwischen Hassendorp und Hassee bilden eine von Norden nach Süden reichende Kette bis ganz in die Nähe von Manhachene, das in der Urkunde von 1242 als südlichster Grenzpunkt des Stadtfeldes (der pascua) genannt wird. Da tritt nun die wunderliche Ablenkung der gedankenmäßigen Richtung dazwischen mit den Worten: A piscina usque ad fossatum, de fossato sicut palus transit usque Bolbrucke, de Bolbrucken rivulum sursum usque vi quod est inter Hertse et Hassendorp. Ein Keil, dessen breites Ende die Enfernung zwischen dem Fischteich Hassendorp und dem Vi zwischen Hassee und Hassendorp wäre, dessen Spitze bei der Bollbrücke läge, wo man sie sich auch denkt, immer doch in der Grenzlinie des Weichbildes, in der Nähe der Stadt, würde auf diese Weise in das Stadtfeld eingetrieben, ein nicht unbedeutendes Stück städtischen Gebietes zurückgenommen sein. Für die lange Umgrenzungslinie dieses Keils würden die drei genannten Glieder im Vergleich mit der bisherigen Genauigkeit ungenügend erscheinen, während sie für die Strecke vom Fischteich bis zum Vi genau im richtigen Verhältniß stehen. Sie würde auch nicht dem ausgesprochenen Zwecke dienen, die Grenze zwischen dem Stadtfeld einerseits und Koppelpahl und den anderen Punkten, d. h. den angrenzenden Gemeinden, andrerseits, genauer zu bestimmen.

Dieser Knoten ist nur auf zweierlei Weise zu lösen. Entweder sind die Worte usque Bolbrucke de Bolbrucken eingeschoben

Digitized by Google

oder es hat zwischen Hassendorp und Hassee auch eine Bohlenbrücke, die als solche bekannt war, gegeben. Beides liegt nicht außer den Grenzen der Denkbarkeit. Nimmt man die genannten Worte heraus, so ist alles in bester Ordnung; an einem rivulus geht noch heute die Grenze am Melsdorfer Höhenzug hinauf*); die genauere Bestimmung der Grenzlinie von Kopperpahl nach Süden endet, wo sie nicht mehr streitig war. Das Dasein und der Platz der städtischen Bollbrücke können durch den Wortlaut der Urkunde nicht erschüttert werden. Ist er echt, so bleibt als äußerstes Mittel der Erklärung nur die Annahme einer Bollbrücke zwischen den genannten Dörfern übrig.

Einfacher würde die Sache liegen, wenn es möglich wäre, aus den fraglichen Worten eine Umgrenzung der 1242 vorbehaltenen Feldmark des Dorfes Neversey und des Horstes zu erkennen. Diese Möglichkeit aber wird auch nicht durch die Annahme der Bollbrücke im Westen der Stadt gewonnen.

Als schließliches Ergebniß wird gelten dürfen, daß die Westgrenze des Stadtfeldes von 1242, das Moor Kokor, die Eckernförder Landstraße bei Kopperpahl, der Uhlenkrug, Winterbek, durch die genauere Feststellung ihrer südlichen Hälfte, Koppelpahler Teich, Steinhausen am neuen und alten Kronshagener Weg, Fischteich bei Hassendorp, Vi bei Hassee eine wesentliche Veränderung in der Hauptrichtung nicht erfahren hat.

Von diesem Stadtfeld hatte nämlich der Graf Johann gleich in der Urkunde von 1242 erhebliche Theile ausgenommen.

Zuerst das Dorf Uppant**) mit 8 Hufen, das in der Preetzer Urkunde von 1233 zum ersten, in der von 1242 zum letzten Mal erscheint. Wo hat es gelegen, wenn es vielleicht bei und seit der Stadtgründung verschwunden ist? Wenn es erhalten ist,

*) Vgl. die Jahn'sche Karte von 1880.

**) Schröder und Biernatzki nennen, ohne Beweis, das Dorf slavisch und deuten seinen Namen als Abhang. Herr Professor Leskien in Leipzig, eine Auctorität auf dem Gebiete slavischer Sprachstudien, findet in dem Worte keinerlei Spuren einer slavischen Form.

Digitized by Google

unter welchem Namen ist es verborgen? Die Frage ist für unsere Untersuchung um so wichtiger, als von ihr auch die Bestimmung des Uppandelbeks abhängt, der Grenze des Kieler Weichbildes.

Herr Professor Hasse*) — und seine Meinung fällt ohne Zweifel auf diesem seinem eigensten Gebiete stark ins Gewicht — setzt Uppant an die Spitze des Hafens, etwa bei der Brauerei Drews und sieht in dem Uppandelbek den sogenannten Volradsbek, der als Gegenpol von Boz genannt würde. Ravit erklärt den Namen von dem heutigen Brunswik und findet den Uppandelbek in Spelunkengraben.

Gegen Hasses Deutung scheint mir zunächst der Ausdruck excipimus zu sprechen. Er bedeutet doch mehr als „wir scheiden aus" oder „rechnen nicht mit". Eine solche Hinweisung auf Ausgeschlossenes war durch die Angabe der Begrenzung mit dem westlicher gelegenen Uppandelbek (=Volradsbek) völlig überflüssig. Nur wenn der Ort innerhalb der angegebenen Stadtfeldgrenzen läge und doch nicht der Stadt überlassen bleiben sollte, bedurfte es einer „Herausnahme", einer „Enclavierung". Vollends lag zur Erwähnung seiner 8 Hufen, wenn er bloß außen vor bleiben sollte, keine Veranlassung vor. Ebenso würde mir die Angabe einer Südgrenze des Hafens unbegründet und überflüssig erscheinen, denn den „ganzen Kil" rechnete doch jeder von seiner Spitze an. Dagegen bedurfte es sehr einer Begrenzung nach Norden, da die Schenkung des Hafens ja sehr gut in verschiedenem Umfange und als Grenze namentlich sehr wohl die Enge zwischen den beiden „Orten"**) gedacht

*) Mit seiner Erlaubniß darf ich hier auf die Ausführungen Bezug nehmen, die er mir freundlichst brieflich mitgetheilt hat.

**) Ort ist Ecke, Winkelspitze; im Altsächsischen ord, im Angelsächsischen und Mitteleuglischen ord die Waffenspitze. Der Uebergang in die Bedeutung Schusterahle lag daher nicht weit. Verborgener ist die innere Verwandschaft mit der erst neuhochdeutschen Bedeutung Platz, Ansiedlung. Vergl. Jansen, Poleographie der cimbrischen Halbinsel S. 6. Die Verwendung für Küstenspitzen reicht durch das ganze Gebiet der Ostsee: Ort auf Fehmarn, Kronsort an der Eckernförder Bucht, Darser Ort, Brüster Ort, Lyser Ort dicht neben Domesnäs, Dagöer Ort. Das Wort lebt in der gewöhnlichen Sprache noch weit über das Mittelalter hinaus.

Digitized by Google

werden konnte. Schließlich kommt in Betracht, daß nach Hasses weiterer Deutung von dem Volradsbache nichts als die Mündung zur Bestimmung der Grenze verwendet wird, wenn diese Linie anders von da nach Neverseh unweit des Prüner Teichs gezogen gedacht werden soll; eine Richtung übrigens, welche Moor und Berg durchschneiden würde. Daß außerdem Hasses Deutung auf eine Ansetzung der Vollbrücke führen würde, die namentlich mit der Urkunde Christans I nicht stimmt, wird sich weiter unten ergeben.

Für Ravits Meinung, welche auch andere theilen, scheint mir vor allem die Lage zu sprechen, rund umher von städtischem Gebiete, vom Wasser an der einen, vom Lande an den andern Seiten eingeschlossen, so daß das excipere zur vollen Geltung kommt. Sodann die Größe des Gebiets, welche Ravit freilich, auf mir unbekannter Grundlage, zu 8 Hufen angiebt. Wenn nach Schröder und Biernatzki das Dorf 1682 7 Vollhufen und 4 Halbhufen, außerdem 19 Kathen- und 5 Instenstellen, 1855 nur noch 5 Hufen und 1 wüste Hufe, 4 Halbhufen, 17 Kathenstellen und 51 Anbauer- und Kleinkäthnerstellen enthalten hat, was bei den guten und meist amtlichen Quellen der Verfasser als sicher anzunehmen ist, so ist eine Zerbröckelung der größeren Stellen sichtbar und einer Annahme von 8 Hufen zur Zeit der Gründung steht nichts im Wege. Endlich scheint mir von großem Gewicht die Thatsache, daß der Uppandelbek mit seiner tiefen Schlucht seit unvordenklicher Zeit die Grenze zwischen der Dorfmark Brunswik und dem Stadtgebiet gebildet hat. Die Namens-Veränderung kann kein Bedenken erregen; auch Hemmighesdorp in derselben Preetzer Urkunde hat in unbekannter Zeit den Namen Gaarden angenommen. Die Ordnung, in welcher Uppant unter den andern Dörfern vorkommt, nämlich nach Heikendorp, will gleichfalls nichts bedeuten; denn einmal würde sie auch bei der Hasseschen Auffassung ebenso auffallend sein, welche die Ansetzung gleich hinter Hemmighesdorp fordert und sodann wird es dem Aufmerksamen nicht entgangen sein, daß selbst berühmte Geschichtsschreiber der Gegenwart, denen doch

Digitized by Google

Karten zur Hand waren, bei Aufzählung von Orten oder Städten keineswegs immer die geographische Reihenfolge beobachten. Uebrigens würde alles in Ordnung sein, wenn Uppant, das in Folge eines Gedächtnißfehlers übergangen sein kann, und Heikendorp ihre Plätze tauschten.

Der zweite Vorbehalt, offenbar verderbt überliefert, scheint ein Landgut oder eine Wiese (predium oder pratum; pretium ist sinnlos) gewesen zu sein, die jedenfalls an der Feldmark des Dorfes gelegen hat (quod adjacet tali villae). Eine Vermuthung über die ursprüngliche Lesart folgt weiter unten in anderm Zusammenhange. Die dritte Ausnahme wird mit 5 Hufen in Neverseh oder Neversek gemacht. Zunächst ist Neversek in der Urkunde von 1233 als Dorf aufgeführt hinter Manhachene, Martbernestorp und Russee. Es ist aber auch wohl ein See, der vormalige Prüner-Teich, an dessen südöstlichem Ufer nach dem nordöstlichen Ende zu jenes gelegen haben wird. Schon Ravit hat darauf hingewiesen, wie die damals verpachteten 3 Hufen zum Stadtfeldkamp, die beiden andern zum Papenkamp geworden sind. Das Größenverhältniß dieses Dorfgebietes zu dem Brunswiker entspricht noch heute ziemlich genau dem von 5 zu 8.

Ferner behält sich der Graf den Neubruch Horst vor, dessen Name auf Abholzung deutet.*) Wahrscheinlich wird man diesen Ausschnitt in dem Dreieck zwischen dem Kronshagener, dem Hasseldicksdammer und dem Mühlenwege zu erkennen haben, dessen Flurname Dubenhorst, aus dem Bedürfniß weiterer Unterscheidung verschiedener Horste zu erklären wäre.

Endlich wird auch die Wiese an der Mühle — die spätere Böttcherwiese und Hummel- d. h. Hopfenwiese zwischen Königsweg und Mühlenbach — und die bei der Stadt — am Ziegelteich — liegende Mühle selbst ausgenommen, während die Wiese, welche an den „Horst" grenzt — muthmaßlich die zwischen der Eckernförder und der Kronshagener Straße, zum

*) Siehe Schiller und Lübben, Wörterbuch der mittelniederdeutschen Sprache.

Digitized by Google

heutigen Wolfsbrook gehörige Niederung — der Stadt zu ewigem Gebrauche bleiben soll.

1259 haben Graf Johann I. und Gerhard, 1286 hat Johann II. eine weitere Verfügung zum Besten der Stadt getroffen. Die ersteren überweisen alles bebaute und unbebaute Land, Sümpfe und Oedland zwischen den städtischen Weiden und dem Flusse Kil, das bisher im Besitz der Grafen gewesen ist, zu freiem Eigenthum. Der Letztere bestätigt diese Schenkung mit genauerer Bestimmung des Geschenkten als gelegen „vom kleinen Flusse Kil an durch die dänische Straße, welche auf das Dorffeld von (Kotel-) Wik führt und so nach Kokor, dem Moor der Volkssprache, das*) sie von seinen Vorfahren gehabt haben. Die Fassung der letzteren lehrt, daß inter nicht verstanden werden darf im Sinne von „zerstreut zwischen", sondern daß der Fluß Kil als südliches und die Gegend am Moor als nördliches Aeußerste gemeint ist, zwischen welchen die bisher landesherrlichen Stücke lagen.

Kokor steht außer Frage, Kotel-Wik gleichfalls; auch die dänische Straße kann unmöglich eine andere sein als die Fortsetzung der gleichnamigen städtischen, die jetzige Holtenauer, die ungefähre östliche Grenze gegen die Brunswiker Feldmark, da eine andere, z. B. die sonst nach Norden und Dänemark gerichtete Eckernförder niemals nach Wik führen könnte. Die Westgrenze war gegeben. Der Frage aber nach dem Flusse Kiel oder, was nach Ausweis dieser Urkunden dasselbe ist, nach dem kleinen Flusse Kiel ist hier nicht länger auszuweichen.

Schröder und Biernatzki halten, wie auch unsere ältere Urkundensammlung den Prüner Lauf für den fluvius Kil, den Abfluß des Galgenteichs, den sie irrthümlich als verschwunden ansehen, für den kleinen Fluß Kiel. Ravit (Jahrbücher II, 236) sieht den fluvius kil im Vollradsbek, Prof. Hasse im Spelunkengraben. Burchardi meint, der jetzige Kleine Kiel könne sehr wohl als Fluß bezeichnet worden sein, da das Wasser in den

*) So (quod) die Urkunde. Es wird ein Sprachversehen sein, statt quae, auf loca bezogen; die Kieler hatten doch nicht das Moor allein von Johanns Vorfahren.

Digitized by Google

beiden Abflüssen, nördlich und südlich der Stadt, in beständigem Aus- und Einströmen gewesen sei. Grade aber, was Burchardi selbst angiebt, das Zu- und Abströmen ist mit der Natur eines Flusses unvereinbar, der abgesehen von der Mündung, nur eine Richtung, vorwärts abwärts, haben kann: prona nennt der Lateiner die flumina. Ravits Deutung steht der Umstand entgegen, daß der Volradsbach keine unmittelbare Verbindung mit dem Wasser hat, welches den Namen Kleiner Kiel noch heute bewahrt. Auch könnte er unmöglich als südliche Begrenzung der geschenkten Ländereien angeführt sein. Hasses Meinung widerstrebt der nord-südliche Lauf dieses Baches; soll er zu einer Begrenzung an der Südseite passend erscheinen, so muß sein Lauf ein westöstlicher sein.

Diese Bedingung erlaubt nur an zwei der uns bekannten Wasserläufe zu denken, den Prüner und den Abfluß des Schreventeiches, der, wie oben ausgeführt, auch heute keineswegs verschwunden ist. Nun wissen wir, daß der Graf schon 1242 die ganze südliche und südwestliche Ecke, das Kirchenfeld, das verpachtete Stadtfeld, den ganzen Neubruch Horst, die Mühle an der Stadt sammt der benachbarten Wiese zurückbehielt. Wenn er diese Vorbehalte nicht ausdrücklich widerrief und aufgab, so blieb in der That kaum etwas zu schenken übrig als nördlich einer Linie, die etwa durch die westliche Hälfte des Kronshagener Weges und eine östliche Verlängerung nach dem Kleinen Kiele zu gebildet gedacht werden kann. Dieser geforderten Linie entspricht der Bach, welcher etwas nördlich vom Mühlenwege hart an der Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee entsteht, zwischen Eckernförder und Kronshagener Straße seine Nebenbäche aufnimmt, dann am Fuße einer Bodenerhebung abgelenkt nach der Eckernförder Chaussee und auf den Cacabellen-Weg zu läuft, um nun in östlicher Richtung und frischem Laufe in das westliche Ende des großen Schreventeichs sich zu ergießen.

Als Bestätigung dieser Deutung, daß der kleine Fluß Kiel in dieser Gegend des Stadtfeldes gesucht werden müsse, läßt sich wohl auch die Thatsache ansehen, daß zwei Koppeln nördlich vom früheren, kleinen Schreventeich, aus welchen auch ein Zu-

Digitized by Google

fluß herabkam, noch heute den Namen Kielstein, das Land ostwärts vom großen Schreventeich den Namen Klein Kiels Koppel trägt. So drängt sich die Meinung auf, daß ursprünglich der Name Kil wohl an dem Schreventeiche selbst gehaftet haben möge. In seiner früheren Gestalt, wo er in seiner nördlichen Hälfte zumal nichts als eine gestaute, binsen- und rohr-durchwachsene, von verschiedenen Flußläufen durchströmte Wiese war, stellte er die Wandlung der Grundbedeutung von Kil, in welcher es als eine Bergwiese, Moos oder Moor erscheint, vortrefflich dar. Auch daß der Name verschwinden oder in den jetzigen des Schreventeiches übergehen konnte, glaube ich wohl erklären zu können.

Der Kleine Kiel nämlich, das jetzt so genannte Gewässer, ist erst im Jahre 1655 von Herzog Friedrich III. von Gottorp an die Stadt verkauft worden,*) muß also zu einer unbekannten, durch keine Urkunde bezeugten Zeit auch von den Verleihungen an die Stadt ausgenommen worden sein. Der Schreventeich ist sogar erst 1862 aus dem Amt Kiel in städtisches Eigenthum übergegangen und wurde damals zum Wasserbehälter für die Stadt tauglich gehalten und eingerichtet. Auch er muß, unbekannt, wann? vielleicht gleichzeitig mit dem Kleinen Kiel, vom Grafen ausgenommen worden sein.**) Daher sein Name. Die frühere Form des Namens Schrevenborn: Grevesborne, Grevenborne, entschiedener noch die lateinische Uebersetzung von Schrevendorf im Guten Hagen mit indago comitis „des Grafen Haag", genau gleich mit der holländischen Hauptstadt 's Graven Haag, erheben es über jeden Zweifel, daß Schreventeich auch

*) Schröder und Biernatzki, Topographie. Wie sich freilich eine bei Fehse-Schwarze (194) angeführte fürstliche Resolution von 1683, die Kieler „bei der Abnutzung des Stadtgrabens, Lüttenkiel genannt, ungehindert zu lassen", damit verträgt, muß zweifelhaft erscheinen.

**) Man könnte auf die Vermuthung kommen, daß die sichtlich entstellten Worte der Urkunde von 1242 pretium juxta boum diesen Vorbehalt verbärgen, vielleicht pratum juxta lacum zu lesen wären. Die Worte quod adjacet tali villae könnten garnicht besser passen. Es bliebe aber immer auffällig, daß nicht schlechtweg der Name Kil genannt wird.

Digitized by Google

hier durch die Verschleifung des Kehllautes mit dem Zischlaute aus „des Greven Dik, 's Greven Dik" entstanden ist. Der Graf wollte freie Verfügung über dieses Wasser, weil er aus ihm eine Wasserleitung nach seiner Burg, die Wilhelminen-Straße und Brunswik entlang, legte, deren Reste erst vor einigen Jahrzehnten aufgenommen sind. Der Teich sollte gräflich, landesherrlich, „fiskalisch" bleiben. Das Bedürfniß, ihn so zu bezeichnen, entstand mit Anlage der Stadt.

Die weiteren, oben ihrem Inhalte nach angegebenen Urkunden, bedürfen einer näheren Erklärung nicht.*) Die vorstädtische Mühle wird der Stadt überlassen, die thatsächlich schon lange über den ganzen Hafen geübte Herrschaft wird ausdrücklich und rechtlich nun auch an der schleswigschen Seite bis Bulkehovede ausgedehnt. Bemerkenswerth scheint, daß in der Bestätigungsurkunde Christians I. der Geltungsbereich des lübschen Stadtrechtes bis an die „lantwere", sonst gewöhnlich eine notdürftige und rohe, jedoch nicht wirkungslose Befestigung, hier die Levensau, ausgedehnt, d. h. die Dorfschaft Wik in das Stadtfeld eingeschlossen wird. In der Urkunde von 1318 wird freilich den Kielern alle Gerichtsbarkeit in- und außerhalb der Stadtgrenzen, dem sogenannten Weichbild überlassen; aber an eine Ausdehnung auch über die Grenzen des Stadtfeldes scheint hier doch nicht gedacht zu sein.

Nun bleibt das Stadtgebiet im engeren Sinne, das eigentliche Weichbild zu bestimmen übrig. Voz, den Uppandelbek, Neversey glauben wir gefunden zu haben. Es ist nur noch einem Zweifel zu begegnen: wie nämlich dieser in den Kleinen

*) Nicht zur vorliegenden Frage gehörig, aber nicht ohne Interesse ist die Zusage und Verpflichtung des Grafen Johann II. in der Urkunde von 1317 „keinen Thurm auf seiner Burg und keine Brücke von seiner Burg, überhaupt keine Neubauten in und außerhalb der Stadt zu errichten." Die Erklärung dieser Stelle giebt Christian Alberts confirmatio Privilegiorum durch die erweiterte Form: aufm Schloß keinen Thurm stadtwerts noch Brücken daran bauen zu lassen — die Burg soll keine Angriffs-Bedeutung gegen die Stadt gewinnen. Sie bildet überhaupt mit der Stadt eine ungeschiedene Einheit, bei keiner Grenzbestimmung wird der Burg als eines für sich bestehenden Platzes gedacht.

Digitized by Google

Kiel mündende Bach als Grenzbezeichnung auf dem linken Hafen-Ufer gegenüber Boz auf dem rechten dienen könne. Die Erklärung liegt, denke ich, theils in totum stagnum Kil; dazu gehörte seine Bucht, der Kleine Kiel mit; theils in dem Zusammenhang dieses Gewässers mit dem großen durch den Abfluß nördlich des Schlosses. Ueber die „Bolbruck" der Urkunde von 1242 oder „Bollebrugge" der Urkunde von 1461 ist es bis jetzt zu keiner Uebereinstimmung gekommen. Ravit sieht sie in der jetzigen Schevenbrücke,*) Burchardi in der vor dem Schülperbaum. Hasse denkt sie im Verfolg seiner Deutung des Uppandelbek nordwestlich von der Stadt, nordöstlich von Neversek, vielleicht nicht über einen Wasserlauf, sondern über ein Moor führend. Diese letztere Annahme scheint mir durch die Erwähnung eines Baches im unmittelbaren Anschluß an die Vollbrücke 1242 sowohl (ad pontem Bolbruck et ita usque in Kyl sicut rivus descendit) wie 1271 (de Bolbrucken rivulum sursum) — wenn es anders dieselbe ist — ausgeschlossen; einen Bach, immerhin mit moorigen Ufern wird man nachzuweisen haben. Ravits Deutung würde in ihrer Folgerung den Kielern ihre Hauptstraße unmittelbar südlich der Holstenbrücke nehmen. Burchardis scheint mir zunächst genugsam zu stimmen mit der sehr bemerkenswerthen confirmatio privilegiorum der stadt vame Kiile gegeven dorch zeligen Koningk Cristiern. Von Belang sind für unsere Frage namentlich folgende Vergünstigungen. Ok schal nemand herberge kroge edder gesterige holden negher deme Kiile wen ene myle, der stad to vorfange; unde we van vormetenheit dat breke, schal unse amptmann unde de rad richten.

Item nemant ut den steden schal kopen quyck**) lammere schape edder swyne tweschen deme Gosebeke***) unde Pretze.

*) Schrevenbrücke, obwohl zum zweiten Mal wiederkehrend, wird Druckfehler sein.

**) Quyck, dän. Quaeg, von der Wurzel quick, eigentlich das Lebendige, dann Vieh überhaupt, insonderheit Rindvieh, ist in Husum in dem Namen Quickmarkt noch erhalten.

***) Dieser Gosebek, der offenbar in der Nähe der Förde anzusetzen ist, wird der Abfluß des Langsees, der Mühlenbach von Gaarden sein.

Digitized by Google

De dat van vormetenheit breke, mach unse amptmann un
rad richten, unde stan eyn evenliith to markede unde v
kopen na marketgange, edder de rad schall enen dar
schickene to vorkopende.

Ok schal nen kareman negher deme Kiile komen
eygeren visschen honeren effte haveren wente to der Bo
brugge. De dat breke, mogen unse amptmann unde de r
richten.

Die Bürger ſollen in ihrem Erwerbe und Handel nic
durch auswärtige Mitbewerber beeinträchtigt werden. Bis Pre
hin ſoll ihnen Niemand das Vieh vertheuern, bis auf ei
Meile (im Umkreiſe) ſoll Niemand den Wirthen Wettbewe
machen, Kärner*) d. h. Aufkäufer ſollen nicht auf dem Kiel
Markte, auch nicht in unmittelbarer Nähe der Stadt ihnen d
Preis von Eiern, Fiſchen, Hühnern und Hafer in die Hö
treiben können. In gemeſſener Entfernung ſollen ſie bleibe
das eigentliche Weichbild ſelbſt nicht betreten.**) Wenn es n
klar iſt, daß die Stadt Kiel ihren weit überwiegenden Lan
verkehr nach Weſten, Süden, Oſten, und ſo nach Rendsbur
Neumünſter-Hamburg, Segeberg-Lübek, Preetz-Lübek, Pree
Plön-Eutin-Neuſtadt, Preetz-Lütkenburg-Oldenburg, nicht na
Norden hatte, — auch das oben erwähnte zweite Verbot deut
darauf — ſo iſt es auch gewiß, daß die von Süden in d
Stadt führende Straße, eine Vereinigung aller eben genannt
Richtungen, von allen Landſtraßen bei weitem die wichtig
war. Nur eine an ihr gelegene Brücke konnte eine ſo wol
bekannte ſein, als welche „die“ Vollbrücke in jener Beſtätigu
vorausgeſetzt wird. Dieſe Erwägung führt darauf, die Vol
brücke jedenfalls auf der Südſtraße zu ſuchen. Als älteſte Sü

Schröder-Biernatzki erwähnen nur den Goſebek am Hemmelsdorfer Se
Der Abdruck der confirmatio privilegiorum Christiani Alberti bei Feh
Schwarze hat Griſebek.

*) Bei Schiller-Lübben findet ſich kareman nicht, kann aber kau
zweideutig erſcheinen.

**) Es handelt ſich offenbar um eine Form der viel bedrohten u
beſtraften anticipationes quae vulgo fürkaufen dicuntur, die wohl a
venditiones juri divino contrariae bezeichnet werden. Vergl. Gengle
deutſche Stadtrechts-Alterthümer S. 176.

Digitized by Google

straße möchte ich aber auch mit Ravit den Königsweg ansehen. Zwar mußte auch hier, was Ravit übersieht, eine Strecke, an der Moorteichswiese, durchdämmt werden — noch heute zeigt es der Augenschein —, zwar mußte auf diesem Damme eine erste, am Schülperbaum eine zweite, über den Mühlenbach eine dritte Brücke gebaut werden. Dafür aber hatte dieser Weg fast am Abhange erst des Winterbeker Rückens, dann des Kuhbergs überall festen Grund unter den Füßen, der die Herstellung eines Wege-Dammes (auch des Walker-Dammes) leicht ermöglichte. Die jetzige Hauptstraße dagegen, die zwar Anfangs auf einer bedeutenden natürlichen Erhebung sich hinzieht, war damals von St. Jürgens und dem alten Kirchhofe an bis zur Vorstadt durch die schon erwähnten ungangbaren Wiesen und Niederungen des Winterbeker Laufs und des Ziegelteichs schwerer in fahrbaren Stand zu setzen. Ein zweiter Umstand kommt hinzu. Die in fast allen unsern älteren Städten vorkommenden St. Jürgens, d. h. St. Georgs, des Drachentödters,*) Stiftungen waren ursprünglich überall Siechenhäuser für Aussätzige, Pestkranke oder doch mit sonstigen, ansteckenden Krankheiten Behaftete. Es ist daher begreiflich, wenn diese Stiftungen in größerer Entfernung von der Stadt, an abgelegenen Orten, entzogen dem Verkehr der Menschen, angelegt zu werden pflegten. Noch heute zeigen die nach demselben Heiligen benannten Capellen, Kirchen, Krankenhäuser oder Dörfer und Vorstädte diese Abkehr von der eigentlichen Stadt oder Altstadt. Bei Apenrade, Sonderburg, Flensburg, wo Jürgensbye noch heute auf Amtsgrund liegt, Schleswig, Burg auf Fehmarn, tritt dies besonders deutlich hervor. Auch in Hamburg, bei Lübek und Ratzeburg liegen die St. Georgs Stätten abwärts der Hauptstraße. In Kiel konnte nun für ein solches Pest- und Pockenhaus wohl kaum ein geeigneterer Platz gefunden werden, als der gewählt ward. Denkt man sich den ganzen Rücken des alten Kirchhofes unbebaut, die umgebenden Niederungen von der Moorteichs-

*) Der Ritter St. Georg ist eine Uebertragung des Pytho-Bezwingers Apollo ins Christliche. Noch unsere Sprechweise läßt wohl die Seuche „schleichen" (serpere).

Digitized by Google

wiese an, den Winterbeker Lauf hinab bis zur Niederung des Sophienblatts bei der Lerchen-Straße von höherem Wasserstande gefüllt als jetzt, so wird man es für wahrscheinlich halten, daß die ganze Erhebung, durch welche die jetzige Hauptstraße führt, einst so ziemlich eine Insel dargestellt hat. Endlich ist der Königsweg für den ursprünglichen Hauptweg deßhalb zu halten, weil er nach Ausweis seines Namens eigentlich gar keine städtische Straße und älter war, als die Stadt. Die sogenannten Reichs- oder Königsstraßen nämlich (via oder strata regia, auch wohl communis, koninges strate, keyserlike strate, riches strazze, fryge strasse, dietwech) pflegen auch sonst nicht durch, sondern um die Städte oder an ihnen vorbei zu gehen.*) Nun ist es klar, daß lange vor Kiels Erbauung eine Nordwest-Straße nach Eckernförde und weiter nördlich die von Südosten und Süden die Spitze der Förde suchenden Straßen fortgesetzt haben muß.**) Die Moorteichswiese wie der Winterbeker Höhenzug und der Prüneerteich riethen alle gleich sehr, diese Fortsetzung durch die Einsenkung zwischen dem Winterbeker und dem Düsternbrooker Zuge und so quer durch die Grundlinie des Dänischen Wohlder Dreiecks zu nehmen. Es lag nahe für Kiel, diesen Zugang zu ihrer Stadt nicht unbenutzt zu lassen.

Setzen wir also die Vollbrücke an den Schülperbaum, an das dort vormals sicherlich recht tiefe und breite Bett des Prüner Laufs, wie es bis vor ganz Kurzem der alte botanische Garten zeigte, so ist für das Weichbild der Stadt im engern Sinne eine Süd-Grenze gefunden, die mit der vermutheten Lage von Neversek, besonders aber mit der Lage der ursprünglich landesherrlichen Mühle an dem „Dik" ante civitatem vor der Stadt, mit der sonst gefundenen Ausdehnung dieses engeren Stadtkreises auf das beste und erwünschteste stimmt.

Mithin ist auch das Weichbild der Stadt nicht zweifelhaft: die Nordgrenze bildet der Spelunkengraben, die Südgrenze der

*) Gengler, S. 84.

**) Vgl. Jansen, Poleographie der cimbrischen Halbinsel, S. 27.

Digitized by Google

Prüner Lauf bis zur Vollbrücke, von da eine Linie auf Neversek, die Westgrenze eine Linie zwischen Neversek und dem obern Theile des Spelunkengrabens. Unsicherheiten im Einzelnen lassen sich bei der Beschaffenheit der Ueberlieferung nicht ganz heben.

3. Die Straßennamen.

Eine Musterung der Kieler Straßennamen wird passend durch eine vergleichende Zusammenstellung der in schleswig-holsteinischen Städten überhaupt gangbaren einzuleiten sein. Dieser ihrerseits geht zweckmäßig eine Uebersicht der verschiedenen Gattungsnamen für städtische Wege überhaupt voran.

Der weitaus allgemeinste sowohl in Deutschland als in andern germanischen Ländern, wenigstens in Holland, England und Amerika, ist Straße. Die Herkunft von strata (via) liegt auf der Hand. Diese Aneignung eines lateinischen Wortes ist um so weniger wunderbar, als zu der Zeit, wo die deutschen Städte entstanden, das Lateinische durchaus die schriftliche Verwaltungssprache bildete und Städte, dem alten Germanien grundsätzlich widerstrebend und unbekannt, als fremde Einrichtung erschienen. Es ist nun interessant zu sehen, wie das lateinische Wort im deutschen Sprachbewußtsein seinen ursprünglichen Sinn durchaus festhält. Denn selbst auf eine Land- oder Heerstraße angewandt, fühlen wir in dem Worte noch heute immer die Andeutung einer künstlichen Herrichtung durch Menschenhand, im engern Sinne aber den Begriff des durch Steinschlag oder Pflasterung gesicherten, von Häuserreihen eingeschlossenen Wegekörpers.*) Königs Weg, Niemanns Weg, Knooper und Düvelsbeker Weg würden wahrscheinlich einer solchen Bezeichnung widerstrebt haben, wenn sie zur Zeit der Namengebung regelrecht mit Kopfsteinen gepflastert und mit geschlossenen Häuserreihen besetzt gewesen wären.

*) Auf Silt fragte ich einen Einwohner, dessen Muttersprache das nordschleswigsche Dänisch war, nach dem Namen einer neu ausgelegten, noch nicht eingerichteten und bebauten Straße. „Das ist keine Straße," belehrte er mich, „das nennen wir eine Weg."

Digitized by Google

Das Wort Weg nämlich (via), offenbar mit „weg" im Sinne von hinweg gleich, und eng verwandt mit dem Zeitwort bewegen, auch wohl mit wägen, wiegen, Woge, wehen u. a., bezeichnet nichts anderes als ganz im Allgemeinen die Vermittlungslinie zwischen Stadt und Stadt. Denn dieses Wort, nur durch eine willkührliche Schreibung von Statt = Stätte, Stelle unterschieden, bezeichnet im Gegensatz zum Beweglichen und Bewegenden das Stehende und Beharrende.

Das oberdeutsche Wort Gasse (mittelhochdeutsch gazze) kommt im eigentlichen Niederdeutschland nur ganz vereinzelt, in unserm Lande z. B. nur in Plön (Kloster- und Nodoms-Gasse) vor. In dem englischen gate, vom altnordischen gata, treten die beiden Begriffe Weg und Thor neben einander hervor. Das niederländische und plattdeutsche gat, Loch, Höhle, kommt auf unserem Wattenmeere zur Bezeichnung von Wasserrinnen, Strömungsrinnen sehr häufig vor, z. B. Diksander Gatt neben Wesselburener Loch, erscheint vielleicht auch in Kattegat. In dänischen Städten scheint Gade gebräuchlicher zu sein, als Straede und Vei. Einige schleswigsche Städte, soweit ich sehe nur Apenrade, Sonderburg und Arroeskjöping, haben daneben noch die Form gyde, der Bedeutung nach ein Diminutivum von jener. In der deutschen Schriftsprache machen das Merkmal der Enge und der Nebenbegriff des Verächtlichen das Unterscheidende einer Gasse aus.

Nicht ganz selten begegnet, wie in England (Pater noster Row), so auch bei uns der Name Reihe, gegeben aber wahrscheinlich zu einer Zeit, wo nur noch eine Seite der Straße mit Häusern eingefaßt war.

Ein Gang, kein ungewöhnlicher Ausdruck, scheint ursprünglich den Wagenverkehr ausschließen zu sollen. Auch Steig und Steg hat sich in mehreren Städten erhalten. Es lehrt, daß das Verbum steigen, dem griechischen στείχω genau entsprechend, erst aus der allgemeinen Bedeutung des Schreitens in die besondere des Hinauf- oder Hinaufgehens übergegangen ist.

Wo eine Aufschüttung stattgefunden hat, bleibt in der Regel das Wort Damm. Gruben, groven, in lateinischen Quellen

Digitized by Google

fossae, verwandt offenbar mit den holländischen grachten = Grüften, giebt es in niederdeutschen Städten vereinzelt, sehr häufig in Lübek, jedoch sind es nur die tief gelegenen oder hinabgehenden Straßen.

Eine Twiete, öfter in Hamburg, auch in Tondern und Meldorf vorkommend, offenbar mit „zwei" zusammenhängend und ursprünglich wohl nur für einen Durchgang zwischen 2 Häusern verwandt, enthält noch immer den Begriff des Engen und Nothdürftigen, der »dwerstrate«.

Hörn, altfriesisch herne, angelsächsisch hyrne = Ecke, Winkel, Ende, auch als Flurname auf unserm Stadtfeld in Gebrauch, scheint als Straßenbezeichnung in Kiel, Oldenburg und Neustadt den Nebenbegriff des Abgelegenen, Entfernten und Vernachlässigten zu haben. Nach Gengler ist es neben forburge, ban, borde, wyk eine Bezeichnung für vorstädtische Ansiedlungen, was der Grundbedeutung nicht widerspräche und in Kiel genau zur Geltung käme.

Das Wort Bahn, vielleicht nur in Holland für Straßen verwandt, wo mir die berühmte Malie-Bahn von Utrecht in der Erinnerung ist, läßt seinen ursprünglichen Stamm nicht mehr erkennen. Daß es den Sinn des beseitigten Hindernisses, der möglichst verminderten Reibung enthält, ergiebt sich aus den Verbindungen und Wendungen: freie Bahn, Rutschbahn, Eisbahn, Eisenbahn, den Weg bahnen u. a. Pfade scheint man in Städten nie angenommen zu haben.

Nicht leicht aber wird eine Sprache einen größeren Reichthum an Bezeichnungen der verschiedenen Erscheinungen eines Begriffes und eine größere Mannigfaltigkeit in der Auffassung der Wirklichkeiten aufzuweisen haben, als hier die deutsche.

In jeder nur etwas wachsenden Ansiedlung wurde es nun nöthig, die einzelnen Straßen, Wege und Gassen aus einander zu halten und mit einem Eigennamen zu kennzeichnen. An die Nothbehelfe von Mannheim, wo man die Buchstaben zur Unterscheidung verwandt hat und einiger amerikanischer Städte, wo man zu Zahlen gegriffen hat, dachte unsere Vorzeit nicht.

Digitized by Google

Dagegen kehren, wie in deutschen Städten überhaupt, so in unseren schleswig-holsteinischen insbesondere gewisse Anlässe und Grundlagen der Benennung um so regelmäßiger wieder, als die Verschiedenheiten der einzelnen Gründungen nicht allzu groß waren und eine Anzahl örtlicher Bedingungen oder städtischer Einrichtungen sich mit Nothwendigkeit überall wiederholten.

1. Am nächsten lag es wohl, eine Straße nach ihrer Belegenheit, einer bedeutsamen Nachbarschaft, einer viel gesuchten Baulichkeit zu benennen.

Am häufigsten, den obwaltenden Verhältnissen des Mittelalters entsprechend hat ein Kloster, eine Kirche oder sonst ein Heiligthum als Ziel allgemeinsten Verkehrs den Namen der Straße, an der es lag, bestimmt: so in Hadersleben, Flensburg (Johannisstraße, Klostergang, Heilige Geist-Gang), in Schleswig (Michaelis-Straße), in Eckernförde (Nicolai), Friedrichstadt (Kirchen-Straße), Meldorf, Itzehoe (St. Jürgens), Oldesloe, Plön, Neustadt, Oldenburg (Johannis). Auch eine Burg oder ein Schloß ist oft maßgebend gewesen; so findet sich eine Burg- oder Schloß-Straße oder Auf der Burg in Sonderburg, Meldorf, Itzehoe, Oldenburg, auffälliger Weise nicht in Flensburg, Rendsburg und anderen Orten, wo das Dasein einer Burg oder eines Schlosses sonst bezeugt genug ist. Wohl aber hat Rendsburg Am Wall, wie Kiel Hinter der Mauer. Die große Bedeutung der Mühlen zeigen die nach ihnen — z. Th. vielleicht als dem Ziele — genannten Straßen in Apenrade, Tondern, Flensburg, Schleswig, Kappeln, Eckernförde, Rendsburg, wo es auch eine Bei der Schleifmühle giebt, Heide, Oldesloe, Heiligenhafen, Mölln. Begreiflich machen sich auch Markt und Hafen oder sonstige Gewässer geltend: Am Markt in Rendsburg, Heide, Krempe, Am Gänsemarkt, Am Pferdemarkt in Plön, Am Hafen in Sonderburg, Husum, wo auch eine Wasser-Reihe ist, Tönning, Bei der Schiffbrücke in Rendsburg, die Schiffbrück-Straße in Flensburg, in Schleswig, die Fischbrück-Straße ebendaselbst, die Bek-Straße in Itzehoe, die See-Straße in Mölln, die Elb-Straße in Lauenburg und Altona zeigen es. Brücken und Thore beherrschen ihre Umgebung: daher Bei der

Digitized by Google

Stadtbrücke, Beim lübschen Thor in Plön, Vor der langen Brücke in Itzehoe, die Mönchenbrück-Straße in Schleswig. Am Kirchhof heißen Straßen in Glückstadt, Krempe, Rendsburg. Eine Schul-Straße erscheint nur in Oldesloe und Itzehoe. In Sonderburg hat der Zoll, in Apenrade ein Gildehaus, in Hadersleben ausnahmsweise die mittelalterliche Einrichtung der Badestube, auch die Apotheke Wichtigkeit genug gehabt, um einer Straße den Namen zu geben. In Glückstadt wohnt man begreiflich auch Am Fleet, Am Deich, in Rendsburg Am Paradeplatz, sowie auch Auf dem Damm. Die Belegenheit ist wohl auch in allgemeinerer Weise bezeichnet: so die Hinterstraße in Eckernförde, in Krempe, Eutin, die Achterstraße in Heiligenhafen.

Eine vereinzelte Erscheinung sind in Tondern die Straßen richtiger die Reihen, „Hinter den Ställen", die es nach allen vier Seiten hin giebt; eine Erinnerung an die Ackerwirthschaft, welche einen Hauptnahrungszweig der Bürger abgab und Ställe zu einer allgemeinen städtischen Einrichtung machte.

Manche Namen dieser Art halten, da sie dem Wechsel und der Veränderung zäher zu widerstehen pflegen, als die von ihnen bezeichneten Oertlichkeiten, das Andenken an Zustände der Vergangenheit für späte Geschlechtsfolgen fest: so die Rinne, der Graben, die Alte Dingstätte, der Gänsesumpf, das Klosterrecht*) in Hadersleben, der Holm (die Insel) und der Graben in Flensburg, letzterer auch in Meldorf und Mölln, die Domziegelhofstraße in Schleswig, der Ihl (-Egel)-Pfuhl, die Ziegenhörn, die Weiden-Straße in Eutin, das Reedhövel in Glückstadt, der Ravelin, das Bollwerk, die Paschburg in Itzehoe, die Zingel**) in Meldorf und Husum, Haß-Straße, Sophienblatt,

*) Diese Uebertragung eines abstrakten Begriffs auf den örtlichen Bereich seiner Geltung findet sich auch bei Glückstadt in dem Landbezirk „das lübsche Recht" und in Altona Große und Kleine Freiheit.

**) Das Wort wird sehr verschieden erklärt. Schröder und Biernatzki leiten es ab von „Cingel - Blockhaus"; Kluge aus mhd. Zingel „Verschanzungsmauer"; Gengler, (S. 68) versteht darunter ein Thor, welches dazu diente, die eigentliche Altstadt von ihren benachbarten Emporkömm-

Digitized by Google

Klinke, Ziegelteich-Straße in Kiel, die Kurze Wallfahrt in Krempe, das Ballhaus (d. h. Ballspielhaus*) in Glückstadt, Sandberg in Meldorf und Itzehoe u. a.

Nicht selten ist auch ein ganzer Stadttheil zu einer Straße herabgesetzt, welche dann seinen Namen bewahrt: in Krempe die Altstadt, in Kiel die Vorstadt, auch der Kuhberg, in Husum und Tönning die Neustadt, in Grömitz das Holstenlager, in Heiligenhafen das alte Dorf Thulboden.

2. In einer Reihe von Städten sind die vier Himmelsgegenden zur Bezeichnung verwandt und zwar theils so, daß dieselben die Richtung angeben, nach welcher die betreffende Straße läuft, theils so, daß sie den Theil der Stadt meinen, in welchem die Straße liegt. Diese Art der Benennung findet sich zunächst in einigen schleswigschen Ostseestädten, nicht in holsteinischen: Hadersleben hat eine Norre- und Oster Gade, Apenrade eine Sonder- und Vester-, Sonderburg eine Sønder- und Nørre-, Flensburg und Schleswig eine Norder-Straße, Burg ein Norder- und Süder-Ende. Ganz überwiegend ist die Bezeichnung nach den Himmelsrichtungen aber dem holsteinischen wie schleswigschen Westen eigenthümlich, den Dithmarschern und Friesen. Tondern hat eine Oster-, Wester- und Süderstraße mit gleichnamigen Thoren, Husum eine Norder- und Süder-, Tönning eine Norder- und Wester-, Garding eine Norder- und Oster-, Heide eine Oster-, Wester-, Norder- und Süder-Straße; auch in Meldorf fehlt allein die Oster-Straße dem Namen, beachtenswerther Weise nicht der Sache nach, die Zingel-Straße oder die Zingel. Hier allein, im Westen unseres Landes, dehnt sich diese Orientierungs-Weise soweit aus, daß die Wände, Thüren und Fenster im Zimmer, ja selbst die Hausgeräthe nach den Hauptrichtungen der Windrose unterschieden werden. In Rantum auf Sylt bezeichnete mir, als ich ihn nach dem Wege

---

lingen, den Außenstädten, die er wieder in Neben- und Vorstädte gliedert, zu sondern (valva que cingele vulgo dicitur, cingle zildor). Eine Erklärung, die bei Husum, Meldorf kaum statt haben zu können scheint.

*) Auch Kiel hat, wie der alte Name des jetzigen Theaters zeigt, sein jeu de paume gehabt.

Digitized by Google

fragte, ein kleiner Junge als Richtpunkt „das osterste Haus“. Eine Sicherheit in der Kenntniß und Nachweisung der Himmelsgegenden, die bemerkenswerth ist und eine Erklärung herausfordert. Wenn die Sachsen und insonderheit die Friesen unter allen deutschen Stämmen als die zähesten anerkannt werden müssen, so ist es zunächst wahrscheinlich, daß die uralt germanische oder indogermanische Ueberlieferung, den Quell des Lichts, den Osten, heilig zu halten und auch bei Tempel- und Städtegründungen zur Geltung zu bringen hier als nachwirkend anzusehen ist. Die Vierzahl ist nicht bloß die gewöhnliche der „Quartiere“, der Stadtviertel, sondern auch der Hauptthore, von denen wieder Oster- und Westerthor vorzugsweise in Betracht kommen.*) Sodann ward die Erhaltung dieser uralten Sitte erleichtert durch den im flachen Westen unseres Landes, insonderheit in der Marsch nach allen Seiten hin völlig freien, nach Art der See mit wagerechter Linie abgeschnittenen Gesichtskreis. Endlich mag auch die altgewohnte Vertrautheit mit dem Meere ihren Antheil daran haben.

3. Naheliegend war es ferner auch, das Ziel einer Straße, sei es das nähere innerhalb des Ortes selbst, sei es ein entfernteres, einen Verkehrsplatz der weiteren Nachbarschaft zum maßgebenden Merkmal der betreffenden Straße zu machen. Denn zu jedem Mittel gehört ein Zweck, wie der Zweck das Mittel, so bestimmt die „Stadt“ den „Weg.“ Hier berühren sich nun die ersteren nahe mit manchen der unter 1 genannten Straßen, so daß häufig das ursprüngliche Verhältniß nicht sicher zu erkennen ist. Vom Ziele genannt sind die Wester- und Oster-Marktstraße, die Wester-Hafenstraße in Friedrichstadt, die Brücken-Straße in Heiligenhafen, Neustadt, früher auch in Kiel, die jetzige Holsten-Straße. Von den Burg- oder Schloß-Straßen oder Gängen gehören wohl die in Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Tondern, Kiel, Eutin, Neustadt hierher. Nach Thoren sind benannt die Holmer Thor-Straße in Friedrichstadt, die Schleswiger Thor-Straße in Rendsburg die Best Thor-

*) Vergl. Gengler S. 26.

Digitized by Google

Straße in Oldesloe, die Teich Thor-Straße in Lütkenburg, die Kuh und Burg Thor-Straße in Oldenburg, die Hoch Thor-Straße in Neustadt. Die Kirch-Straße in Kiel und in Segeberg, die St. Jürgen-Straße in Sonderburg, die St. Marien-Straße in Flensburg, die Dom-Straße in Ratzeburg, die Papagoien, d. h. Schießplatz-Straßen in Hadersleben und Oldesloe, die Hospital Straßen in Kiel, Oldenburg, Ratzeburg, die Rathhaus-Straße in Flensburg, der Stadtweg in Schleswig, die See-Straße in Segeberg und Ratzeburg, die Langenbrück-Straße folgen sämmtlich demselben Gesetz.

Das entferntere Ziel zum Kennzeichen einer dahinführenden Straße zu nehmen, lag schon in dem Interesse jedes Wanderers begründet, aus einem Orte, wo die Uebersicht theils durch Gebäude theils durch unberechenbare Wendungen des Weges erschwert ist, zu dem rechten Ende hinauszukommen. Der erste Schritt ist auch auf diesem Gebiete bestimmend für den letzten; im Anfang liegt das Ende. So hat Flensburg einen Friesischen Weg, Schleswig eine Bustorf und Schuby-Straße und einen Husumer Damm, Eckernförde eine Kieler Straße, Eutin eine Kieler und eine Lübeker Straße, Lütkenburg einen Kieler Weg und einen Helmstorfer Weg, Neustadt eine Kremper (d. h. Alten Kremper) Straße, Krempe, die Stadt, eine Elskopper und Neuenbrocker Straße, Segeberg mitten im Lande, eine Hamburger, Lübeker und Kieler Straße. Unter ganz anderen Verhältnissen und Maaßstäben, aber genau nach demselben Gesetz hat der Amerikaner von heute, für den der Osten der Mittel- und Ausgangspunkt aller Verkehrsbewegung ist, die großen Welttheils-Querbahnen Pacific railroads genannt.

4. Als weiteres Merkmal städtischer Straßen kam Stand oder Volksthum der Anwohner oder doch eines maßgebenden Theiles derselben, auch selbst ein einziger, besonders bemerkenswerther Mitbürger in Betracht. In dem ursprünglich schleswigschen Arroeskjöping ist eine Gyde nach dem slutter, dem Kerkermeister, genannt.

In Sonderburg hatten die Kesselschmiede, in Flensburg die Schiffer, in Husum die Krämer, in Tönning die Rademacher,

Digitized by Google

in Friedrichstadt die Lohgerber, in Krempe die Höker, in Kiel die Walker, in Plön die Kannegießer, in Neustadt die Reifer, in Ratzeburg die Brauer ihre besondere Straße oder Damm, in Schleswig die Schneider ihren Gang, Papen oder Priester ihre Twiete oder Straße in Meldorf, Itzehoe, Kiel, Hadersleben. Schuhmacher-Straßen giebt es in Kiel und Heide, Schlachter- oder Küter-Straßen in Hadersleben, Schleswig, Kiel, Glückstadt; Schmiede-Straßen in Hadersleben, Tondern, Friedrichstadt, Kappeln, Neustadt, Heiligenhafen, Itzehoe, früher auch in Kiel, die jetzige Schloß-Straße; Fischer-Straßen in Flensburg, Eckernförde, Tönning, Garding, Kiel, Neustadt, Heiligenhafen, Ratzeburg. Die Reichen scheinen sich in Krempe, Glückstadt, Itzehoe, die Herren in Ratzeburg, die Ritter in Kiel (Fischerstraße) und in Rendsburg zusammen gethan zu haben. Hier müßte man nach den Namen glauben, daß ganze Straßen von Herren, Baronen und Grafen besetzt gewesen seien. Die Eckernförder haben auch eine eigene Tater-Straße, Glückstadt, wo sonst doch alle Bekenntnisse gleiche Duldung genossen, nach dem Beispiel des unduldsamen Mittelalters eine eigene Straße der Juden, denen freilich bis auf die neueste Zeit auch in andern schleswig-holsteinischen Städten nur in bestimmter Zahl in bestimmten Straßen zu wohnen erlaubt war. Den Unterschied der Nationalitäten hat außer dem slavischen Grömitz, wo eine Hauptstraße Holstenläger heißt, einzig und allein Kiel festgehalten: Flamländer, Kehdinger, Dänen — wenn anders bei den letzten die Deutung richtig ist —, haben sich hier landschaftlich zusammen gethan.

5. Nicht ganz wenige Namen sind auch von der Ausdehnung, Form, Farbe, überhaupt von dem Eindruck, den die Straße auf die Sinne machte, hergenommen. Eine lange Straße haben Hadersleben, Schleswig, Kiel, Plön, Oldesloe, Lauenburg, eine kurze Rendsburg, eine kleine Eckernförde, eine große Tondern, Husum, Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, eine hohe und niedere Hadersleben, eine hohe Rendsburg, eine breite Krempe und Itzehoe, Ober- und Niederstraße Lütkenburg. Durch groß und klein werden gleichnamige in Ratzeburg, Schleswig,

Digitized by Google

öfter noch in Glückstadt unterschieden. Neue haben Apenrade, Flensburg, Tönning, Friedrichstadt, einen Hohlweg Flensburg, eine hohle Gasse Husum, einen Hochsteg Tönning, ein Belvedere Ratzeburg. Was die rothe Straße in Flensburg, die schwarze in Lauenburg, die grünen in Rendsburg und in Lauenburg ursprünglich meinen, ist wohl schwer zu sagen. Faule Straßen mag es noch mehr geben, als bloß in Flensburg, Schleswig, Kiel. Tönning bekennt sich geradezu zu einer Dreckstraße.

6. Auch zum Pflanzen- und Thierreich hat man gegriffen. Hier besonders ist es oft schwer, eine innere Berechtigung zu entdecken. Blumen bestimmen eine Straße in Heide, Rosen in Eckernförde, Rendsburg, Kiel, Heide, Lütkenburg, Neustadt, Lilien in Friedrichstadt und in Rendsburg, Flachsblumen in Friedrichstadt, Violen, Tulipanen nur im Rendsburger Neuwerk, Petersilie in Apenrade. Auch Früchte, Aepfel, geben einer Straße den Namen in Sonderburg. Wie ebendort Perlen und Seide, oder in Friedrichstadt Caneel gemeint und begründet sei, bleibt dunkel. Auch wie in Schleswig und Lauenburg die Hunde, in Schleswig die Kälber,*) die „Hester", selbst die Kapaunen, in Flensburg und Apenrade die Kühe, in Sonderburg die Vögel, in Tondern der Wolf zu den nach ihnen benannten Straßen in ursächlicher Beziehung stehen, ist schwer zu sagen. Ob Kattrepel, das in vielen Städten des Nordens wie Hamburg, Jever, Braunschweig, so auch in den holsteinischen Städten Lütkenburg und Oldenburg, von schleswigschen nur in Tönning vorkommt, ob das ausschließlich schleswigsche Kattsund, in Hadersleben, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, mit Katze zusammenhängen und ob Sund auch hier seine sonstige nicht übel angebrachte Bedeutung behaupte, wage ich nicht zu entscheiden. Ueberall ist der Kattsund eine kleine, eine Neben- oder Querstraße; Kattrepel, das auch als Flurname vorkommt, scheint gleichfalls den Nebenbegriff des Verächtlichen zu haben.

7. Zu Ehren fürstlicher Stellung hat außer Friedrichstadt, wo es eine Prinzen- und Prinzessinstraße giebt, namentlich das

*) In Amsterdam ist die Calverstraat eine der allerfeinsten.

Digitized by Google

Rendsburger Neuwerk die Königin-, Kronprinzen- und Kronprinzessin-Straße erfunden. Königs-Straßen mit ursprünglich anderem Sinn giebt es in Kiel, Oldesloe, Eutin, Neustadt, Glückstadt, Altona. Erst neuerdings und vorzugsweise in Kiel hat man angefangen, hervorragende Namen unserer neuesten wie älteren Landesgeschichte oder verdienter Mitbürger durch städtische Straßen zu verewigen. Dunkel sind die Namen Rübel und Danneddel in Glückstadt, Rodoms-Gasse und Krabbe in Plön, die Schlamer-Straße in Heiligenhafen. Ob der Gallberg und der Lollfuß in Schleswig, der Plankemai in Flensburg sicher gedeutet sind, ist mir nicht bekannt.

Einen französischen Namen trägt allein die bekannte Hauptstraße von Altona: Palmaille. Er zeugt noch heute von dem starken holländischen Bestandtheil seiner ersten Ansiedler.*) Sie mußten, wie die Utrechter und andere holländische Städte, eine Malie-Bahn haben, d. h. einen langgestreckten, ebenen und geraden, mit Baumreihen besetzten Platz zum Behufe eines jetzt, so weit ich weiß, vergessenen Spiels, das nach der Zusammensetzung seines ursprünglich italienischen Namens mit einem Balle, palla, und einem Schlägel oder Hammer, maglio (lat. malleus, franz. mail), vielleicht nach Art des jetzigen Croquet gespielt worden sein muß.

Auch sonst hat die Namengebung in Altona manches Eigenthümliche. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts aus einem Dorf zu einem „Städtlein" erwachsen und erst 1664 mit einem Stadtprivilegium begabt, zeigt diese jetzt größte Stadt der Provinz weder Regelmäßigkeit der Straßenläufe, noch einen bestimmten Character in ihrer Bezeichnung. Zum Theil sind die uns bekannten Arten der Namen auch hier vertreten: die Elb- und die Hafen-Straße, die große Berg- und die Thal-Straße, die Hamburger- und Altonaer-, die Markt-Straße, die Fischer-, Schmiede-, Gärtner-, Bleicher-Straße, die Wester-Straße und Norder-Reihe, die Blumen- und Rosen-Straße u. a. entsprechen dem Aeußern nach den obigen Gesichtspunkten eines älteren

*) Wenn Schröder und Biernatzki diese Straße „zu verschiedenen Zeiten des vorigen Jahrhunderts gegründet" nennen, so kann das wohl nur die Bebauung meinen.

Digitized by Google

Gebrauchs, entbehren jedoch zum Theil des Sinnes und der Berechtigung. Die Altonaer Straße z. B. führt nach Hamburg, so daß auch die Hamburger Straße, deren Fortsetzung sie ist, ihren ursprünglichen guten Sinn verliert. Unter manchen ziemlich nichtssagenden Bezeichnungen wie Bürger-Straße, Parallel-Straße begegnen dann wieder bedeutungsvollere Namen wie Schauenburger-, Sedan- und Friedens-Straße. Neben Blücher,*) Schiller, Goethe, Humboldt machen sich eine große Anzahl beliebiger Vornamen, wie Adolf, Bernhard, Conrad, Erich, Friedrich, Georg, Gustav, Heinrich, Julius, Karl, Wilhelm, Wilhelmine, Caroline, Lucie, Martha, Margarete, Marie, Mathilde unverhältnißmäßig breit; Privatpersonen, wie es scheint, zu denen die Straßengründer irgend welche Beziehung gehabt haben werden. Eigenthümlich ist der Stadt die Uebertragung des Begriffs der Freiheit, d. h. einer bestimmten Berechtigung auf die Oertlichkeit, innerhalb welcher diese Freiheit gegeben ist. Ob es feststeht, welche Freiheit bei den beiden Straßen der Großen und Kleinen Freiheit gemeint sei, ist mir nicht bekannt.

Glücklicher in Anlage und Namengebung der Straßen ist Kiel gewesen.

Die Planmäßigkeit des Straßennetzes zeigt der erste Blick auf das Bild der Altstadt. Ein unregelmäßiges Rund ist zunächst von einem Saum niedrigen und zweifelhaften Bodens eingefaßt zu denken, der sich namentlich am ganzen Kleinen Kiele längs verbreitert. Auf festerem Baugrund zieht sich dann, von der Nordseite abgesehen, wo die Burg den Schutz übernimmt, eine backsteinerne Stadtmauer, in beträchtlichen Resten noch heute erhalten, vom Schloßgrund an im Halbkreise herum

*) Von 100 werden 99 bei diesem Namen an den berühmten Feldherrn denken. Gemeint ist der als Oberpräsident (1808—45) um die Stadt wohlverdiente Verwandte desselben, Graf Konrad von Blücher-Altona. Auch die Schuhmacherstraße wird der meiste Mann falsch beziehen, auf das Handwerk, nicht aber auf den bekannten Astronomen dieses Namens. Solche Bezeichnungen haben ihr Mißliches. Es wäre der Mühe werth zu erfahren, ob die Heine-Straße den bekannten cynischen Dichter oder einen Kaufmann gleiches Namens verherrlichen soll.

Digitized by Google

zunächst bis zur Holsten-Straße. Von hier an setzt sie sich erst weiter einwärts, in der Außenseite der jetzigen Faul-Straße fort bis zur Haß-Straße. Dahinter liegt das alte Franciskaner Kloster mit seiner Kirche und unbebautem landesherrlichen*) Grund und Boden, der größtentheils morastig und ungangbar an der Hinterseite der ganzen Däniſchen Straße bis zum Däniſchen Thor hin sich erstreckt. Mitten in diesem Kreise, auf der höchsten Wölbung des Bodens innerhalb der eigentlichen Altstadt war zugleich der gewiesene Mittelpunkt des städtischen Gemeinwesens, der Markt, der Sitz der städtischen Verwaltung und Gerechtigkeitspflege wie des Handelsverkehrs, neben ihm der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, die Pfarrkirche, welche dem Schutzpatron der Kaufleute und Schiffer, dem heiligen Nicolaus gewidmet ward. Markt und Kirchhof, von genau gleicher Größe, unmittelbar, wie auch anderswo, neben einander abgemessen, die Kirche mit einfältiger Hinwegsetzung über die Rücksichten der Symmetrie nach der Urheimath des Lichtes, nach Osten, gerichtet, scheinen als eine treffende Symbolik irdischen Wesens angesehen werden zu wollen.

Dieses Rund ist nun, ungesucht aber wohl nicht unbewußt, von einem Kreuze durchschnitten, das in seiner Gestalt an das eiserne Kreuz unserer nationalen Kriege erinnert. Der nord-südliche, genauer der nordost-südwestliche, Arm wird gebildet durch das Häuser-Viereck, welches von der Kehden- und Holsten-Straße südlich, von der Däniſchen- und Schloß-Straße nördlich des Marktes eingeschlossen ist; der west-östliche Arm durch die nur leicht verschobenen Parallelogramme zwischen der Küter- und Haß-Straße westlich, der Schuhmacher- und Flämischen-Straße östlich des Marktes. Von den so entstehenden 4 dreieckförmigen Ausschnitten sind nur 2, die beiden nach der Vorder-, d. h. nach der Seeseite gerichteten noch wieder von einem Verkehrswege durchschnitten, der Pfaffen-Straße, nahe der Kirche, der Ritter-, spätern Fischer-Straße nahe dem Schloß. Die Katten- und jetzige Burg-Straße schieden Stadt und Schloß. Auf der höchsten Er-

*) 1655 wird Herzog Friedrich den hier liegenden Uferstreifen schon zu andrer Verwendung zurückbehalten haben.

Digitized by Google

hebung der Halbinsel nämlich wurde zweifelsohne gleich mit der Stadt ein hus, eine borch oder slot errichtet, das aber zu allen Zeiten mit der Stadt eine Vertheidigungs-Einheit gebildet hat.*) Von den 8 Straßen, welche die Kreuzung darstellen, führen nur 2 aus der Stadt heraus, nach Süden die östliche der beiden, nach Norden die westliche, alle 6 andern enden ursprünglich an der Mauer oder an den entsprechenden Thoren und Mauerpforten, soweit sie vorhanden gewesen sind. Die Kehden-Straße hat bekanntlich vor einigen Jahrzehnten, die Küter-Straße erst vor wenigen Jahren eine Fortsetzung gewonnen, das todte Dreieck zwischen Haß- und Dänischen-Straße ist gleichfalls erst vor einiger Zeit durch die Falck-Straße durchbrochen und dem nördlichen Verkehr erschlossen worden.

Die Namen dieser wenigen Straßen erscheinen sämmtlich mehr von selbst erwachsen als gemacht. Der ganze Ringweg ging und hieß „An der Mauer" oder „Hinter der Mauer"; nur die Strecke zwischen Katten- und Fischer-Straße und die zwischen Holsten- und Kehden-Straße führten besondere Bezeichnungen, Kuhfeld und Faul-Straße. Die Veranlassung der ersteren ist nicht nachweisbar. Die andere wird ihren früheren Zustand verrathen (platea immunda). Sie hat jetzt den Bereich ihres Namens bis an die Haß-Straße ausgedehnt. Die Katten-Straße ist nach Lage und Aussehen recht danach angethan, um ein Kattrepel oder einen Kattsund darzustellen. Die jetzige Burg-Straße ist unter diesem Namen erst seit Anfang dieses Jahrhunderts bekannt.

Die östliche Süd-Straße ist ursprünglich mit gutem Grunde Brücken-Straße benannt worden (platea pontis). Denn, wie schon oben nachgewiesen, der Hauptverkehr kam, von allen Seiten

*) Volbehrs Angabe, 1536 erst sei nördlich vom Schlosse ein Graben gezogen, weiß ich augenblicklich nach Herkunft und Werth nicht zu prüfen. Daß Schloß und Stadt nach Norden eine Schutzwehr gehabt haben müssen, scheint mir eine zwingende, keiner ausdrücklichen Ueberlieferung bedürftige Annahme. Worin aber konnte sie neben der Erhebung des Schloßberges füglicher bestehen, als in einem Graben? Schröder und Biernatzki wissen, wohl nach Fehse-Schwarze, nur von einem 1536 am Hafen aufgeführten Walle zu berichten.

Digitized by Google

an der Spitze des Meerbusens zusammengedrängt, von Süden, die hier über den Fleet führende Brücke war die Brücke schlechtweg. Ihre nördliche Fortsetzung heißt nach dem uns bekannten Gesetze von Anfang an Burg-Straße (platea castrensis, castrensium, auch einmal burgensis, castri, Borchstrate), daneben aber auch bis ins 18. Jahrhundert smedestrate (platea fabrorum), bis die volksthümlichere Bezeichnung (vulgariter) in der Form Schloß-Straße die Oberhand gewann. Früher schon hat der gleichfalls volksbeliebtere Name Holsten-Straße den amtlich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts festgehaltenen Namen Brücken-Straße verdrängt.*)

Mitgewirkt haben dazu mag der Gegensatz der nördlichen Gegenstraße, platea Danorum, via danica, denske strate, Dänische-, nie Dänenstraße. Daß sich Dänen, zumal so kurz nach der Bornhöveder Niederlage, an der Gründung der Holstenstadt betheiligt haben, scheint durch eine kleine Anzahl dänischer Namen in unserm Stadtbuch genügend bezeugt; ist auch bei der Nähe der dänischen Grenze und dem Gewicht persönlicher Interessen gegenüber nationalen Empfindungen keineswegs so sehr befremdlich; auch einige Slaven haben unter den Holsten in der neuen Stadt ihr Glück zu machen versucht. Dennoch glaube ich, daß wenn nicht für das Entstehen, so doch jedenfalls für die unangefochtene Dauer dieser Bezeichnung die Vorstellung des Zieles von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. Volbehr hat dagegen geltend gemacht, daß der Verkehr mit dem Dänischen zu allen Zeiten auf der Eckernförder Straße über Levensau gegangen sei.**) Er übersieht aber die Einwirkung der nächsten Scholle dänischen Landes, des Dänischen Wohldes, und vor allem die Thatsache, daß offenbar die jetzige Holtenauer

*) Vgl. Weinhold in den Jahrbüchern IX.

**) Dies wird für alle entfernteren Theile der Halbinsel richtig sein. Zu beachten ist jedoch, daß Christian I. in der Bestätigung der Privilegien vom Jahre 1461 den Kielern unter anderm auch gestattet, die „Heerstraße" — doch wohl die Eckernförder — zu verlegen „durch das Stadtholz in das Dänische Thor." Der sogenannte Brunswiker Weg scheint demnach damals erst angelegt oder zu einer Landstraße erhoben zu sein.

Digitized by Google

Straße in der Urkunde des Grafen Johann vom Jahre 1286 via danica, däniſche Landſtraße, genannt wird, daß alſo das allgemeine Sprachgefühl die Dänen in dieſer Nordrichtung denkt.

Ihren Namen verändert hat auch die Fiſcher-Straße, welche Bezeichnung erſt gegen Ende des Mittelalters zu begegnen anfängt, mit der Mitte des 16. Jahrhunderts alleinherrſchend wird. Daß Anfangs die Ritter (milites) hier, in der Nähe des Schloſſes, ſich dichter angeſiedelt haben ſollten, will bei dem heutigen Ausſehen und der Enge dieſer Straße wenig glaublich erſcheinen. Auch ſind adlige Häuſer hier urkundlich nur ganz vereinzelt nachzuweiſen. Der Name geſtattet aber keinen Zweifel und der frühere Zuſtand, wo Hof- und Stallräume der Flämiſchen Straße eine Bebauung der Südſeite ausgeſchloſſen zu haben ſcheinen, mag für ritterliche Wohnungen hier nach beiden Seiten hin einen erwünſchteren Spielraum geboten haben. Die Papen Straße (platea clericorum) hat ihren Namen nie gewechſelt. Ebenſowenig die beiden weſt-öſtlich gerichteten Straßen, der Küter (platea cutere, ſpäter platea fartorum), d. h. Wurſtmacher oder Schlachter und die der Schuhmacher (sutorum).

Die Flämiſche-Straße bildet einen von den vielen Belegen, daß die Niederländer, ſeit der Urzeit mit dem Weſten unſeres Landes auf dem Waſſerwege in beſonders lebhafter und bis auf die Gegenwart fortgeſetzter Verbindung,*) auch an der Beſiedelung und Anbauung unſeres Oſtens einen nicht geringen Antheil haben. Ueberall wo es Watten einzudeichen, Niederungen zu entwäſſern, Moräſte trocken zu legen und zu Wohnplätzen herzurichten gilt, ſind ſie die geſuchten Lehrmeiſter und Sachverſtändigen. Das Volksthum war daſſelbe, die Mundart unzweifelhaft noch weniger verſchieden als jetzt. Man konnte ſie auch auf der Kieler Bauſtätte gebrauchen.

Ein eigenes Mißgeſchick haben die Kehden- und die Haßſtraße bis auf den heutigen Tag nicht überwunden.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts begann unter langſamer Nachwirkung der Reformation und der lutheriſchen Bibel-

*) Janſen, Paleographie, S. 32 und 33.

Digitized by Google

Übersetzung ins Hochdeutsche diese Mundart zunächst in amtlichen und kirchlichen Gebrauch zu kommen und so sich auch auf andern Gebieten über die plattdeutsche hin zu lagern und sie allmälig zu unterdrücken und zu verdrängen. Dabei konnte es dann an Uebersetzungsfehlern nicht fehlen von der Art, wie wir sie in dem sinnlosen Worte Braunschweig besonders greifbar vor Augen haben. Diesem blinden und gedankenlosen Uebersetzungsverfahren sind nun zunächst die genannten beiden Straßen zum traurigen Opfer gefallen; ein drittes werden wir weiterhin kennen lernen.*)

Daß an der Stadtgründung sich unter anderen südelbischen Stämmen die Kehdinger besonders betheiligt hatten, war zur Zeit als die hochdeutsche Mundart eindrang, begreiflich längst vergessen, Kehdinger Strate (platea Kediggorum) war zu Kehden-Strate verschlissen. Kehde heißt hochdeutsch Kette: was war gewisser, als daß Kehden-Strate zur Ketten-Straße werden mußte. Wie lange sie unter dieser Verunstaltung ihres Namens auch im amtlichen Gebrauche geseufzt haben mag, ist nicht aufzuklären; soviel ist gewiß, daß Fehse (1775) sie schon hat und daß die Inschrift Ketten-Straße am ersten Hause derselben Aelteren noch heute wohl erinnerlich ist. Nachdem sich das Kieler Wochenblatt das Verdienst erworben hatte, wiederholt auf diese eines geläuterten Geschmacks völlig unwürdige Entstellung des wahren geschichtlichen Sachverhalts hinzuweisen, entschloß sich die Stadtverwaltung Wandel zu schaffen und die Ketten in Kehden zurück zu übersetzen. Ganze Arbeit hätte sie gemacht, wenn sie kühn genug gewesen wäre, dem etwas trägen niedersächsischen Volksmunde die echte Form Kehdinger-Straße zuzumuthen.

Einer gleichen Erlösung und Wiederherstellung harrt die Haß-Straße noch immer vergebens. Der Unkundige muß an

*) Von dem was in dieser Richtung die Gedankenlosigkeit des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu leisten im Stande ist, giebt Gengler zwei bemerkenswerthe Proben. In Altspeier gab es eine Dietbrucge oder Dietsteg. Da der erste Theil der Zusammensetzung im Volksbewußtsein erstarb, ward die Volksbrücke zur Diebsbrücke. Ebendort hat sich aus einer gasse zu der hellen ein „Hiemelsgässel" entwickelt. Auch Heide hat ein Himmelreich.

Digitized by Google

eine Straße des Hasses oder vielleicht auch an die Straße eines Mannes Namens Haß denken, wenn er es nicht vorzieht, garnichts zu denken. Bekanntlich ist es eine Hirsch-Straße, wie schon die lateinische Uebersetzung platea cervorum widerspruchslos lehrt. Fraglich ist nur, woher die Benennung komme? Hirsch-Straßen oder Gassen giebt es auch anderswo in deutschen Städten, zunächst in Rostock, wo man bis heute die wahrscheinlich anderem Mißverständniß ausgesetzte Form Harte Straße gelassen hat. Hier wird sie von Schiller-Lübben von einem Ritter Henricus de cervo hergeleitet. Nach der von ihnen zum Beleg angeführten Stelle könnte man ebenso gut das entgegengesetzte Verhältniß der Ableitung vermuthen. Die gleichnamige Straße in Magdeburg wird auf das Standbild (?) eines Hirsches zurückgeführt, welches dort gestanden haben soll. In Plön trägt der Pferdemarkt nebenher auch noch die Benennung Beim Hirsch. Daß Thiernamen überhaupt zur Bezeichnung von Straßen vielfach verwandt worden sind, haben wir gesehn; daß neben dem Schwan, dem Adler, der Gans, dem Löwen, dem Bären, u. a. Thieren auch der Hirsch ein häufiges Herbergs- und Gasthofs-Zeichen ist, ist bekannt. Ein besonders ins Auge fallendes Schild mit seinem Bilde könnte wohl genügt haben, der Straße den Namen zuzuweisen. Auf eine andere Vermuthung jedoch führt der Hirschgraben in Frankfurt, an dem Göthes Vaterhaus liegt und die Erklärung, welche ihm seine wohlunterrichtete Umgebung davon gab. Der Rath von Frankfurt hegte, um in plötzlichen Fällen eines guten Wildprets sicher zu sein, eine Anzahl dieser Thiere in einer Grube. Hirschgärten, Hirschparks haben sich selbst bei uns, z. B. neben dem früher bischöflichen, jetzt herzoglichen Schloß in Eutin bis zur Gegenwart erhalten. Die ganze Ufergegend hinter dem Kloster bis nach der Hinterseite der Dänischen Straße hin war Schloß- oder gräflicher Grund. Sollte es zu gewagt sein, anzunehmen, daß die Grafen hier außerhalb der Stadtmauer auf ihrem eigenen Gebiete einen Hirsch-Hag eingerichtet hatten, um einem unerwarteten Gaste einen standesgemäßen Braten vorsetzen zu können? Der Plural platea cervorum, der

Digitized by Google

doch nicht ohne Grund vorgezogen sein kann, läßt diese Erklärung als die begründetere, der Ausdruck des dritten Kieler Stadtbuches contra plancas cervorum, „gegenüber der Hirschen-Planke" fast als die nothwendige erscheinen.

Wie dem sei, Hirsche haben hier ihr Wesen gehabt. Die Kieler nannten also die betreffende hertstrate, (mißbräuchlich herzstrate und herstrate) oder hartestrate. Der niederdeutsche ganz wie der englische Mund, muthet sich nun zur Hervorbringung des r Lautes namentlich vor Zahn- und Zischlauten keine große Anstrengung zu; im Englischen erscheint er kaum noch als Consonant, sondern wirkt nur noch zur Bestimmung der Aussprache des vorhergehenden Vokals. Der Dithmarscher von heute — denn ihm ist die plattdeutsche Form noch erhalten — spricht nicht von einem hartbock, sondern geradezu von einem hadbock. Der Zahnlaut vor dem s in hartstrate erlag allmählig auch seinem Zischen — Hassee (Hart-See) und Post (!) (Pors)-See zeigen denselben Vorgang — und mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts war auch in der Schreibung die Haß-Straße oder Haß-Strate fertig. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, den Hirsch, d. h. auch hier, wie bei der Kettenstraße, die geschichtliche Ueberlieferung, das Alte, Echte und Wahre in sein Recht wieder eingesetzt zu sehen.

Bis wie lange sich Kiel auf die engen Grenzen der Insel beschränkt hat, ist nicht mehr festzustellen. Von einem Bedürfniß, sich auszudehnen, giebt die Urkunde des Grafen Johann II. vom J. 1318 unverkennbare Andeutungen. Er gestattet den Bürgern das Hinausgehen über ihre bisherigen Grenzen, soweit es ohne Nachtheil für die Burg geschehen kann und erklärt sich durchaus geneigt, das „Wachsthum" der Stadt zu befördern und ihren „dringlichen Bedürfnissen" (neccessitatibus) entgegen zu kommen. Wenn nun auch hier die Erweiterung vorzugsweise in nördlicher Richtung gedacht wird, so sind wir doch berechtigt, gemäß der stehenden Neigung einer jeden Brückenstadt an dem entgegengesetzten Ende einen Vorort zu erzeugen, auch vor der Holsten Brücke Ansiedelungen, die ersten Anfänge

Digitized by Google

der jetzigen Vorstadt schon sehr früh*) anzunehmen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind bereits drei Straßen-Linien, theils nur auf einer, theils auf beiden Seiten bebaut, vorhanden. Die Abbildung des damaligen Kiels wie sie das Theatrum urbium von Braun und Hohenberg bietet,**) obwohl in manchen Einzelheiten ungenau, läßt doch die wachsende Ausdehnung der Stadt nach drei Richtungen hin erkennen: nach Süden, genauer Süd-Westen, auf St. Jürgen zu, längs des sumpfigen Ufers des Kleinen Kiels und dazwischen den Kuhberg hinan und an seinem südlichen Rande entlang. Die Namen fanden sich von selbst: Vorstadt, Fleethörn, Kuhberg. Die Gabelung des letzteren in Großen und Kleinen Kuhberg glaubt man auf dem Plane zu erkennen. Ausgebauter ist freilich nur an der südöstlichen Seite die Lange Reihe, obwohl sie damals schon in ihrer Bedeutung gegen die andere Haupt-Südstraße sichtbar zurücktritt. Die Bebauung des Kuhberges muß dann in der Folgezeit etwas naturwüchsig vor sich gegangen sein: hier ist die Gegend der Gänge und auch der Sackgassen, und es bedurfte noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts der durchgreifenden Entschiedenheit des Senators Lorentzen gegen das Geschrei der Anwohner, um die Fahrstraße des Großen Kuhbergs zu ordnungsmäßiger Steigung abzutragen.

Die Vorstadt fand ihre Fortsetzung an der Klinke, benannt von dem Schlagbaum, der hier angebracht war. Die nun folgende, ungewöhnlich lange und gerade Straßenlinie, die sichtbar auch nicht ohne eine bedeutende Abtragung zwischen dem Alten Kirchhof und dem gegenüber liegenden Hochufer des

*) Fehse-Schwarze setzt den „Anfang" der Vorstadt erst 1575 an und theilt sehr genaue Einzelheiten über die ersten Häuser mit; aus welcher Quelle, bleibt dahin gestellt; jedenfalls irrthümlich.

**) Der erste Band dieses interessanten Werkes, deutsch „Beschreibung und Contrafactur der vornehmsten Stätt der Welt", erschien 1574. Die Abbildungen der cimbrischen Städte (farbig) sowie eine Karte Dänemarks und der Herzogthümer verdanken die Verfasser dem Eifer Heinrich Rantzaus. In dem Abdruck unserer Universitäts-Bibliothek fehlt leider das Bild von Kiel und Krempe. Eine Copie enthält Heft III. unserer Mittheilungen.

Digitized by Google

Winterbecker Laufes, sowie nicht ohne eine entsprechende Aufschüttung durch die Niederung nördlich davon zu Stande gekommen ist, bezeugt sich schon dadurch als eine verhältnißmäßig moderne und wohl berechnete. In der oben erwähnten confirmatio Christiani Alberti erscheint sie als St. Jürgens Steindamm. Der von Holwein gestochene Plan in Caeso Gramms Chilonium hat noch (1665) Salbien, die Thiessensche Karte von 1766 schon Sophien-Blatt. Das allbekannte Würzkraut, salvia der Römer, nennt der Niedersachse Sefie. Umgekehrt war ihm das griechische Wort für Weisheit, woraus man wenig passend einen Namen für Frauen gemacht hat, ohne eine kleine Verbesserung nicht mundgerecht;*) er verschönerte ihn in Solfia; eine Uebung ausgleichender Gerechtigkeit, die der einen gab was sie der anderen nahm. Fand nun der angehende Hochdeutsche ein plattdeutsches Solvien oder Salbien Blade vor, so war es nur folgerichtig, wenn er es hochdeutsch für ein Sophien-Blatt ausgab. Welche Sophie dieses wichtige Blatt gehabt habe und was für ein Körper- oder sonstiges Eigenthumsstück dieser Sophie hier gemeint wäre, das machte ihm wenig Sorge. Eine Geschlechtsfolge nahm es still gläubig von der anderen herüber, bis — sich auch gegen diese Entstellung ein geläutertes Sprachbewußtsein empören wird.

Wie aber kommt die Straße zu dem Namen Salbeien-Blatt? Die Cacabellen-Koppeln, offenbar benannt nach dem Hopfenbau für das Cacabellen-Bier, das seinen echt italienischen Namen seiner Wirkung auf die Verdauung und einem durchreisenden Nuntius verdanken soll, die Hummel, d. h. Hopfenwiese, pratum humulorum, deuten darauf hin, daß die Brauerei, was wir auch aus anderen Zeugnissen wissen, in Kiel ein stark betriebenes Gewerbe gewesen ist. Nun giebt es von der Salbei eine Art, salvia sclarea, die Muskateller Salbei genannt, eine zweijährige, namentlich in Süd-Europa, aber auch weiter nördlich vorkommende und in Westdeutschland wild wachsende Staude, deren Blätter oder Blüthensaft man dem

*) Daß der Volksmund nicht blos abstößt, sondern auch zusetzt zeigt die Thatsache, daß aus der Christiani- Christiania-Straße geworden ist.

Digitized by Google

Weine zuzusetzen pflegte, um ihm einen würzigeren Geschmack zu verschaffen. Mit Zucker und Hefe der Gährung unterworfen geben die Blätter in England den sogenannten Clary wine. In Griechenland bereitet man aus der salvia pomifera einen beliebten Thee. Es liegt nicht allzufern, anzunehmen, daß man dieses Kraut auch in Kiel zur Verschönerung des Bieres verwandt und es neben der Hummelwiese auf einem größeren Stück Landes angebaut oder doch geduldet habe. Zweifelhafter bleibt, was Blatt in dieser Zusammensetzung sagen wolle? Man muß durchaus geneigt sein, es mit Beet oder plattdeutsch „Blik", einem scharf abgegrenzten Stück des Gartens zusammen zu stellen, da sonst die Uebertragung auf die Straße auffallend wäre. Einen Beleg aber für diesen Sprachgebrauch kann ich nicht nachweisen.

Die andere, von der Vorstadt abgezweigte Südstraße fand — unbekannt wann — ihre Fortsetzung im Walkerdamm, einer Aufschüttung zwischen dem südlichen Fuße des Kuhbergs und der Niederung des Prüner Laufs, einmündend in die Verlängerung des Königsweges, Schülper Baum und Prüne. Daß dort wie am Ausgange der Vorstadt ein Schlagbaum zum Behuf der Erhebung irgend einer Abgabe, wahrscheinlich des Brückengeldes, bestanden hat, lehrt das Wort selbst; woher der Baum den Namen des Schülper erhalten hat, ist meines Wissens nicht bekannt. Derselbe kommt für ein Dorf bei Nortorf, bei Rendsburg und in Norderdithmarschen vor, von denen aber keines weder nach Lage noch Bedeutung geeignet erscheint, um in Kiel, wie Husum in Schleswig, einem Straßen-Ausgang und Baum den Namen zu geben.

Während des 17. und 18. Jahrhunderts bis ins 19. hinein treten keinerlei Anzeichen von irgend welchem nennenswerthen Anwachsen der Stadt hervor. Nur die Gründung der Universität kann nicht ganz ohne Einwirkung auf die Bauthätigkeit geblieben sein.

Dagegen beginnt, nachdem 1830 bereits die Neue Dänische Straße entstanden war, seit 1844, der Fertigstellung der Eisenbahn Altona-Kiel ein Aufschwung, der seitdem in kurzen Zwischen-

Digitized by Google

räumen immer erneute und immer wirksamere Anstöße erhalten hat.*) Das Entstehen einer ganzen Straße in der Nähe des Bahnhofs war dem lebenden Geschlecht offenbar etwas so Ungewohntes, daß der ziemlich inhaltlose und bald veraltende Name Neue Straße begreiflich erscheint.

Die Lerchenstraße, erwachsen auf dem beweglichen Boden der Hummelwiese, auf Moor und Wiesengrund, der bis dahin mit üppigem Weidengebüsch bestanden war, hat wohl das Andenken an die frühere Gestalt der Gegend bewahren sollen. Nicht lange, so wurde auch die Umgebung des Kleinen Kiels, die sogenannten Damperhof-Ländereien für Straßen-Anlagen und Bauplätze in Aussicht genommen und hergerichtet, am schlammigen Ufer dieses Gewässers, das damals noch von Inseln durchsetzt und von Küchengärten umgeben war, ein Damm geschlagen, nach seinem Urheber genannt. Einen Anstoß zur Vergrößerung, wie sie ihn noch nicht erlebt hatte, erhielt die Stadt durch die entscheidende Wendung, die sich 1867 mit dem Geschicke unseres Landes vollzog. Die Einverleibung der Brunswik, früher schon öfter betrieben und verhandelt, war die unumgängliche Bedingung für die freie Ausdehnung der Stadt nach Norden. Hier breitet sich jetzt ein Quartier aus, das an Umfang bereits der Altstadt und dem südlichen Stadttheil zusammen genommen gleich ist.

Unter andern Anforderungen stellte dieses ungewöhnlich rasche Wachsen auch die einer Menge neuer Namen. Die Probe, auf welche so das Talent treffender Benennung gestellt wurde, ist im Ganzen, muß man sagen, mit Glück bestanden.

*) Welches Interesse hätte es für jeden Bürger unserer Stadt, den Gang ihres Wachsens von den Straßen-Schildern ablesen zu können! Wie unendlich arm sind wir an Zeugnissen oder Ueberresten unserer Vergangenheit im Vergleich mit andern Nationen! Es fehlte nicht viel, so wäre das ehrwürdigste der wenigen Alterthümer, die wir Kieler noch haben, dem Erdboden gleich gemacht. Einen Schatz wie die Westminster-Abtei, eine Verkörperung seiner Geschichte, die jeden Engländer mit unaussprechlichem Hochgefühl erfüllen muß, hat nur ein Volk wie das englische. Nur in London habe ich an mehr als einer Stelle in ausführlichen Inschriften und Gedenksteinen die örtlichen Zustände aus den Zeiten der Kreuzzüge

Digitized by Google

Zum Theil schloß man sich an die alte Sitte an, den Weg nach dem Ziele zu bestimmen: Fähr = Waisenhof = Hafen = Teich = Kirchen = Hospital = Stift = Straße; Düwelsbeker Weg, Knooper Weg, Holtenauer Straße. Sehr angebracht war es auch, Flurnamen und schon gangbare Ortsbezeichnungen zu verwenden, zumal wenn sie zugleich dienten, einen schwachen Hinweis auf die einstige Beschaffenheit der Gegend zu geben: Berg=Straße, Lehmberg, Jägersberg, Hopfen=Straße, Papenkamp, Feld=Straße, Hohenberg=Straße. Einer besondern Erwähnung werth ist unter diesen der Lange Segen, jetzt eine Kieler Straße längs der Westgrenze der Marine=Kaserne, früher eine zur Stadt gehörige Enclave mitten in der Brunswik. Wie und wann dieses Verhältniß eines kleinen Streifen Bodens zu der Nachbargemeinde entstanden ist, woher der Name und was er meine, ist, soweit ich weiß, völlig dunkel.

Eine ganz neue und sehr ergiebige Fundstätte aber eröffnete der glückliche Gedanke, der sich aus den bewegten Zeiten der jüngsten Vergangenheit und aus der führenden Stellung, welche Kiel hierbei einnahm, wohl erklärt, das Andenken verdienter Mitbürger, beliebter Fürstlichkeiten, endlich bedeutender und berühmter Männer der schleswig = holsteinischen Landesgeschichte in den Bezeichnungen der neuen Straßen zu ehren und der öffentlichen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Den Anfang machte hier, soweit ich weiß, der Lorentzen=Damm, der als eine Schöpfung dieses thatkräftigen Stadtraths angesehen wurde. Jensen, der einstige Bürgermeister und ständische Abgeordnete, Muhlius, der Stifter des Waisenhauses, Schaß, der Begründer des nach ihm genannten Stipendiums, Harms, der berühmte Vorkämpfer der schleswig = holsteinischen Landeskirche und langjährige Hauptprediger an St. Nicolai, Martens,

festgehalten gesehen. Daß auch alte Geschäfte das Jahr ihrer Gründung auf ihrem Schilde anbringen, giebt zu denken. Wie leicht wäre es, unter unsern Straßennamen kurz das Jahr ihrer Auslegung anzubringen. Die Stadt Kiel erfreut sich eines Rathes, wie vielleicht nicht viele Städte. Ich möchte glauben, daß es ihm auch nicht an Verständniß für „unpractische" Vorschläge fehlen wird.

Digitized by Google

der verdiente Stadtbaumeister, Christiani, der Mitbegründer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, — meine ich zu wissen, nicht der Geschichtschreiber —, Mölling und, auf Veranlassung der Universität, Hegewisch folgten. Der Landesherren oder ihrer Prinzen und Prinzessinnen zu gedenken fand man in Kiel keine Veranlassung. Wohl aber ehrte man den Herzog Karl von Glücksburg und seine Gemahlin, die noch lebende Tochter Friedrichs VI., Wilhelmine, weil sie zu guten Kielern geworden waren, auch, wie ich denke, ihre Schwester Caroline. 1864 taufte man die Neue in Friedrich Straße um, die nun das schmerzlich liebe Andenken an den Aufenthalt und die erste Wohnung unseres Herzogs festhält. Dann zog man theils die Namen unserer älteren Geschichte, Schauenburg, Adolf, Gerhard, theils berühmte Lehrer der Hochschule, die aber zugleich das Studium des Rechts oder der Geschichte oder der Staatswirthschaft für das Land und das nationale Leben fruchtbar zu machen gewußt hatten, Niemann, Falck, Dahlmann, Waitz, endlich die gefeiertsten Namen aus der Zeit unserer Erhebung: Reventlou, Beseler, Bonin, Delius, Jungmann, von der Tann, schließlich auch den Pionier und das erste Opfer unseres Kampfes mit Dänemark, Lornsen, zu Pathen städtischer Straßen heran. An seinem 70. Geburtstage sah Claus Groth den Platz vor seinem Hause Claus Groth-Platz benannt. Die Annen-Straße allein, außer der Sackgasse Martha-Straße, trägt den Namen einer Privatpersönlichkeit.

Unter diesen vielen glücklichen Wahlen sind nur wenige als minder angebracht, eine ist geradezu als verfehlt anzusehen. Der Knooper Weg, eine der bedeutendsten Längenstraßen der Stadt gelangt nicht bis nach Knoop, sondern verschwindet in der Holtenauer Straße. Sie eignet sich nach ihrer Lage wohl, eine Wester-Straße darzustellen. Die Flecken-Straße ist zunächst für den zweiten Theil ihres Namens zu klein und unansehnlich; es ist doch in der That nur ein Gang oder eine Twiete. Der erste Theil ihres Namens aber macht sie zu etwas, was sie nie gewesen ist und noch weniger ist, zur Straße des Fleckens schlechthin; das ist zu allen Zeiten die eine Hauptstraße,

Digitized by Google

die jetzt sogenannte Brunswiker, gewesen. Diese ihrerseits zeugt, zum Schmerze alter Brunswiker, vollends von einem verdunkelten Sprachgefühl. Die Gemeinde Brunswik hatte Jahrhunderte lang sich neben der mächtigeren Schwester als selbstständig behauptet; nur widerstrebend und in dem Gefühl zunehmender Ohnmacht und Wehrlosigkeit ergab sie sich in ein Geschick, das sie keineswegs als ein unheilvolles, aber doch als das Ende ihres selbstständigen Daseins ansah. Obendrein fühlte sie sich bei den Bedingungen des Eintritts übervortheilt. Offenbar bestand in der städtischen Bauverwaltung der Wunsch, das Andenken an den Zustand, der für immer sein Ende erreicht hatte, zu bewahren. Dabei geschahen aber zwei Fehler. Zuerst riß man die Brunswik aus einander und schmückte eine kurze Häuserreihe mit dem Namen des Schloßgartens. Sodann aber nannte man den übrigen Theil Brunswiker Straße, d. h. nach dem oben nachgewiesenen, übereinstimmenden Sprachgebrauch aller Jahrhunderte die Straße, welche nach der Brunswik führt. Bemerkenswerth genug, daß die unmittelbare Fortsetzung der Brunswiker, die Holtenauer Straße, selbst die Kritik der ersten Benennung übernimmt. Aber auch eine Reihe anderer Namen in derselben Stadt bekunden ein treueres Sprachgefühl, nicht blos der Kuhberg, der Walkerdamm, die Klinke, die Vorstadt, sondern in jüngster Zeit noch der Jägersberg, der Lehmberg; in allen erscheint der frühere Flur- oder Oertlichkeits-Name unverändert als Straßenname, eben weil dieser Stadttheil oder dieses Feldstück aus seiner früheren Stellung zu einer Straße erhoben oder herabgesetzt war. Auch die Hohenberg-Straße ist vom Uebel; es ist der Hohenberg selbst, als Straße erhalten. Hier käme zur Wiederherstellung noch der Zweckmäßigkeitsgrund hinzu, die Verwechslung mit der Bergstraße zu erschweren. Die Brunswiker Straße wird aber, sobald die Thatsache der 1869 geschehenen Einverleibung dem allgemeinen Bewußtsein entschwunden sein wird, zu dem irrthümlichen, für jeden Kundigen jedoch anscheinend zwingenden Schluß verführen, am Ende dieser Straße habe ein Ort des Namens Brunswik gelegen. Es wäre eine leichte und wenig kostspielige Sache, am ersten Hause des

Digitized by Google

Schloßgartens, scharf an der alten ehrwürdigen Kieler Stadtgrenze, die auch heute noch so sichtbar hervortritt, den alten guten Namen Brunswik wieder herzustellen.

Das sind Kleinigkeiten! — Ja wohl, ich weiß es. Kleinigkeiten so etwa von der Art jener kleinen Thierchen, die man Mikroben nennt. Das gewöhnliche Auge sieht sie nicht einmal. Nur zerstören sie den Körper langsam aber sicher. Das Unwägbare ist es, was am meisten ins Gewicht fällt.

Unser Volk verdankt, was es heute geworden ist, einer zweifachen Wiedergeburt, der religiösen und der nationalen. Die religiöse erwuchs aus einer Vertiefung in das Urchristenthum, die nationale unter dem Elend der Knechtung aus einer Vertiefung in unser altes echtes Volksthum. Aus dem Tiefbrunnen der germanischen Urzeit und Vergangenheit haben die letzten Geschlechter, denen so Großes zu erfahren und zu vollbringen beschieden gewesen ist, den verjüngenden Trunk gethan. Unsere alte Sprache und Dichtkunst, unsere Sage und Geschichte sind uns wieder erschlossen. Unsere Dome sind im Sinne der alten Meister ausgebaut oder wiederhergestellt. Der andere Thurm auf dem Straßburger Münster wird einmal das letzte Siegel des Frankfurter Friedens bilden. Unter der Tünche des Unverstandes und Ungeschmacks hervor haben wir alte, ehrwürdige Malereien wieder ans Licht gebracht. Aus dem Staub und Dunkel der Rumpelkammern sind die Schnitzwerke unserer Väter an die Ehrenplätze unserer Museen übergeführt und leben in dem Schmuck unserer Wohnungen wieder auf. Unser Kirchenlied, seiner Entstellungen und Zuthaten entledigt, erklingt wieder in alter Reinheit und Einfalt. Unsere ganze mundartliche Dichtung von Hebel bis Claus Groth, was ist sie anderes, als die Wiederbelebung eines halb erstorbenen Volksthums? Von welcher Bedeutsamkeit diese geistige Auferstehung des alten Sachsenstammes aber ist und in vielleicht naher Zukunft werden kann, das steht heute jedem Aufmerkenden in der flämischen Bewegung Belgiens hell vor den Augen.

In dem Worte liegt eine geheimnißvolle Macht. Die Sprache eines Volks ist kein äußerer Besitz, den es haben oder

Digitized by Google

entbehren könnte ohne es zu merken: sie ist ein Stück seines Wesens, sie ist die Erscheinung seines geistigen Lebens selbst. Jedes Leben aber muß genährt, jedes Wesen gepflegt und heilig gehalten werden. Pflege des Wesens ist Pflege der Wahrheit.

Darin steckt das Geheimniß der Treue im Kleinen.

Digitized by Google

Beilagen.*)

1. Aus der Urkunde des Bischofs Johann von Lübek vom Jahre 1233.

Johannes, dei gratia Lubecensis episcopus, omnibus in perpetuum. Universitati vestrae volumus innotescat, quod ad consensum capituli nostri et ad petitionem praepositi Porecensis in terminis sanctimonialium in villa quae Hemmighestorp vocatur, ecclesiam aedificari licentiavimus et cimiterium ibidem consecravimus in honorem sancti Nicolai et eidem ecclesiae villas quas tunc sine omni contradictione possedit, sub animarum cura et archidiaconatus jure cum excommunicatione assignavimus perpetuo jure possidendas. Nomina autem villarum sunt haec: Hemmighestorp Indaginem Martbernestorp Rutse Neversek Heikendorp Uppant Ubbendorp Nicolaustorp, et alias villas quae infra terminos praescriptos poterunt aedificari. . . .

2. Aus der Urkunde des Grafen Johanns (I) von Holstein vom Jahre 1242.

. . . nos Civitati Holsatiae et dilectis inhabitatoribus ejusdem contulimus in gratia nostra, ut tali jure prout Civitas Lubecensis utitur, ita Civitas praesens libere et quiete perpetuo perfruatur. . . . Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur Wicbeled, Totum Stagnum Kyl usque Boz et ab eodem usque Uppandelbeck et ab eodem usque in Neverseh, usque ad pontem Bolbruch et ita usque in Kyl sicut rivus descendit. Pascua Civitatis Holsatorum similiter scripto praesenti designantur a Cocse ad Marekoccoze**) ad primum Terminum, qui pertingit ad

*) Abgedruckt aus Hasse Regesten und Urkunden, mit leichten Aenderungen der Rechtschreibung.

**) a Kokor usque ad mor Kokor. Hasse. Leichter ist die Aenderung a Colse usque ad mor Kokor. Zwei Kokor neben einander sind unwahrscheinlich.

Digitized by Google

Civitatem et deinde usque in Wolquensose*) deinde in Manhachene. Excipimus autem Villam Uppande habens VIII mansos et pretium juxta boum, quod adjacet tali villae et V mansos in Neveh,**) unde duo mansi cedent Ecclesiae et de tribus mansis, qui adjacent antiquae villae praedictae et locus ipsius Neverseh***) annuatim Cives pensionem persolvent, tam diu ac ut sederit nostrae voluntati. In Terminis vero praenotatis Dominus terrae et Comes neque Cives Civitatis nulla paciantur fieri novalia, nec Villa de novo istic construatur sed aeque Dives et pauper perfruantur et forum ejusdem Civitatis ipsis liberum tradidimus. Etiam ad usus nostros excipimus Novale, quod dicitur Horst et pratum vicinum Civitati, sed pratum quod adjacet Horst usque ad distinctionem ipsius in usus convertimus Civitatis. Piscationibus m.†) libere utantur per totum Kyl usque in Levoldesow et infra (intra?) terminos praedictos libertatem habeant quiete secandi ligna omnium generum in usus eorum....

3. Urkunde der Grafen Johann (II) und Gerhard (I) vom 10. Februar 1259.

... omnia loca culta et inculta, sive paludosa seu etiam agrestia quae videlicet inter pascua ipsius civitatis et fluvium Kyl habuimus et habemus, eis et ipsorum successoribus contradidimus et donavimus jure proprietatis perpetuo possidenda, concedentes ipsis liberam facultatem de praemissis omnibus pro suis et civitatis suae utilitatibus et commodis ordinandi. Ipsi quoque quandam summam pecuniae pro qua quaedam de praedictis titulo pignoris a nobis tenuerunt, nobis penitus indulserunt. ...

*) Wolquensehe nach der Abschrift des jüngeren Moller.

**) Neverseh. Waitz.

***) Diese 4 Worte, hier außer dem Satzgefüge, versetzt Hasse hinter Ecclesiae. Besser vielleicht stehen sie hinter duo mansi. Die antiqua villa praedicta kann unter allen Umständen keine andere als Neverseh sein. Ipsius (nicht ipse) giebt locus den Sinn von Baustätte, Dorfstätte; der Ort soll niedergelegt werden.

†) Moller: etiam.

Digitized by Google

4. Urkunde des Grafen Gerhard I vom 23. April 1271.

. . . nos terminos inter civitatem Kyel et copelpare et alia loca quae sequuntur in hunc modum denotamus. De copelpare vi usque ad rivum qui est inter Johannem de Brema et Marquard Heleu et tunc sicut rivus qui*) ascendit usque ad tres montes lapidum in wetherberg. De wetherberg per paludem qui dirigitur in viam croneshagen ubi monticulus lapidum positus est in distinctionem. Ab illo usque in antiquam viam Cronshagen ubi duo monticuli lapidum positi sunt. Ab illo usque ad piscinam Hassendorpe. A piscina usque ad fossatum, de fossato sicût palus transit usque Bolbrucke, de Bolbrucken rivulum sursum usque vi quod est inter Hertse et Hassendorpe. . . .

5. Urkunde des Grafen Johanns (II) vom 13. April 1286.

. . . omnia loca culta et inculta, sive paludosa seu etiam agrestia inter pascua ipsius civitatis sita, videlicet a parvo fluvio Kyl per danicam viam, quae ducit in campum Kotelwik et sic in kokor, quendam locum paludosum, qui Mor vulgariter dicitur, quod a nostris antecessoribus detinuerunt, ipsis et eorum successoribus jure proprietatis perpetuo donavimus disponendi ad suos usus secundum quod placuerit tempore successivo. . . .

6. Urkunde des Grafen Johann (III) vom 1. Auguſt 1317.

. . . dimisimus et dedimus jam dictae nostrae civitati Kyl . . . nostrum parvum molendinum situm ante civitatem praedictam cum stagno dicto dik et ejus utilitate et omni jure libere perpetuis temporibus possidendum expedite. Ita quod nunquam nobis nostrae curiae vel nostris successoribus de praedicto molendino ad aliquid faciendum teneantur, nec quicquam juris de cetero in eodem habebimus molendino. Dantes etiam praedictae nostrae Civitati Kyl eandem mensuram et justitiam servandas in nostro novo molendino et

*) qui; völlig außer dem Satzgefüge, Nachklang von rivum qui?

Digitized by Google

parvo*) et molendino Kobegh, quas civitas Lubeke in suis molendinis possidet et reservat. . . . Nos etiam nec turrim in castro nec pontem de castro nec aliqua aedificia nova extra civitatem vel intra in praejudicium civitatis dudum dictae aedificare vel construere volumus nec debemus.

7. Urkunde des Grafen Johanns (III) „von Holstein und in Kiel" vom 11. November 1318.

. . . dedimus (consulibus civitatis nostrae Kyl) et voluntarie dimisimus omnem jurisdictionem infra**) et extra terminos civitatis qui wikbild dicuntur, quos a longis temporibus et hactenus possidere dignoscuntur, liberius et perpetuo possidendam; approbantes ut aedificia civitatis ultra extendant, ita tamen ut nostro castro inde nullatenus detrimentum inferatur. Volumus etiam . . . ut jure oppidano suo, quo usi sunt ab antiquo, perpetuis temporibus libere perfruantur et facultatem habeant statuendi reliqua (ad) incrementum et necessitatem civitatis secundum beneplacitum commune, nobis tamen et nostris (heredibus)***) salvis undiquaque juribus et utilitatibus quae terrae causa ad nos et heredes nostros spectant. . . .

8. Urkunde des Herzogs Waldemars (V) von Schleswig vom 25. Juni 1334. (Nach Burchardi in der Zeitschrift II, 327.)

. . . Notum . . . facimus, . . . quod nos . . . civibus et civitati de Kylo totum plenum et liberum portum ab amne dicta†) Levoldesouwe usque Bulkehovede, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt,

*) Ich bin geneigt, parvo hier oder parvum oben für einen Schreibfehler zu halten. Zwei „kleine" Mühlen kann es nicht gegeben haben. Novum molendinum wird ja Neumühlen sein, molendinum Kobergh wird am fluvius Kyl gelegen haben. An eine Windmühle ist bei molendinum schlechtweg gewöhnlich nicht zu denken.

**) Oefter für intra; wahrscheinlich bloß Schreibfehler.

***) Hier scheint mir sine praejudicio oder non ad praejudicium unentbehrlich zu sein; salvis kann sich nur auf juribus und utilitatibus beziehen.

†) Verschrieben für dicto.

Digitized by Google

cum omni libertate et dominio, prout antecessores et progenitores nostri et nos hucusque liberius possidebamus, omnimodo dimisisse et donasse. . . .*)

9. Urkunde des Grafen Nicolaus von Holstein und des Grafen Gerhard von Holstein, Herzogs von Schleswig, vom Jahre 1390.

Wörtliche Wiederholung der vorigen Schenkung mit dem Zusatze: theloneo tamen in ducatu Juciae excepto.

*) Für dimisimus et donavimus. Der Fehler wiederholt sich in der folgenden Bestätigungs-Urkunde. Daß sonst das grammatische Sprachgefühl keineswegs ein ganz stumpfes war, schließe ich aus der richtigen Unterscheidung von Präposition und Adverbium in No. 6: extra civitatem vel intra. Daß es mit der Wahl der Wörter anders stand, zeigt allein stagnum für sinus.

Digitized by Google

Fünfter Bericht

über

die Thätigkeit der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte,

erstattet

in der Jahresversammlung vom 25. Nov. 1890.

Seit dem Jahre 1883 ist ein Bericht über die Thätigkeit unserer Gesellschaft nicht mehr erschienen.*) Zweimal, im J. 1888 und 90, wurde den Mitgliedern in einem fliegenden Blatte eine kurze Auskunft über den Grund der Stockung unserer Veröffentlichungen gegeben und auf baldige Wiederaufnahme vertröstet.

Es erscheint daher geboten, den Zusammenhang unserer Berichte durch eine kurze Angabe der belangreicheren Vorgänge seit 1883 wieder herzustellen.

In Ausführung des § 1,3 unserer Satzungen wurden auf Anregung der Gesellschaft durch freiwillige Beiträge die Mittel zur Anbringung einer Gedenktafel für Nicolaus Falck an seinem einstigen Wohnhause beschafft. Am 25. Nov. 1884, als am 100jährigen Geburtstage des Gefeierten, der von der Universität durch eine Rede des Professors Brockhaus begangen war,

*) Erstattet ist der letzte 1886 in der Generalversammlung vom 4. September, auf den auch im Protokoll als „Anlage" verwiesen wird. Diese Anlage ist bei den Akten nicht zu finden, jedenfalls auch nicht gedruckt.

Digitized by Google

wurde sie mit einer Ansprache des derzeitigen Vorsitzenden, Reg.-Rath a. D. Kraus enthüllt. Sie hat die Inschrift:

In diesem Hause
wohnte von 1817 bis 1850
der schleswig-holsteinische
Rechts- und Geschichtsforscher
Nicolaus Falck
Professor des Rechts an der Universität.
Errichtet 25. Nov. 1886.

Gleichfalls im Sinne des § 1 sind in den Zwischenjahren von den Mitgliedern Ausflüge in benachbarte Ortschaften unternommen, zur Besichtigung geschichtlich denkwürdiger Oertlichkeiten, am 11. September 1886 nach Bordesholm, wo der für unsere Landesgeschichte so eifrig thätige Herr Dr. Kästner die Führung übernahm und Herr Dr. Vollbehr einen Vortrag über den Stifter des Kieler Waisenhauses, Muhlius, hielt; am 24. Aug. 1887 nach Preetz, wo der Herr Klosterpropst Graf Reventlou an Ort und Stelle ein kurze Uebersicht der Geschichte des Preetzer Klosters und seiner Baulichkeiten gab, die dann durch einen Vortrag des Herrn Dr. Wetzel noch weiter ausgeführt wurde. Hieran schloß sich schon am 28. September 1888 eine Besichtigung der beiden Kieler Kirchen unter Führung des Kirchenbaumeisters Schweitzer. Erst am 27. August 1890 kam ein neuer Ausflug nach Eckernförde zu Stande, wo der Unterzeichnete die Vorgänge des 5. April 1849 in ihrem inneren Zusammenhange klar zu stellen versuchte.

Alle diese Unternehmungen der Gesellschaft fanden lebhafte Betheiligung von Seiten der Mitglieder und ihrer Familien und verliefen, zum Theil vom schönsten Wetter begünstigt, zu allgemeiner Befriedigung.

Freundlich und dankbar aufgenommen wurde auch die kleine Ausstellung von Plänen, Ansichten, Porträts, Siegeln u. ä. zur Geschichte der Stadt, welche im Juni 1888 gehalten wurde und auch zu werthvollen Geschenken an die Büchersammlung der Gesellschaft Veranlassung gab.

Digitized by Google

In der Generalversammlung vom 2. Sept. 1886 wurde eine Verstärkung des Vorstandes durch Prof. Hasse und den Unterzeichneten beschlossen, vorbehältlich der Genehmigung dieser Ueberschreitung der Satzungen, welche bis heute ausgestanden hat.

In derselben Versammlung wurde auf Antrag von Prof. Hasse die Herausgabe der noch ungedruckten Kieler Stadtbücher ins Auge gefaßt. Nur sollte die angefangene Arbeit über die Topographie Kiels in den letzten drei Jahrhunderten keinen Eintrag durch jenes größere Unternehmen erleiden.

Das Gesuch an die städtischen Behörden um eine Geldunterstützung von 1400 ℳ wurde am 28. April abschlägig beschieden. Der Vorstand bewilligte, um das Gesuch demnächst zu erneuern, am 17. Mai 1888, 400 ℳ zur Anfertigung einer Abschrift des nächstältesten Stadtbuches, welches inzwischen durch Herrn Schulamts-Kandidaten Reuter hergestellt ist und der Drucklegung wartet.

Inzwischen waren die topographischen Beiträge des Herrn Geschäftsführers Dr. F. Volbehr durch andere von ihm unternommene Arbeiten bei Seite geschoben, dann durch seinen plötzlichen Tod, 6. Aug. 1888 unterbrochen.

Auf geschehenes Anerbieten wurde am 21. Nov. 1888 die Bearbeitung des väterlichen Nachlasses zu einer Topographie der Vorstadt und der neuen Stadttheile Kiels dem Sohne, Herrn Dr. med. Volbehr in Rendsburg übertragen.

Da die Vollendung dieser Arbeit über Erwarten sich hinauszog, fehlte es an Stoff für ein neues Heft unserer Mittheilungen. Ein von dem Herrn Bearbeiter selbst gesetzter Termin wurde nicht innegehalten. So faßte der Vorstand, der in der Sitzung vom 20. April 1890 auf Wunsch des mit Amtsgeschäften überhäuften Herrn Stadtraths Kraus den Unterzeichneten zum Vorsitzenden, den Nachfolger des Herrn Professor Hasse, Herrn Professor Schum zum Mitgliede gewählt hatte, am 5. August 1890 den Beschluß, ein kleines, dem Stadtbuche vorgebundenes Heft über Kieler Brauverhältnisse bearbeiten und noch vor Jahresschluß als VIII. Mittheilung ausgehn zu lassen.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 11. Okt. 1890 erklärte aber Herr Reuter, diese Bearbeitung in einer sachlich befriedigenden Weise vor Schluß des Jahres nicht mehr zum Druck bringen zu können.

Um dem Vorstand ein zweimaliges Zurückbleiben hinter seinen Versprechungen zu ersparen, erbot sich der Unterzeichnete, einen im deutschen Sprachvereine gehaltenen Vortrag über Kieler Straßennamen zu erweitern und bis Dezember druckfertig zu stellen. Der Vorstand nahm diesen Vorschlag an. Seine Ausführung steht, wofern nicht außergewöhnliche Hindernisse eintreten, in sicherer Aussicht.

Die Zahl der Mitglieder, welche Ende 1877 156, Ende 1878 192, Ende 1883 209 betrug, ist seitdem auf 157 zurückgegangen.

Es darf mit der Hoffnung geschlossen werden, im Laufe des nächsten Vereinsjahres den Ausfall unserer Mittheilungen reichlich wieder einbringen zu können.

Kiel, am 25. Nov. 1890. **K. Jansen,**
d. Z. Vorsitzender.

Bericht des Geschäftsführers.

Nach dem Anfang August 1888 erfolgten plötzlichen Hinscheiden des um den Verein so verdienten Herrn Dr. Volbehr ward dem Unterzeichneten das Amt eines Geschäftsführers und Bibliothekars übertragen. Eine verantwortungsvolle schwere Aufgabe harrte seiner, der plötzliche Tod des Dr. Volbehr hatte so manche geplante Arbeiten nicht zu Stande kommen lassen und Vieles von dem, was für die künftigen Veröffentlichungen geplant war, fand sich nicht vor. Unter anderem war auch das Suchen nach dem von dem Verstorbenen in Angriff genommenen Katalog der Bibliothek erfolglos und es mußte mit den Vorarbeiten zu einem neuen Verzeichniß begonnen werden. Es wird für dasselbe vorerst die Form eines Zettelkataloges

Digitized by Google

gewählt werden. Die Arbeit wäre schon vollendet, wenn nicht der Raum, in welchem die Bücherſammlung aufgeſtellt iſt, ſo ungünſtig wäre, daß an ein Arbeiten in der kälteren Jahreszeit daſelbſt nicht gedacht werden kann. Bis auf einige Sammelbände, in welche leider die verſchiedenartigſten Flugſchriften planlos hineingeheftet ſind, iſt die Aufnahme vollendet, die langwierige und zeitraubende Arbeit des Ausſcheidens der Doubletten iſt beendigt und es kann mit Beſtimmtheit verſprochen werden, daß die Bibliothek zum Frühjahr geordnet und aufgeſtellt ſein wird, ſo daß ſie der Benutzung übergeben werden kann.

Erſt dann läßt ſich die Wichtigkeit und Bedeutung unſerer Bibliothek beurtheilen, die in vielen Angelegenheiten die einzige Quelle ſein wird, aus der ſich über ſo manches Gewißheit erlangen läßt.

Kiel, Nov. 1890. **H. Eckardt.**

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. 1888—1889.

	1888:	1889:
Einnahme:		
Beiträge der Mitglieder	516.—	—
Beitrag der städtischen Collegien	300.—	300.—
Beitrag der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	300.—	300.—
Zinsen	66.—	81.—
Zinsen aus dem eisernen Fond	14.70	14.70
Sa. M.	1196.70	695.70
Ausgabe.		
Honorar an den Geschäftsführer Dr. Volbehr	375.—	—
Honorar für Beiträge und Abschriften	540.—	—
Löhne an einen Boten und für Einkassirungen	30.—	10.—
Ankäufe von Bildern und Büchern	173.50	12.50
Ausstellungskosten	43.25	—
Druckkosten	26.25	—
Buchbinderkosten	—	19.25
Feuerversicherung für die Bibliothek	2.25	2.25
Miethe für das Bibliothekslokal	30.—	30.—
Diverses	—	9.—
Sa. M.	1220.25	83.—
Behalt aus dem Vorjahr	2564.70	2541.15
Einnahme	1196.70	695.70
Sa. M.	3761.40	3236.85
Ausgabe	1220.25	83.—
Saldo am Jahresschluß M.	2541.15	3153.85
Eiserner Fond aus den Beiträgen ständiger Mitglieder. Unveränderter Bestand M.	420.—	420.—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mitglieder in:		ausgetr. oder gestorben:	neu eingetreten:
1876	138	—	—
1877	141	2	5
1878	182	4	45
1879	209	4	31
1880	188	22	1
1881	213	11	36
1882	203	11	1
1883	195	10	2
1884	192	3	—
1885	183	9	—
1886	180	7	4
1887	167	23	10
1888	171	14	18
1889	171	—	—
1890	157	—	—

Außerdem hatte die Gesellschaft 14 ständige Mitglieder, von denen zur Zeit noch leben: 10 Mitglieder.

Dr. W. Ahlmann.

Auszug

aus dem Protocoll der Jahresversammlung vom 25. November 1890.

5. Der Paragraph 3 des Statuts wurde durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der im Laufe des November abzuhaltenden Jahresversammlung gewählt werden und die Geschäfte unter sich vertheilen. Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die Tagesordnung für die Jahresversammlung fest. Die Erneuerung des Vorstandes geschieht

Digitized by Google

in der Weise, daß das eine Jahr zwei, das andere Jahr drei ausscheiden. Sie können jedoch wiedergewählt werden.

6. Die fünf Mitglieder des bisherigen Vorstandes, welche z. Th. weit über ihre Zeit fungirt hatten, wurden bestätigt. Nach Beschluß der Versammlung schieden die drei ältesten Mitglieder, Herr R.-R. a. D. Kraus, Herr Dr. W. Ahlmann, Herr Prof. Jansen aus, wurden aber wiedergewählt. Das nächste Mal haben Herr Prof. Schum und Herr Buchhändler Eckardt auszuscheiden.

V. G. **K. Jansen, H. Eckardt.**

Druckfehler: S. 21 Z. 4 von oben lies: omnium et singulorum.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
I. Vorbemerkung	I
1. Die Oertlichkeit Kiel und ihr Name	1—14
Eigennamen überhaupt; Orts-, Flur- und Fluß-Namen	1—2
Die Oertlichkeit Kiel in ihren Hauptzügen	2—4
Früheres Aussehen	5—7
Der Name Kiel als germanischer Oertlichkeits-Name	7—11
Bedeutung	11—13
Berechtigung des Namens für unsere Stadt	13—14
2. Die Stadt tom Kile und ihr Weichbild	15—39
Die Gründung	15—16
Schleswig-holsteinische Städtenamen überhaupt	16
Der Name Kil im Sprachgebrauch	16—18
Die urkundliche Ueberlieferung über Weichbild u. Stadtfeld	18—21
Deutung der Urkunden	21—39
Das Stadtfeld	22—27
Die gräflichen Vorbehalte innerhalb desselben	27—31
Neue Schenkungen	31—34
Das Weichbild	34—39
3. Die Straßennamen	39—66
Straße und Sinnverwandte	39—41
Hauptarten der in Schl.-Holst. gangbaren Benennungen	41—49
1) nach einer anliegenden Baulichkeit	42—44
2) nach der Himmelsgegend	44—45
3) nach dem Ziele	45—46
4) nach dem Stand oder Volksthum der Anwohner	46—47
5) nach Form, Farbe und Eindruck	47—48
6) nach Pflanzen und Thieren	48
7) zur Ehrenbezeugung	48—49
Altonaer Straßen	49—50
Die Kieler Straßen	50—66
1) der Altstadt	50—57
2) der Vorstadt	57—60
3) der neuern Stadttheile	60—65
Schlußbetrachtung	65—66
Beilagen	67—71
II. Jahres-Berichte des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters	72—78
Protocoll-Auszug über eine Aenderung des § 3 des Statuts	78—79

Digitized by Google

Digitized by Google

X
1.80

In der Haeseler'schen Buchhandlung sind außerdem käuflich die bisher erschienenen 7 Hefte der Mittheilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Darunter namentlich:

Volbehr Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten.

Volbehr Kieler Prediger-Geschichte seit der Reformation.

Metzel Die Lübeker Briefe des Kieler Stadtarchivs von 1422 bis 1534.

Digitized by Google

Digitized by Google